This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
*B 17 355

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Jürgen Bona Meyer
BONN

Das bayrische Schulgesetz

in der

hohen Kammer der Reichsräthe.

Die ausführlichen Referate

des hochwürdigsten

Herrn Bischofs von Dinkel

und des Correferenten Herrn Präsidenten des protest. Oberconsistoriums

von Harleß,

nebst den in der hohen Kammer gefaßten Beschlüssen.

PERSE LIBRARY UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Herausgegeben mit spezieller Genehmigung des hohen Präsidiums der Kammer der Reichsräthe.

Augsburg.
B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz.)
1869.

LB2647
D4

Druck der F. C. Kremer'schen Buchdr. (A. Manz) in Augsburg.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Vortrag

im

dritten Ausschusse

der

Kammer der Reichsräthe

über

den Gesetzentwurf: „das Volksschulwesen im Königreiche Bayern betreffend."

München, den 9. März 1869.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche Bayern, welchen das königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter dem 31. Oktober 1867 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt hat, ist von dieser in acht öffentlichen Sitzungen vom 15. bis 23. Februar d. Js. berathen, und in der modifizirten Weise, in welcher ihn dieselbe annehmen zu sollen geglaubt hat, unter dem 26. desselben Monats an die hohe Kammer der Reichsräthe übergeben worden.

Indem der Unterzeichnete, von dem hohen Ausschusse mit dem Referate über den vorliegenden Gesetzentwurf betraut, seinen Vortrag hiemit zu erstatten sich beehrt, muß derselbe bekennen, daß er sich seit dem Tage, da der hohe Ausschuß ihn zum Referenten erwählte, die Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe keinen Augenblick verhehlt hat, und wenn ihn bei Uebernahme des an sich genug schwierigen und durch das Hinzukommen besonderer äußerer Umstände noch erschwerten Referates irgend etwas zu ermuntern vermochte, so ist es neben dem ihm zu Theil gewordenen hohen Vertrauen des sehr ge-

ehrten Ausschusses das stille Bewußtsein, innerhalb eines 24jährigen Seelsorgerlebens beständig mit der Volksschule verkehrt und sich doch einiges Verständniß von Schulpädagogik überhaupt, sowie ausgiebige Erfahrungen über die Zustände des bayerischen Volksschulwesens insbesondere erworben zu haben.

Kaum hat noch ein von der königlichen Staatsregierung in die Kammern eingebrachter Gesetzentwurf seit dem Bestehen der konstitutionellen Verfassung in Bayern eine solche weitverbreitete und allseitige Bewegung im Volke hervorgerufen, als dieses bei dem vorliegenden der Fall ist. Die Frage der Volksschule hat sich eben in neuester Zeit zugleich zu einer sozial-politischen ausgestaltet. Die anfängliche Erregung und gegenseitige Spannung der Gemüther hat sich auch nicht im Verlaufe der seit dem Bekanntwerden der Gesetzesvorlage dahingegangenen Monate gemindert, sondern ist die gleiche geblieben; ja sie scheint sogar, wie die seit Veröffentlichung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten Tag für Tag an die hohe Kammer der Reichsräthe theils vom geistlichen, theils vom Lehrerstande einlaufenden Adressen zu erkennen geben, wieder in Zunahme begreifen zu sein.

Doch ich gehe mit Gott an die Erfüllung der mir obliegenden Pflicht. Nur Wahrheit, Recht und Liebe — Liebe namentlich zu meinem bayerischen Vaterlande und zur Volksschule insbesondere werden mich auf meinem harten Wege geleiten.

Bevor ich jedoch zur speziellen Besprechung des Gesetzentwurfes schreite, halte ich es für angemessen, einige Präludien voranzuschicken.

§. 1.

Rückblick.

Zum ersten Male ist die Frage der Volksschule innerhalb der hohen Kammer der Reichsräthe während des Landtages von 1849 zur Sprache gekommen. Damals wurde ein Gesetzentwurf: „Die Ergänzung der revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer betreffend" berathen und schließlich angenommen mit dem angefügten Wunsche:

„Es möge die königliche Staatsregierung
„den Kammern baldmöglichst ein Gesetz über die
„vollständige Regelung der Verhältnisse der
„Schullehrer und der dabei einschlagenden
„finanziellen Beziehungen vorlegen lassen."

In dem darauf erfolgten Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 wurde bezüglich dieses Wunsches die geeignete Bedachtnahme und baldige Erledigung dieser Angelegenheit zugesichert. Allein erst auf dem Landtage von 1861 kam es zu einer theilweisen Erfüllung der in Aussicht gestellten Regelung durch Vorlage des Gesetzentwurfes „die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend." Der Entwurf gelangte damals auch zur gesetzlichen Annahme (Gesetz vom 10. Nov. 1861); allein der Referent in der Kammer der Abgeordneten hatte nicht verfehlt, seinem Referate die Bemerkung einzufügen, wie er nicht weiter untersuchen wolle, ob es nicht gut gewesen wäre, ein vollständiges Schulgesetz, wie es andere deutsche Staaten längst besäßen, zur Vorlage zu bringen, was nach dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 in der That auch in Aussicht gestellt worden sei. Wirklich fand diese Bemerkung Wiederklang in der Kammer der Abgeordneten, und dieselbe beschloß nach Annahme des in Rede stehenden Gesetzentwurfes folgende drei Anträge demselben anzufügen:

„a) Seine Majestät möchten geruhen, nachdem die deutschen Schulen gesetzlich als Gemeindeanstalten erklärt sind und die Lehrer an denselben als Gemeindebedienstete erscheinen, auch die entsprechende Mitwirkung der Gemeinden bei Anstellung der letzteren im Wege der Gesetzgebung regeln zu lassen.

„b) Es möchte dem nächsten Landtage ein vollständiges Schulgesetz vorgelegt werden, in welchem die rechtliche Stellung der Lehrer, ihre Bildung, sowie die Organisation des Volksunterrichts in gesetzlicher Weise den Anforderungen der Zeit entsprechend geregelt werde.

„c) Es möchten Seine Majestät anzuordnen geruhen, daß zu den Lokalschulcommissionen Schullehrer oder Schulverweser mit entscheidender Stimme beizuziehen seien."

Diesen drei Anträgen aber wurde aus gewichtigen Gründen, welche der damalige Referent, Herr Reichsrath Präsident v. Harleß in seinem Referate sowohl, als vor der versammelten hohen Kammer dargelegt hat, in der öffentlichen Sitzung dieses hohen Hauses vom 26. Okt. 1861 die Zustimmung versagt.

In den Vordergrund der landtägigen Verhandlungen trat die Schulfrage wieder im J. 1865, indem in der 29. öffent-

lichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. April der Abgeordnete Dr. Anton Schmid das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten interpellirte, ob die k. Staatsregierung gedächte, dem eben versammelten Landtage oder doch dem Landtage während der Dauer der laufenden Wahlperiode den Entwurf zu einem Schulgesetze vorzulegen.

Referent hält es für geboten, die Rede, in welcher damals Seine Excellenz, Herr Staatsminister von Koch die Interpellation erwiderte, der Hauptsache nach hier in's Gedächtniß zu rufen.

„Die k. Staatsregierung," sagten Seine Excellenz der Herr Staatsminister, „erkenne zwar an, daß der Volksunterricht und seine gegenwärtigen Einrichtungen den berechtigten Anforderungen der Zeit nicht vollkommen entsprächen und nach verschiedenen Richtungen einer Verbesserung bedürften, sei aber nicht minder davon überzeugt, daß keineswegs allen den Vorwürfen, welche dem bayerischen Volksschulwesen in neuester Zeit gemacht worden seien, eine Berechtigung zukomme.

„Die k. Staatsregierung sei sich bewußt, diesem hochwichtigen Theile der sozialen Frage bisher ihre ernste Aufmerksamkeit gewidmet zu haben; sie dürfe insbesondere daran erinnern, was in jüngster Zeit für Vermehrung, bessere Dotation und Besetzung der Schulen, zweckmäßigere Gestaltung der Schulsprengel, entsprechendere Regelung der Schulpflicht, Erhöhung des Lehrereinkommens, Pensionen für dienstuntaugliche Lehrer u. s. w. geschehen sei. Wenn aber noch nicht allenthalben günstige Erfolge erzielt worden seien, so sei die Ursache hievon zunächst in äußeren Hindernissen zu suchen, die sich manchfach da entgegenstellten, wo die Beschaffung der materiellen Mittel in Frage käme.

„Indessen anerkenne die k. Regierung rückhaltslos das Bedürfniß einer weiteren Reform; sie sei nicht nur geneigt, in solche einzutreten, sondern habe sich bereits auch mit derselben befaßt."

Der Herr Staatsminister beschreibt nun die Aufgabe, welche sich die k. Staatsregierung gesetzt habe des Näheren, und zerlegt die Gesammtarbeit in drei Abtheilungen.

„Im ersten Abschnitte beschäftige sich die k. Staatsregierung mit einer zweckmäßigeren Einrichtung der Schullehrerbildung.

„Im zweiten Abschnitte werde sie ihre revisorische Thätigkeit auf die äußere und innere Organisation der Schule selbst, die Stellung, Errichtung und Dotation derselben, Schulpflicht und Schulbesuch, Schulunterricht, Lehrplan, Lehrgang und Disciplin richten.

„Im dritten Abschnitte würden dann die persönliche Stellung und das Dienstesverhältniß der Lehrer, ihre Ernennung, Verwendung, Disciplin und Entlassung, ihre Besoldung und Pensionirung, ihre Sorge für ihre Wittwen und Waisen geregelt werden.

„Es könne, fuhr der hohe Redner fort, unbedenklich zugegeben werden, daß im Rahmen der beiden letzteren Abschnitte nach verschiedenen Seiten Material enthalten sei, dessen Regelung mit Hinblick auf Tit. VII §. 2 der Verfassungsurkunde dem Wege der Gesetzgebung zufalle, wie die Frage über den Schulzwang, über die Dauer desselben, dann die Frage über die rechtliche und materielle Stellung der Lehrer; eine vollständige Ausscheidung des Stoffes für eine legislative Vorlage an den Landtag werde indessen erst bei Bearbeitung der beiden Abschnitte selbst erfolgen können.

„Dieses, so schloß die Antwort, sei der Plan, nach welchem die k. Staatsregierung die bereits in Angriff genommene Reform des Volksschulwesens fortzusetzen und zu beendigen gedenke, entschlossen, hiebei nicht minder den berechtigten Anforderungen der Zeit und eines gehobenen Kulturlebens Rechnung zu tragen, als im Anhalte an die geschichtlichen Ueberlieferungen und an die volksthümlichen Anschauungen des Landes, der Volksschule den Charakter einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt auf religiös-sittlicher Grundlage zu wahren."

Das letzte Mal kam die hohe Kammer der Reichsräthe in Berührung mit der Schulfrage in der Sitzung traurigen Andenkens vom 31. August 1866, in welcher über den Gesetzentwurf: „Die Deckung der an die Krone Preußen zu leistenden Kriegskostenentschädigung betreffend'" berathen wurde. Die Kammer der Abgeordneten hatte nämlich ihrer Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe noch drei Anträge angefügt, deren letzter dahin lautete: „Seine Majestät der König wolle dem bayerischen Volke den gebotenen Fortschritt in der Entwickelung der inneren staatlichen Einrichtungen, namentlich die Reform der Heeresverfassung, eine gesetzliche Regelung des Schulwesens auf freisinniger Grundlage, sowie die Sicherung voller Gewissensfreiheit gewähren, und die ungesäumte Vorlage der Entwürfe zu den sozialen Gesetzen anordnen."

Dem Antrage wurde von der hohen Kammer der Reichsräthe mit allen gegen 6 Stimmen zugestimmt.

Die Erledigung der dem Landtage gemachten ministeriellen Zusage erfolgte bezüglich des ersten Abschnittes „die Bildung der Schullehrer betreffend" durch die königliche Allerhöchste Verordnung vom 29. September 1866; die Erledigung derselben in der Richtung auf den zweiten und dritten Abschnitt soll durch den gegenwärtig zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurf geschehen.

Bei Erledigung des ersten Abschnittes der Reform des Volksschulwesens, „die Bildung der Schullehrer betreffend" hatte es die königliche Staatsregierung in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Entschließung vom 30. März, resp. 8. April 1852, den Vollzug des Konkordates betreffend, wonach die Bischöfe gehört werden sollen vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, nicht unterlassen, den kirchlichen Oberbehörden vorher das zu erlassende Normativ zur Kenntniß und allenfallsiger Erinnerung mitzutheilen. Anders war aber das von der Staatsregierung eingeschlagene Verfahren bei Erledigung des zweiten und dritten Abschnittes, auf welche der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes sich bezieht. Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berief zwar eine Zahl von Fachmännern zur vorgängigen Besprechung der einzelnen Punktationen des Gesetzentwurfes, die kirchlichen Oberbehörden aber erhielten nur einfach den Gesetzentwurf zur Kenntnißnahme, und zwar erst dann, als derselbe den versammelten Kammern des Landes bereits vorgelegt ward. In Folge dessen hielten sich die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns verpflichtet, die Denkschrift vom November 1867 an Seine Königliche Majestät allerehrerbietigst zu überreichen.

Ehe jedoch die k. Staatsregierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfes vor die Kammern des Landes trat, hatte die Frage einer Reform des Volksschulwesens schon eine große Bewegung unter den zunächst Betheiligten hervorgerufen. Der bayerische Volksschullehrerverein war es, welcher durch seine im Jahre 1864 an Seine Königliche Majestät überreichte Denkschrift zuerst in die Action eintrat. Diese Denkschrift erfuhr in verschiedenen Gegenschriften ihre Beleuchtung. Das führte zu Erwiderungen von der andern Seite, und der Kampf steigerte sich, als Näheres über den in der Commission von Fachmännern am Sitze der Staatsregierung berathenen Gesetzentwurf in die Oeffentlichkeit gelangte. Nachdem der Ge-

setzentwurf aber wirklich den Kammern des Landtages vorgelegt war, erfaßte die Bewegung, welche vorher mehr auf den Lehrer- und Geistlichen-Stand sich beschränkt hatte, auch das Volk, und es gelangte eine große Masse von Adressen an die Kammer der Reichsräthe. Mag man über diese großartige allseitige Bewegung, über die Impulse, Mittel u. s. w., welche zu derselben im einzelnen mitgewirkt haben, urtheilen, wie man wolle, Referent scheut sich nicht, es auszusprechen, daß diese durch das ganze Land ausgedehnte Bewegung an sich eine eben so sehr berechtigte als begründete gewesen ist, und er würde es im Gegentheile vielmehr beklagen, wenn das Volk indolent geblieben wäre gegenüber einer öffentlichen Angelegenheit, in welcher sich die heiligsten Rechte und höchsten Interessen von Familie, Gemeinde, Kirche und Staat so innig berühren.

§. 2.

Die an die Kammer der Reichsräthe gerichteten Adressen.

Diese Adressen, welche eine Gesammtzahl von 4727 beziffern, scheiden sich in zwei Hauptkategorien, nämlich gegen und für den Gesetzentwurf. In Beziehung auf die acht Kreise Bayern vertheilen sich dieselben, wie folgt:

	gegen	für
Oberbayern	722	40
Niederbayern	531	36
Pfalz	146	230
Oberpfalz und Regensburg	501	52
Oberfranken	142	374
Mittelfranken	138	210
Unterfranken	641	241
Schwaben und Neuburg	555	118
Summa:	3,376	1,351

Referent hat möglichste Einsicht von dem Inhalte dieser Adressen genommen und hält es für seine Pflicht, das aus dieser Einsichtnahme gewonnene Resultat hier niederzulegen.

Die Adressen gegen den Gesetzentwurf sind ausdrücklich nur gegen diesen, keineswegs gegen ein Schulgesetz überhaupt gerichtet. Sie gehen aber selbst wieder in zwei Classen auseinander, von denen die eine die Verwerfung des Gesetzentwurfes beantragt, die andere lediglich einzelne Grundsätze aufführt, denen bei Prüfung des Gesetzentwurfes seitens

der hohen Kammer Rechnung getragen werden wolle. Beiderlei Classen verlangen gemeinsam, daß:

a) die Volksschule nicht von der Kirche getrennt werde;
b) die Volksschulen nach Confession geschieden bleiben;
c) den Dienern der Kirche die Aufsicht über die Schule gewahrt bleibe;
d) der Schuldienst vom Meßnerdienst nicht getrennt, und dem Schullehrer nicht der Bezug des Meßnereinkommens zugewendet werde, ohne daß er Meßnerverrichtungen leistet;
e) die Gemeinden in Anbetracht der Lasten, welche das neue Gesetz bringen werde, vor Ueberbürdung geschützt werden möchten.

Die erwähnte erstere Classe dieser Kategorie verlangt außerdem noch:

a) daß die Regierung ohne Zustimmung der Betheiligten neue Schulen nicht errichten solle;
b) daß den Gemeinden der Besitz ihrer Pfarr- und Filialschulen belassen und die Wahl ihrer Lehrer eingeräumt;
c) daß ihnen in Sachen der Schule alle Freiheit, welche sich mit ihrer Christenpflicht und mit ihrem Wohle vertrage, gestattet werde.

Diese Adressen gegen den Gesetzentwurf sind durchgehends entweder von den Gemeindeverwaltungen oder von einzelnen Gemeindegliedern unterzeichnet, deren Summe nicht selten eine hohe Ziffer erreicht. Aus mehreren Gemeinden sind Adressen pro und contra eingesandt worden, was deutlich genug auf einen Riß hinweist, welchen die Frage des Schulgesetzes im Schooße einzelner Gemeinden geöffnet hat.

Die Adressen gegen den Gesetzentwurf überwiegen übrigens die Adressen der Gegenseite nicht nur durch die Zahl, wie aus obiger Zusammenstellung erhellt, sondern noch mehr durch die Massen, welche in den Unterzeichnern vertreten sind.

Was nun die Adressen für den Gesetzentwurf betrifft, so lauten dieselben in ihrer Mehrheit gleichfalls nicht auf unbedingte Annahme desselben, vielmehr anerkennen sie nur das Bedürfniß eines Schulgesetzes und beantragen, daß das Zustandekommen eines solchen „den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, die ersehnte Wohlthat einer besseren Schulorganisation bringenden" Gesetzes auf Grundlage des Entwurfes der Staatsregierung nicht verzögert oder gar vereitelt werden möge. Einzelne dieser Adressen enthalten wirkliche Anträge auf Modifikation einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Fast alle für den Gesetzentwurf vorliegenden Adressen aber gehen von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, daß durch das neue Schulgesetz die Schule nicht entchristlicht, der Kirche völlige Freiheit in Ertheilung des Religionsunterrichtes gewährt, der Geistlichkeit die Ueberwachung und Förderung des religiös-sittlichen Lebens vollkommen gesichert, der confessionelle Charakter der Volksschule aufrecht erhalten werde.

Diese Adressen der zweiten Kategorie sind gleichfalls theils von Magistraten und Gemeindecollegien, theils von Ruralgemeindeverwaltungen, theils nur von mehreren Gemeindeangehörigen unterzeichnet. Auch trägt ein guter Theil derselben lediglich die Unterschrift von Bezirksschullehrervereinen.

Sämmtliche Adressen, sowohl pro als contra sind in Uebereinstimmung mit §. 76 der Geschäftsordnung von Mitgliedern des hohen Hauses sich angeeignet worden. Die Aneignung selbst vertheilt sich auf die einzelnen Herren Reichsräthe: ersten Präsidenten Freiherrn von Stauffenberg, Erzbischof von Scherr, Präsidenten von Harleß, Grafen von Montgelas, von Heintz, von Faber, von Cramer-Klett.

Durch die sehr erhebliche Zahl von Adressen hat nun das Volk, was es in Ansehung eines Schulgesetzes denkt und erwartet, unmittelbar kund gegeben, und dasjenige, worin die große Masse des bayerischen Volkes einhellig ist, faßt sich in nachstehenden Punkten zusammen:

1) Man ist nicht dagegen, sondern wünscht, daß ein für unsere Volksschule förderliches Gesetz zu Stande komme.
2) Man wendet nichts ein gegen Verbesserung der materiellen Stellung des Lehrerstandes, nur will man keine zu große Belastung der Gemeinden.
3) Man will, daß die Volksschule nicht entchristlicht, der Kirche in Ansehung des religiösen Unterrichts völlige Freiheit gewährt, der Geistlichkeit die Ueberwachung und Förderung des religiös-sittlichen Lebens vollkommen gesichert, der confessionelle Charakter der Volksschule aufrecht erhalten werde. Nur eine einzige Adresse hat Referent unter der großen Masse entdecken können, welche für Beseitigung der Confessionsschule und für Einführung von Kommunalschulen sich ausgesprochen hat; es ist dieses die Adresse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt-Fürth. Ueber Festhaltung an dem Prinzipe von „Confessionsschulen" drückt sich dagegen die von Magistrat und Gemeinde-

bevollmächtigten der Stadt Regensburg eingereichte Adresse sehr richtig und schön also aus: „Wir legen auf den confessionellen Charakter der Volksschule ein um so größeres Gewicht, als der Indifferentismus möglichst fern zu halten ist, und ein Aufgeben des confessionellen Charakters der Schule eine große Beunruhigung der Gemüther und eher Störung als Förderung des confessionellen Friedens erwarten ließe."

§. 3.

Bedürfniß eines Schulgesetzes.

Wie aus §. 1 erhellt, ist namentlich von zwei Seiten auf die Vorlage eines die Verhältnisse unserer Volksschulen regelnden Gesetzes gedrungen worden, nämlich einmal von den beiden Kammern des Landtages und dann von dem Schullehrerstande. Die Staatsregierung erkannte dieses Verlangen als ein berechtigtes und begründetes an, und hat ihre dem Lande gegenüber gemachte Zusage durch Vorlage des unter dem 31. Oktober 1867 in die Kammer der Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwurfes erfüllt. Referent erachtet es sofort für seine Pflicht, auf die Frage näher einzugehen, inwieferne die Erlassung eines Schulgesetzes für unsere bayerischen Zustände als ein Bedürfniß angesehen werden müsse, und er erachtet dieses für um so mehr geboten, als auch der Gesetzentwurf, wie er von der k. Staatsregierung vorgelegt worden, sich in den allgemeinen Erörterungen zu demselben hierüber ausspricht (R.-G.-E. S. 1—4).

Die Motive, auf welche sich die Staatsregierung dießbezüglich in ihren allgemeinen Erläuterungen zum vorgelegten Gesetzentwurfe beruft, lassen sich auf zwei reduciren:

Erstlich, es seien die Normen, auf welchen die derzeitige Organisation unserer Volksschule beruht, theilweise in eine lange Vergangenheit zurückreichend, liegen von da ab in einer großen Zahl von Verordnungen, aus verschiedenen Jahren stammend, zerstreut vor; es seien großentheils in denselben administrative und legislative Bestimmungen unter einander gemengt; letztere selbst seien dem jetzigen Standpunkte der Gesetzgebung gegenüber nicht mehr ausreichend, abgesehen davon, daß die vorhandenen Normen vielfach lückenhaft seien und eines organischen und systematischen Zusammenhanges völlig entbehren; nur einige wenige Verhältnisse des Schulwesens seien neuestens auf legislativem Wege geregelt worden.

Zweitens, es stelle das gehobene Culturleben der Gegenwart gesteigerte Anforderungen auf eine ergänzende und bessernde Organisation des Schulwesens.

Letzteres Motiv wird von der Staatsregierung als das gewichtigere ausdrücklich betont (R.-G.-E. S. 3).

Bezüglich des ersteren der beiden Motive kann Referent die Richtigkeit desselben nach seinem ganzen Umfange nur anerkennen; insbesondere bestätigt er es gern, daß die das Volksschulwesen betreffenden Verordnungen sich im Laufe der Jahre zu einer solchen Masse angehäuft haben, daß es in der That schwer hält, in diesem dichten Walde sich mehr auszukennen, und trotzdem vermißt man heute noch manche generelle Bestimmung und Einrichtung, welche sich jedem im praktischen Gebiete der Volksschule Wirkenden als dringend nothwendig herausstellt. Wenn nun an die Stelle eines übergroßen Ballastes eine einfachere, übersichtliche, systematische Fassung der maßgebenden Bestimmungen gesetzt, zugleich die in den bisherigen Normen noch wahrzunehmenden Lücken ausgefüllt werden wollen, so dürfte von diesem Gesichtspunkte aus die Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher Abhilfe gewähren, oder wenigstens zur Abhilfe den Grund legen will, durchaus als etwas Erwünschtes, ja Nothwendiges begrüßt werden. Hiezu kommen so manche Gegenstände, in Ansehung deren theils eine definitive gesetzliche Regelung, theils eine Revision desjenigen, was bereits gesetzlich festgestellt ist, dringend gewünscht werden muß. Es kann nur willkommen sein, wenn auch in dieser Richtung durch ein Schulgesetz Hilfe geschaffen werden will.

Um nun zu dem zweiten Punkte überzugehen, mit welchem die Staatsregierung die Vorlage des Gesetzentwurfes motivirt hat, so wird derselbe in die gesteigerten Anforderungen gelegt, welche das gehobene Culturleben der Gegenwart an die Volksschule stelle. Wenn hiemit im allgemeinen das gesagt werden will, daß es auch Zweck des vorgelegten Schulgesetzes sei, das Volksschulwesen in seinem Gesammtumfange mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse möglichst zu fördern und vollkommener zu machen, so läßt sich auch hiegegen nichts einwenden, sondern muß vielmehr einer solchen Absicht auf freudigste Weise entgegengekommen werden. Ein solcher Zweck hat aber nicht nur in der Gegenwart und um dieser Gegenwart willen, sondern zu jeder Zeit seine volle Berechtigung; denn wenn es überhaupt nichts Vollkommenes unter der Sonne gibt, so kann sich auch die Volksschule der Anwendung dieser Wahrheit auf sich nicht entziehen. Wer die thatsächlichen

Zustände und Leistungen unserer bayerischen Volksschule insbesondere aus Erfahrung kennen gelernt hat, wird da und dort den nur allzu berechtigten Wunsch nach Besserung nicht unterdrücken können. Nimmermehr aber könnte Referent es zugeben, daß das bayerische Volksschulwesen überhaupt in einem solchen Zustande sich befinde, daß demselben mit einer radikalen Reform auf den Leib gegangen werden müsse. Jeder Experte wird vielmehr mit mir demjenigen zustimmen, was die k. Staatsregierung selbst in den allgemeinen Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe (S. 3) zugestanden hat, daß nämlich „der gegenwärtige Stand unseres Schulwesens den Vergleich mit anderen Staaten nicht zu scheuen habe." Selbstverständlich sind die Leistungen der Volksschule nicht allerwärts auf gleicher Höhe: sie werden es auch niemals sein, trotz allem und jedem Schulgesetze; allezeit bleibt aber das Bestreben ebenso berechtigt, als pflichtgeboten, minder vollkommenes einem vollkommeneren Stande allmälig entgegen zu führen.

Wenn ich in den vorstehend gedrängten Worten für das Bedürfniß eines Schulgesetzes mich bejahend ausgesprochen habe, so muß ich mir gestatten, diesem einige Bemerkungen anzufügen, welche sich wohl aus ihrem Inhalte von selbst rechtfertigen dürften.

Je mehr das Streben Anerkennung verdient, die geistige Fortbildung unseres Geschlechtes zu fördern, desto weniger kann sich der ruhigere Denker und Beobachter mit dem Maße der Anforderungen befreunden, welche an die Leistungen der verschiedenen Bildungsanstalten von Einzelnen gemacht zu werden pflegen, — Anforderungen, bei welchen man theils die Leistungsfähigkeit des zu unterweisenden Alters, theils das bei allem Unterrichte erste und wichtigste Moment, nämlich die Gründlichkeit, ganz außer Acht zu lassen scheint. Es wird dieser Fehler begangen auch in Ansehung der Aufgabe, welche die Volksschule zu erfüllen hat. Niemand wird sich wohl einfallen lassen, den großen Fortschritt in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes u. s. w., sowie die gesteigerten Anforderungen nicht anerkennen zu wollen, welche die Gegenwart an die Heranbildung der nachwachsenden Jugend stellt, welche dereinst der Erbe des bisher Errungenen werden und durch eigene Strebsamkeit den Schatz des Ererbten noch vermehren soll. Allein man hüte sich, zu hohe Forderungen an die Volksschule stellen zu wollen. Gerade innerhalb der Volksschule, wenn sie wahrhaft gut und der Societät gewinnbringend werden soll, dürften des Dichters Worte die aller-

gewissenhafteste Anwendung finden: „Est modus in rebus, sunt certi denique fines.“ Die Volksschule hängt von dem Einflusse der verschiedenen lokalen Verhältnisse vielfach ab, sie hat sich mit der ersten Entwickelung des Verstandes und der übrigen Seelenkräfte des Kindes zu beschäftigen, vereinigt mehr als jede andere Bildungsanstalt die verschiedensten Talente in sich, und soll gleichwohl aus allen diesen etwas zu machen befliffen sein. Das kann nur erhofft werden, wenn man die Anforderungen in Ansehung des Unterrichtszieles nicht zu hoch stellt, vielmehr dieselben nach der Leistungsfähigkeit der mittleren Talente bemißt, dagegen eine um so gründlichere und eine möglichst gleichmäßige Durchbildung der Kinder einer und der nämlichen Classe verlangt. Hierin, und nicht in brillanten Leistungen einzelner bevorzugter Talente liegt der Werth der Schule.

Man hat ferner seit Jahren aus dem Umstande, daß Conscriptionspflichtige mangelhafte Schulkenntnisse an den Tag legten, einen Schluß dahin gezogen, daß es um unser Volksschulwesen nicht gut bestellt sei. Ich gebe nun allerdings zu, daß mancher Schüler aus der Schule entlassen worden ist, welcher nur nothdürftige Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen sich erworben hatte. Ob dieses jemals anders werden wird? Bei solchen ungünstigen Resultaten sind eben auch Anlage und Fleiß des Schülers, Mitwirkung der Familie u. a. in Ansatz zu bringen. Außerdem will Referent hier nur so viel constatiren, daß unsere dermalige Feiertagsschule in ihren Leistungen jederzeit hinter die Werktagsschule sehr wahrnehmbar zurücktritt, und wenn nun der sechzehnjährige, aus der Feiertagsschule entlassene Bursche keinen Antrieb in sich fühlt, das in der Volksschule Erlernte durch fortgesetzte Uebung sich zu sichern, so kann es leicht dahin kommen, daß derselbe bis zur Zeit der Conscription kaum mehr lesen und seinen Namen schreiben kann. Referent will dieses nur zu dem Zwecke bemerkt haben, daß man den beregten Mißstand nicht ausschließlich auf Rechnung einer mangelhaften Schulbildung setzen, sondern weit mehr der Indolenz der betreffenden jungen Leute und der Gleichgiltigkeit der Eltern imputiren müsse.

Einen vorzüglichen Grund der Anklage gegen unser derzeitiges Volksschulwesen und zum Nachweise des Bedürfnisses einer Neuorganisation desselben hat man endlich aus der Thatsache abgeleitet, daß die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Bayern eine stetige Zunahme der Verbrechen und Vergehen

constatirt. Man vergleiche bezüglich der erwähnten Thatsache „die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreich Bayern während der Jahre 1862/63 bis 1865/66 von Professor Dr. G. Mayer," sowie die vom k. Staatsministerium der Justiz veröffentlichten „Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreich Bayern während des Jahres 1867." Aus der einmal zweifellos feststehenden Thatsache hält man sich nämlich zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß die Ursache von diesem betrübenden Zustande in der Mangelhaftigkeit unserer Volksschule zu suchen, und daher eine Reform derselben dringend geboten sei. Man beruft sich behufs Begründung der Richtigkeit dieses Argumentes, wie es namentlich in dem bei weitem größten Theile der für den Schulgesetzentwurf bei der hohen Kammer eingereichten Adressen geschieht, auf den Umstand, daß, wie die Statistik nachweise, der Verbrechen gerade in jenen Gegenden, in welchen die Schulbildung auf einem niederern Grade stehe, mehr seien, als in denjenigen Provinzen, wo die Schulbildung eine bessere ist. Zufolge der statistischen Nachweise nehmen aber zur Zeit die südbayerischen Provinzen, incl. Schwaben und Neuburg, bezüglich der Zahl von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen den ungünstigsten Stand ein, ergo ist der Stand der Schulbildung in diesen Kreisen der tiefere. Referent kann nun allerdings keine Rechenschaft über den Stand der Schulen in den altbayerischen Kreisen im Allgemeinen ablegen, aber bezüglich des Kreises Schwaben und Neuburg und eines Theiles von Oberbayern sieht er sich schon in der Lage, den Stand der Volksschule dort als einen im Allgemeinen wohlbefriedigenden bezeichnen zu dürfen, mit dem Beisatze, welchen er auf Grund langjähriger früherer Wahrnehmung anfügen kann, daß die schwäbischen Volksschulen im Allgemeinen hinter denen der fränkischen Provinzen kaum zurückstehen, einzelne Stadt- und Landschulen aber, namentlich die weiblichen, Mitgliedern von Orden und religiösen Genossenschaften anvertrauten Mädchenschulen, vorzügliche Leistungen aufweisen. Doch um von Bayern abzusehen, sei es mir gestattet, zur Würdigung des oben angeführten Arguments auf das Königreich Sachsen hinzuweisen. Dort ist bekanntermaßen der Stand der Volksschule ein sehr guter, und — wie lautet der Nachweis der Verbrecherstatistik von dorten? Im Jahre 1862 kamen zur Anzeige 22,843 Verbrechen und größere Vergehen, so daß bei einer Bevölkerung von 2,225,240 Einwohner auf je 97 Einwohner ein Verbrechen kommt. Im Jahre 1865 kamen dort 25,031 Verbrechen und größere Vergehen zur Anzeige.

Also auch eine Zunahme, an welcher die Bildung in der Volksschule den größten Theil der Schuld tragen müßte.

Das Resultat, welches Referent aus der betrübenden Verbrecherstatistik zu ziehen sich erlauben muß, formulirt sich in Folgendem: Es ist unbestritten, daß eine gute Jugendbildung die vorzüglichste Grundlage der socialen Wohlfahrt, und daß von ihr in erster Linie der Segen des Staates wie der Familie bedingt sei. Zu einer guten Jugendbildung gehört aber vorzugsweise das edukative Moment, nämlich die Einbildung des religiös-sittlichen Geistes in das Gemüth des heranwachsenden Kindes, denn der Unterricht kann nicht dagegen schützen, daß der geweckteste und tüchtigste Schüler dereinst der raffinirteste Verbrecher werde. Das Geschäft der Erziehung eignet aber nicht ausschließlich der Schule, sondern theilt sich zwischen Schule und Familie, und da die Mitthätigkeit der Schule nur eine Zeit lang, d. i. bis zur Entlassung aus der Schule dauert, so kann die Schule auch nicht die größere, noch viel weniger die einzige Schuld treffen, wenn aus dem entlassenen Schüler allmälig ein Wüstling oder Verbrecher heranwächst. Die Hauptfaktoren, welche hiezu mitwirken, sind wohl die Familie und der Verkehr außerhalb derselben mit der Welt. Referent selbst hat es zuweilen leider erleben müssen, daß Schüler und Schülerinnen, welche ganz gut geartet mit den besten Hoffnungen von ihm aus der Schule entlassen waren, oft schon nach wenigen Jahren, den Einflüssen ihrer Umgebung unterliegend, in betrübendster Weise ausgeartet sind. Hieran füge ich nur die beherzigenswerthen Worte, in welchen ein Referat über die oben angeführte Schrift von Prof. G. Mayr (Beilage zur A. A. Z. Nr. 361 J. 1868) sich bezüglich der Frage äußert, welche man über die Ursache der stetigen Zunahme der Verbrechen und Vergehen aufzuwerfen veranlaßt ist. „Ein solches noch nicht dagewesenes Wachsthum des verbrecherischen Hanges, heißt es dort, muß Ursachen haben, welche **unserer neuesten Zeit eigenthümlich sind**, und wir werden wohl nicht fehlgreifen, wenn wir diese darin finden, daß das Bewußtsein von der Existenz göttlicher und menschlicher Autorität tief erschüttert ist. Die Agitation der Parteien auf kirchlichem und politischem Gebiet und die Qualität eines Theils unserer bayerischen Tagespresse leisten in der That das mögliche, jeden Rest davon zu zerstören. Auf wirthschaftlichem Gebiet ist das Darniederliegen der Industrie, während der Handel sich besser befindet, somit eine weitverbreitete Erwerbslosigkeit, eine Thatsache, welche competenten

Orts wohl in Erwägung gezogen werden sollte. Wie die unsolide Speculation, der Schwindel, zugenommen hat, zeigt die Zahl der betrügerischen Bankerote u. dgl., welche um 400 Prozent in drei Jahren zugenommen haben." Diesen Worten habe ich nichts mehr anzufügen.

§. 4.

Summarische Beurtheilung des Gesetzentwurfes.

Wenn dem Gesagten zufolge die Vorlage eines das Volksschulwesen betreffenden Gesetzentwurfes gerechtfertigt erscheint, so kommt sofort nur mehr die Art und Weise zu erwägen, in welcher der vorgelegte Entwurf seinen Endzweck zu verwirklichen sucht. Wir werden bei der speziellen Prüfung der einzelnen Bestimmungen, welche derselbe enthält, theils wichtigen Principienfragen begegnen, theils werden wir verschiedene praktische Seiten ins Auge zu fassen, insbesondere aber bei Prüfung der finanziellen Seite der Frage in Hinblick auf die Zahlungspflichtigen zu bedenken haben: quid valeant humeri, quid ferre recusent.

Ueber die dem Gesetzentwurf untergelegten leitenden Principien hat sich die Staatsregierung schon in den dem Entwurfe vorangeschickten allgemeinen Erläuterungen von S. 5—12 näher ausgesprochen: Referent zieht es aber vor, dieselben vorläufig hier außer Acht zu lassen, weil zu deren Klarstellung jetzt schon in das Detail verschiedener Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes eingegangen werden müßte, was die Einleitung zum Referate übermäßig ausdehnen und an Ort und Stelle des Details dennoch eine Recapitulation nicht überflüssig machen würde. Während ich daher die Besprechung der prinzipiellen Momente für die einschlägigen Stellen des Gesetzentwurfes aufspare, beschränke ich mich hier darauf, mein summarisches Urtheil, über den Inhalt des Gesetzentwurfes in Nachstehendem kurz auszusprechen.

1. Der Gesetzentwurf enthält zum großen Theile nichts Neues, sondern baut auf bereits Vorhandenem auf, indem er bisherige nur auf dem Verordnungswege erlassene Bestimmungen nunmehr mit gesetzlichem Charakter bekleidet und Anderes, was diesen Charakter schon bislang getragen hat, theils unverändert, theils modificirt wieder aufnimmt.

2. Derselbe bietet aber auch manches Neue dar, was, wie ein näherer Vergleich ergibt, den neuesten Schulgesetzen und Schulverordnungen namentlich in Baden und Sachsen-Gotha,

theilweise auch im Königreich Sachsen und Württemberg mehr oder weniger nachgebildet ist. Unter diesem Neuen ist wohl am tiefsten in unsere bisherigen Schulverhältnisse einschneidend dasjenige, was bezüglich der Aufsicht über die Volksschule proponirt wird. Hier ist der Bruch mit dem bislang Bestandenen ein völliger, und soll an Stelle des letzteren eine durchaus neue Organisation treten.

3. Einzelnen an der Volksschule mitberechtigten und interessirten Faktoren, welche bisher von einer Mitbetheiligung an der Ortsschulaufsicht entweder ausgeschlossen, oder zu derselben in minder vollkommener Weise zugelassen waren, wird der Weg zur Vertretung, beziehungsweise vollkommeneren Vertretung ihrer Rechte und Interessen an der Volksschule geöffnet.

4. Die rechtliche Stellung der Volksschule, sowie die dienstliche des an derselben wirkenden Lehrpersonals wird geregelt; dem begründeten Verlangen des Lehrerstandes nach Einkommensverbesserung wird entsprochen, wobei allerdings einzelnen und zwar gerade den eintragenderen Schuldiensten das widerfährt, daß sie in ihrem bisherigen Einkommen eine Abminderung werden zu erleiden haben; eine ausgiebigere Fürsorge für dienstunfähig gewordene Lehrer und für Lehrerrelikten wird getroffen.

5. Der eigentliche Kardinalpunkt, um welchen sich gegenwärtig die große Zeitbewegung in Sache der Volksschule dreht, ist die Stellung der Volksschule zur Kirche. Während auf der einen Seite der innigste Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche aus inneren und äußeren Gründen behauptet und vertheidigt wird, ist auf der anderen Seite das Losungswort in Herz und Mund einer fortschrittlichen Partei: „die Schule muß von der Kirche getrennt werden." Dieser Losung auf dem politisch-sozialen Gebiete korrespondiren auf dem der Pädagogik die Anhänger Diesterwegs, Roßmäßlers und Genossen, welche ihr Programm seit Ende des letztvergangenen Jahrzehntes in dem Satze verkündigt haben: „Die Schule muß von der Kirche erlöst werden." Zwischen denjenigen aber, welche auf dem Gebiete der Pädagogik die Zusammengehörigkeit der Volksschule und der Kirche mit aller Entschiedenheit vertreten, und deren die weitaus überwiegende Mehrzahl ist, auf der einen, und den Stimmführern für gänzliche Trennung von Kirche und Volksschule auf der andern Seite hat sich neuestens eine dritte Partei eingeschoben, welche ihr Princip dahin formulirt: „Kirche und Schule wollen wir nicht *scheiden*, nur *sondern*, um sie in höherem Sinne wieder zu

vereinen" (Fröhlich, die Schulorganisation, eine gekrönte Preisschrift, Jena, 1868); freilich eine sonderbare Phrase, deren praktische Anwendung kein anderes Resultat ergeben dürfte, als wie sich dieses bei einem Ehepaare erfahrungsgemäß in der Regel herausstellt, welches in Rücksicht auf Tisch und Bett gesondert worden ist, während das vinculum matrimonii fortzubestehen hat, — die Geschiedenen pflegen nämlich zu keiner Wiedervereinigung mehr zu gelangen. Auch diese Partei der Mitte hat ihre Anhänger auf dem sozial-politischen Gebiete. Nach welcher von den drei benannten Seiten der vorliegende Gesetzentwurf sich hinneige, wird sich aus der Detail-Prüfung desselben von selbst ergeben. Hier sei nur so viel bemerkt, daß derselbe zwar den confessionellen Charakter der Volksschule, und zwar deßhalb nur, „weil zur Beseitigung desselben kein genügender Anlaß gegeben sei, da derselbe erfahrungsgemäß den Neigungen der Mehrheit der Bevölkerung entspreche und mit ihren Anschauungen und Gewohnheiten verwachsen sei" (S. 34), aufrecht erhält, ohne aber diesem Grundsatze allenthalben treu zu bleiben, und dann daß derselbe wirklich den Keim zur Trennung der Volksschule von der Kirche in sich trägt, welcher Keim inzwischen schon in Folge der Umgestaltung, welche der Gesetzentwurf durch die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten erfahren, als bereits ziemlich kräftiger Sprößling an's Tageslicht getreten ist.

§. 5.
Der Kostenpunkt.

Der Herr Referent in der Kammer der Abgeordneten hat bezüglich des Kostenaufwandes, welcher auf Grund des Gesetzentwurfes erforderlich sein dürfte, eine sehr dankenswerthe Uebersicht seinem Berichte einverleibt, welche ihm durch eine seitens des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten angefertigte Zusammenstellung ermöglicht worden ist. Da diese Zusammenstellung, welche zunächst auf die Beschlüsse des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten basirt war, durch die Beschlüsse der hohen Kammer selbst keine Modification erlitten hat, benütze ich dieselbe, um ein Bild von dem künftigen Mehraufwand auf die Volksschule wenigstens in den Hauptziffern hier wiederzugeben. Hienach sind in Zukunft zu leisten per Jahr:

a) aus der Staatskasse	1,615,714 fl.
bisher wurden geleistet	611,068 fl.
also Mehraufwand . .	1,004,646 fl.

b) aus Kreismitteln (resp. Kreisumlagen)	470,915 fl.
bisher wurden geleistet	300,915 fl.
also Mehraufwand . .	170,000 fl.
c) aus Gemeindemitteln	1,425,178 fl.
bisher wurden geleistet	1,001,106 fl.
also Mehraufwand . .	424,072 fl.

Bezüglich der lit. c ist jedoch anzumerken, daß sich die Ziffer lediglich auf Personalexigenz, keineswegs auch auf die Realexigenz, für welche die Gemeinde gleichfalls in der Regel einzustehen hat, erstreckt. Außerdem sind hier auch nicht in Ansatz gebracht die Erträgnisse aus dem Schulvermögen, die Reichnisse aus Stiftungen, die Anschläge der Dienstwohnungen sowie die Wohnungsentschädigungen aus Schulfonds, der Ertrag der Dienstgründe, des Schulgeldes, die sonstigen Bezüge von Privaten: welche alle zusammen auf 2,035,837 fl. sich beziffern. Ebenso sind außer Ansatz gelassen die Bezüge für den niederen Kirchendienst im Ansatze zu 620,493 fl.

Der Totalaufwand aus Staatskasse, Kreismitteln und Gemeindemitteln würde sich also mit Ausschluß der den Schulgemeinden, Stiftungen und Privaten zufallenden Realexigenz in Zukunft auf . . . . . 5,547,644 fl.
für Kirchendienst . . . . . 620,493 fl.
Summa 6,168,137 fl.

herausstellen, wobei den Gemeinden nur der Ertrag des Schulgeldes, welches künftig in die Schulkasse zu fließen hat, bezüglich des von ihnen zu leistenden Mehraufwandes einigermaßen zu Gute kommen wird.

Diese Zusammenstellung dürfte den Nachweis liefern, daß dasjenige, was durch den Gesetzentwurf zur Aufbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes an der Volksschule geschehen soll, eine namhafte Zuthat genannt zu werden verdient, und Referent hat dem nichts beizufügen, als daß er im Hinblick auf die Wichtigkeit der Volksschule und den mühevollen Beruf eines Volksschullehrers, sowie endlich in Würdigung der sorgenschweren und theilweise bedrängten Familienzustände unseres Lehrerstandes mit aller Wärme des Herzens an die edelmüthige Bereitwilligkeit der hohen Kammer appellirt.

Ich gehe nun zur Beurtheilung des Gesetzentwurfes, wie derselbe aus den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist, im Einzelnen über.

„Entwurf

„eines Gesetzes:

„das Volksschulwesen im Königreiche Bayern betreffend."

„Seine Majestät der König haben nach Ver-
„nehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes und mit Bei-
„rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
„und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des
„Art. 109a unter Beobachtung der in §. 7 Tit. X der
„Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und
„verordnen, was folgt:"

Gegen den Eingang des Gesetzentwurfes nichts zu erinnern mit Ausnahme des Allegates Art. 109a, welches erst am Schlusse der Besprechung des Gesetzes seine Gutheißung oder Abänderung finden wird.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen über Begriff und Zweck der Volksschule.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß man sich vorerst über Wesen und Zweck der Volksschule völlig klar sein müsse, wenn man nicht Gefahr laufen will, in Beurtheilung eines dieselbe betreffenden Gesetzes sich bald da bald dort der Gefahr eines Mißgriffes auszusetzen. Von diesem Gesichtspunkte aus, hält es Referent für geboten, sich vorerst möglichst bestimmt über die Stellung auszusprechen, welche die Volksschule in Mitte der Societät einnimmt, sowie über die Aufgabe, deren Lösung derselben zugewiesen ist.

Das Eigenthümliche der Volksschule besteht darin, daß sie das unmündige Kind unmittelbar aus dem Elternhause empfangend, die dort entwickelten ersten Gefühle und Begriffe desselben weiter zu entwickeln und ihm jene religiös-sittliche Erziehung und jene allgemein nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen hat, welche es befähigen, seine mit jedem andern Mitgliede des Staates und der Kirche gemeinsame Bestimmung zu eigenem und gemeinsamem Wohle dereinst zu

erfüllen. Die Volksschule unterscheidet sich daher von jeder andern Bildungsanstalt dadurch, daß sie nicht dem Zwecke einer besonderen Berufsstellung in Kirche und Staat zu dienen bestimmt ist, sondern vielmehr das Allen ohne Unterschied Nothwendige an Wissen und religiös-sittlicher Bildung in Geist und Gemüth der Unmündigen einzusenken hat. Sie wirkt daher beständig neben und mit der Familie, ergänzt nur die den Eltern obliegende Thätigkeit und Fürsorge für ihre Kinder, ist und bleibt eine eigentliche Hilfsanstalt für die Familie.

Daraus folgt von selbst, daß, wie einerseits die Familienhäupter die Wohlthätigkeit einer solchen Bildungsanstalt mit allem Danke anzuerkennen und zu dem Zwecke derselben nach Kräften mitzuwirken haben, so auch andererseits die Volksschule mit größter Gewissenhaftigkeit das ihr im Kinde anvertraute Eigenthum der Familie pflegen und dem gesteckten Ziele der Veredlung entgegenführen muß. Und da der specielle kirchliche Glaube der Familie das höchste geistige Gut derselben, ist es erste und heiligste Verpflichtung der Volksschule nicht nur nicht das Allergeringste sich zu erlauben, was dieses heiligste Gut auf irgend eine Weise schädigen könnte, sondern im Gegentheile alles aufzubieten, daß das Kind zum möglichst vollkommenen Besitze und Genusse dieses Gutes gebracht werde. Wenn Eltern ihr Kind der Volksschule übergeben, ihr Eigenthum derselben anvertrauen, so thun sie es in der vollberechtigten Voraussetzung, daß dort mit ihrem Kinde nichts geschehe, was den heiligsten Absichten und Interessen ihrer Familie entgegenstehen würde, und würde seitens der Volksschule etwas derartig Nachtheiliges verübt werden, so würde das die schreiendste Rechtsverletzung gegenüber der Familie genannt werden müssen. Ganz schön sagt daher Dr. Kerschbaumer in seiner jüngst erschienenen Erziehungslehre (Wien 1869): „Wohl einer Schule, wenn die Eltern ihr ihre Kinder so anvertrauen dürfen, als wäre sie das erweiterte Elternhaus."

Der in erster Linie an der Volksschule und ihrer Wirksamkeit betheiligte Faktor wäre also — die Familie. Aber die Familie selbst steht nicht allein und isolirt in der Welt da, sondern bildet vielmehr ein Glied von einer Gemeinsamkeit mehrerer Familien, welche wir die Gemeinde nennen.

An dem Segen oder Unsegen, der Ehre oder Schande, welche durch die Kinder einer Familie über die Gesellschaft gebracht werden, empfängt die Gemeinde den nächsten und wirksamsten Antheil. Ihr muß es daher vor allem daran gelegen sein, aus der Volksschule einen Nachwuchs zu erhalten,

auf welchen sie mit Freudigkeit und guter Hoffnung hinblicken kann. Aus der Größe dieses Interesses bemißt sich von selbst die Größe der Berechtigung und Verpflichtung, welche der Gemeinde der Volksschule gegenüber zusteht.

Faßt man sodann die weiteren Faktoren in's Auge, welche neben der Familie eine Verpflichtung oder eine Berechtigung an der Volksschule haben, so treten uns als solche Kirche und Staat entgegen. Die Kirche, vermöge ihres Berufes ausdrücklich zur religiös-sittlichen Erziehung und Unterweisung des Menschengeschlechtes angewiesen, hat diese ihre Bestimmung in der Richtung auf die ganze Familie, Erwachsene wie Kinder, zu erfüllen; daher hat sie vom Anfange selbst Schulen für die Jugend errichtet und hat seitdem das aus ihrer Verpflichtung entspringende Recht an der Volksschule ausgeübt. Nach den bislang entwickelten Verhältnissen der Volksschule erkennt die Familie vorzugsweise in den Organen der lehrenden und erziehenden Kirche eine beruhigende Bürgschaft dafür, daß in der Volksschule dem Kinde nichts gelehrt und anerzogen werde, was mit dem religiösen Glauben derselben in Widerspruch stehen würde. Dadurch aber steigert sich noch, wenn ich so sagen darf, das Maß der Verantwortung, welches der Kirche in Ansehung der Volksschule auferlegt ist: die Kirche muß nicht nur um ihrer eigenen unmittelbaren Verpflichtung willen, sondern überdieß um der Anforderung willen, welche die Familie an sie macht, jene Stellung in der Schule behaupten, durch welche sie ihre Aufgabe vollkommen zu lösen vermag.

Wird nun der Staat, als an der Volksschule betheiligter Faktor in Betracht genommen, so leitet sich dessen Berechtigung an der Volksschule aus der Erwägung ab, daß das Staatswohl offenbar Schaden leiden müßte, wenn eine größere Anzahl der Jugend der Verwilderung oder Verwahrlosung anheimfiele; daß dem Staate, dessen Natur auf ethischer Grundlage ruht, alles daran gelegen sein muß, daß seine künftigen Bürger solche sittliche Charaktere werden, welche die allgemeine Wohlfahrt zu erhalten und mitzufördern geeignet sind, und daß sie zugleich jene allgemeinen Kenntnisse sich erwerben, welche ihnen eine achtbare bürgerliche Existenz und die Möglichkeit zur Gewinnung eines standesmäßigen Auskommens zu verschaffen dienen. Andererseits ist es eine Verpflichtung für den Staat, dessen Aufgabe in der Förderung der bürgerlichen Wohlfahrt besteht, den Familien, welche sich in seinem Verbande befinden, Mittel und Gelegenheit nach Kräften dazu zu bieten, ihren Kindern jene Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen zu können,

zu deren Mittheilung ihnen selbst die Befähigung oder Möglichkeit gebricht. Soll aber ein Unterricht wahrhaft fruchtbringend sein, so muß der Unterricht sowohl als der Antheil an demselben einer genauen Regelung und Ordnung unterliegen, und ebenso sehr erscheint es gerechtfertigt, daß dort, wo etwa diese oder jene Eltern im Widerspruche mit ihrer Elternpflicht gegen die Erziehung und nützliche Unterweisung ihrer Kinder sich träge oder gleichgiltig oder widerspenstig zeigen, solcher Pflichtversäumniß im Interesse des Kinder- wie des öffentlichen socialen Wohles entgegengetreten und gesteuert werde. Nur hierin kann ein Grund zur Rechtfertigung des sogenannten Schulzwangs (vielmehr Lernzwangs) gefunden werden. Wenn aber der Staat dieses Princip des Schulzwangs in Anwendung bringt, so muß er zugleich auch die Bürgschaft dafür übernehmen, daß die Jugend genau auf der Grundlage desjenigen religiösen Glaubens gebildet und erzogen werde, welchem die resp. Familie zugethan ist, und jedwede Behinderung oder Beeinträchtigung hierin wäre eine Rechtsverletzung, welche sich der Staat gegenüber der Familie zu Schulden kommen ließe. Andererseits darf auch der Staat den an sich berechtigten Schulzwang nicht dahin ausdehnen wollen, daß derselbe neben der von ihm geleiteten Volksschule durchaus keinen anderen Unterricht dulden wollte, welchen Eltern ihren Kindern aus Privatmitteln oder in einer Privatbildungsanstalt ertheilen lassen möchten. Dagegen ist dem Staate ebenso wenig die Berechtigung abzusprechen, auch den Privatunterricht zu controlliren und darauf zu achten, daß die Leistungen desselben hinter denjenigen des öffentlichen Schulunterrichts nicht zurückbleiben.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich von selbst, daß innerhalb der Volksschule am allerwenigsten irgend ein einseitiges Monopol Platz greifen dürfe, sondern daß vielmehr ein harmonisches Zusammenwirken der sämmtlichen an der Volksschule berechtigten Faktoren allein eben so sehr der Natur der Volksschule angemessen, als zum Gedeihen derselben wahrhaft förderlich sein könne; ein harmonisches Zusammenwirken, bei welchem jeder einzelne der genannten Faktoren die Berechtigung der andern unzweideutig anerkannt, zugleich aber auch den ihm zufallenden Antheil von Verpflichtung an der Schule gewissenhaft erfüllt.

In dieser Auffassung des Wesens der Volksschule stimmen eben so sehr die bewährtesten Pädagogen und Schulmänner, als auch diejenigen überein, welche die pur rechtliche Frage

dieser untersten Bildungsanstalt zum Gegenstande ihres Räsonnement gemacht haben. Indem ich mich in Ansehung der letzteren Autoritäten darauf beschränke, lediglich die Namen Walter (Naturrecht und Politik), Trendelenburg (Naturrecht), Bluntschli (Allgem. Staatsrecht) anzuführen, sei es mir gestattet, insbesondere die schönen Worte hieher zu setzen, welche Richter in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes ausspricht. Er sagt: „Die Volksschule soll nicht blos zu verständigen Menschen heranbilden, sondern auch das religiöse Leben wecken, die Saat des Glaubens in die Herzen der Kinder ausstreuen und zu jeder Tugend stärken. Gehört in jenen Dingen dem Staate das entscheidende Wort und die erste Sorge, so hat in diesen die Kirche das Meiste und Beste zu leisten. Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung der Volksschule zu pflegen; die schroffe Trennung und Spaltung der staatlichen Einwirkung und der kirchlichen Sorge würde zerreißen, was zusammengehört (5. Aufl. S. 347).

Referent hat bei Beurtheilung des Gesetzentwurfes die in Vorstehendem dargelegte Grundanschauung von dem Wesen und der Aufgabe der Volksschule als Maßstab angelegt. Er hat in diesem Vorgehen nicht nur die immense Mehrheit der Celebritäten auf pädagogischem Gebiete und die Zustimmung der renommirtesten Rechtslehrer, sondern, wie sich aus den an die hohe Kammer gelangten Adressen sattsam documentirt, die Thatsache für sich, daß unser bayerisches Volk von keiner Trennung der Schule von der Kirche, von keiner Lockerung des Kirche und Volksschule umschlingenden Bandes etwas wissen will.

Würde es jemals der Staat in seiner geschichtlichen Fortentwicklung seiner Wohlfahrt angemessener finden, die Kirche wie eine Hagar aus seinem Hause und von seiner Seite zu verstoßen, so wird dieselbe diese Freiheit wohl auch vertragen, wenn sie ihr nur in vollem Maße wird gegeben werden. Zur Zeit aber haben wir noch mit einem andern Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in unserm lieben Bayernlande zu rechnen, und diesem factischen Verhältnisse gegenüber wäre es geradezu eine Anomalie, einseitig auf dem Gebiete der Volksschule eine Trennung von Staat und Kirche anstreben oder auch ein solches Streben unterstützen zu wollen. Maßgebend in der Richtung auf diese Frage kann zur Zeit für uns bei Beurtheilung des Gesetzentwurfes nur dasjenige sein, was factisch und verfassungsmäßig gegeben ist.

Art. 1 (R. E. 1).

Aufgabe der Volksschule.

„Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche „die Jugend in den für das bürgerliche Leben allgemein „nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unter„richten und zur religiös-sittlichen Erziehung der Jugend „mitzuwirken hat."

Dieser Artikel stellt Begriff und Zweck der Volksschule fest. Der Volksschule wird der Charakter einer öffentlichen Anstalt beigemessen. Referent findet dieses dem Zwecke, welchen die Volksschule innerhalb der Societät zu verwirklichen hat, entsprechend. Als Aufgabe der Volksschule werden ebenso richtig die beiden Momente der Erziehung und des Unterrichtes bezeichnet, nur kann ich mich nicht damit zufrieden geben, daß in der Fassung des vorstehenden Artikels bezüglich des Unterrichts ein größeres Maß von Aufgabe der Volksschule zuerkannt werden will, als bezüglich der religiös-sittlichen Erziehung: das in letzterer Beziehung der Schule zufallende Maß soll nur in einer Mitwirkung zur religiös-sittlichen Erziehung bestehen. Abgesehen davon, daß der Unterricht in der Schule nach Umständen auch nur ein Mitwirken zum Zwecke der Unterweisung genannt werden könnte, muß ich vom Standpunkte der pädagogischen Wissenschaft, welcher allein die Definirung des Wesens und der Aufgabe der Volksschule zukömmt, darauf bestehen, daß die von ihr der Erziehung innerhalb der Volksschule zuerkannte Bedeutsamkeit den entsprechenden Ausdruck im Gesetze finde, wie dieses auch bereits in Schulgesetzen anderer Länder nach Gebühr gewürdigt worden ist. (Vgl. badisches Schulgesetz v. 30. Mai 1834 §. 27, sächsisches Schulgesetz vom 6. Juni 1835, Schulgesetz für Sachsen-Gotha, württembergisches Schulgesetz vom 29. September 1836 u. s. w.) Und weil in der Schule die Erziehung des Kindes die Vorbedingung zu einer ersprießlichen Ertheilung des Unterrichtes, und überhaupt die sittlich-religiöse Vervollkommnung auf Grundlage des kirchlichen Glaubens und Lebens für den Menschen das Erste und Höchste ist und höher steht, als aller Reichthum an sonstigen Kenntnissen und Fertigkeiten, so wird in der pädagogischen Wissenschaft allgemein in der Definirung der Volksschule dem Momente der Erziehung der Vorrang vor dem des Unterrichtes zuerkannt. Auch der Regierungsgesetzentwurf hatte das Moment der Erziehung dem des Unterrichts vorangestellt, nur aber durch das Vorwort „neben" wenigstens dem Scheine Raum gegeben, als wenn nicht Erziehung, sondern Unterricht Hauptsache in der Schule wäre, was gewiß Inten-

tion der Staatsregierung nicht gewesen sein kann. Ich beantrage daher, dem Wortlaute des württemberger Schulgesetzes, welcher vollkommen entsprechend, und zum größeren Theile bereits in der Fassung des obigen Artikels recipirt ist, weitere Folge gebend, Art. 1 also zu fassen:

„Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche „die religiös-sittliche Erziehung der Jugend und deren „Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nöthi„gen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zur Auf„gabe hat."

Art. 2 (R. E. 2).

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts.

„Wesentliche Gegenstände des Unterrichtes sind:

„Religionslehre, deutsche Sprache mit Lesen, Schrei„ben und Aufsatzübungen, Rechnen, die Grundzüge der „Erdbeschreibung, der Geschichte und Naturkunde, reli„giöser und Volksgesang, Elementarübungen im Zeichnen.

„Dazu kommen bei Knaben Leibesübungen, bei Mäd„chen weibliche Handarbeiten."

Bezüglich der als wesentlich aufgeführten Unterrichtsgegenstände hat Referent keine Erinnerung zu machen. Nur das muß er sich zu bemerken erlauben, daß, wenn auch biblische Geschichte ein integrirender Bestandtheil der Religionslehre ist, fürgesorgt werden möge, daß neben den Leseübungen in dem Schullesebuche die früher allgemein gehandhabten Leseübungen in dem Handbuche der biblischen Geschichte von den Lehrern nicht unterlassen werden.

Redaktionell habe ich zu bemerken, daß ich vom Standpunkte der Schuldidaktik aus den Ausdruck: „die Grundzüge der Erdbeschreibung" u. s. w. nicht gutheißen kann; besser wäre der im Regierungsgesetzentwurfe enthaltene Ausdruck: „das Wissenswertheste." Mit dem, was man die Grundzüge namentlich von Geschichte und Naturkunde zu heißen pflegt, dürfte in der Volksschule wenig gedient sein. Ueberlasse man die Bestimmung über das was? der Schuldidaktik, in deren Gebiet sie ausschließlich gehört. Im Gesetzentwurfe dürfte genügen, lediglich die Realien zu nennen, auf welche der Unterricht sich zu erstrecken hat.

Ferner habe ich zu bemerken, daß „religiöser und Volksgesang" keine coordinirten Begriffe sind, indem religiöser Gesang auch Volksgesang sein kann, während hier unter letzterem wohl nur weltlicher oder profaner Gesang verstanden werden soll.

Ich proponire daher zu Absatz I. folgende modifizirte Fassung:

„Rechnen, Erdbeschreibung, Geschichte und „Naturkunde, Kirchen- und Schulgesang, Elementarübungen im Zeichnen."

Im Absatz II. werden noch Leibesübungen und weibliche Arbeiten als Unterrichtsgegenstände vorgeschrieben. Ueber die Ersprießlichkeit des letzteren Unterrichtsgegenstandes in der Richtung auf die weibliche Jugend bedarf es keines Wortes. Was die Leibesübungen für die Knaben betrifft, so ist dieser schon unter dem Namen „Gymnastik" in dem Lehrplane vom 3. Mai 1811 gedacht. Der Vortheil, welchen dieselben zur Heranbildung einer frischen, frohen, kräftigen, gewandten, anständigen Jugend bieten, ist nicht in Abrede zu stellen, ohne daß jedoch Referent an den Gewinn aller jener sittlichen Resultate zu glauben vermöchte, welche eine überschwängliche Begeisterung für das Turnen von diesen Leibesübungen zu erhoffen sich gefällt. Sei dem aber, wie ihm wolle, allerwärts nimmt man mehr und mehr diese Uebungen in das Gebiet der Jugendbildung an der Volksschule auf. Es kommt nur alles darauf an, daß man in der Ausführung Ziel und Maß halte. Büttner in seiner Schrift: „das Turnen in der Elementarschule, 1861" stellt die sehr beachtenswerthe Ansicht auf, daß der pädagogische Zweck der Leibesübungen schon allein durch „Freiübungen" gewonnen werden könne, also ohne besonders eingerichtete Turnplätze, ohne die kostspielige Beschaffung und Unterhaltung eines Turnapparates, den Freiübungen sollen aber die Turnspiele, wie sie Dr. Kloß in seiner Schrift: „das Turnen im Spiel, Dresden 1863" beschreibt, vorangehen. Ich setze nur noch bei, daß ich in den von gewiegten Schulmännern mir zur Kenntniß gekommenen Schulplanen die in Rede stehenden Uebungen nur in dem obersten Kurse der Werktagsschule als Unterrichtsgegenstand aufgezeichnet gefunden habe. Was schließlich die obligatorische Seite dieses Unterrichtszweiges betrifft, so stimmen gewichtige Pädagogen, unter ihnen Gräfe, dafür, daß ein Turnzwang für die Volksschulen nicht eingeführt werden solle, weil das Turnen dadurch seinen gemüthlichen, freien und gesellig-sittlichen Charakter verlöre.

Referent hält jedoch dafür, daß es der Staatsregierung überlassen werden müsse, die Grenzen für diesen Zweig des Unterrichtes, wie für die übrigen Unterrichtsgegenstände, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, festzustellen, und beantragt mit der obigen redaktionellen Abänderung in Absatz I. zu vorstehendem Artikel Zustimmung.

Religionsunterricht.

„Art. 3 (R. E. 3).

„Die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen steht nach Maßgabe von „§. 38 lit d der II. Verfassungsbeilage den kirchlichen „Oberbehörden zu.

„Dieselben haben ihre desfallsigen Verfügungen den „Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, wenn „hiegegen keine Erinnerung besteht, durch die vorgesetzte „Schulbehörde verkünden lassen.

„Die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist zunächst „Sache des einschlägigen Pfarrers oder seines Stellvertreters.

„Der Lehrer ist jedoch verpflichtet, den Geistlichen „seiner Konfession hiebei zu unterstützen, oder auch diesen „Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der Geistliche „durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse „an der Ertheilung des Unterrichts verhindert ist.

„Bei Ertheilung des Religionsunterrichts ist die bestehende Schulordnung zu beobachten und insbesondere die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einzuhalten."

Abs. I dieses Artikels normirt die Zuständigkeit der kirchlichen Oberbehörden in Ansehung der religiös-sittlichen Seite der Volksschulen. Die Kammer der Abgeordneten hat aber hier den Wortlaut des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfes, und hiemit die Grenzen der bezüglichen Zuständigkeit wesentlich modifizirt. Nach dem Regierungsentwurfe nämlich sollte Abs. I folgendermaßen lauten:

„Die Anordnung und Leitung des Schulunterrichts „und des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen „steht nach Maßgabe der §§ 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, Art. V Abs. 4 des „I. Anhangs und §§. 11 und 14 des II. Anhangs „hiezu den kirchlichen Oberbehörden zu."

Nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten soll dagegen der Kirche die anordnende und leitende Thätigkeit an der Volksschule zwar in der Richtung auf den Religionsunterricht eingeräumt, aber in der Richtung auf das religiös-sittliche Leben entzogen werden.

Referent muß sich auf das entschiedenste gegen eine derartige Beschränkung der kirchlichen Wirksamkeit in der Volksschule aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. In Art. 1 ist bereits auch von der Kammer der Ab-

geordneten anerkannt, daß die Aufgabe der Volksschule nicht blos im Unterrichten, sondern zugleich im religiös-sittlichen Erziehen bestehe. Wenn nun hier in Art. 3 die religiös-sittliche Erziehung der Jugend in der Volksschule aus der Summe der den kirchlichen Oberbehörden zustehenden Befugnisse herausgenommen wird, so müßte entweder die religiös-sittliche Erziehung als ein integrirender Bestandtheil der Schulaufgabe gestrichen, oder die Anordnung und Leitung dieser Erziehung an eine andere, als die kirchliche Autorität, überwiesen werden wollen. Im ersteren Falle würde das Gesetz einen Widerspruch in sich selbst tragen, im letzteren eine Rechtsverletzung gegen die Kirche begangen werden, welche ihrer immanenten Bestimmung gemäß nicht blos die religiöse Unterweisung aller ihrer Gemeinschaft Angehörigen, sondern auch das zur Aufgabe hat, dieselben in das ihrem Bekenntnisse entsprechende religiöse Leben einzuführen und in allem demjenigen zu unterstützen und zu leiten, was zur Förderung solchen Lebens nothwendig oder ersprießlich ist. Diese berufsmäßige Thätigkeit der Kirche schmälern, oder einen Theil derselben an eine andere Autoritat hinübergeben wollen, hieße nichts geringeres, als der Kirche ansinnen zu wollen, daß sie sich selbst aufgebe.

2. Was sich aus dem Rechtsverhältnisse an sich ergibt, ist aber speziell für Bayern der Kirche ausdrücklich gewährleistet. In §. 38 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde wird jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft die Befugniß zugestanden, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen, und die Verfassungsurkunde Titel IV. §. 9 Abs. V bestimmt ausdrücklich, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt.

Ziehen wir nun diejenigen Gegenstände, welche in §. 38 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde zu jenen inneren Kirchenangelegenheiten gezählt werden, in Ansehung deren jeder genehmigten Kirchengesellschaft das Recht der Anordnung zugesprochen wird, in Betracht, so ist nicht zu verkennen, daß nicht nur der pure religiöse Volksunterricht (lit. d), sondern auch Dinge in dieses Gebiet der Befugniß gezogen

werden, welche nur das religiös-sittliche Gebiet, das Leben auf Grundlage der jeder Kirche eigenthümlichen Verfassung berühren. Dahin gehören z. B. „die Form und Feier des Gottesdienstes, der Kirchendisciplin, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung." Wollte man einwenden, daß die Verfassung nur von Gerichtsbarkeit im Gebiete des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens, nicht aber von letzterem selbst als einer Sache rede, für welche der Kirche das Recht der Anordnung gewährleistet sei, so wäre es mir unbegreiflich, wie eine Gerichtsbarkeit an die Kirche in Dingen hätte heimgegeben werden können, für welche eine andere Autorität, als die der Kirche, das Recht der Anordnung besitzt. Und dann, welches wäre diese letztere Autorität?

Was aber in §. 38 der Kirche als Rechtssphäre zuerkannt wird, ist bezüglich der zur Gemeinschaft der Kirche Gehörenden eine unbeschränkte. Das Recht der Anordnung betreffs des religiösen Volksunterrichtes und des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens erstreckt sich auf Erwachsene wie Unerwachsene. Ubi lex non distinguit, etiam judici non licet distinguere. Es wird nicht bestritten, daß die Bestimmung, welche bezüglich des religiösen Volksunterrichtes der allegirte Paragraph der Verfassungsurkunde enthält, auf die Volksschule seine Anwendung zu finden habe; es wird daher auch nicht bestritten werden können, daß auch in Ansehung des religiös-kirchlichen und sittlichen Lebens der §. 38 der Volksschule gegenüber maßgebend sei.

Auch eine andere Stelle der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde darf ich nicht außer Acht lassen. In Kapital 2, wo von der Wahl des Glaubensbekenntnisses die Rede ist, enthält §. 9 folgende Bestimmung:

„Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten."

Wer sind wohl hier unter denjenigen zu verstehen, welche die Religionserziehung zu leiten haben? — In erster Linie mag man an die betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter denken. Wie aber, wenn gerade diese

mit der gesetzlich unzulässigen Wahl des Glaubensbekenntnisses seitens eines ihnen zugehörenden Minderjährigen einverstanden sind? Sie werden also die betreffende Wahl nicht anfechten. Nach strikter Interpretation könnte aber dann, wenn von ihnen die Wahl des Glaubensbekenntnisses nicht angefochten wird, der Fall gar nicht in Untersuchung und Entscheidung gezogen werden. Allein im Falle die unmittelbaren Erzieher die Wahl nicht anfechten, sind es die kirchlichen Oberbehörden, welche die Einsprache erheben und die Sache vorschriftsmäßig zur Entscheidung führen. Werden aber die Kirchenbehörden als berechtigt anerkannt, eine solche Wahl, selbst gegen den Willen der betreffenden Eltern und Erzieher, anzufechten, so sind sie dadurch auch als solche anerkannt, welche die Religionserziehung, auch der Minorennen, zu leiten haben.

Seit dem Bestehen unserer Verfassung ist dieses die faktische Interpretation von §. 9 wie §. 38 der II. Beilage der Verfassungsurkunde, daß nämlich den Kirchenobern das Recht der Anordnung, nicht nur in der Richtung auf religiösen Volksunterricht, sondern auch auf religiös-sittliches Leben zusteht, und daß sie die religiöse Erziehung zu leiten haben. Wäre diese Interpretation eine im Gegenhalte zu dem Wortlaute der Verfassung unzulässige gewesen, so hätte sich die Staatsregierung bereits durch eine Reihe von mehr als 50 Jahren einer continuirlichen Verfassungsverletzung schuldig gemacht, und es wäre nur zu verwundern, daß an dieselbe um deßwillen während einer fünfzigjährigen Lebensperiode unserer Constitution nicht die geringste Interpellation gerichtet worden ist.

In der Richtung auf die katholische Kirche insbesondere hatte der Regierungsgesetzentwurf neben den betreffenden Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungsurkunde den einschlägigen Artikel des Concordates citirt (Art. 5 Abs. IV), welcher besagt: „Cum Episcopis incumbat fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impediantur"; ebenso hatte derselbe in der Richtung auf die protestantische Kirchengemeinschaft die §§. 11 und 14 des II. Anhanges zur II. Beilage der Verfassungsurkunde allegirt, in welchen die Ertheilung des Religionsunterrichtes und die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen dem Wirkungskreise des Oberconsistoriums, beziehungsweise des Consistoriums zuerkannt wird. Daß beide Allegate aus dem I. und II. Anhange zur II. Beilage der Verfassungsurkunde in dem Schulgesetze mit

Recht ihre Stelle finden, kann nicht bestritten werden. Man könnte höchstens das beanstanden, daß die Citate aus Anhang I Art. V und Anhang II §. 14 sich mehr zur Aufnahme in jene Abtheilung des Gesetzentwurfes eigneten, welche von der Aufsicht in der Volksschule handelt; es müßte dann folgerecht das Citat dieser beiden verfassungsmäßigen Bestimmungen in Art. 109 des Gesetzentwurfes verwiesen werden. Mir aber scheint es, daß die von der Staatsregierung eingesetzten Allegate sich gegenseitig ergänzen und interpretiren, und daher beantrage ich unter Wiedereinsetzung des Abs. I nach dem Regierungsgesetzentwurfe folgende Fassung:

„Das Recht der Anordnung und Leitung bezüglich „des Religionsunterrichts und des religiös-sittlichen Lebens „an den Volksschulen steht nach Maßgabe der §§. 38 „und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, „Art. 5. Abs. IV des 1. Anhangs und §§. 11 und 14 „des 2. Anhanges hiezu den kirchlichen Oberbehör„den zu."

Abs. II bestimmt, wie beßfallsige Verfügungen der kirchlichen Oberbehörden zu publiciren seien. Es ist hier namentlich der Wortlaut der in dieser Richtung den kirchlichen Oberbehörden gesetzten Bedingniß zu beanstanden: die Publikation soll nämlich nur dann erfolgen und Wirksamkeit haben, „wenn die Kreisverwaltungsstellen hiegegen keine Erinnerung zu machen haben." Wie viele Beanstandungen bei einer so allgemein und bestimmt lautenden Fassung erhoben werden können, springt alsbald in die Augen. Je nachdem die Interpretation beliebt würde, könnte leicht jede oberhirtliche Verfügung gehindert, und sonach das in Abs. I der Kirche zuerkannte Recht ganz illusorisch gemacht werden. Bisher sind dergleichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsstellen geregelt und von diesen den betreffenden Ortsschulbehörden publicirt worden. Ob dieses Verfahren unter den Worten: „wenn hiegegen keine Erinnerung besteht" gemeint ist? Jedenfalls dürfte es gerathen erscheinen, die Grenzlinien in Ansehung dieses Erinnerungsrechtes genau abzustecken. Ich proponire daher diesen Absatz in folgender Fassung:

„Dieselben haben ihre beßfallsigen Verfügungen den „Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, wenn „hiegegen bezüglich der Schulordnung keine „Erinnerung besteht, durch die vorgesetzte Schulbehörde „verkünden lassen."

Abs. III nichts zu erinnern.

Abs. IV. Hier wird der Grundsatz geltend gemacht, daß auch der Lehrer am Religionsunterrichte in der Volksschule mitzuwirken habe. Diesem Grundsatze muß ich unbedingt beipflichten, und zwar aus folgender Erwägung. Nicht nur wird der Zögling des Schullehrerseminars speciell in der Katechetik unterrichtet und vorgeübt, damit er dereinst als Lehrer im Fache des religiösen Unterrichtes mitwirken könne, sondern der Lehrer würde, falls er einer solchen Mitwirkung sich selbst entheben oder enthoben werden wollte, in den eigenen Augen der Jugend nur ein halber Lehrer sein, und vieles an der Würde seines Berufs als Jugendbildner einbüßen. Ein Lehrer, welcher in sich keinen Drang fühlt, auch auf dem Gebiete des religiösen Unterrichts mitthätig zu sein, hat für die Volksschule keinen Beruf. Kein anderer Zweig des Schulunterrichtes bietet solchen Stoff und solche Gelegenheit zur Weckung, Pflege und Vervollkommnung aller Seelenkräfte, wie der Religionsunterricht. Im religiösen Unterrichte und in der Pflege des religiös-sittlichen Geistes gipfelt überdies die gesammte Bildung der Jugend in der Volksschule. Der gesammte Unterricht muß von dem religiösen und sittigenden Geiste durchdrungen und getragen sein. Es ist daher vollkommen durch die Stellung des Lehrers in der Volksschule geboten, daß derselbe gesetzlich verpflichtet erklärt wird, den Geistlichen in Ertheilung des religiösen Unterrichtes zu unterstützen und nach Umständen zu ersetzen. Allein, wenn den kirchlichen Oberbehörden das Recht der Anordnung und Leitung bezüglich des Religionsunterrichtes und des religiös-sittlichen Lebens zusteht, so folgt daraus, daß der Lehrer in Ansehung dieses Unterrichtes den Weisungen der Kirchenobern zu gehorchen hat und als Religionslehrer denselben verantwortlich ist, daß er eben deßhalb im Gesammtunterrichte nichts lehre, was der Lehre der Kirche zuwiderläuft, und daß derselbe zur Förderung des religiös-sittlichen Lebens der ihm anvertrauten Jugend im Geiste des Kirchenbekenntnisses gewissenhaft mitwirke. Von dieser Auffassung ausgehend, habe ich gegen diesen Absatz nichts zu erinnern.

Abs. V, welcher festsetzt, daß bei Ertheilung des Religionsunterrichtes die bestehende Schulordnung zu beobachten, und die im Lehrplane vorgeschriebene Stundenzahl einzuhalten sei, scheint mir eine in einem Schulgesetze überflüssige Bestimmung. Dürfte es sich ja von selbst verstehen, daß die im Lehrplane festgestellte Stundenzahl für die einzelnen Lehrgegenstände eingehalten, und nicht minder die getroffene Schulordnung beob-

achtet werden muß, sobald nur damit nicht gesagt werden will, daß, wenn der Geistliche, durch einen unverschiebbaren Pastorationsfall oder sonst ein unvorhergesehenes Vorkommniß abgehalten, die angesetzte Unterrichtsstunde nicht einzuhalten vermag, diese gegen eine andere Lehrstunde nicht vertauscht werden dürfe. Erwägt man aber, daß die bezüglich der Schulordnung und Stundenzahl hier eingesetzte Bestimmung für die Gesammtheit des Schulunterrichtes Geltung haben müsse, so darf es nicht überraschen, wenn die exceptionelle Aufnahme einer solchen Bestimmung in der Richtung auf den Religionsunterricht zu Schlußfolgerungen dient, welche die Intention des Gesetzentwurfes in Ansehung des Verhältnisses der Schule zur Kirche in keinem günstigen Lichte erscheinen lassen. Ich beantrage daher an erster Stelle

Streichung des Abs. V,

eventuell, wenn eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen für nothwendig erachtet werden sollte, Umgestaltung dieses Absatzes in folgender Weise:

„Bei Ertheilung des Unterrichts ist für alle Lehr-
„gegenstände die bestehende Schulordnung und die im
„Lehrplane festgesetzte Stundenzahl einzuhalten", —

und sodann Verweisung dieses Absatzes als Abs. III in Art. 2, wo sich derselbe allein an seiner gebührenden Stelle befinden würde.

„Art. 4 (R. E. 4).

Gliederung der Volksschule.

„Die Volksschule gliedert sich in die Werktags- und
„in die Fortbildungsschule.

„Die letztere hat unter Wiederholung des in der
„Werktagsschule Erlernten den Unterricht derselben nach
„Stoff und Form und mit besonderer Berücksichtigung
„der Bedürfnisse des praktischen Lebens weiter zu führen."

„Die Fortbildungsschule wird an Sonn- und Feier-
„tagen, dann für Knaben im Winterhalbjahr noch an
„einigen Werktagen nach Bestimmung der Schulbe-
„hörden gehalten."

Referent muß etwas näher eingehen auf das Thema der hier genannten Fortbildungsschule. Es ist dieser Name nach der Ausdehnung, wie er im Gesetzentwurf zur Anwendung kommt, in unserm Volksschulwesen ein neuer, denn man hat darunter nicht jene landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen zu verstehen, welche neuester Zeit neben den bisherigen Sonntagsschulen geschaffen worden sind, sondern vielmehr die letzteren selbst, nur mit dem Unterschiede,

daß der bislang nur an Sonntagen ertheilte Unterricht künftig auch an einigen Werktagen, und zwar insbesondere für die männliche Jugend, ertheilt werden soll.

Gegen eine Umwandlung der Benennung, sowie gegen die Intention, daß der Unterricht in den Fortbildungsschulen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens fortgeführt werden soll, kann nicht der geringste Einwand erhoben werden. Ebenso wahr ist es, daß unsere bisherigen Sonntagsschulen dasjenige nicht leisteten, was man von denselben zu fordern sich berechtigt hielt. Der Schulexperte konnte sich aber auch nicht der Ueberzeugung entschlagen, daß man eben die Forderungen, welche man an die Sonntagsschule stellte, nicht nach den Verhältnissen bemaß, welche durchaus zu allererst in Erwägung gezogen werden müssen, wenn man die Lehrziele richtig abstecken will. Man bedenke, daß die Unterrichtszeit in der Sonntagsschule bisher nur auf höchstens $1^1/_2$ Stunde wöchentlich beschränkt ist, und daß die Beschäftigung mit landwirthschaftlicher oder gewerblicher Arbeit während der Werktage dem Geiste der Schüler und Schülerinnen die Richtung auf ein anderes Lernen und Einüben vorwiegend gibt, als auf dasjenige, was zu den Unterrichts- und Uebungsgegenständen der Schule in Beziehung steht; man erwäge ferner, wie in dem nämlichen Maße, als man von der Wiederholung und Fortübung des früher Erlernten abläßt, dieses letztere selbst allmälig mehr und mehr dem Vergessen oder einer minderen Fertigkeit verfallen muß: man bedenke nur diese Umstände, und man wird zugeben müssen, daß, wenn die Sonntagsschule dasjenige, was in der Werktagsschule erlernt worden ist, nur conservirt und dabei dasselbe zugleich auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens beharrlich anwendet, dieselbe schon sehr ersprießliche Dienste leistet. Aber gerade darin lag bisher ein Hauptfehler, welcher in der Sonntagsschule begangen wurde, daß man sich mit dem Gedanken trug, auch noch den theoretischen Unterrichtsstoff steigern zu sollen. So kam es, daß eitler Wind gesäet, für das praktische Leben nichts gewonnen, und im Ganzen sogar hinter die Resultate der Werktagsschule zurückgeschritten wurde. Meines Dafürhaltens darf der Sonntags- oder Fortbildungsschule, insoferne deren Besuch für alle der Werktagsschule Entlassenen obligat ist, kein weiteres Ziel gesteckt werden, als die Wiederholung und Befestigung des in der Werktagsschule Erlernten, aber mit beständiger Anwendung auf die Bedürfnisse des praktischen Le-

Hälfte an, und die nachtheilige Rückwirkung auf den nothwendigen pfarrlichen Gemeingeist äußert sich bei denselben ihr ganzes erwachsene Leben lang. Nicht minder üblen Einfluß übt ein solches Mißverhältniß auf den bürgerlichen Gemeingeist der politischen Gemeinde. Nur aus den erheblichsten Gründen soll daher eine Ausnahme von der Regel gemacht, und die Errichtung einer Volksschule aus Bestandtheilen mehrerer Pfarreien oder politischen Gemeinden gestattet oder verfügt werden.

Was aber noch weiter bei Errichtung neuer Schulen in's Auge zu fassen wäre, ist, daß den neuzuerrichtenden Schulen ebenso, wie dieses bei den bereits bestehenden der Fall ist, der konfessionelle Charakter gesichert werde. Die Aufrechthaltung dieses letzteren ist eine unabweisliche Consequenz aus dem Begriffe und der Aufgabe der Volksschule, und der Staat ist der Familie gegenüber nicht berechtigt, öffentliche Volksschulen mit Schul- oder Lernzwang zu errichten, welche nicht volle Gewährschaft für Erhaltung und Pflege des konfessionellen Glaubens geben, welchem diejenigen Familien zugethan sind, die ihre Kinder in die besagten Schulen zu Unterricht und Erziehung zu schicken haben. Wie die an die hohe Kammer gelangten Adressen darthuen, will das bayerische Volk von sogenannten konfessionslosen Misch- oder Kommunalschulen nichts wissen. Allein nirgends im Gesetzentwurf findet sich ein Artikel, welcher sich direkt über den konfessionellen Charakter der Volksschule ausspräche, sondern man kann nur mittels Folgerung so viel entnehmen, daß der konfessionelle Charakter, der zur Zeit bestehenden Volksschulen im allgemeinen gewahrt bleibt. Wie aber dießbezüglich bei Errichtung neuer Schulen verfahren werden soll, darüber schweigt der Gesetzentwurf. Ich sehe dieses als eine Lücke im Gesetzentwurfe an.

Endlich hat Referent noch auf den Umstand hinzuweisen, daß dort, wo Angehörige eines Schulverbandes an dem Mitgenusse localer Schulstiftungen berechtigt sind, dieses Mitgenusses aber durch Abtrennung von dem bisherigen Schulverbande verlustig gehen würden, die Rechte derselben durchaus gewahrt werden müssen, und daß es unzulässig erscheint, ohne Zustimmung beziehungsweise Entschädigung der Betheiligten die Zuweisung zu einem andern Schulsprengel zu verordnen.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zu den einzelnen Artikeln dieser Abtheilung über.

„II. Abtheilung.

„Von der Errichtung der Schulen und der Bildung der Schulgemeinden."

Art. 5 (R. E. 5).

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsstellen.

„Ueberall im Königreiche sollen Volksschulen in genügender Anzahl bestehen.

„Die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender „Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulgemeinden und Schulbezirke erfolgt nach den hierüber „gegebenen gesetzlichen Vorschriften durch die einschlägige „Kreisverwaltungsstelle."

Abs. I. Ich finde hier die Fassung zu allgemein und unbestimmt. Daß allenthalben Volksschulen in genügender Anzahl vorhanden sein sollen, dürfte sich von selbst verstehen; die Frage aber, welche hier ihre Beantwortung zu finden hat, wäre diese: In welchem Falle ist zur Errichtung einer neuen Schule zu schreiten? Andererseits vermißt hier Referent die Präcisirung eines anderen Momentes, dessen Aufnahme ihm durchaus nothwendig erscheint.

Abs. II enthält eine theilweise Bestimmung, welche nicht in den Inhalt des Artikels mit Rücksicht auf die Ueberschrift dieser Abtheilung geeignet sein dürfte: es ist nämlich die Rede von „Aufhebung bestehender Volksschulen." Sollte dieses auch nur für den Fall gemeint sein, daß behufs Errichtung neuer Schulstellen die Aufhebung einer bereits bestehenden zweckmäßig erscheinen sollte, so könnte Referent selbst hiemit nicht einverstanden sein. Gemeinden, welche bereits im Rechte des Besitzes einer Schule sich befinden, sollen durchaus nicht gezwungen werden können, dieses Recht wieder fahren zu lassen; anders verhält es sich, wenn dieselben freiwillig auf diesen Rechtsbesitz verzichten.

Hienach proponire ich, Art. 5 in nachstehender Fassung annehmen zu wollen:

„Ueberall, wo es nach Maßgabe dieses „Gesetzes das Bedürfniß erfordert, sind „neben den bestehenden Volksschulen neue „zu errichten, denen nach Analogie der bereits bestehenden der confessionelle Charakter verliehen wird.

„Die Errichtung neuer Volksschulen und „die damit verbundene Bildung und Abänderung der Schulgemeinden und Schulbezirke erfolgt

„nach den hierüber gegebenen gesetzlichen Vorschriften „durch die einschlägige Verwaltungsstelle."

„Art. 6 (R. E. 6).

Schulen für Eine, Schulen für mehrere Gemeinden oder für Bestandtheile von solchen.

„Die Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung „gemäß Gemeindeanstalten.

„Jede Gemeinde soll daher in der Regel Eine „Schule besitzen.

„Ausnahmsweise kann für mehrere Gemeinden die „Haltung einer gemeinsamen Schule aus erheblichen „Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und „geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden, „gestattet werden.

„Mit Rücksicht auf Entfernung oder Beschwerlichkeit „des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung „von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zur Schule „einer Nachbargemeinde verfügt oder, wenn sich dieses „nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung „mit einer anderen Gemeinde oder mit Bestandtheilen „einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen „sind, die Errichtung einer neuen Schule angeordnet „werden.

„Wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder „in mehreren im Umkreise Einer Stunde gelegenen „Gemeinden, Ortschaften, Weilern oder Einzelnhöfen „zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte min„destens 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine „über eine geometrische Stunde entfernte Schule be„suchen müssen, soll zur Errichtung einer neuen Schule „geschritten werden."

Abs. I dieses Artikels reproducirt mit einem Zusatze dasjenige, was bereits in Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfs für deutsche Schulen betreffend" ausgesprochen ist. In welchem Sinne dort die Volksschule als Gemeindeanstalt erklärt worden, darüber gibt das Protokoll der öffentlichen Sitzung der hohen Kammer der Reichsräthe vom 26. Okt. 1861, insbesondere die damals vom Ministertische gegebene Erklärung hinreichenden Aufschluß; eine Erklärung, welche durch eine Modification veranlaßt war, die der unterzeichnete Referent selbst zu dem bezüglichen Art. 1 des nunmehrigen Gesetzes vom 10. November 1861 eingebracht hatte. Es sollte nämlich dieser ministeriellen Erklärung zufolge durch die Worte des Gesetzes: „die deutschen Schulen

sind Gemeindeanstalten" durchaus nichts Neues in der Stellung der Schule zur Gemeinde geschaffen, sondern nur die Dotationspflicht der politischen Gemeinden gegenüber den in ihrem Verbande gelegenen Volksschulen ausgesprochen, und damit ein Verhältniß, welches bislang schon bestanden hatte, aufrecht erhalten werden. Weitere Consequenzen, welche aus dem fraglichen Satze gefolgert werden könnten, sollten durchaus als außerhalb der Intention des Gesetzes gelegen anzusehen sein.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf scheint mir aber der gesetzlichen Bestimmung von damals nunmehr eine größere Tragweite gegeben zu werden, indem die eingeschobenen Worte „ihrer nächsten Bestimmung gemäß" einen Sinn zulassen, welcher dem Gesetze von 1861 völlig fern gelegen war. Auf eine Erweiterung des ursprünglichen Sinnes der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung aber kann durchaus sich nicht eingelassen werden. Es könnte daher, wollte man Abs. I. stehen lassen, nur beantragt werden, daß statt der Worte: „ihrer nächsten Bestimmung gemäß" gesetzt werde: „im Sinne des Gesetzes vom 10. Nov. 1861."

Allein mir scheint es überhaupt ganz störend im vorliegenden Gesetze, daß, nachdem in Art. 1 die Volksschule richtig als „öffentliche Anstalt" definirt worden, hier gewissermaßen eine zweite Definition producirt wird: „die Volksschulen sind Gemeindeanstalten." Schon in den Ausschußberathungen der Kammer der Abgeordneten hat dieser Abs. I Beanstandung erfahren, und ist von dem Abgeordneten Herrn Dr. M. Barth die Streichung desselben als doctrinärer Natur beantragt worden. Ich muß nicht nur aber aus diesem letztangeführten Grunde, sondern auch im Hinblicke auf das von mir angeführte weitere Motiv die nämliche Streichung beantragen.

Abs. I und II möchte ich sofort unter Aufrechthaltung des Grundgedankens und in Uebereinstimmung mit dem in der Vorbemerkung zu diesem Artikel Gesagten in einen einzigen Artikel zusammenfassend in nachstehender Formulirung zur Annahme proponiren:

„Bei Errichtung neuer Volksschulen soll „der Schulsprengel in der Regel mit der „politischen Gemeindemarkung zusammen„fallen und innerhalb eines und des näm„lichen Pfarrsprengels gelegt werden."

Abs. III (nun II), durch welchen Ausnahmsfälle gestattet werden, beantrage ich zur Annahme in folgender Weise:

„Ausnahmsweise kann für mehrere politische Ge„meinden und Angehörige verschiedener Pfar„reien die Haltung einer gemeinsamen Schule aus er„heblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl „und geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden „gestattet werden."

Abs. IV setzt fest, daß mit Rücksicht auf Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zur Schule einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt für dieselben in Verbindung mit einer andern Gemeinde oder mit Bestandtheilen einer Gemeindemarkung die Errichtung einer neuen Schule angeordnet werden könne.

So sehr ich einerseits die gute Absicht anerkenne, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, so wenig kann ich damit einverstanden sein, daß nach dem Wortlaute eine solche Anordnung auch gegen den Willen und ohne Verschulden der Betheiligten zulässig erklärt werden soll. Ein derartig zwangweises Vorgehen auch in dem Falle, daß den betreffenden Schulpflichtigen trotz des weiten und beschwerlichen Weges eine Vernachlässigung des Schulbesuches nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, scheint mir durchaus nicht gerechtfertiget. Nach meinen Erfahrungen haben die oft mehr als eine Stunde entfernt wohnenden Schüler nicht selten den Schulpflichtigen des Schulortes im pünktlichen und fleißigen Schulbesuche den Vorrang abgelaufen. Außerdem dürfte, was ich in meiner Vorbemerkung zu dieser Abtheilung des Gesetzentwurfs sagte, wohl zu beachten sein, daß alles möglichst vermieden werden sollte, was dazu beitragen könnte, das Band des gemeindlichen Zusammengehörens nicht nur in kirchlicher, sondern auch bürgerlicher Richtung zu lockern. Die in einer Volksschule vereinigten membra disjecta verschiedener politischen Gemeinden und verschiedener Pfarreien werden in den Jahren der späteren Selbstständigkeit den ihnen von Kindheit auf anerzogenen Typus einer Sonderstellung nicht leicht mehr verlieren.

Was daher in den beiden genannten Absätzen gesetzlich geregelt werden soll, möchte ich auf Grund des Gesagten nur unter der Restriction zugelassen sehen, daß entweder ein von den Betheiligten ausgehender Antrag, oder die nachgewiesene Thatsache eines mangelhaften Schulbesuches in Mitte liegt. Ich erlaube mir daher beide Absätze in folgender Weise zur Annahme zu empfehlen.

Abs. IV (nun III): „Mit Rücksicht auf Entfernung oder „Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann „auf Ansuchen der Betheiligten oder ohne dieses auf Grund nachgewiesenen mangel„haften Schulbesuches die Zuweisung von Be„standtheilen" u. s. w.

Abs. V (nun IV): „Unter gleichen Voraus„setzungen soll, wenn sich in einer Gemeinde oder „Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde „gelegenen Gemeinden, Ortschaften, Weilern oder Ein„zelnhöfen zusammen nach einem fünfjährigen Durch„schnitte mindestens 25 schulpflichtige Kinder befinden, „welche eine über eine geometrische Stunde entfernte „Schule besuchen müssen, zur Errichtung einer neuen „Schule geschritten werden."

„Art. 7 (R. E. 7).

Schulgemeinde und deren Vertretung.

„Die Schulgemeinde ist keine selbstständige Körper„schaft; sie fällt entweder mit der politischen Gemeinde „zusammen oder sie ist ein Verband mehrerer Gemeinden „oder Gemeindebestandtheile.

„Besitzt die politische Gemeinde für sich allein eine „Volksschule oder mehrere Volksschulen, so fällt sie mit „der Schulgemeinde zusammen und ihre gesetzlichen „Organe bilden zugleich die Vertretung der letztern.

„Besteht zwischen mehreren politischen Gemeinden in „der Art ein Schulverband, daß die sämmtlichen Ein„wohner dieser Gemeinden oder Markungstheile, oder ein „sonstiger Theil von Gemeindeeinwohnern Eine Volks„schule oder mehrere Volksschulen gemeinsam zu benützen „haben, so bilden die sämmtlichen betheiligten Gemeinden „eine Schulgemeinde.

„Diese Schulgemeinde wird durch die gesetzlichen „Organe der politischen Gemeinde des Schulsitzes ver„treten:

„1) wenn die Gemeinde des Schulsitzes von der mit ihr „zu einer Schulgemeinde verbundenen — abgesehen „von vertragsmäßigen Aversalbeiträgen und von Be„zahlung des Schulgeldes — keine weitere Con„currenz zu den Schullasten der Gemeinde in An„spruch nimmt;

„2) wenn der Beitrag, welchen die übrigen Betheiligten „für den Schulbedarf leisten, Ein Fünftheil der

„sämmtlichen von der Gemeinde des Schulsitzes zu „bestreitenden Schulausgaben nicht übersteigen;

„3) wenn der Gemeinde des Schulsitzes vertragsmäßig „die alleinige Vertretung der Schulgemeinde über„lassen ist.

„Wenn die Fälle des Abs. II und IV nicht gegeben „sind, so ist eine besondere Schulgemeindevertretung zu „bilden, welche in den nicht zum Wirkungskreise der „Ortsschulcommission gehörigen Angelegenheiten der Volks„schule die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung hat.

„Diese Schulgemeindevertretung besteht aus den Bürger„meistern der sämmtlichen zum Schulverbande ganz oder „theilweise gehörigen Gemeinden und aus Einem von der „Verwaltung der Gemeinde des Schulsitzes aus ihrer „Mitte abzuordnenden Mitgliede. Außerdem hat jede „der betheiligten Gemeinden, welcher mindestens der zehnte „Theil der in der Schulgemeinde befindlichen Gemeinde„bürger angehört, Einen Abgeordneten und, wenn ihr „mehr als die Hälfte dieser Bürger angehört, einen „zweiten Abgeordneten zu stellen.

„Diese Abgeordneten werden von der betreffenden „Gemeindeverwaltung aus den zum Schulverbande ge„hörigen Gemeindebürgern auf je 6 Jahre gewählt; „Abgänge während der Dauer der Functionsperiode „werden durch Neuwahlen ergänzt.

„Der Vorsitz in der Schulgemeindevertretung steht „dem Bürgermeister der Gemeinde des Schulsitzes zu.

„Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß „mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und „daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der „anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmen„gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

Hier sollen der Begriff von Schulgemeinde dem Marginale zufolge aufgestellt und die näheren Bestimmungen über die Schulgemeindevertretung gegeben werden. Referent findet aber zunächst das zu beanstanden, daß von der Schulgemeinde nur eine negative Begriffsbestimmung, nämlich das, was dieselbe nicht ist, in das Gesetz niedergelegt werden soll. Einen Grund aber davon aufzufinden, warum nicht im Gesetze gesagt werden soll, was die Schulgemeinde ist, vermag derselbe durchaus nicht.

Bei Abs. II und III hat Referent keinen Anstand bezüglich der Sache zu erheben, aber es scheint ihm eine redactionelle

Abänderung im Interesse größerer Deutlichkeit zu liegen. Derselbe proponirt daher folgende Fassung:

Abs. I. „Die Schulgemeinde, welche von den Angehörigen eines Schulsprengels gebildet „wird, ist keine selbstständige Körperschaft; sie fällt „entweder mit der politischen Gemeinde zusammen, oder „sie ist ein Verband mehrerer politischen Gemeinden „oder Gemeindebestandtheile."

Abs. II. „Fällt die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammen, so bilden „die gesetzlichen Organe dieser zugleich die „Vertretung der ersteren."

Abs. III. „Ist aber die Schulgemeinde ein Verband mehrerer politischen Gemeinden oder „Gemeindebestandtheile, so wird dieselbe „entweder durch die gesetzlichen Organe der „politischen Gemeinde des Schulsitzes vertreten, oder eine besondere Schulgemeindevertretung gebildet."

Abs. IV. „Im Falle des Abs. III wird die Schulgemeinde durch die gesetzlichen Organe der „politischen Gemeinde des Schulsitzes nur „dann vertreten:

u. s. w.

In allem Uebrigen Zustimmung.

„III. Abtheilung.

„Von der normalen Schülerzahl einer Schule und „der Besetzung der Lehrstellen."

Gegen Ueberschrift nichts zu erinnern.

„Art. 8 (R. E. 8).

Normale Schülerzahl. Errichtung neuer Lehrstellen.

„Von Einem Lehrer sollen in der Regel nicht mehr „als 80 Kinder zusammen unterrichtet werden.

„Wird der Unterricht von mehreren Lehrern in getrennten Abtheilungen ertheilt, so kann die auf Einen „Lehrer fallende Schülerzahl bis zu 100 steigen.

„Wenn in einer Schule die normale Schülerzahl „nach einem fünfjährigen Durchschnitt überschritten wird, „so kann die Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet „werden.

„Eine Abhilfe durch Verwendung von Schulgehilfen
„oder durch zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schul-
„gemeinden ist hiedurch nicht ausgeschlossen."

Daß der Erfolg des Schulunterrichts, mag der Lehreifer des Unterrichtenden noch so groß und der Schulbesuch ein noch so geordneter und fleißiger sein, durch Ueberfüllung der Schule sehr beeinträchtigt werden müsse, liegt klar am Tage. Es ist daher durchaus nothwendig, diesem Nachtheile durch Theilung der Schule vorzubeugen. Hierauf beziehen sich die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen, da der Unterricht in einer Schule, welche die sämmtlichen Abtheilungen der Schulpflichtigen vereinigt, ein viel schwieriger ist, als dort, wo der Lehrer nur eine oder zwei Abtheilungen zu unterrichten hat, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, für die zwei Kategorien von Volksschule auch eine verschiedene Normalzahl festzusetzen, über welche nicht hinausgegangen werden soll. Die beiden Zahlen 80 und beziehungsweise 100 bewähren sich ebensosehr vor dem Urtheile der Schulpädagogik, als dieselben auch bereits in einzelnen auswärtigen Schulgesetzen acceptirt sind.

Die Bestimmung in Abs. IV. empfiehlt sich im finanziellen Interesse der Schulgemeinden. Daher

Zustimmung.

„Art. 9 (R. E. 9).

Besetzung der einzigen Lehrstelle an einer Schule.

„Volksschulen, an welchen nur Eine Lehrstelle besteht,
„sind mit einem Schullehrer zu besetzen.

„Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem
„fünfjährigen Durchschnitte weniger als 50, so kann,
„wenn nicht die Lehrstelle bisher schon mit einem
„Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein stän-
„diger Verweser aufgestellt werde."

Daß an Schulstellen, an welchen die Schülerzahl weniger als 50 beträgt, und welche bisher noch nicht mit einem Schullehrer besetzt waren, ein ständiger Verweser statt des Schullehrers aufgestellt werden könne, ist eine anerkennenswerthe Berücksichtigung kleinerer und weniger bemittelter Schulgemeinden. Nur ist sehr zu wünschen, daß diese Begünstigung nicht auf schon vorhandene Schulstellen der bezeichneten Kategorie beschränkt, sondern auch auf solche ausgedehnt werde, welche auf Grund des Art. 6 neu errichtet werden sollen. Ich beantrage daher diesem Artikel anzufügen einen Abs. III, welcher also zu lauten hätte:

„die in Abs. II enthaltene Begünstigung
„findet auch auf neu zu errichtende Schulstellen
„Anwendung, wenn die Zahl der Schüler
„weniger als 50 beträgt."

„Art. 10 (R. E. 10).

Art der Besetzung bei mehreren Lehrstellen.

„Bestehen an einer Volksschule zwei oder drei Lehr-
„stellen, so darf Eine mit einem ständigen Schulver-
„weser, — bestehen mehr als drei Lehrstellen, so darf
„nur ein Drittheil mit solchen Schulverwesern besetzt
„werden."

Nichts zu erinnern.

„Art. 11 (R. E. 11).

Verwendung von Lehrerinnen an Mädchenschulen.

„An Mädchenschulen können mit Beistimmung der
„Schulgemeindevertretung statt Lehrer auch unverheirathete
„Lehrerinnen verwendet werden."

Daß, wie die Motive zum Gesetzentwurf sagen, zur Erziehung der weiblichen Jugend Lehrerinnen geeigneter sind, als Lehrer; daß namentlich auch durch Anstellung von Lehrerinnen an den Mädchenschulen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten fürgesorgt werden könne; dieses sind unbestreitbare Gründe, welche schon für sich hinreichend wären, die Uebergabe von Mädchenschulen an Lehrerinnen empfehlenswerth zu machen, wenn auch nicht der Kostenpunkt überdieß als günstiges Moment hinzukäme.

Bei der Verwendung von Lehrerinnen an weiblichen Volksschulen nur auf unverheirathete zu reflectiren, ist eine derart zweckmäßige Forderung, daß jedes weitere Wort hierüber überflüssig erscheinen dürfte.

Zustimmung.

„Art. 12 (R. E. 12).

Uebertragung des Unterrichts an religiöse Orden und Genossenschaften.

„Mitgliedern religiöser Orden und Genossenschaften,
„welche im Königreiche nicht recipirt sind, darf der
„Unterricht an Volksschulen nicht übertragen werden.

„An recipirte religiöse Orden oder Genossenschaften
„kann diese Uebertragung nur in widerruflicher Weise
„auf Grund eines zustimmenden Beschlusses der Schul-
„gemeinde erfolgen.

„Dieser Beschluß setzt in den Gemeinden mit städti-
„scher Verfassung die Uebereinstimmung des Magistrates
„und der Gemeindebevollmächtigten voraus, in den übri-

„gen Gemeinden ist ein Beschluß der Gemeindeversamm-
„lung erforderlich.

„In den im Art. 7 Abs. V bezeichneten Gemeinden
„besteht die Schulgemeindeversammlung aus allen der
„Schulgemeinde angehörigen Gemeindebürgern mit Ein-
„schluß derjenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund
„von Art. 16 Abs. I. bis III der Gemeindeordnung er-
„worben haben. Die Berufung und Leitung der Ge-
„meindeversammlung steht dem Vorstande der Schul-
„gemeindevertretung zu.

„Die Uebertragung muß binnen Jahresfrist rück-
„gängig gemacht werden, wenn die Schulgemeinde sich
veranlaßt sieht, ihren Beschluß zu widerrufen.

„Der Antrag auf Widerruf einer gemäß Abs. II
„erfolgten Uebertragung muß zur Berathung und Be-
„schlußfassung der hiefür zuständigen Organe der Schul-
„gemeinde gebracht werden, wenn ein solcher Antrag
„von mindestens dem zehnten Theile der zur Schul-
„gemeinde gehörigen Gemeindebürger gestellt wird."

Wenn man diesen Artikel unbefangen liest, so kann man sich eines sehr schmerzlichen Gefühles unmöglich erwehren. Die Reihe von Ausnahmsbestimmungen, welche laut desselben bei Uebertragung des Unterrichtes an religiöse Orden und Genossenschaften in Anwendung gebracht werden sollen, müssen unwillkürlich auf den Gedanken bringen, daß man Ursache habe, in diesem Falle mit möglichsten Vorsichtsmaßregeln und daher mit möglichst beschwerenden Bedingungen voranzugehen. Forsche ich aber nach einer solchen allenfallsigen Ursache, so weiß ich nicht nur keine zu finden, es sei denn die einzige, daß das gedachte Lehrpersonal einer kirchlichen Institution angehört, vielmehr drängen sich mir viele Gründe dafür auf, daß gerade die Uebergabe des Jugendunterrichtes und der Jugenderziehung an religiöse Orden und Genossenschaften im hohen Grade Förderung und Unterstützung verdiene. Ich erachte es für eine heilige Pflicht, hierüber mich des näheren auszusprechen, selbst auf die Gefahr hin, mit dem Bekenntnisse der Wahrheit nach mancher Seite hin anzustoßen.

Es liegt bereits in Bayern der thatsächliche Beweis dafür vor, daß, wo bislang die weibliche Jugend der Unterweisung und Erziehung von Mitgliedern religiöser Genossenschaften übergeben worden ist, die Resultate der Schule, um das Wenigste zu sagen, zur allgemeinen Befriedigung gereicht und selbst eine günstige Rückwirkung auf die männliche Volks-

schule des Orts vielfach geäußert haben. Um mich auf meine einzige Diözese zu beschränken, so wirken dort zur Zeit in den weiblichen Volksschulen theils Mitglieder des Englischen Instituts, theils Dominikanerinnen, theils Franziskanerinnen, theils Schulschwestern, in etwa 45 Schulgemeinden, darunter fast alle Städte und Märkte, vertheilt. Außerdem haben die Franziskanerinnen meiner Diözese den Unterricht an der Volksschule in etwa 15 Orten der Diözese Würzburg. Von der Wirksamkeit dieses Lehrpersonals wird gewiß allseits nur Löbliches gesagt werden können, sowohl was Unterricht, als insbesondere Erziehung betrifft. Und wenn ich mir bei meinem bescheidenen Maße von Kenntniß in Schultechnik mein Urtheil in der Richtung auf meine Diözese auszusprechen erlauben darf, so nehme ich keinen Anstand, es öffentlich herauszusagen, daß ich aus unmittelbarer Wahrnehmung an Ort und Stelle mich darüber vergewissert habe, wie allenthalben, wo Ordensfrauen die weiblichen Volksschulen übergeben sind, die Leistungen der Knabenschulen hinter denen der Mädchenschulen zurückstehen, und nur an sehr wenigen Orten die ersteren den letzteren gleichkommen. Sollte ich mich in dieser Beurtheilung des Sachverhältnisses getäuscht haben, so unterwerfe ich mich gern jeder Widerlegung, welche mir etwa seitens der Staatsregierung entgegengehalten werden wollte.

Zu diesem ehrenden Erfolge des Schulunterrichts kommt aber dann die Frucht der Erziehung, sowie der weitere Umstand, daß die Jugend von ihren Lehrerinnen zugleich in nützlichen weiblichen Arbeiten unterrichtet und geübt, und dadurch fähig gemacht wird, Nützliches im Gebiete des Familienlebens zu schaffen, beziehungsweise sich eine sehr wohlthuende Quelle zur Beschaffung von Lebensunterhalt zu öffnen. Ich verweise namentlich in letzterer Beziehung auf die den Schulschwestern übergebene weibliche Volksschule zu Karlshuld im Donaumoos.

Endlich muß ich allen diesen thatsächlich vorliegenden Vortheilen den weiteren Umstand der großen Billigkeit anfügen, mit welcher der Unterhalt dieser Art Lehrerinnen von den Schulgemeinden bestritten wird. Um nur eines einzigen Beispieles mich zu bedienen, so zahlt nach Ausweis des Schullehrerschematismus für Schwaben und Neuburg die Schulkasse Augsburg an je sieben Lehrerinnen aus den religiösen Orden und Genossenschaften jährlich nicht mehr als 1200 fl.

Wenn nun trotz alledem bei der Uebergabe unserer weiblichen Volksschulen an Lehrerinnen der besagten Kategorie erhöhte Schwierigkeiten gemacht werden sollen, so könnte man

etwa auch daran denken, daß durch die Zulassung solchen Lehrpersonals der confessionelle Friede bedroht sei. Aber bis zur Stunde ist mir eine amtliche Kundgabe über einen solchen beklagenswürdigen Fall nicht zugekommen. Ich kann daher zu keinem anderen Schlusse gelangen, als daß man, wie oben gesagt, dieser Classe von Jugendbildnerinnen deßhalb besondere Schwierigkeiten lege, weil sie eben einer kirchlichen Genossenschaft angehören. Einem solchen Beweggrunde müßte aber jede Berechtigung schon um dessenwillen abgesprochen werden, weil es im Interesse der Jugendbildung gelegen ist, wo immer Persönlichkeiten den Beruf zur Jugendbildung in sich tragen und hiefür hinreichend qualificirt befunden werden, denselben den Weg hiezu nicht zu erschweren, sondern im Gegentheile durch Förderung der Concurrenz auch auf dem Gebiete des Schulunterrichts einen ersprießlichen Wetteifer zu veranlassen. Ja, im Falle, daß eine Schulgemeinde insbesondere auch aus Erwägung des geringeren Kostenbetrages es vorziehen sollte, ihre Mädchenschule Mitgliedern einer religiösen Genossenschaft übertragen zu wissen, darf ihr das Recht hierauf in keinerlei Weise verkürzt oder die Ausführung ihres Vorhabens erschwert werden, wenn nicht eine auffallende Rechtsungleichheit gegenüber dem Privatunterrichte geschaffen werden soll, bezüglich dessen in Art. 24 und 25 von der Persönlichkeit des Lehrers lediglich der Nachweis eines untadelhaften, sittlich-religiösen Verhaltens und der hinreichenden Befähigung gefordert wird.

Ich habe bisher ausschließlich von Mädchenschulen und Uebertragung dieser an Mitglieder weiblicher Orden und Genossenschaften geredet, weil zur Zeit factisch in Bayern keine Schulgemeinde meines Wissens existirt, in welcher die Orts-Knabenschule an Lehrer aus männlichen Orden übergeben wäre. Allein in einem Gesetze, welches nicht für heute nur, sondern für die Zukunft zugleich vorzusehen hat, muß auch der Eventualität Rechnung getragen werden, daß es von einer Schulgemeinde gewünscht werden könnte, eine männliche Volksschule an Ordensmitglieder zu übergeben. Diese Eventualität will auch sonder Zweifel der Gesetzentwurf vorgesehen haben, indem derselbe in vorstehendem Artikel ebenso allgemein von Volksschule, wie von religiösen Orden und Genossenschaften redet, und sich durchaus nicht auf weibliche Schulen und weibliche Genossenschaften beschränkt.

Zu den einzelnen Absätzen des Artikels, wie dieser aus den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist, finde ich nun Folgendes zu bemerken.

Abs. I und II. Hier wird verboten die Uebertragung des Unterrichts in Volksschulen an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften, welche im Königreiche nicht recipirt sind. Es liegt in dieser Fassung eine deutliche Verschärfung des correspondirenden Artikels des Regierungsgesetzentwurfes, aus welchem letzteren man vielleicht die Folgerung ziehen könnte, daß darin für den Fall, wenn es sich um solche religiöse Orden handelt, die im Königreiche nicht recipirt sind, wenigstens nicht vorgesehen sei. Uebrigens sei dem wie ihm wolle, schon der ursprüngliche Regierungsgesetzentwurf modificirt die im Gesetze vom 10. November 1861 enthaltene Bestimmung (Art. 2 Abs. V):

„Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrü-
„der können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der
„Gemeinde nicht eingeführt werden."

wesentlich dadurch, daß er behufs Uebertragung einer Volksschule an religiöse Orden und Genossenschaften die Bedingniß setzt, daß diese bereits im Königreiche recipirt seien.

Es fragt sich daher wohl mit Recht, welche Gründe etwa vorliegen mögen, den Wortlaut des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 heute im achten Jahre nach Verkündigung desselben wieder zu beengen. Referenten sind solche nicht bekannt. Das Recht, einer Ordensgenossenschaft, welche sich in Bayern neu etabliren will, die Aufnahme zu gewähren oder zu versagen, ist ein unbestrittenes Recht der Krone, dessen Ausübung für eventuelle Fälle immer der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät vorbehalten bleibt. Wollten aber in obiger Fassung solche Orden, die zur Zeit recipirt sind, verstanden werden, so würde dadurch die freie Ausübung der allerhöchsten Gnade gebunden werden. Ich beantrage daher Streichung solcher Bestimmung.

Eine weitere Beschränkung enthält der Abs. II darin, daß die Uebertragung einer Volksschule an religiöse Orden und Genossenschaften stets in widerruflicher Eigenschaft zu geschehen habe. Meines Wissens ist dieses in vorkommenden Fällen von den beiderseitigen Paciscenten bisher in der Regel so geschehen. Auch die Staatsregierung hat es in ihrem Gesetzentwurfe nicht für angezeigt erachtet, eine derartige Beschränkung in das Gesetz aufzunehmen. Eine solche Beschränkung würde aber zugleich die Freiheit zweier miteinander vertragenden Parteien verletzen.

Ich proponire daher an Stelle der Abs. I und II:

„Die Uebertragung des Schulunterrichtes
„an Mitglieder religiöser Orden und Ge-

„nossenschaften kann nur auf Grund eines zu-
„stimmenden Beschlusses der Schulgemeinde
„erfolgen."

Abs. III und IV (nun II und III) hätten unverändert zu bleiben.

Hier findet es Referent am Platze einen neuen Absatz (IV) zur Einschaltung zu empfehlen, in dem er die von dem Herrn Abgeordneten Reger in der Kammer der Abgeordneten bereits eingebrachte, aber abgelehnte Modifikation mit einiger Abänderung reproducirt. Vergleicht man Art. 18 Abs. IV, so erscheint es völlig ungerechtfertigt und durchaus nicht im Einklange des vorliegenden Gesetzes, wollte man bezüglich der Uebertragung der Volksschule an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften eine exceptionelle Schwierigkeit machen in dem Falle, daß in paritätischen Schulgemeinden die Angehörigen der katholischen Confession ihre Schule an besagte Mitglieder übertragen wissen wollen, ohne zur Bestreitung des Bedarfs an die örtliche Schulgemeindekasse einen Anspruch zu machen. Ich beantrage daher als

Abs. IV. „In confessionell gemischten Schul-
„gemeinden, wo ein confessioneller Theil
„für seine Schule keinen Anspruch an die
„Gemeindekasse erhebt, kann die Uebertra-
„gung des Schulunterrichtes an Mitglieder
„religiöser Orden und Genossenschaften den
„betreffenden Confessionsangehörigen nicht
„versagt werden."

Abs. V und VI enthalten nicht minder erschwerende Bestimmungen, welche nach meinem Dafürhalten ganz überflüssig zu erachten sein dürften, wenn nachstehender Absatz, welchen ich zu proponiren mir erlaube, Annahme finden würde. Ich wünsche nämlich, daß hier als Abs. V eingeschaltet werde:

„Bei Uebertragung des Unterrichts in der
„Volksschule an Mitglieder religiöser Or-
„den und Genossenschaften bleibt die Fest-
„stellung der Bedingnisse den vertragenden
„Parteien vorbehalten. Für die Wieder-
„abnahme dieses Unterrichtes bleiben die Ver-
„tragsbestimmungen maßgebend."

„IV. Abtheilung.
„Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen."
Die Ueberschrift gibt zu keiner Erinnerung Anlaß.

„Art. 13 (R. E. 13).

Allgemeinheit der Schulpflicht.

„Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder „und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, „welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist.

„Sie sind verpflichtet, dieselben die Volksschule be„suchen oder ihnen einen den Unterricht in der Volks„schule ersetzenden Privatunterricht ertheilen zu lassen, „oder diesen selbst zu ertheilen.

„Nur der Besuch höherer Unterrichtsanstalten ent„bindet von der Verpflichtung zur Benützung der „Volksschule oder eines dieselbe ersetzenden Privat„unterrichts.

„Diese Bestimmungen finden auch auf die im König„reiche seit mindestens drei Monaten sich aufhaltenden „Kinder von Angehörigen fremder Staaten Anwendung."

Die Kammer der Abgeordneten hat zu Abs. II nach: „lassen" noch die Worte anzufügen beschlossen: „oder diesen selbst zu ertheilen." Dieser Zusatz erscheint ganz gerechtfertigt, daher

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

Art. 14 (R. E. 14).

Beginn und Dauer der Schulpflicht.

„Die Pflicht zum Besuch der Werktagsschule beginnt „für Knaben, wie für Mädchen mit dem nächsten „Schuljahre nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. „Ein früherer Eintritt in diese Schule kann von der „Ortsschulkommission, jedoch nur ausnahmsweise und „nur für Kinder, die mindestens fünf und ein halbes „Jahr alt sind, gestattet werden.

„Die Werktagsschulpflicht erstreckt sich auf sieben „Jahre.

„Nach der Entlassung aus der Werktagsschule sind „Knaben, wie Mädchen zum Besuche der Fortbildungs„schule auf drei Schuljahre verpflichtet.

„Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Er„füllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktags-

„oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Schuljahr „zu besuchen.

„Wird die Werktagsschule freiwillig während eines „weiteren Schuljahres besucht, so erstreckt sich die Pflicht „zum Besuche der Fortbildungsschule nur auf zwei „Jahre.

„Für Schüler, die sich am Ende der gesetzlichen „Schulzeit nicht genügend unterrichtet zeigen, kann die „Pflicht zum Besuch der Werktagsschule sowohl als „der Fortbildungsschule von dem Bezirksschulinspector „um Ein Schuljahr verlängert werden.

„Knaben, welche nicht am Sitze der Schule ihren „Aufenthalt haben, können durch die Ortsschulcom„mission wegen erheblicher Abhaltungsgründe vom Be„such der Fortbildungsschule an Werktagen entbunden „werden."

Abs. I, II und III sind nicht zu beanstanden. Bisher hat der Wortlaut der Normativentschließung vom 9. Juli 1856, daß die Dauer der Schulpflicht bis zum 13. beziehungsweise 16. Lebensjahre zu dauern habe, in der Ausführung große Differenzen und Mißverhältnisse verursacht, indem da und dort die Vorschrift so vollzogen wurde, daß man mit dem Tage, an welchem der Schüler das betreffende Lebensjahr erreicht hatte, denselben aus der Schule entließ. So dehnte sich die Entlassung aus der Schule das ganze Schuljahr hindurch, und ein gut Theil von Schülern wurde entlassen, ohne daß sie das letzte Schuljahr ganz erfüllt hatten. Diesem Uebelstande dürfte nun ein Ende gemacht sein, da die gesetzliche Bestimmung fortan nur dahin formulirt ist, daß die Werktagsschulpflicht sich auf sieben, die Fortbildungsschulpflicht auf drei Schuljahre zu erstrecken habe. Es ist wohl eine unbestreitbare Hauptbedingung eines gedeihlichen Schulunterrichtes, daß Aufnahme in die Schule und Entlassung aus derselben eine gemeinsame und daher auf einen und den nämlichen Tag anberaumt sei.

Die in Abs. I insbesondere aufgenommene Begünstigung, daß von der Ortsschulcommission der frühere Eintritt in die Schule, und zwar Kindern, die mindestens fünf und ein halbes Jahr alt sind, gestattet werden könne, muß als sehr zweckmäßig anerkannt werden.

Ich beantrage daher zu Abs. I, II, III

Zustimmung.

Abs. IV und V. Nicht einverstanden kann Referent damit sein, daß auch Werktagsschülern gestattet sein solle, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktagsschule noch ein weiteres Schuljahr zu besuchen. Die Gestattung des Besuches der Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht könnte nur unter der Bedingniß statthaft gefunden werden, daß der Schüler lediglich an dem gemeinsamen Unterrichte der betreffenden Klasse participire, um sich noch mehr innerhalb der Unterrichtsgränzen dieser Klasse in seinen Kenntnissen zu befestigen. Wollte dem Lehrer zugleich gestattet werden einem solchen Ausnahmsschüler einen über die Ziele der Werktagsschule hinausgehenden Unterricht zu ertheilen, so würde das nur auf Kosten der eigentlichen Schulpflichtigen geschehen können.

Wenn aber in der Richtung auf solche Ausnahmsschüler ein gesteigerter Unterricht innerhalb des freiwilligen Schuljahres nicht beabsichtigt ist, so ist kein Grund einzusehen, warum für einen solchen Schüler die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule nur auf zwei Jahre beschränkt werden sollte. Ich halte es daher für angemessen, in Beziehung auf beide Absätze (IV und V)

Streichung

zu beantragen.

Abs. VI und VII (nunmehr IV und V) erscheinen beide vollkommen zweckentsprechend, und wird zu denselben

Zustimmung

beantragt.

„Art. 15 (R. E. 15).

„Während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht „sind die Schüler auch zum Besuche des öffentlichen „Religionsunterrichts ihrer Confession (Christenlehre) „verbunden.

Besuch des Religionsunterrichts während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht.

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 16 (neu).

„Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der „Werktagsschule, abgesehen von den Leibesübungen und „weiblichen Handarbeiten, nicht unter 20 und nicht über „30 Stunden.

„Die Ferien dürfen 8 Wochen im Jahre nicht „übersteigen."

Unterrichtszeit und Ferien.

Daß eine Bestimmung über die Dauer der Unterrichtszeit sowohl als der Schulferien in ein Schulgesetz aufgenommen werde, ist ganz in Ordnung.

Nur finde ich bezüglich der wöchentlichen Unterrichtszeit die Maximalziffer der Stunden mit 30 zu hoch gegriffen, wenn, wie es in Abs. I ausdrücklich heißt, von Leibesübungen und weiblichen Handarbeiten überdieß noch abgesehen werden soll. Bei einer Maximalsumme von 30 Unterrichtsstunden in der Werktagsschule würden nämlich auf jeden einzelnen Tag 5 Stunden treffen. Nun aber wird jeder Experte bekennen müssen, daß schon 3 continuirliche Unterrichtsstunden die Erhaltung der Aufmerksamkeit und Ruhe in der Schule ziemlich erschweren, und dem Lehrer selbst mit täglich 5 Unterrichtsstunden (nämlich 3 Vor- und 2 Nachmittags) eine zu starke Zumuthung in Ansehung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit gemacht wird. Referent meint nach seiner eigenen vieljährigen Erfahrung, daß man um des Lehrers wie der Kinder willen, 2 Freinachmittage belassen solle, wonach sich die höchste Stundenzahl auf 26 stellen würde. Diese beiden Freinachmittage könnten aber zugleich nach Umständen dazu benützt werden, um den allenfallsigen Ausfall an vormittägigen Lehrstunden in Folge des vom Lehrer auszuübenden niederen Kirchendienstes wieder auszugleichen.

Bezüglich der Ferien finde ich dagegen nichts zu erinnern, daß dieselben die Dauer von 8 Wochen jährlich nicht übersteigen dürfen. Nur sieht sich Referent gedrungen, zu bemerken, daß man mit der Vertheilung dieser Ferienzeit ja recht zweckmäßig vorgehen möge. Ferien, welche continuirlich über 6 Wochen ausgedehnt würden, wären von großem Nachtheile, denn ein so lange unterbrochener Unterricht läßt die Kinder von dem bereits Erlernten, namentlich in den ersten Unterrichtsjahren, Vieles vergessen. Ueberhaupt ist es Grundsatz der Schulpädagogik, daß die größeren Ferien mehr um der Lehrer, als der zu unterrichtenden Kinder willen sein sollen.

Ich beantrage daher, daß in Abs. I statt „30" die Ziffer „26" eingesetzt werde und unter dieser Modification

Zustimmung

zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 17 (R. E. 16).

Ort des Schulbesuchs.

„Die Schulpflichtigen haben in der Regel die Schule „des Ortes und in größeren Orten jene des Bezirks, „in welchen ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihre „Wohnung haben, zu besuchen.

„Befindet sich daselbst keine eigene Volksschule, so „haben die Schulpflichtigen die Schule desjenigen Ortes „zu besuchen, mit welchem ihr Wohnort im Schulver„bande steht.

„Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können „von den betreffenden Ortsschulcommissionen zugelassen „werden."

Der in dem vorstehenden Artikel angehängte III. Absatz erscheint namentlich in größeren Städten sehr zweckmäßig.

Ich beantrage

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 18 (R. E. 17).

Schulbesuch in confessionell gemischten Gemeinden.

„In Schulgemeinden, in denen sich Mitglieder ver„schiedener öffentlicher Kirchengesellschaften befinden und „für die einzelnen Confessionen besondere Volksschulen „bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule „ihrer Confession zu besuchen. Die Bestimmung des „Art. 17 Abs. III findet auch hier Anwendung.

„Wo nur Eine, der Confession der Mehrheit ent„sprechende Volksschule besteht, können, wenn eine Ver„mehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), „die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Er„richtung einer Volksschule für die Kinder ihrer Con„fession und die Aufstellung eines eigenen Lehrers in „Anspruch nehmen, soferne die Zahl der schulpflichtigen „Kinder dieser Confession mindestens ein Drittheil der „Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Dem gestellten „Antrage muß entsprochen werden, wenn derselbe von „der Mehrheit der volljährigen selbstständigen Einwohner „ausgeht, welche der confessionellen Minderzahl ange„hören.

„Wenn aber für die Angehörigen der Confession der „Minderzahl eine eigene Volksschule weder besteht, noch „nach Maßgabe des Abs. II errichtet werden muß, haben „die Kinder derselben die betreffende allgemeine Volks„schule zu besuchen, in welcher sie jedoch an dem ihnen „fremden Religionsunterrichte Theil zu nehmen nicht ver„pflichtet sind.

„Den genannten Confessionsangehörigen kann übrigens „auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten „Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten

„oder, wenn sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule
„sicherndes Einkommen nachzuweisen vermögen, eine eigene
„Schule für sich allein oder in Verbindung mit Con-
„fessionsverwandten benachbarter Orte zu gründen.

„In beiden Fällen sind diese Confessionsangehörigen
„von der Concurrenz zu den Lasten der Gemeindeschule
„befreit.

„Die nach Abs. IV errichteten Schulen sind in Be-
„ziehung auf die Stellung des Lehrpersonals und die
„Unterstützung aus Kreis- und Staatsfonds den Volks-
„schulen gleich zu achten."

Dieser Artikel behandelt die Frage des Schulbesuches in confessionell gemischten Gemeinden. Es wird hiebei gesetzlich festgestellt, daß die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen haben. Ich finde zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten Folgendes zu bemerken:

Abs. I. Hier ist der Bestimmung, daß dort, wo für die einzelnen Confessionen besondere Volksschulen bestehen, die Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen haben, der Beisatz angefügt:

„Die Bestimmung des Art. 17 Abs. III findet auch
„hier Anwendung."

Demgemäß wäre es also den betreffenden Ortsschulcommissionen heimgegeben, Ausnahmen von obiger Regel eintreten zu lassen. Es scheint mir aber unklar, ob dieses so gemeint sei, daß den Ortsschulcommissionen die Befugniß eingeräumt werden wolle, schulpflichtigen Kindern auch den Besuch einer Schule derjenigen Confession zu gestatten, welcher dieselben nicht angehören, oder ob es so gemeint sei, daß den Ortsschulcommissionen nur die Befugniß eingeräumt werden wolle, Schulpflichtigen den Besuch einer außerhalb ihres Schulbezirkes gelegenen Schule der nämlichen Confession zu gestatten. Wenn das Letztere intendirt ist, scheint mir nach Vorausgang des Art. 17 ein solcher Beisatz überflüssig. Ist aber das Erstere beabsichtigt, nämlich, daß es der Ortsschulcommission überlassen sein solle, Schulpflichtigen den Besuch der Schule einer anderen Confession, als der ihrigen, zu gestatten, so trage ich gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz großes Bedenken; denn durch dieselbe würde nicht blos in das Princip der Confessionsschule eine Bresche geöffnet, sondern es würde auch durch die praktische Anwendung derselben manche schlimme Folge herbeigeführt werden. Es ist anzunehmen, daß die eine Ortsschulcommission vorkommenden Falles zustimmend, die andere

verneinend sich aussprechen werde, was sicherlich zur Erhaltung des confessionellen und bürgerlichen Friedens nicht beitragen dürfte. Derjenige Theil aber, der im zustimmenden Falle seitens der Ortsschulcommission am meisten verletzt sich fühlen dürfte, ist der betreffende Lehrer, dem es gewiß nicht gleichgiltig sein kann, wenn man ihm den einen oder den anderen der ihm von Rechtswegen zugehörigen Schüler entzieht und den Schimpf gleichsam zuwirft, als seien seine Befähigungen und seine Leistungen in der Schule geringer als die eines anderen. — Auf Grund des Gesagten muß ich beantragen, daß die Worte:

„Die Bestimmung des Art. 17 Abs. III findet auch „hier Anwendung"

gestrichen werden.

Abs. II. Gegen die Fassung dieses Absatzes, wie sie aus den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist, habe ich gleichfalls ein großes Bedenken vorzubringen.

Es ist nicht nur billig, sondern auch gerecht, daß in confessionell gemischten Gemeinden der Fall vorgesehen werde, für welchen die Gemeinde verpflichtet sein soll, auf ihre Kosten für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine dieser Confession entsprechende Volksschule zu errichten. Hier können nun zwei Fälle eintreten: Es kann nämlich in einer solchen paritätischen Gemeinde, wo die Angehörigen der Confession der Minderheit keine eigene Schule besitzen, eine einzige Schule unter einem einzigen Lehrer für die Angehörigen der Confession der Mehrheit vorhanden sein, oder es können für diese mehrere Volksschulen unter mehreren Lehrern existiren.

Für den ersten, wie für den zweiten Fall soll aber nach dem Wortlaute des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten die Errichtung einer Volksschule für die Angehörigen der Confession der Minderzahl der treffenden Schulgemeinde nur dann auferlegt werden können, wenn an den bereits bestehenden Volksschulen der Angehörigen der Confession der Mehrheit eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird, und zwar in diesem Falle wieder erst dann, wenn die schulpflichtigen Kinder der minderzähligen Confession mindestens die Zahl 50 erreichen, oder ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Gesetzt nun, in einer confessionell gemischten Schulgemeinde von 8000 Seelen hätten die Angehörigen der minderzähligen Confession eine Zahl schulpflichtiger Kinder, die nicht nur 50 erreicht, sondern noch mehr oder weniger übersteigt. Wenn nun die Mitglieder dieser letzteren Confession

so lange keinen Anspruch auf Errichtung einer eigenen Confessionsschule haben sollen, bis eine Vermehrung des Lehrpersonals an den Schulen der überwiegend mehrzähligen Confession nothwendig wird, so könnte es geschehen, daß die minderzählige Confession mit ihrem Rechtsanspruche auf eine eigene Schule auf Jahrzehnte hinaus hingehalten bliebe, sei es auch, daß inzwischen die Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder bis auf 100 gestiegen wäre. Ich halte das für einen unzulässigen Druck auf die Minderheit und erlaube mir mit Beziehung auf Art. 8, wo die Normalschülerzahl für eine zweifache Kategorie von Volksschulen festgesetzt worden ist, folgende Fassung des II. Absatzes zu proponiren:

„Wo nur eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule unter einem einzigen Lehrer besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Errichtung einer Volksschule für die Kinder ihrer Confession und die Aufstellung eines eigenen Lehrers dann in Anspruch nehmen, wenn die schulpflichtigen Kinder dieser Confession mindestens ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Gleichen Anspruch haben an Orten, wo für die Confession der Mehrheit mehrere Volksschulen bestehen, die Angehörigen der Confession der Minderzahl dann, wenn ihre schulpflichtigen Kinder die Zahl 50 erreichen, sei es auch, daß eine Vermehrung des Lehrpersonals an den bereits bestehenden Ortsschulen nicht nothwendig ist. Dem gestellten Antrage muß entsprochen werden, wenn derselbe von der Mehrheit der volljährigen, selbstständigen Einwohner ausgeht, welche der confessionellen Minderzahl angehören."

Abs. III. Nichts zu erinnern.

Abs. IV. Wenn hier fürgesorgt wird, daß die Angehörigen der Confession der Minderzahl, insolange dieselben keinen rechtlichen Anspruch auf Errichtung einer Schule ihrer Confession an die Ortsgemeinde haben, eine confessionelle Schule aus eigenen Mitteln gründen, oder sich einer bereits bestehenden auswärtigen ihrer Confession anschließen können, so ist dieses ebenso billig als dem berechtigten Interesse der Familie an der Volksschule entsprechend. Aber gerade deßwegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß es in der Fassung der Kammer der Abgeordneten heißt:

„Den genannten Confessionsangehörigen kann auf „Ansuchen gestattet werden."

Ich finde es zwar in Ordnung, daß eine solche Einrichtung nicht geschehen dürfe ohne Wissen und Zustimmung der betreffenden Schulgemeindevertretung; allein ich kann auch nicht zugeben, daß das gestellte Ansuchen etwa auch nach Belieben abschlägig verbeschieden werden könne, und daher beantrage ich, daß der Eingang dieses Absatzes also gefaßt werde:

„Den genannten Confessionsangehörigen darf übri„gens auf Ansuchen nicht verweigert werden, „mit einer ꝛc."

Abs. V. Erlaube ich mir eine blos redactionelle Modifikation zu beantragen, nämlich, daß nach den Worten: „in beiden Fällen" gesetzt werde: „des Absatzes IV."

Abs. VI. Nichts zu erinnern.

„Art. 19 (R. E. 18).

Schulbesuch der Kinder der Israeliten und jener der Angehörigen anderer nicht öffentlicher Religionsgesellschaften.

„Zum Besuche der einschlägigen Volksschule, sowie zur „Theilnahme am gesammten Unterrichte mit Ausnahme „des Religionsunterrichts sind auch die Kinder der Israe„liten und der Angehörigen anderer Religionsgesellschaf„ten, welche nicht die Rechte öffentlicher Kirchengesell„schaften genießen, verpflichtet.

„Die Bestimmungen des Art. 18 Abs. IV sind jedoch „auch bei diesen Glaubensgenossen anwendbar.

„Die Errichtung einer Volksschule mit den gesetzlichen „Beiträgen der Gemeinden können die Angehörigen einer „solchen Religionsgesellschaft nur dann in Anspruch neh„men, wenn die Zahl ihrer Kinder mindestens ein Drit„theil der Gesammtzahl der Schulkinder bildet und die „Benützung der bestehenden Volksschule durch dieselben „die Errichtung einer neuen Lehrstelle nach Maßgabe des „Art. 8 Abs. III nothwendig macht. Dem hierauf ge„richteten Antrage muß entsprochen werden, wenn er von „der Mehrzahl der volljährigen selbstständigen Mitglieder „der betheiligten Religionsgesellschaften gestellt wird."

Abs. I und II. Nichts zu erinnern.

Abs. III. Statt desselben hat folgerecht die von mir zu Art. 18 Abs. II vorgeschlagene Modifikation hier Platz zu greifen. Zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung dürfte es angezeigt sein, diesen Absatz III in folgender Weise zu fassen:

„Die Errichtung einer Volksschule mit den gesetzlichen „Leistungen der Gemeinden können die Angehörigen einer

etwa auch daran denken, daß durch die Zulassung solchen Lehrpersonals der confessionelle Friede bedroht sei. Aber bis zur Stunde ist mir eine amtliche Kundgabe über einen solchen beklagenswürdigen Fall nicht zugekommen. Ich kann daher zu keinem anderen Schlusse gelangen, als daß man, wie oben gesagt, dieser Classe von Jugendbildnerinnen deßhalb besondere Schwierigkeiten lege, weil sie eben einer kirchlichen Genossenschaft angehören. Einem solchen Beweggrunde müßte aber jede Berechtigung schon um dessenwillen abgesprochen werden, weil es im Interesse der Jugendbildung gelegen ist, wo immer Persönlichkeiten den Beruf zur Jugendbildung in sich tragen und hiefür hinreichend qualificirt befunden werden, denselben den Weg hiezu nicht zu erschweren, sondern im Gegentheile durch Förderung der Concurrenz auch auf dem Gebiete des Schulunterrichts einen ersprießlichen Wetteifer zu veranlassen. Ja, im Falle, daß eine Schulgemeinde insbesondere auch aus Erwägung des geringeren Kostenbetrages es vorziehen sollte, ihre Mädchenschule Mitgliedern einer religiösen Genossenschaft übertragen zu wissen, darf ihr das Recht hierauf in keinerlei Weise verkürzt oder die Ausführung ihres Vorhabens erschwert werden, wenn nicht eine auffallende Rechtsungleichheit gegenüber dem Privatunterrichte geschaffen werden soll, bezüglich dessen in Art. 24 und 25 von der Persönlichkeit des Lehrers lediglich der Nachweis eines untadelhaften, sittlich-religiösen Verhaltens und der hinreichenden Befähigung gefordert wird.

Ich habe bisher ausschließlich von Mädchenschulen und Uebertragung dieser an Mitglieder weiblicher Orden und Genossenschaften geredet, weil zur Zeit factisch in Bayern keine Schulgemeinde meines Wissens existirt, in welcher die Orts-Knabenschule an Lehrer aus männlichen Orden übergeben wäre. Allein in einem Gesetze, welches nicht für heute nur, sondern für die Zukunft zugleich vorzusehen hat, muß auch der Eventualität Rechnung getragen werden, daß es von einer Schulgemeinde gewünscht werden könnte, eine männliche Volksschule an Ordensmitglieder zu übergeben. Diese Eventualität will auch sonder Zweifel der Gesetzentwurf vorgesehen haben, indem derselbe in vorstehendem Artikel ebenso allgemein von Volksschule, wie von religiösen Orden und Genossenschaften redet, und sich durchaus nicht auf weibliche Schulen und weibliche Genossenschaften beschränkt.

Zu den einzelnen Absätzen des Artikels, wie dieser aus den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist, finde ich nun Folgendes zu bemerken.

Abs. I und II. Hier wird verboten die Uebertragung des Unterrichts in Volksschulen an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften, welche im Königreiche nicht recipirt sind. Es liegt in dieser Fassung eine deutliche Verschärfung des correspondirenden Artikels des Regierungsgesetzentwurfes, aus welchem letzteren man vielleicht die Folgerung ziehen könnte, daß darin für den Fall, wenn es sich um solche religiöse Orden handelt, die im Königreiche nicht recipirt sind, wenigstens nicht vorgesehen sei. Uebrigens sei dem wie ihm wolle, schon der ursprüngliche Regierungsgesetzentwurf modificirt die im Gesetze vom 10. November 1861 enthaltene Bestimmung (Art. 2 Abs. V):

„Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrü-
„der können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der
„Gemeinde nicht eingeführt werden."

wesentlich dadurch, daß er behufs Uebertragung einer Volksschule an religiöse Orden und Genossenschaften die Bedingniß setzt, daß diese bereits im Königreiche recipirt seien.

Es fragt sich daher wohl mit Recht, welche Gründe etwa vorliegen mögen, den Wortlaut des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 heute im achten Jahre nach Verkündigung desselben wieder zu beengen. Referenten sind solche nicht bekannt. Das Recht, einer Ordensgenossenschaft, welche sich in Bayern neu etabliren will, die Aufnahme zu gewähren oder zu versagen, ist ein unbestrittenes Recht der Krone, dessen Ausübung für eventuelle Fälle immer der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät vorbehalten bleibt. Wollten aber in obiger Fassung solche Orden, die zur Zeit recipirt sind, verstanden werden, so würde dadurch die freie Ausübung der allerhöchsten Gnade gebunden werden. Ich beantrage daher Streichung solcher Bestimmung.

Eine weitere Beschränkung enthält der Abs. II darin, daß die Uebertragung einer Volksschule an religiöse Orden und Genossenschaften stets in widerruflicher Eigenschaft zu geschehen habe. Meines Wissens ist dieses in vorkommenden Fällen von den beiderseitigen Paciscenten bisher in der Regel so geschehen. Auch die Staatsregierung hat es in ihrem Gesetzentwurfe nicht für angezeigt erachtet, eine derartige Beschränkung in das Gesetz aufzunehmen. Eine solche Beschränkung würde aber zugleich die Freiheit zweier miteinander vertragenden Parteien verletzen.

Ich proponire daher an Stelle der Abs. I und II:

„Die Uebertragung des Schulunterrichtes
„an Mitglieder religiöser Orden und Ge-

„nossenschaften kann nur auf Grund eines zu„stimmenden Beschlusses der Schulgemeinde „erfolgen."

Abs. III und IV (nun II und III) hätten unverändert zu bleiben.

Hier findet es Referent am Platze einen neuen Absatz (IV) zur Einschaltung zu empfehlen, in dem er die von dem Herrn Abgeordneten Reger in der Kammer der Abgeordneten bereits eingebrachte, aber abgelehnte Modifikation mit einiger Abänderung reproducirt. Vergleicht man Art. 18 Abs. IV, so erscheint es völlig ungerechtfertigt und durchaus nicht im Einklange des vorliegenden Gesetzes, wollte man bezüglich der Uebertragung der Volksschule an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften eine exceptionelle Schwierigkeit machen in dem Falle, daß in paritätischen Schulgemeinden die Angehörigen der katholischen Confession ihre Schule an besagte Mitglieder übertragen wissen wollen, ohne zur Bestreitung des Bedarfs an die örtliche Schulgemeindekasse einen Anspruch zu machen. Ich beantrage daher als

Abs. IV. „In confessionell gemischten Schul„gemeinden, wo ein confessioneller Theil „für seine Schule keinen Anspruch an die „Gemeindekasse erhebt, kann die Uebertra„gung des Schulunterrichtes an Mitglieder „religiöser Orden und Genossenschaften den „betreffenden Confessionsangehörigen nicht „versagt werden."

Abs. V und VI enthalten nicht minder erschwerende Bestimmungen, welche nach meinem Dafürhalten ganz überflüssig zu erachten sein dürften, wenn nachstehender Absatz, welchen ich zu proponiren mir erlaube, Annahme finden würde. Ich wünsche nämlich, daß hier als Abs. V eingeschaltet werde:

„Bei Uebertragung des Unterrichts in der „Volksschule an Mitglieder religiöser Or„den und Genossenschaften bleibt die Fest„stellung der Bedingnisse den vertragenden „Parteien vorbehalten. Für die Wieder„abnahme dieses Unterrichtes bleiben die Ver„tragsbestimmungen maßgebend."

„IV. Abtheilung.
„Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen."

Die Ueberschrift gibt zu keiner Erinnerung Anlaß.

„Art. 13 (R. E. 13).

Allgemeinheit der Schulpflicht.

„Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder „und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, „welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist.

„Sie sind verpflichtet, dieselben die Volksschule be„suchen oder ihnen einen den Unterricht in der Volks„schule ersetzenden Privatunterricht ertheilen zu lassen, „oder diesen selbst zu ertheilen.

„Nur der Besuch höherer Unterrichtsanstalten ent„bindet von der Verpflichtung zur Benützung der „Volksschule oder eines dieselbe ersetzenden Privat„unterrichts.

„Diese Bestimmungen finden auch auf die im König„reiche seit mindestens drei Monaten sich aufhaltenden „Kinder von Angehörigen fremder Staaten Anwendung."

Die Kammer der Abgeordneten hat zu Abs. II nach: „lassen" noch die Worte anzufügen beschlossen: „oder diesen selbst zu ertheilen." Dieser Zusatz erscheint ganz gerechtfertigt, daher

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

Art. 14 (R. E. 14).

Beginn und Dauer der Schulpflicht.

„Die Pflicht zum Besuch der Werktagsschule beginnt „für Knaben, wie für Mädchen mit dem nächsten „Schuljahre nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. „Ein früherer Eintritt in diese Schule kann von der „Ortsschulkommission, jedoch nur ausnahmsweise und „nur für Kinder, die mindestens fünf und ein halbes „Jahr alt sind, gestattet werden.

„Die Werktagsschulpflicht erstreckt sich auf sieben „Jahre.

„Nach der Entlassung aus der Werktagsschule sind „Knaben, wie Mädchen zum Besuche der Fortbildungs„schule auf drei Schuljahre verpflichtet.

„Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Er„füllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktags-

„oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Schuljahr
„zu besuchen.

„Wird die Werktagsschule freiwillig während eines
„weiteren Schuljahres besucht, so erstreckt sich die Pflicht
„zum Besuche der Fortbildungsschule nur auf zwei
„Jahre.

„Für Schüler, die sich am Ende der gesetzlichen
„Schulzeit nicht genügend unterrichtet zeigen, kann die
„Pflicht zum Besuch der Werktagsschule sowohl als
„der Fortbildungsschule von dem Bezirksschulinspector
„um Ein Schuljahr verlängert werden.

„Knaben, welche nicht am Sitze der Schule ihren
„Aufenthalt haben, können durch die Ortsschulcom-
„mission wegen erheblicher Abhaltungsgründe vom Be-
„such der Fortbildungsschule an Werktagen entbunden
„werden."

Abs. I, II und III sind nicht zu beanstanden. Bisher hat der Wortlaut der Normativentschließung vom 9. Juli 1856, daß die Dauer der Schulpflicht bis zum 13. beziehungsweise 16. Lebensjahre zu dauern habe, in der Ausführung große Differenzen und Mißverhältnisse verursacht, indem da und dort die Vorschrift so vollzogen wurde, daß man mit dem Tage, an welchem der Schüler das betreffende Lebensjahr erreicht hatte, denselben aus der Schule entließ. So dehnte sich die Entlassung aus der Schule das ganze Schuljahr hindurch, und ein gut Theil von Schülern wurde entlassen, ohne daß sie das letzte Schuljahr ganz erfüllt hatten. Diesem Uebelstande dürfte nun ein Ende gemacht sein, da die gesetzliche Bestimmung fortan nur dahin formulirt ist, daß die Werktagsschulpflicht sich auf sieben, die Fortbildungsschulpflicht auf drei Schuljahre zu erstrecken habe. Es ist wohl eine unbestreitbare Hauptbedingung eines gedeihlichen Schulunterrichtes, daß Aufnahme in die Schule und Entlassung aus derselben eine gemeinsame und daher auf einen und den nämlichen Tag anberaumt sei.

Die in Abs. I insbesondere aufgenommene Begünstigung, daß von der Ortsschulcommission der frühere Eintritt in die Schule, und zwar Kindern, die mindestens fünf und ein halbes Jahr alt sind, gestattet werden könne, muß als sehr zweckmäßig anerkannt werden.

Ich beantrage daher zu Abs. I, II, III

Zustimmung.

Abs. IV und V. Nicht einverstanden kann Referent damit sein, daß auch Werktagsschülern gestattet sein solle, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktagsschule noch ein weiteres Schuljahr zu besuchen. Die Gestattung des Besuches der Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht könnte nur unter der Bedingniß statthaft gefunden werden, daß der Schüler lediglich an dem gemeinsamen Unterrichte der betreffenden Klasse participire, um sich noch mehr innerhalb der Unterrichtsgränzen dieser Klasse in seinen Kenntnissen zu befestigen. Wollte dem Lehrer zugleich gestattet werden einem solchen Ausnahmsschüler einen über die Ziele der Werktagsschule hinausgehenden Unterricht zu ertheilen, so würde das nur auf Kosten der eigentlichen Schulpflichtigen geschehen können.

Wenn aber in der Richtung auf solche Ausnahmsschüler ein gesteigerter Unterricht innerhalb des freiwilligen Schuljahres nicht beabsichtigt ist, so ist kein Grund einzusehen, warum für einen solchen Schüler die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule nur auf zwei Jahre beschränkt werden sollte. Ich halte es daher für angemessen, in Beziehung auf beide Absätze (IV und V)

Streichung

zu beantragen.

Abs. VI und VII (nunmehr IV und V) erscheinen beide vollkommen zweckentsprechend, und wird zu denselben

Zustimmung

beantragt.

„Art. 15 (R. E. 15).

Besuch des Religionsunterrichts während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht.

„Während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht sind die Schüler auch zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts ihrer Confession (Christenlehre) verbunden.

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 16 (neu).

Unterrichtszeit und Ferien.

„Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Werktagsschule, abgesehen von den Leibesübungen und weiblichen Handarbeiten, nicht unter 20 und nicht über 30 Stunden.

„Die Ferien dürfen 8 Wochen im Jahre nicht übersteigen."

Daß eine Bestimmung über die Dauer der Unterrichtszeit sowohl als der Schulferien in ein Schulgesetz aufgenommen werde, ist ganz in Ordnung.

Nur finde ich bezüglich der wöchentlichen Unterrichtszeit die Maximalziffer der Stunden mit 30 zu hoch gegriffen, wenn, wie es in Abs. I ausdrücklich heißt, von Leibesübungen und weiblichen Handarbeiten überdieß noch abgesehen werden soll. Bei einer Maximalsumme von 30 Unterrichtsstunden in der Werktagsschule würden nämlich auf jeden einzelnen Tag 5 Stunden treffen. Nun aber wird jeder Experte bekennen müssen, daß schon 3 continuirliche Unterrichtsstunden die Erhaltung der Aufmerksamkeit und Ruhe in der Schule ziemlich erschweren, und dem Lehrer selbst mit täglich 5 Unterrichtsstunden (nämlich 3 Vor- und 2 Nachmittags) eine zu starke Zumuthung in Ansehung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit gemacht wird. Referent meint nach seiner eigenen vieljährigen Erfahrung, daß man um des Lehrers wie der Kinder willen, 2 Freinachmittage belassen solle, wonach sich die höchste Stundenzahl auf 26 stellen würde. Diese beiden Freinachmittage könnten aber zugleich nach Umständen dazu benützt werden, um den allenfallsigen Ausfall an vormittägigen Lehrstunden in Folge des vom Lehrer auszuübenden niederen Kirchendienstes wieder auszugleichen.

Bezüglich der Ferien finde ich dagegen nichts zu erinnern, daß dieselben die Dauer von 8 Wochen jährlich nicht übersteigen dürfen. Nur sieht sich Referent gedrungen, zu bemerken, daß man mit der Vertheilung dieser Ferienzeit ja recht zweckmäßig vorgehen möge. Ferien, welche continuirlich über 6 Wochen ausgedehnt würden, wären von großem Nachtheile, denn ein so lange unterbrochener Unterricht läßt die Kinder von dem bereits Erlernten, namentlich in den ersten Unterrichtsjahren, Vieles vergessen. Ueberhaupt ist es Grundsatz der Schulpädagogik, daß die größeren Ferien mehr um der Lehrer, als der zu unterrichtenden Kinder willen sein sollen.

Ich beantrage daher, daß in Abs. I statt „30" die Ziffer „26" eingesetzt werde und unter dieser Modification

Zustimmung

zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 17 (R. E. 16).

Ort des Schulbesuchs.

„Die Schulpflichtigen haben in der Regel die Schule „des Ortes und in größeren Orten jene des Bezirks, „in welchen ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihre „Wohnung haben, zu besuchen.

„Befindet sich daselbst keine eigene Volksschule, so „haben die Schulpflichtigen die Schule desjenigen Ortes „zu besuchen, mit welchem ihr Wohnort im Schulver„bande steht.

„Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können „von den betreffenden Ortsschulcommissionen zugelassen „werden."

Der in dem vorstehenden Artikel angehängte III. Absatz erscheint namentlich in größeren Städten sehr zweckmäßig.

Ich beantrage

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 18 (R. E. 17).

Schulbesuch in confessionell gemischten Gemeinden.

„In Schulgemeinden, in denen sich Mitglieder ver„schiedener öffentlicher Kirchengesellschaften befinden und „für die einzelnen Confessionen besondere Volksschulen „bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule „ihrer Confession zu besuchen. Die Bestimmung des „Art. 17 Abs. III findet auch hier Anwendung.

„Wo nur Eine, der Confession der Mehrheit ent„sprechende Volksschule besteht, können, wenn eine Ver„mehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), „die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Er„richtung einer Volksschule für die Kinder ihrer Con„fession und die Aufstellung eines eigenen Lehrers in „Anspruch nehmen, soferne die Zahl der schulpflichtigen „Kinder dieser Confession mindestens ein Drittheil der „Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Dem gestellten „Antrage muß entsprochen werden, wenn derselbe von „der Mehrheit der volljährigen selbstständigen Einwohner „ausgeht, welche der confessionellen Minderzahl ange„hören.

„Wenn aber für die Angehörigen der Confession der „Minderzahl eine eigene Volksschule weder besteht, noch „nach Maßgabe des Abs. II errichtet werden muß, haben „die Kinder derselben die betreffende allgemeine Volks„schule zu besuchen, in welcher sie jedoch an dem ihnen „fremden Religionsunterrichte Theil zu nehmen nicht ver„pflichtet sind.

„Den genannten Confessionsangehörigen kann übrigens „auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten „Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten

„oder, wenn sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule „sicherndes Einkommen nachzuweisen vermögen, eine eigene „Schule für sich allein oder in Verbindung mit Con„fessionsverwandten benachbarter Orte zu gründen.

„In beiden Fällen sind diese Confessionsangehörigen „von der Concurrenz zu den Lasten der Gemeindeschule „befreit.

„Die nach Abs. IV errichteten Schulen sind in Be„ziehung auf die Stellung des Lehrpersonals und die „Unterstützung aus Kreis- und Staatsfonds den Volks„schulen gleich zu achten."

Dieser Artikel behandelt die Frage des Schulbesuches in confessionell gemischten Gemeinden. Es wird hiebei gesetzlich festgestellt, daß die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen haben. Ich finde zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten Folgendes zu bemerken:

Abs. I. Hier ist der Bestimmung, daß dort, wo für die einzelnen Confessionen besondere Volksschulen bestehen, die Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen haben, der Beisatz angefügt:

„Die Bestimmung des Art. 17 Abs. III findet auch „hier Anwendung."

Demgemäß wäre es also den betreffenden Ortsschulcommissionen heimgegeben, Ausnahmen von obiger Regel eintreten zu lassen. Es scheint mir aber unklar, ob dieses so gemeint sei, daß den Ortsschulcommissionen die Befugniß eingeräumt werden wolle, schulpflichtigen Kindern auch den Besuch einer Schule derjenigen Confession zu gestatten, welcher dieselben nicht angehören, oder ob es so gemeint sei, daß den Ortsschulcommissionen nur die Befugniß eingeräumt werden wolle, Schulpflichtigen den Besuch einer außerhalb ihres Schulbezirkes gelegenen Schule der nämlichen Confession zu gestatten. Wenn das Letztere intendirt ist, scheint mir nach Vorausgang des Art. 17 ein solcher Beisatz überflüssig. Ist aber das Erstere beabsichtigt, nämlich, daß es der Ortsschulcommission überlassen sein solle, Schulpflichtigen den Besuch der Schule einer anderen Confession, als der ihrigen, zu gestatten, so trage ich gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz großes Bedenken; denn durch dieselbe würde nicht blos in das Princip der Confessionsschule eine Bresche geöffnet, sondern es würde auch durch die praktische Anwendung derselben manche schlimme Folge herbeigeführt werden. Es ist anzunehmen, daß die eine Ortsschulcommission vorkommenden Falles zustimmend, die andere

verneinend sich aussprechen werde, was sicherlich zur Erhaltung des confessionellen und bürgerlichen Friedens nicht beitragen dürfte. Derjenige Theil aber, der im zustimmenden Falle seitens der Ortsschulcommission am meisten verletzt sich fühlen dürfte, ist der betreffende Lehrer, dem es gewiß nicht gleichgiltig sein kann, wenn man ihm den einen oder den anderen der ihm von Rechtswegen zugehörigen Schüler entzieht und den Schimpf gleichsam zuwirft, als seien seine Befähigungen und seine Leistungen in der Schule geringer als die eines anderen. — Auf Grund des Gesagten muß ich beantragen, daß die Worte:

„Die Bestimmung des Art. 17 Abs. III findet auch „hier Anwendung"

gestrichen werden.

Abs. II. Gegen die Fassung dieses Absatzes, wie sie aus den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist, habe ich gleichfalls ein großes Bedenken vorzubringen.

Es ist nicht nur billig, sondern auch gerecht, daß in confessionell gemischten Gemeinden der Fall vorgesehen werde, für welchen die Gemeinde verpflichtet sein soll, auf ihre Kosten für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine dieser Confession entsprechende Volksschule zu errichten. Hier können nun zwei Fälle eintreten: Es kann nämlich in einer solchen paritätischen Gemeinde, wo die Angehörigen der Confession der Minderheit keine eigene Schule besitzen, eine einzige Schule unter einem einzigen Lehrer für die Angehörigen der Confession der Mehrheit vorhanden sein, oder es können für diese mehrere Volksschulen unter mehreren Lehrern existiren.

Für den ersten, wie für den zweiten Fall soll aber nach dem Wortlaute des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten die Errichtung einer Volksschule für die Angehörigen der Confession der Minderzahl der treffenden Schulgemeinde nur dann auferlegt werden können, wenn an den bereits bestehenden Volksschulen der Angehörigen der Confession der Mehrheit eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird, und zwar in diesem Falle wieder erst dann, wenn die schulpflichtigen Kinder der minderzähligen Confession mindestens die Zahl 50 erreichen, oder ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Gesetzt nun, in einer confessionell gemischten Schulgemeinde von 8000 Seelen hätten die Angehörigen der minderzähligen Confession eine Zahl schulpflichtiger Kinder, die nicht nur 50 erreicht, sondern noch mehr oder weniger übersteigt. Wenn nun die Mitglieder dieser letzteren Confession

so lange keinen Anspruch auf Errichtung einer eigenen Confessionsschule haben sollen, bis eine Vermehrung des Lehrpersonals an den Schulen der überwiegend mehrzähligen Confession nothwendig wird, so könnte es geschehen, daß die minderzählige Confession mit ihrem Rechtsanspruche auf eine eigene Schule auf Jahrzehnte hinaus hingehalten bliebe, sei es auch, daß inzwischen die Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder bis auf 100 gestiegen wäre. Ich halte das für einen unzulässigen Druck auf die Minderheit und erlaube mir mit Beziehung auf Art. 8, wo die Normalschülerzahl für eine zweifache Kategorie von Volksschulen festgesetzt worden ist, folgende Fassung des II. Absatzes zu proponiren:

„Wo nur eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule unter einem einzigen Lehrer besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Errichtung einer Volksschule für die Kinder ihrer Confession und die Aufstellung eines eigenen Lehrers dann in Anspruch nehmen, wenn die schulpflichtigen Kinder dieser Confession mindestens ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Gleichen Anspruch haben an Orten, wo für die Confession der Mehrheit mehrere Volksschulen bestehen, die Angehörigen der Confession der Minderzahl dann, wenn ihre schulpflichtigen Kinder die Zahl 50 erreichen, sei es auch, daß eine Vermehrung des Lehrpersonals an den bereits bestehenden Ortsschulen nicht nothwendig ist. Dem gestellten Antrage muß entsprochen werden, wenn derselbe von der Mehrheit der volljährigen, selbstständigen Einwohner ausgeht, welche der confessionellen Minderzahl angehören."

Abs. III. Nichts zu erinnern.

Abs. IV. Wenn hier fürgesorgt wird, daß die Angehörigen der Confession der Minderzahl, insolange dieselben keinen rechtlichen Anspruch auf Errichtung einer Schule ihrer Confession an die Ortsgemeinde haben, eine confessionelle Schule aus eigenen Mitteln gründen, oder sich einer bereits bestehenden auswärtigen ihrer Confession anschließen können, so ist dieses ebenso billig als dem berechtigten Interesse der Familie an der Volksschule entsprechend. Aber gerade deßwegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß es in der Fassung der Kammer der Abgeordneten heißt:

„Den genannten Confessionsangehörigen kann auf „Ansuchen gestattet werden."

Ich finde es zwar in Ordnung, daß eine solche Einrichtung nicht geschehen dürfe ohne Wissen und Zustimmung der betreffenden Schulgemeindevertretung; allein ich kann auch nicht zugeben, daß das gestellte Ansuchen etwa auch nach Belieben abschlägig verbeschieden werden könne, und daher beantrage ich, daß der Eingang dieses Absatzes also gefaßt werde:

„Den genannten Confessionsangehörigen darf übri„gens auf Ansuchen nicht verweigert werden, „mit einer ꝛc."

Abs. V. Erlaube ich mir eine blos redactionelle Modifikation zu beantragen, nämlich, daß nach den Worten: „in beiden Fällen" gesetzt werde: „des Absatzes IV."

Abs. VI. Nichts zu erinnern.

„Art. 19 (R. E. 18).

Schulbesuch der Kinder der Israeliten und jener der Angehörigen anderer nicht öffentlicher Religionsgesellschaften.

„Zum Besuche der einschlägigen Volksschule, sowie zur „Theilnahme am gesammten Unterrichte mit Ausnahme „des Religionsunterrichts sind auch die Kinder der Israe„liten und der Angehörigen anderer Religionsgesellschaf„ten, welche nicht die Rechte öffentlicher Kirchengesell„schaften genießen, verpflichtet.

„Die Bestimmungen des Art. 18 Abs. IV sind jedoch „auch bei diesen Glaubensgenossen anwendbar.

„Die Errichtung einer Volksschule mit den gesetzlichen „Beiträgen der Gemeinden können die Angehörigen einer „solchen Religionsgesellschaft nur dann in Anspruch neh„men, wenn die Zahl ihrer Kinder mindestens ein Drit„theil der Gesammtzahl der Schulkinder bildet und die „Benützung der bestehenden Volksschule durch dieselben „die Errichtung einer neuen Lehrstelle nach Maßgabe des „Art. 8 Abs. III nothwendig macht. Dem hierauf ge„richteten Antrage muß entsprochen werden, wenn er von „der Mehrzahl der volljährigen selbstständigen Mitglieder „der betheiligten Religionsgesellschaften gestellt wird."

Abs. I und II. Nichts zu erinnern.

Abs. III. Statt desselben hat folgerecht die von mir zu Art. 18 Abs. II vorgeschlagene Modifikation hier Platz zu greifen. Zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung dürfte es angezeigt sein, diesen Absatz III in folgender Weise zu fassen:

„Die Errichtung einer Volksschule mit den gesetzlichen „Leistungen der Gemeinden können die Angehörigen einer

„solchen Religionsgesellschaft nur dann in Anspruch neh-
„men, wenn für sie die nämlichen Verhältnisse
„bestehen wie sie nach Art. 18 Abs. II in con-
„fessionell gemischten Gemeinden für die An-
„gehörigen der Confession der Minderzahl
„maßgebend sind. Dem hierauf gerichteten Antrage
„muß entsprochen werden, wenn er von der Mehrzahl
„der volljährigen selbstständigen Mitglieder der betheiligten
„Religionsgesellschaft gestellt wird."

„Art. 20 (R. E. 19).

Haftung der Eltern und ihrer Stellvertreter für ordentlichen Schulbesuch.

„Für einen geordneten Schulbesuch der schulpflichtigen
„Kinder sind zunächst die Eltern oder deren Stellvertreter
„verantwortlich.

„Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse eines
„Kindes ist gegen die Eltern oder deren Stellvertreter
„eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von
„3 kr. bis 12 kr. für je ein Versäumniß von der Orts-
„schulcommission auszusprechen, deren Erhebung und Bei-
„treibung im Wege der Hilfsvollstreckung von der ein-
„schlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Bei-
„treibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen
„Vorschriften zu erfolgen hat.

„Mit der Verhängung der Strafe hat die Ortsschul-
„commission eine Verwarnung des Schuldigen vor fer-
„neren Versäumnissen zu verbinden.

„Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehr-
„herren, welche ohne genügende Entschuldigung unter-
„lassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mün-
„del, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche an-
„zuhalten und deßhalb von der Ortsschulcommission mit
„Geld bestraft und vor ferneren Versäumnissen verwarnt
„worden sind, werden, wenn im nämlichen Schuljahre
„ein weiteres ungerechtfertigtes Versäumniß eintritt, auf
„Antrag der Ortsschulcommission mit Arrest bis zu
„3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. durch den zur
„Aburtheilung von Uebertretungen zuständigen Einzeln-
„richter bestraft.

„Ueberdieß ist die Ortsschulcommission berechtigt,
„ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Kinder
„in die Schule vorführen zu lassen."

Dieser und der folgende Artikel besprechen das für die Volksschule verhältnißmäßig sehr belangreiche Thema der Schul-

versäumnisse. Daß der Erfolg des Schulunterrichtes vorzugsweise durch einen geordneten und regelmäßigen Schulbesuch der Schüler bedingt sei, darüber besteht wohl kein Zweifel. Aber der Schulbesuch wird allenthalben in dem nämlichen Grade ein besserer sein, als einerseits der Lehrer die Eigenschaft besitzt, die jugendlichen Herzen sich zu gewinnen und denselben Aufenthalt und Unterricht in der Schule lieb und angenehm zu machen, andererseits in den Familien durchgehends, was leider zur Zeit nicht der Fall ist, das Interesse für die Volksschule mehr und mehr lebendig werden wird. In der letzteren Richtung ist es daher gerechtfertiget, daß dort, wo Saumsal im Schulbesuche wahrgenommen wird, die Verantwortlichkeit hiefür zunächst den Eltern und deren Stellvertretern beigemessen werde.

Dieser Grundsatz findet seinen Ausdruck in Abs. I, daher nichts zu erinnern.

Von Abs. II an wird das Strafverfahren geregelt, welches bei Einschreitung wegen schuldbarer Versäumnisse zunächst in der Werktagsschule eingehalten werden soll. Es werden Geldstrafen, dann Verwarnung des Schuldigen vor der Ortsschulcommission, Vorführen der ausgebliebenen Schüler in die Schule, endlich Geld- und Arreststrafen gegen die Eltern und deren Stellvertreter als die einzelnen Ahndungen bezeichnet, welche Platz greifen sollen. Alle diese einzelnen Maßnahmen können an sich nicht beanstandet werden; aber schwieriger ist die Frage, in welcher Reihenfolge dieselben in Anwendung kommen sollen.

Nach meinem Dafürhalten hätte die Verwarnung vor der Ortsschulcommission an erster Stelle Platz zu finden. Im Falle dieselbe erfolglos bleibt, hätte man zur Geldstrafe zu schreiten. Die Geldstrafen wären in Wiederholungsfällen des Versäumens von 3 kr. an verhältnißmäßig zu steigern. Erst dann, wenn auch die wiederholte und gesteigerte Geldstrafe fruchtlos bliebe, wäre zur polizeilichen Arrest- oder Geldstrafe nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches Art. 107 vorzugehen.

Freilich entsteht aber da wieder eine neue Schwierigkeit dadurch, daß, wenn die Schulversäumnisse in notorisch armen Familien vorkommen, die Verhängung von Geldstrafen zu einer rein illusorischen wird; arme Leute vermögen es eben nicht Strafgeld zu zahlen, und eine Erhebung des Strafgeldes auf exekutorischem Wege mittelst Pfändung ist eben bei Armen auch nicht anwendbar.

In solchen Fällen wäre nach vorausgegangener vergeblicher Warnung der betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter mit

einer verschärften zweiten Verwarnung die Androhung der Arrestverfügung zu verbinden, und im Nichtbeachtungsfalle mit der Verhängung der Arreststrafe vorzugehen.

Was das Vorführen von Schülern in die Schule durch Polizeidiener betrifft, so möchte ich für meinen Theil nur zur spärlichsten Anwendung dieser Maßregel rathen und zwar im Interesse des sittlichen Gefühles der Kinder und dann nur zur Anwendung bei solchen Kindern, welche notorisch bereits ganz entartet sind und ohne Verschulden der Eltern hinter die Schule, wie man zu sagen pflegt, zu gehen lieben.

Meinem Dafürhalten nach eignet sich übrigens die Feststellung der Procedur gegen Schulsäumige mehr der speciellen Instruktion, als der Aufnahme in ein Schulgesetz. Ich muß mir im Hinblick auf eine dießfallsige eventuelle Instruktion nur noch einige Bemerkungen erlauben.

Schulversäumnissen muß möglichst rasch begegnet werden. Ein Einschreiten gegen dieselben nach Umlauf von Wochen ist allzu verspätet im Interesse der Schulbildung. In dieser Richtung sind die bisher bestandenen Vorschriften unpraktisch gewesen. Die Pflicht, den Versäumnissen zu steuern, fällt zunächst dem Lehrer zu. Es ist sehr von diesem gefehlt, wenn auch für ihn bequem, jeden Tag vor oder nach dem Unterrichte das Schülerverzeichniß zu verlesen und das Versäumniß derjenigen Kinder, deren Abwesenheit nicht entschuldigt worden ist, als strafbar in die Absentenliste einzuzeichnen. Oft sind Eltern bei dem besten Willen außer Stand, eine Entschuldigung rechtzeitig oder überhaupt an den Lehrer gelangen zu lassen. Ein Kind, welches hinter die Schule zu gehen angefangen hat, könnte dieses mehrere Tage lang fortsetzen, ohne daß die Eltern nur die geringste Ahnung davon haben. Dem aber würde vorgebeugt sein, wenn der Lehrer sogleich an demjenigen Tage, an welchem er das Versäumniß des Schülers wahrgenommen, etwa durch einen Mitschüler in dem betreffenden elterlichen Hause Nachfrage halten ließe. Sehr zu empfehlen dürfte auch sein die Einrichtung sogenannter Schulboten oder Schulwaibel, wie dieselbe z. B. im Königreiche Sachsen und in einzelnen Kantonen der Schweiz besteht. —

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich über zu

Abs. II. Da in Art. 20 nur von den Schulversäumnissen in der Werktagschule die Rede ist, dürfte es geeignet sein im Gegenhalte zu Art. 21 statt: „Schulversäumnisse eines Kindes" zu setzen:

„Schulversäumnisse eines Kindes der Werktagsschule."

Da hier nicht genau ausgedrückt ist, ob der Strafbetrag für ein Versäumniß des ganzen oder des halben Schultages zu gelten habe, so dürfte es geeignet sein statt: „je ein Versäumniß" zu setzen: „je ein Tages-Versäumniß".

Mit diesen Modifikationen beantrage ich

Zustimmung.

Abs. III. Daß mit der Strafeverhängung zugleich eine Verwarnung des Schuldigen vor ferneren Versäumnissen zu verbinden sei, halte ich deßhalb für ungeeignet, weil eben die verhängte Strafe selbst schon die geschärfte Verwarnung in sich faßt, und die Verwarnung nur dann den rechten Platz einnimmt, wenn sie der Verhängung der Strafe vorangeschickt wird. Dabei stelle ich nicht in Abrede, daß unter Umständen es gut sein dürfte, die Verhängung der Strafe mit einer ernsten Verwarnung des Schuldigen, sei es des Schülers oder dessen Eltern, zu verbinden; nur diese Verbindung in der Regel anzuwenden, kann ich nicht gut heißen. Daher beantrage ich, daß in Absatz III nach „Ortsschulcommission" gesetzt werde: „nach Umständen."

Abs. IV. Unter Bezugnahme auf das oben Gesagte und im Hinblick auf Polizeistrafgesetzbuch Art. 107, wonach gegen Eltern oder deren Stellvertreter mit polizeilicher Geld- oder Arreststrafe nur dann vorgegangen werden soll, wenn sie es beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder u. s. w. zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind, beantrage ich, diesem Absatze folgende Fassung zu geben:

„Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehr-
„herren, welche ohne genügende Entschuldigung unter-
„lassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel,
„Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten
„und deßhalb von der Ortsschulcommission wiederholt
„mit Geld bestraft und insbesondere von derselben
„unter Androhung polizeilicher Einschreitung
„vor ferneren Versäumnissen verwarnt worden sind,
„werden, wenn in dem nämlichen Schuljahre ein
„weiteres ungerechtfertigtes Versäumniß eintritt, auf
„Antrag der Ortsschulcommission oder des Bezirksschul-
„amtes mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu
„10 fl. durch den zur Aburtheilung von Uebertretungen
„zuständigen Einzelnrichter bestraft."

Abs. V. Nichts zu erinnern.

Das Marginal wäre zu ergänzen durch den Zusatz: „Schulversäumnisse in der Werktagsschule."

„Art. 21 (R. E. 20).

Schulversäumnisse in der Fortbildungsschule.

„Schüler der Fortbildungsschule, denen bei Schul-„versäumnissen ein Verschulden zur Last fällt, sind für „das erstemal von der Ortsschulcommission zurecht zu „weisen und zugleich vor weiteren Versäumnissen zu ver-„warnen.

„Gegen Schüler, welche nach vorgängiger Verwarnung „durch die Ortsschulcommission aus eigenem Verschulden „den Besuch der Fortbildungsschule oder des öffentlichen „Religionsunterrichtes (Christenlehre) in demselben Schul-„jahre versäumen, kann auf Antrag der Ortsschulcommission „Arrest bis zu 3 Tagen durch den zur Aburtheilung von „Uebertretungen zuständigen Einzelnrichter erkannt werden.

„Ueberdieß ist die Ortsschulcommission befugt, die „nach vorausgegangener fruchtloser Verwarnung ohne „Entschuldigung ausgebliebenen Schüler in die Schule „vorführen zu lassen."

Dieser Artikel normirt das Strafverfahren gegen saumselige Schüler der Fortbildungsschule. Ich billige das größere Maß von Strenge, welches hier in Anwendung kommen soll, insbesondere den Wegfall einer Geldbuße für verschuldete Schulversäumnisse. Auch das Vorführenlassen saumseliger Schüler in die Schule kann in der Fortbildungsschule ohne Befürchtung in größerem Umfange angewendet werden, als in der Werktagsschule.

Nur erachte ich zu Abs. II eine Vormerkung für zweckmäßig, daß nämlich die hier ausgesprochene Strafe nicht verhängt werden dürfe, wenn sie nicht zuvor ausdrücklich war angedroht worden; daher proponire ich, daß in Abs. II nach den Worten: „nach vorgängiger Verwarnung" gesetzt werde: „und ausdrücklicher Androhung polizeilicher Strafe."

Ich beantrage mit dieser Modifikation Zustimmung zu den drei Absätzen.

Allein ein Defekt scheint mir in diesem Artikel noch zu liegen insoferne, als für den Fall nicht vorgesehen ist, in welchem die Schuld des Versäumnisses nicht den Schüler, sondern die Eltern, Lehrmeister u. s. w. trifft.

Ich proponire daher, daß in Uebereinstimmung mit Art. 20 angefügt werde, als:

Abs. IV:

„Fällt bei Versäumnissen in der Fortbildungsschule „den Eltern oder ihren Stellvertretern das Versäumniß „zur Last, so hat gegen diese nach vorgängiger ein„maliger Verwarnung und specieller Androhung poli„zeilichen Einschreitens vor der Ortsschulcommission „das Polizeiverfahren wie in Art. 20 Abs. IV Platz „zu greifen."

„Art. 22 (R. E. 27—30).

Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in Fabriken ꝛc. ꝛc.

„Kinder dürfen während ihrer Werktagsschulpflichtig„keit nicht zu regelmäßiger Beschäftigung in Fabriken „oder größeren Gewerben verwendet werden."

Dieser Artikel ist an die Stelle einer im Regierungsgesetzentwurfe enthaltenen besonderen Abtheilung, „welche von der Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und dem Unterrichte derselben" handelte und die Art. 27—30 umfaßte, von der Kammer der Abgeordneten gesetzt worden.

Der Regierungsgesetzentwurf hatte den Eigenthümern von Fabriken und größeren Gewerben die Befugniß eingeräumt, auch werktagsschulpflichtige Kinder, sobald dieselben nur das zehnte Lebensjahr zurückgelegt hätten, zur Arbeit in ihren industriellen Etablissements zu verwenden, und wollte bezüglich des Schulunterrichtes für diese Jugend eine besondere Fürsorge getroffen wissen, in der Art, daß dieselbe entweder die Ortsschule, jedoch in geminderter Stundenzahl, oder eine specielle auf Kosten des Fabrikherrn zu errichtende und zu unterhaltende Fabrikschule besuchen sollte.

Bezüglich derjenigen Normen, welche hierin maßgebend sein sollten, hatte der Regierungsgesetzentwurf auf die Bestimmungen zurückgegriffen, welche in der Ministerialverordnung vom 15. Jan. 1840, die Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken betreffend, gegeben worden sind. Dieselben sind bis jetzt in Geltung gewesen, und Art. 213 des Polizeistrafgesetzes hat denselben nicht derogirt, sondern nur die Uebertretung der über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren bestehenden Verordnungen verpönt. Modificirt hatte der Regierungsgesetzentwurf die bisherigen Bestimmungen nur insofern, als er das Lebensjahr, von welchem an die Verwendung der Kinder zur Fabrikarbeit gestattet werden sollte, um eines erhöhte und die Zahl der Unterrichtsstunden von zwei auf drei vermehrte.

Prüfen wir vorerst die principielle Frage. Es ist über die Verwendung der schulpflichtigen Jugend zur Arbeit in den

Fabriken und über Fabrikschulen schon Vieles geschrieben worden. Man hat die sanitätliche und sittliche Seite der Frage in Erwägung gezogen, aber den nachtheiligen Einfluß auf das jugendliche Alter in beiderlei Richtung nicht in Abrede zu stellen vermocht. Nur dort etwa, wo besondere Fürsorge gegenüber der zu befürchtenden Benachtheiligung getroffen wäre, glaubt man eine derartige Gestattung zuläßig zu finden. Die großen Bedenken, welche die Sache gegen sich hat, verhehlt man sich also keineswegs und gesteht dieselben den unbedingten Gegnern derselben zu.

Man beruft sich, wie es auch im Regierungsgesetzentwurf geschieht, auf die Anforderungen, welche die gegenwärtige Zeit an die Industrie stellt, und auf die Rücksichten, welche auf den Nahrungsstand der arbeitenden Classe genommen werden müssen. In ersterer Beziehung hebt man hervor, wie der Fabrikant, um die Concurrenz bestehen zu können, auf die Beiziehung von Kindern für leichtere Verrichtungen angewiesen sei, andererseits einzelne Verrichtungen nur von Kindern zweckmäßig vorgenommen werden können; in letzterer Beziehung wird betont, wie die armen und oft mit Kindern reichlich gesegneten Fabrikarbeiter nur dann sich fortzubringen vermögen, wenn die größeren Kinder frühzeitig zum Broderwerbe mitwirken. Es besteht durchaus kein Grund, die eben angeführten Motive als unstichhaltig zurückzuweisen, nur wird man ebensosehr anerkennen müssen, daß auch dem Besitzer eines Kleingewerbes, dem Landmanne, dem Taglöhner Schädigung in seinem täglichen Erwerbe zugeht, wenn er um der Schulpflicht seiner Kinder willen diese im Hause und bei der Arbeit entbehren muß. Die Einnahme eines Taglöhners, oft auch eines Kleingewerbtreibenden, übertrifft ohnehin die Einnahme eines Fabrikarbeiters nicht. Wäre eine begünstigende Ausnahmsbestimmung für diesen nicht eine Unbilligkeit gegen die ersteren?

In Preußen verbietet das Gesetz vom 16. Mai 1853, daß Jemand vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre zu einer regelmäßigen Beschäftigung in einer Fabrik angehalten werde, und sollen jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur 6 Stunden beschäftigt werden und mindestens 3 Stunden Schulunterricht erhalten.

In Würtemberg haben die Fabrikler die gewöhnlichen Werktags- und Fortbildungsschulen zu besuchen.

In Sachsen und Baden sind die Kinder von Fabrikarbeitern nur dann vom Besuche der Volksschule befreit, wenn besondere Fabrikschulen bestehen.

In der Schweiz verbietet ein Fabrikgesetz die Verwendung von Kindern zur Fabrikarbeit, wenn dieselben nicht bereits der Werktagsschule entlassen sind.

Alles nun zusammengenommen, dürfte so viel klar sein, daß die im Regierungsentwurfe enthaltenen Bestimmungen über Verwendung der Kinder zur Fabrikarbeit den weitesten Spielraum gesetzlich gestatten wollten. Es handelte sich nicht darum nur, ob man Kindern von Fabrikarbeitern (warum nicht auch Kindern von andern Eltern?) die Zulassung zur Fabrikarbeit in den vom Volksschulunterrichte freien Stunden von einem bestimmten Lebensjahre an gestatten, sondern vielmehr darum, ob man nicht für dieselben ein eigentliches Ausnahmsverhältniß bewilligen sollte. Und für letzteres könnte ich mich wegen der dadurch entstehenden Rechtsungleichheit durchaus nicht bejahend aussprechen, abgesehen von den allzubegründeten Befürchtungen, daß das frühzeitige Verwenden der Jugend in den Fabriken ihrer leiblichen Gesundheit ebensosehr, wie ihrer Sittlichkeit Nachtheil bringen dürfte. Eine Verbindung des Besuches der Ortswerktagsschule mit dem Arbeiten in der Fabrik in der im Regierungsentwurfe projectirten Weise erachte ich an sich für unausführbar, denn ich wüßte wahrlich nicht, wie der Lehrer an der Ortsvolksschule seinen Stundenplan einrichten solle, um in drei Stunden täglich den gesammten treffenden Lehrstoff den Fabrikkindern gegenüber abzuthun, während er denselben für die Gesammtschule auf täglich 5 Stunden zu vertheilen hat. Aeußersten Falls könnte ich für Errichtung gesonderter Fabrikschulen stimmen, wie dieses in Sachsen und Preußen der Fall ist, und zwar unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß vor dem zurückgelegten 12. Lebensjahre kein Kind zur Arbeit in Fabriken beigezogen werden dürfte und daß diese Jugend bei der Arbeit in der Fabrik außer Contakt mit den Erwachsenen gestellt und zugleich streng überwacht würde. Wenn dann aber berücksichtigt wird, daß mit dem vollendeten 13. Lebensjahre ohnehin die Verpflichtung zum Besuche der Werktagsschule aufhört, so werden Fabrikherren auch wenig geneigt sein, um eines einzigen Jahrescurses willen eine eigene Fabrikschule auf ihre Kosten zu errichten und zu unterhalten.

Nach diesem allen komme ich zu dem endlichen Antrage auf Zustimmung, daß die in den Art. 27 bis 30 des Regierungsgesetzentwurfes enthaltene Ausnahmsbestimmung bezüglich Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken auch von der hohen Kammer der Reichsräthe abgelehnt werde.

Während jedoch die Kammer der Abgeordneten einerseits für Ablehnung der im Regierungsentwurfe proponirten Bestimmungen sich entschied, hat sie in dem vorstehenden Artikel denn doch eine Bestimmung aufnehmen zu sollen geglaubt, durch welche nur eine regelmäßige Beschäftigung von Kindern in Fabriken oder größeren Gewerben als unstatthaft erklärt wird. Dabei hat man jede sonstige beschränkende Bestimmung im Hinblick auf Alter, Ueberwachung der Kinder u. s. w. außer Betracht gelassen. Man hat nach meinem Urtheile auf diese Weise, was man durch Streichung der betreffenden Artikel des Regierungsentwurfes gut gemacht hat, durch Einstellung des Art. 22 völlig paralysirt, wenn nicht sogar verschlimmert; denn so, wie dieser Artikel lautet, sind alle schulpflichtigen Kinder fortan zu den fraglichen Arbeiten verwendbar, wenn nur die ihnen zugewiesene Beschäftigung keine regelmäßige ist.

Referent beantragt daher Streichung des Art. 22 eventuell, Fassung desselben in folgender Weise:

„Kinder dürfen während ihrer Schulpflichtigkeit zur „Beschäftigung in Fabriken oder größeren Gewerben „nur vom vollendeten 12. Lebensjahre an „unter der Voraussetzung verwendet werden, „daß sie zugleich die Werktagsschule besuchen, „und für Ueberwachung ihres sittlichen Ver„haltens in der Arbeitsstätte hinreichend für„gesorgt ist."

„Art. 23 (R. E. 21).

Beschaffung der Schulbücher und sonstigen Lehrmittel für die schulpflichtigen Kinder.

„Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu „sorgen, daß die von ihnen der Volksschule übergebenen „Kinder die erforderlichen Schulbücher und sonstigen Lehr„mittel besitzen."

„Machen sie auf Mahnung der Ortsschulcommission „nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird nach Antrag „der letzteren das Erforderliche von der Gemeindever„waltung des Schulsitzes angeschafft.

„Für den Ersatz der Auslagen haftet die Heimats„gemeinde, welche den vorgeschossenen Betrag nach den „Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeum„lagen von den Pflichtigen wieder einziehen kann, vor„behaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über die „öffentliche Armenpflege."

Zustimmung.

„V. Abtheilung.

„Von dem Privatunterrichte.

„Art. 24 (R. E. 22).

Voraussetzungen des den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichts.

„Der Unterricht in der Volksschule kann durch Privat-„unterricht ersetzt werden, welcher in einer, hiezu auto-„risirten Anstalt oder von einem hiezu ermächtigten „Lehrer oder von anderen hiezu befähigten Personen „ertheilt wird.

„Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privat-„unterrichts entscheidet das Bezirksschulamt."

Zustimmung.

Art. 25 (R. E. 23).

Ertheilung von Privatunterricht, Errichtung von Privat- und Erziehungsanstalten.

„Die Ermächtigung zur berufsmäßigen Ertheilung „eines den Unterricht in der Volksschule ersetzenden „Privatunterrichts innerhalb und außerhalb einer Un-„terrichts- und Erziehungsanstalt, sowie zur Errichtung „einer solchen Anstalt erfolgt durch das Bezirksschulamt.

„Diese Ermächtigung ist durch sittliche Unbescholten-„heit und durch den Nachweis vollständig genügender „Berufsbefähigung bedingt.

„Für die mit Errichtung von Privatunterrichts- und „Erziehungsanstalten verbundene Gründung von Klöstern „oder religiösen Genossenschaften überhaupt bleibt die „landesherrliche Genehmigung vorbehalten.

„Sämmtliche Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten „stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Abs. I. Nichts zu erinnern.

Abs. II. Hier hat die Kammer der Abgeordneten statt der Worte, welche der Regierungsentwurf enthält, nämlich: „untadelhaftes, sittlich-religiöses Verhalten" zu setzen beschlossen: „sittliche Unbescholtenheit."

Ich vermag nicht einzusehen, wie es im Hinblick auf die Aufgabe der Volksschule, daher auch eines die Volksschule ersetzenden erziehenden Unterrichtes statthaft erscheine, von der religiösen Qualität des Privatlehrers Abstehen zu nehmen und sich lediglich an der „sittlichen Unbescholtenheit" desselben genügen zu lassen.

Ich beantrage daher unter Wiedereinsetzung der Worte des Regierungsgesetzentwurfes Abs. II in folgender Fassung zur Annahme:

Während jedoch die Kammer der Abgeordneten einerseits für Ablehnung der im Regierungsentwurfe proponirten Bestimmungen sich entschied, hat sie in dem vorstehenden Artikel denn doch eine Bestimmung aufnehmen zu sollen geglaubt, durch welche nur eine regelmäßige Beschäftigung von Kindern in Fabriken oder größeren Gewerben als unstatthaft erklärt wird. Dabei hat man jede sonstige beschränkende Bestimmung im Hinblick auf Alter, Ueberwachung der Kinder u. s. w. außer Betracht gelassen. Man hat nach meinem Urtheile auf diese Weise, was man durch Streichung der betreffenden Artikel des Regierungsentwurfes gut gemacht hat, durch Einstellung des Art. 22 völlig paralysirt, wenn nicht sogar verschlimmert; denn so, wie dieser Artikel lautet, sind alle schulpflichtigen Kinder fortan zu den fraglichen Arbeiten verwendbar, wenn nur die ihnen zugewiesene Beschäftigung keine regelmäßige ist.

Referent beantragt daher Streichung des Art. 22 eventuell, Fassung desselben in folgender Weise:

„Kinder dürfen während ihrer Schulpflichtigkeit zur „Beschäftigung in Fabriken oder größeren Gewerben „nur vom vollendeten 12. Lebensjahre an „unter der Voraussetzung verwendet werden, „daß sie zugleich die Werktagsschule besuchen, „und für Ueberwachung ihres sittlichen Ver„haltens in der Arbeitsstätte hinreichend für„gesorgt ist."

„Art. 23 (R. E. 21).

Beschaffung der Schulbücher und sonstigen Lehrmittel für die schulpflichtigen Kinder.

„Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu „sorgen, daß die von ihnen der Volksschule übergebenen „Kinder die erforderlichen Schulbücher und sonstigen Lehr„mittel besitzen."

„Machen sie auf Mahnung der Ortsschulcommission „nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird nach Antrag „der letzteren das Erforderliche von der Gemeindever„waltung des Schulsitzes angeschafft.

„Für den Ersatz der Auslagen haftet die Heimats„gemeinde, welche den vorgeschossenen Betrag nach den „Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeum„lagen von den Pflichtigen wieder einziehen kann, vor„behaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über die „öffentliche Armenpflege."

Zustimmung.

„V. Abtheilung.

„Von dem Privatunterrichte.

„Art. 24 (R. E. 22).

Voraussetzungen des den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichts.

„Der Unterricht in der Volksschule kann durch Privat-„unterricht ersetzt werden, welcher in einer, hiezu auto-„risirten Anstalt oder von einem hiezu ermächtigten „Lehrer oder von anderen hiezu befähigten Personen „ertheilt wird.

„Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privat-„unterrichts entscheidet das Bezirksschulamt."

Zustimmung.

Art. 25 (R. E. 23).

Ertheilung von Privatunterricht, Errichtung von Privat- und Erziehungsanstalten.

„Die Ermächtigung zur berufsmäßigen Ertheilung „eines den Unterricht in der Volksschule ersetzenden „Privatunterrichts innerhalb und außerhalb einer Un-„terrichts- und Erziehungsanstalt, sowie zur Errichtung „einer solchen Anstalt erfolgt durch das Bezirksschulamt.

„Diese Ermächtigung ist durch sittliche Unbescholten-„heit und durch den Nachweis vollständig genügender „Berufsbefähigung bedingt.

„Für die mit Errichtung von Privatunterrichts- und „Erziehungsanstalten verbundene Gründung von Klöstern „oder religiösen Genossenschaften überhaupt bleibt die „landesherrliche Genehmigung vorbehalten.

„Sämmtliche Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten „stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Abs. I. Nichts zu erinnern.

Abs. II. Hier hat die Kammer der Abgeordneten statt der Worte, welche der Regierungsentwurf enthält, nämlich: „untadelhaftes, sittlich-religiöses Verhalten" zu setzen beschlossen: „sittliche Unbescholtenheit."

Ich vermag nicht einzusehen, wie es im Hinblick auf die Aufgabe der Volksschule, daher auch eines die Volksschule ersetzenden erziehenden Unterrichtes statthaft erscheine, von der religiösen Qualität des Privatlehrers Absehen zu nehmen und sich lediglich an der „sittlichen Unbescholtenheit" desselben genügen zu lassen.

Ich beantrage daher unter Wiedereinsetzung der Worte des Regierungsgesetzentwurfes Abs. II in folgender Fassung zur Annahme:

Während jedoch die Kammer der Abgeordneten einerseits für Ablehnung der im Regierungsentwurfe proponirten Bestimmungen sich entschied, hat sie in dem vorstehenden Artikel denn doch eine Bestimmung aufnehmen zu sollen geglaubt, durch welche nur eine regelmäßige Beschäftigung von Kindern in Fabriken oder größeren Gewerben als unstatthaft erklärt wird. Dabei hat man jede sonstige beschränkende Bestimmung im Hinblick auf Alter, Ueberwachung der Kinder u. s. w. außer Betracht gelassen. Man hat nach meinem Urtheile auf diese Weise, was man durch Streichung der betreffenden Artikel des Regierungsentwurfes gut gemacht hat, durch Einstellung des Art. 22 völlig paralysirt, wenn nicht sogar verschlimmert; denn so, wie dieser Artikel lautet, sind alle schulpflichtigen Kinder fortan zu den fraglichen Arbeiten verwendbar, wenn nur die ihnen zugewiesene Beschäftigung keine regelmäßige ist.

Referent beantragt daher Streichung des Art. 22 eventuell, Fassung desselben in folgender Weise:

„Kinder dürfen während ihrer Schulpflichtigkeit zur „Beschäftigung in Fabriken oder größeren Gewerben „nur vom vollendeten 12. Lebensjahre an „unter der Voraussetzung verwendet werden, „daß sie zugleich die Werktagsschule besuchen, „und für Ueberwachung ihres sittlichen Ver„haltens in der Arbeitsstätte hinreichend für„gesorgt ist."

„Art. 23 (R. E. 21).

Beschaffung der Schulbücher und sonstigen Lehrmittel für die schulpflichtigen Kinder.

„Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu „sorgen, daß die von ihnen der Volksschule übergebenen „Kinder die erforderlichen Schulbücher und sonstigen Lehr„mittel besitzen."

„Machen sie auf Mahnung der Ortsschulcommission „nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird nach Antrag „der letzteren das Erforderliche von der Gemeindever„waltung des Schulsitzes angeschafft.

„Für den Ersatz der Auslagen haftet die Heimats„gemeinde, welche den vorgeschossenen Betrag nach den „Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeum„lagen von den Pflichtigen wieder einziehen kann, vor„behaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über die „öffentliche Armenpflege."

Zustimmung.

„V. Abtheilung.

„Von dem Privatunterrichte.

„Art. 24 (R. E. 22).

Voraussetzungen des den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichts.

„Der Unterricht in der Volksschule kann durch Privat-„unterricht ersetzt werden, welcher in einer, hiezu auto-„risirten Anstalt oder von einem hiezu ermächtigten „Lehrer oder von anderen hiezu befähigten Personen „ertheilt wird.

„Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privat-„unterrichts entscheidet das Bezirksschulamt."

Zustimmung.

Art. 25 (R. E. 23).

Ertheilung von Privatunterricht, Errichtung von Privat- und Erziehungsanstalten.

„Die Ermächtigung zur berufsmäßigen Ertheilung „eines den Unterricht in der Volksschule ersetzenden „Privatunterrichts innerhalb und außerhalb einer Un-„terrichts- und Erziehungsanstalt, sowie zur Errichtung „einer solchen Anstalt erfolgt durch das Bezirksschulamt.

„Diese Ermächtigung ist durch sittliche Unbescholten-„heit und durch den Nachweis vollständig genügender „Berufsbefähigung bedingt.

„Für die mit Errichtung von Privatunterrichts- und „Erziehungsanstalten verbundene Gründung von Klöstern „oder religiösen Genossenschaften überhaupt bleibt die „landesherrliche Genehmigung vorbehalten.

„Sämmtliche Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten „stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Abs. I. Nichts zu erinnern.

Abs. II. Hier hat die Kammer der Abgeordneten statt der Worte, welche der Regierungsentwurf enthält, nämlich: „untadelhaftes, sittlich-religiöses Verhalten" zu setzen beschlossen: „sittliche Unbescholtenheit."

Ich vermag nicht einzusehen, wie es im Hinblick auf die Aufgabe der Volksschule, daher auch eines die Volksschule ersetzenden erziehenden Unterrichtes statthaft erscheine, von der religiösen Qualität des Privatlehrers Absehen zu nehmen und sich lediglich an der „sittlichen Unbescholtenheit" desselben genügen zu lassen.

Ich beantrage daher unter Wiedereinsetzung der Worte des Regierungsgesetzentwurfes Abs. II in folgender Fassung zur Annahme:

„Diese Ermächtigung ist durch untadelhaftes sittlich-religiöses Verhalten und den Nachweis vollständig genügender Berufsbefähigung bedingt."

Abs. III. Enthält eine Ausnahmsbestimmung bezüglich der Gründung von solchen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, mit welchen die Errichtung von Klöstern oder religiösen Genossenschaften verbunden werden soll. In diesem Falle nämlich soll specielle landesherrliche Genehmigung vorbehalten bleiben.

Diese Ausnahmsbestimmung ist wortwörtlich aus der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1862 — die Errichtung und Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend §. 1. Abs. III — in den Gesetzentwurf herübergenommen. Die Fixirung dieser Bestimmung in dem vorliegenden Gesetze rechtfertige sich, heißt es in den Motiven zum Regierungsgesetzentwurf, dadurch, daß bisher nicht selten von geistlichen Genossenschaften in irriger Auffassung des Sachverhältnisses mit der Erlaubniß zur Gründung einer Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt auch die Erlaubniß zur Errichtung eines klösterlichen Filialinstitutes als gegeben angenommen wurde.

Ich gebe zu, daß die Gründung einer Privatunterrichtsanstalt oder die Uebernahme einer solchen von Seite Mitglieder einer religiösen Genossenschaft und dann die Errichtung eines Klosters oder eines klösterlichen Institutes zwei verschiedene Dinge sind. Wenn Personen eines Ordens oder einer religiösen Genossenschaft der Unterricht an einer Volksschule oder an einer Privatunterrichtsanstalt übertragen wird, so haben sie zwar nach den Satzungen ihrer Genossenschaft in ihrem Hause zu leben, aber sie tragen nicht den Charakter einer selbstständigen Genossenschaft an sich, sondern haben, im Falle sie von ihrem auswärtigen Wirkungskreise zurückgerufen werden, in ihr resp. Ordens- oder Mutterhaus zurückzukehren, welches eben die Sustentationspflicht für alle ihm angehörigen Mitglieder hat. Der Name „Filialinstitut" hat nur kanonistische Bedeutung und stehen die Mitglieder eines solchen Institutes zur Staatsregierung in keiner anderen Weise da, als wie jede andere Privatperson oder wie andere Privatvereine. Anders verhält es sich allerdings dann, wenn es sich zugleich darum handelt, daß mehrere Mitglieder einer religiösen Genossenschaft bei Gründung oder Uebernahme einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt sich als ein eigentliches Kloster, oder als eine förmliche mit corporativen Rechten versehene Genossenschaft constituiren wollen; in diesem Falle ist zur Erreichung dieses

Zweckes die vorgängige Landesherrliche Bewilligung nothwendig. Es dürfte daher Abs. III zur Beseitigung einer jeden Mißdeutung in folgender Weise zu fassen sein:

„Wenn mit Gründung von Unterrichts- und Erziehungs-
„anstalten ein Kloster oder eine selbstständige religiöse
„Genossenschaft verbunden werden soll, bleibt die Landes-
„herrliche Bewilligung vorbehalten."

Abs. IV. Nichts zu erinnern.

„Art. 26 (R. E. 24).

Befreiung der Privatschüler vom Schulgelde.

„Für schulpflichtige Kinder, welche einen den Unterricht
„in der Volksschule ersetzenden Privatunterricht genießen,
„haben die Eltern oder deren Stellvertreter Schulgeld
„nicht zu entrichten, ohne jedoch von den übrigen Schul-
„lasten befreit zu sein."

Zustimmung.

„Art. 27 (R. E. 26).

Dauer der Schulpflicht der Privatschüler.

„Die Vorschriften über Dauer und Beendigung der
„Schulpflicht (Art. 14) finden auch auf die im Privat-
„unterrichte befindlichen Kinder Anwendung."

Zustimmung.

„VI. Abtheilung.

„Von dem Aufwande für die Volksschulen und
„dessen Deckung.

„Art. 28 (R. E. 31).

Bestandtheile des Schulaufwandes.

„Der Aufwand für die Volksschule umfaßt die Be-
„schaffung der sachlichen Bedürfnisse derselben, dann
„des Einkommens des Lehrpersonals, wie es in diesem
„Gesetze geregelt ist."

Zustimmung.

„Art. 29 (R. E. 32).

Sachlicher Bedarf. Schullocale.

„Für jede Schule muß ein zum Unterrichte geeig-
„netes und den Anforderungen der Gesundheitspflege
„entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule
„angestellten Lehrer ein eigenes Schulzimmer angewiesen
„werden.

„Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht
„vorhanden oder das bestehende wegen Mangel an
„Raum, wegen Baugebrechen oder wegen Gefährdung

„der Gesundheit nicht geeignet oder für die Ertheilung
„des Unterrichts ungenügend, so ist auf Anordnung der
„Kreisverwaltungsstelle nach Maßgabe der hierüber be-
„stehenden Gesetze und Verordnungen je nach Bedürfniß
„ein neues Schulhaus zu erbauen oder das vorhandene
„zu repariren oder zu erweitern oder abzuändern.

„Bei Erbauung neuer Schulhäuser in Gemeinden
„bis zu 2500 Einwohner ist auf Herstellung angemessener
„Lehrerwohnungen und der zur Bewirthschaftung der
„Dienstgründe erforderlichen Räumlichkeiten Bedacht zu
„nehmen."

Abs. I und II. Nichts zu erinnern.

Abs. III. Hier beantrage ich eine Modification, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es auch Landgemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2500, ja sogar mehr als 3000 gibt, in welchen dem Lehrer Dienstgründe zur Bewirthschaftung zugewiesen sein können. Es dürfte dießbezüglich angemessen erscheinen, daß Abs. III folgender Zusatz angefügt werde:

„Auf Herstellung der letzteren Räumlichkeiten
„ist überhaupt dort Bedacht zu nehmen, wo
„dem Lehrer Dienstgründe zur Bewirthschaf-
„tung zugewiesen sind, sei es, daß die Gemeinde
„auch mehr als 2500 Einwohner zählt."

Es ist eine bekannte Sache, daß eine sehr große Menge von Schulhäusern, insbesondere auf dem Lande, nicht ausschließliches Eigenthum der Schulgemeinde, sondern Miteigenthum der localen Kirchenstiftung ist. Ebenso sind an paritätischen Orten Schulhäuser nicht selten das ausschließliche Eigenthum der einen oder der anderen Confession.

Nach Verf.-Urk. Tit. IV §. 9 Abs. 4 beziehungsweise §. 10 ist allen Religionstheilen das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert, damit jeder Schein abgewiesen werde, als wolle fremdes Eigenthum mit demjenigen der politischen Gemeinde confundirt werden, beantrage ich als Abs. II einzuschalten:

„Das Eigenthumsrecht, welches nachweisbar
„ein bestimmter Religionstheil der politischen
„Gemeinde, eine religiöse Genossenschaft, oder
„die lokale Kirchenstiftung an diesen Gebäu-
„den hat, bleibt denselben nach Verf.-Urk. Tit. IV

„§. 9 Abs. 4, beziehungsweise §. 10 mit allen „daraus folgenden Wirkungen gewahrt."

Demgemäß hätten Abs. II und III des Artikels an die Stelle III und IV zu treten.

„Art. 30 (R. E. 33).

Schuleinrichtung, Heizung, Reinigung, Turnlocal, Schulgarten.

„Jede Schule muß mit den zur Einrichtung der „Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, den für den „Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und sonstigen Schul„requisiten ausgestattet und mit dem zur Heizung der „Schulzimmer erforderlichen Brennmaterial versehen „werden.

„Bei jeder Schule muß für angemessene Heizung und „Reinigung des Schullokales gesorgt werden.

„Im Falle ein Lehrer im Schulhause wohnt, hat „derselbe gegen eine den ortsüblichen Preisen entsprechende, „von der Ortsschulcommission festzusetzende Entschädigung „die Heizung und Reinigung des Schullokales zu über„nehmen. Wenn mehrere Lehrer im Schulhause wohnen, „wird die Besorgung dieses Geschäftes von der Orts„schulcommission geregelt.

„Zur Ertheilung des Unterrichts in den Leibesübungen „muß für einen geeigneten Raum und die nothwendigen „Apparate Sorge getragen werden, wobei jedoch jeder „Zwang zur Herstellung eigener Gebäude für diesen „Zweck ausgeschlossen sein soll.

„Zur Unterweisung der Schuljugend auf dem Lande „im Gartenbau, in der Gemüse- und Obstcultur sind „die bestehenden Schulgärten zu erhalten und, wo sich „keine befinden, solche auszumitteln."

Die Kammer der Abgeordneten hat hier beschlossen, daß in Abs. IV nach den Worten: „Sorge getragen werden" beizufügen sei:

„wobei jedoch jeder Zwang zur Herstellung eigener „Gebäude für diesen Zweck ausgeschlossen sein soll."

Diesen Beisatz empfehle ich im pecuniären Interesse der Schulgemeinden um so mehr zur Annahme, als ich in meinen Bemerkungen zu Art. 2 durch Hinweisung auf competente Autoritäten schon hervorgehoben habe, wie der Zweck des Turnens an der Volksschule ohne Herstellung kostenmachender Apparate auch erreicht werden könne. Daher

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 31 (R. E. 34).

Deckung des Gesammtschulaufwandes.

„Der gesammte Aufwand für die Volksschulen ist, „soweit hiefür nicht ein Dritter vermöge privatrechtlicher „Verpflichtung einzutreten hat oder das gegenwärtige „Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben nicht etwas An„deres bestimmt, zunächst aus den für Schulzwecke be„stehenden Stiftungen und Dotationen, aus den für „diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen, dann „aus den mit dem Schuldienste in ständiger Weise ver„bundenen Nebenbezügen, insoferne deren Einrechnung „nach diesem Gesetze zulässig ist, und, wenn diese Quellen „nicht zureichen, nach den Bestimmungen der Art. 38, „39 und 40 von der Schulgemeinde zu bestreiten.

„Die für Ertheilung des Religionsunterrichtes in den „Volksschulen etwa erwachsenden besonderen Kosten fallen „nicht der Schulgemeinde zur Last, sondern sind von „den Betheiligten aufzubringen."

Hiezu hat Referent Nachstehendes zu bemerken:

In Abs. I ist von den für Schulzwecke bestehenden Stiftungen und Dotationen als von einem Bestandtheile des für die Schule zu leistenden Gesammtaufwandes die Rede. Aber ich vermisse im Gesetzentwurfe überhaupt eine nähere Bestimmung darüber, daß dergleichen Zuflüsse aus Stiftungen und Dotationen genau nach dem etwa mit denselben verbundenen confessionellen Zwecke zur Verwendung kommen sollen. Unter Hinblick auf Verfassungsurkunde Titel IV §. 9 dürfte wohl eine entsprechende Bestimmung dießbezüglich in das Gesetz aufzunehmen sein. Ich beantrage daher, als Anhang zu Abs. I anzufügen:

„Das Eigenthum der besagten Stiftungen und Do„tationen, sowie der Genuß ihrer Renten nach den ur„sprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen „Besitze ist den betreffenden Religionstheilen vollkommen „gesichert"

oder auch, was auf Gleiches hinausliefe, daß in Abs. I nach dem Worte: „Dotationen" eingeschaltet werde:

„nach Maßgabe von Verfassungsurkunde Titel IV §. 9 „Abs. 4."

Abs. II spricht davon, wenn die für Ertheilung des Religionsunterrichtes etwa erwachsenden besonderen Kosten zuzufallen haben.

Dieses wird wohl nicht in der Richtung auf den Geistlichen, als den eigentlichen und nächsten Religionslehrer ver-

standen sein wollen; der Geistliche hat an den innerhalb seines Pfarrsprengels gelegenen Schulen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen. Aber man wird das zu verstehen haben in der Richtung auf den Lehrer, welcher etwa an einer fremden Schule für die Kinder seiner Confession solchen Unterricht zu ertheilen hätte. In der Pfalz ist dieses wirklich öfter der Fall, daß ein Lehrer den Religionsunterricht für die Kinder der confessionellen Minderzahl an einer andern Schule zu besorgen hat. Sind aber derlei Kinder einer Schule anderer Confession förmlich eingeschult, so ist es doch consequent, daß die fraglichen Kosten für Religionsunterricht der Schulgemeinde und nicht den Betheiligten aufgebürdet werden. Ich beantrage daher Abs. II in folgender Fassung:

„Die für Ertheilung des Religionsunterrichtes in den „Volksschulen etwa erwachsenden besonderen Kosten für „den Lehrer fallen der Schulgemeinde zur Last."

„Art. 32 (R. E. 35).

„Zu den besonderen Einnahmen für Schulzwecke gehören außer etwaigen freiwilligen Leistungen und Beiträgen von Privaten und Corporationen, insbesondere das Schulgeld und die für Schulversäumnisse erhobenen Strafgelder (Art. 20 Abs. III)." Besondere Einnahmen für Schulzwecke.

Unter den besonderen Einnahmen für Schulzwecke wird hier das Schulgeld aufgeführt. Die Denkschrift des bayerischen Lehrervereins spricht sich zwar für Beseitigung des Schulgeldes und Deckung des Betrages desselben durch Gemeindeumlagen aus, diesen Antrag auf den Hinweis stützend, daß das Schulgeld bei Gemeinden und Eltern gehässig und eine Quelle vieler Unannehmlichkeiten für den Lehrer, endlich eine drückende Last für ärmere Familien sei, welche den größeren Kindersegen zu haben pflegen; daß aber auch die Beurtheilung darüber, in wie weit Befreiung von Schulgeld einzelnen Familien zu gewähren, den Ortsbehörden Schwierigkeiten bereite. Allein schon die Motive des Regierungsgesetzentwurfs treten diesen vorgebrachten Gründen entgegen, und ich selbst kann mich nur im gleichem Sinne entscheiden. Ich stelle allerdings auch nicht in Abrede, daß das Schulgeld manches Odium zu erwecken geeignet ist, dieses dürfte aber von jeder Abgabe, sei dieselbe zu gemeindlichen, staatlichen oder Kirchenzwecken, gesagt werden können. Wenn man zudem in Erwägung zieht, daß nach Beilage I des Regierungsgesetzentwurfes die fassionsmäßigen Bezüge aus dem Schulgelde sich auf 839,822 fl. jährlich in Bayern belaufen,

so fragt es sich sehr, ob das Odium nicht noch beträchtlich möchte gesteigert werden, wenn diese erhebliche Summe durch Umlage der Gemeindeangehörigen gedeckt werden sollte. Man übersehe ja nicht, daß behufs des Schulzweckes auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes ohnehin noch größere Anforderungen an die Geldleistungen der Schulgemeinden gestellt werden müssen, Anforderungen, welche nur durch Gemeindeumlagen in den meisten Fällen werden befriediget werden können. Es wäre nach allem höchst bedenklich, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in der Volksschule durch allgemeine Aufhebung des Schulgeldes gesetzlich auszusprechen.

Dort, wo der durch Aufhebung des Schulgeldes sich ergebende Ausfall in den Einnahmen der Schulcasse mittelst Umlagen gedeckt werden müßte, würde nur Unbilligkeit nach einer andern Seite hin, nämlich denjenigen gegenüber, welche, ohne Kinder zu besitzen, vielleicht am meisten zu contribuiren haben, begangen werden.

Dagegen muß die Perception des Schulgeldes unmittelbar durch den Lehrer als etwas des Lehrers durchaus Unwürdiges bezeichnet werden, und in dieser Beziehung hat Art. 35 des Gesetzentwurfes erwünschte Fürsorge getroffen. Referent weiß es wohl, daß einzelne Schulmänner für einen unentgeltlichen Unterricht in der Volksschule ihr Wort mit allem Nachdrucke einsetzen; allein wenn die Volksschule eine Hilfsanstalt für die Familie ist, so finde ich es ganz in der Ordnung, daß der einzelnen Familie für ihre die Schule besuchenden Kinder eine mäßige Leistung auferlegt werde, und es will mich bedünken, daß dadurch nur zur Festigung des Bandes zwischen Schule und Familie beigetragen werde, so wohl bezüglich dessen, was letztere von der Schule für ihre Kinder zu erwarten berechtiget, als bezüglich dessen, wofür sie der Schule dankbar zu sein verpflichtet ist. Die Gränze selbst aber festzusetzen, über welche hinaus die Befreiung vom Schulgeld, oder eine Ermäßigung desselben beansprucht und gewährt werden könne, halte ich nach meiner Erfahrung für keine allzuschwierige Aufgabe einer Schulgemeindevertretung.

Ich beantrage daher

Zustimmung.

„Art. 33 (R. E. 36).

Schulgeld. — Entrichtung des Schulgeldes.

„Das Schulgeld ist überall zu erheben, wenn und „soweit es nicht aus anderen für diesen Zweck bestimm„ten Einnahmsquellen ersetzt wird, und ist für jedes die

„Schule besuchende Kind von den Eltern oder den Stell-
„vertretern derselben zu entrichten.

„Ausgenommen hievon sind die Kinder und Waisen
„der Lehrer an Volksschulen.

„Arme Kinder können durch die Schulgemeindever-
„tretung von der Entrichtung des Schulgeldes ganz oder
„theilweise befreit werden.

„Für den Ersatz des hiedurch verursachten Ausfalls
„haftet die Localarmenkasse der Heimatgemeinde der be-
„freiten Kinder vorbehaltlich des Rückgriffs auf die
„Eltern oder deren Stellvertreter."

Dieser und die folgenden zwei Artikel verbreiten sich über Entrichtung, Betrag und Einhebung des Schulgeldes. Die im Gesetze vom 10. November 1861 enthaltenen dießbezüglichen Bestimmungen sind hier im Wesentlichen reproducirt, und wo irgend eine Abweichung von jenen sich findet, ist dieselbe den Principien des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechend, theilweise auch eine anerkennenswerthe Erleichterung der geschäftlichen Behandlung, wohin z. B. das gehört, daß behufs Erhöhung des Schulgeldes fortan nur die vorgesetzte Verwaltungsbehörde competent sein soll.

Ich beantrage daher zu vorstehendem Artikel

Zustimmung.

„Art. 34 (R. E. 37).

„Das Schulgeld für die Werktagsschule beträgt vier- Betrag des Schulgeldes.
„teljährig vier und zwanzig Kreuzer, das Schulgeld für
„die Fortbildungsschule vierteljährig zwölf Kreuzer für
„jedes Kind.

„Wo bereits ein höheres Schulgeld eingeführt ist,
„kann dasselbe forterhoben werden.

„Durch Beschluß der Schulgemeindevertretung und
„mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde
„kann das Schulgeld erhöht werden, jedoch nicht über
„die doppelten der im Abs. I bezeichneten Beträge."

Zustimmung.

„Art. 35 (R. E. 38).

„Die Einhebung des Schulgeldes ist Sache der Schul- Einhebung des Schulgeldes.
„gemeindevertretung.

„Für rückständige Schulgelder haftet die Heimatge-
„meinde, welche den vorgeschossenen Betrag nach den

„Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeum-
„lagen von den Pflichtigen wieder einziehen kann."
Zustimmung.

„Art. 36 (R. E. 39).

Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindekasse.

„Jede Gemeinde ist berechtigt, vorbehaltlich der Be-
„stimmungen der Gemeindeordnung über Einführung und
„Erhöhung von Umlagen das Schulgeld ganz oder theil-
„weise auf die Gemeindekasse zu übernehmen."
Zustimmung.

„Art. 37 (R. E. 40).

Verwendung der Schuleinkünfte.

„Von den Einkünften der Schule können diejenigen,
„welche nach privatrechtlicher Bestimmung oder vermöge
„Fundation und Dotation zur Besoldung des Lehrper-
„sonals bestimmt sind, für andere Schulzwecke nicht ver-
„wendet werden.

„Ein Bestandtheil des Einkommens des Lehrerper-
„sonals haben insbesondere die Nutzungen des dem
„Schulfonde zugewiesenen Antheils an den vertheilten
„Gemeindegründen zu bilden."

Abs. I. Nichts zu erinnern.

Im Abs. II dieses Artikels hatte der Regierungsgesetzentwurf ausgesprochen, daß neben den Nutzungen des dem Schulfonde zugewiesenen Antheils an den vertheilten Gemeindegründen auch das Schulgeld einen Bestandtheil des Einkommens des Lehrpersonals bilden sollte; die Kammer der Abgeordneten aber hat das Schulgeld als solchen Bestandtheil gestrichen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß dadurch, daß das Schulgeld in die Schulkasse zu fließen hat, manchen Lehrer einiger Entgang an seinen Einkünften treffen wird; er wird nämlich die Einbuße jenes Ueberschusses erleiden müssen, den das Schulgeld über den fassionsmäßigen Ansatz noch abwarf. Allein nachdem der bayerische Schullehrerverein in seiner Denkschrift Beseitigung alles Schulgeldes nachdrucksam verlangt und auf Einführung eines unentgeltlichen Schulunterrichtes bestanden hat, so war man zu dem Schlusse berechtigt, daß die Lehrer um des von ihnen ausgesprochenen Grundsatzes willen die kleine Einbuße gern verschmerzen. Allein dem ist nun nicht so, denn wie neueste Adressen an die hohe Kammer ersehen lassen, will ein Theil der Lehrer den vollen Bezug des Schulgeldes, weil eine unmittelbare Vergütung für deren Lehrfunction, dem Lehrer erhalten wissen. Das war allerdings auch die Intention

des ursprünglichen Gesetzentwurfes. Uebrigens wenn in den Motiven des letzteren gesagt ist, daß das Schulgeld seiner Natur nach bestimmt sei, eine Belohnung des Lehrers für die Ertheilung des Unterrichts zu bilden, so kann ich mich durchaus nicht damit einverstanden erklären. Denn wäre es dieses, so war es unrecht, daß man eine fixe Größe desselben in die Lehrerfassionen bisher einsetzte, und es dürfte eine solche auch für die Zukunft in die Fassionen nicht eingesetzt werden; ebenso wenig dürfte einer Schulgemeindevertretung die Zuständigkeit einzuräumen sein, einzelnen Familien Nachlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes zu gewähren. Nachzulassen und zu ermäßigen gehörte dann lediglich zur Competenz des betreffenden bezugsberechtigten Lehrers. Nach meinem Dafürhalten ist das Schulgeld eine Leistung der betreffenden Familien zum Schulzwecke überhaupt. Referent ist also damit einverstanden, daß, wie die Kammer der Abgeordneten beschlossen hat, das Schulgeld fürder nicht mehr einen Bestandtheil des Lehrereinkommens zu bilden habe.

Allein er findet Bedenken dagegen, daß die Nutzung des dem Schulfonde zugewiesenen Antheils an den vertheilten Gemeindegründen ohne alle Beschränkung einen Bestandtheil des Lehrereinkommens bilden soll. Dort, wo dergleichen Nutzungen dem Lehrer bereits zugewiesen sind, soll es dabei sein Bewenden zwar haben, aber anders dürfte bei eventuellen neuen Gemeindegrundtheilungen verfahren werden. Laut der Gemeindeordnung Art. 28 Abs. IV ist in Zukunft bei dergleichen Grundtheilungen ein besonderer Antheil für den Volksschulfond auszuscheiden. Nun steht aber, wenn der betreffende Antheil jederzeit ungeschmälert dem Lehrer zur Nutzung überlassen werden wollte, einerseits zu befürchten, daß die Bewirthschaftung denselben von seinem Berufe allzusehr abziehen und zugleich wenig Ertrag ihm abwerfen möchte; andererseits, daß dadurch öfter eine Erweiterung der Oekonomiegebäude des Schullehrers nothwendig, und so den Gemeinden eine größere Last zugewälzt würde. Um nun beiden Nachtheilen vorzubeugen, hatte der Abgeordnete Herr von Morett eine Modification in die öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten eingebracht, welche aber mit einer Majorität von allerdings nur vier Stimmen abgelehnt wurde. Ich halte es für geboten, dieselbe zu reproduciren. Sie beabsichtiget, daß den Gemeinden anheimgegeben werde, bei eventuellen Gemeindegrundtheilungen theilweise die Nutzung dem Lehrer, theilweise dem Schulfonde zu überweisen.

Ich beantrage also Abs. II in folgender Fassung:

„Einen Bestandtheil des Einkommens des „Lehrpersonals haben auch die Nutzungen „zu bilden, welche demselben von den bei „künftigen Gemeindegrundtheilungen für „die Schule auszuscheidenden Antheilen „überwiesen werden."

„Art. 38 (R. E. 41).

Aufbringung des der Schulgemeinde zur Last fallenden Schulbedarfs.

„Der nach Erschöpfung der ordentlichen Einnahms„quellen noch verbleibende und der Schulgemeinde zur „Last fallende Betrag von dem Aufwande für die Volks„schulen ist, wenn die Schulgemeinde mit der politischen „Gemeinde zusammenfällt, nach den allgemeinen gesetzlichen „Bestimmungen über die Bestreitung von Gemeinde„bedürfnissen aufzubringen.

„Muß in Ermangelung anderer Einnahmen zu Um„lagen geschritten werden, so hat die Erhebung ohne „Rücksicht auf das Religionsbekenntniß von den Umlage„pflichtigen zu geschehen."

Zustimmung.

„Art. 39 (R. E. 42).

Maßstab der Vertheilung des Schulbedarfs in zusammengesetzten Schulgemeinden.

„Ist die Schulgemeinde aus mehreren politischen „Gemeinden oder aus Bestandtheilen solcher Gemeinden „zusammengesetzt, so wird, soweit nicht zwischen den „betheiligten Gemeinden eine andere Vereinbarung über „Deckung des Schulbedarfes abgeschlossen worden ist, „und soweit nicht die Gemeinde des Schulsitzes auf den „Ersatz bestimmter Auslagen verzichtet hat — der im „Art. 38 bezeichnete Betrag zunächst von der Schul„gemeindevertretung unter die einzelnen Bestandtheile der „Schulgemeinde nach folgenden Grundsätzen ausgeschlagen.

„Den Maßstab für die Vertheilung bilden in der „Regel die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche „für die im geographischen Bezirke der Schulgemeinde „gelegenen Realitäten erhoben werden oder ermittelt sind, „und die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit „die zur Schulgemeinde gehörigen Personen in der Ge„meinde ihres Wohnsitzes angelegt sind.

„Gehören jedoch zur Schulgemeinde Personen, welche „nicht im geographischen Bezirke der Schulgemeinde „wohnen, so kommen die sämmtlichen direkten Steuern, „womit diese Personen in der Gemeinde ihres Wohn„sitzes angelegt sind, in Anrechnung.

„Sind dagegen Einwohner des geographischen Be„zirks der Schulgemeinde einer andern Schulgemeinde „zugetheilt, oder benützen dieselben ausschließend eine „auf Grund des Art. 18 Abs. IV oder Art. 19 Abs. II „bestehende besondere Confessionsschule, so haben die „sämmtlichen auf diese Personen treffenden direkten „Steuern außer Ansatz zu bleiben."

Gleichfalls Zustimmung.

„Art. 40.

Einhebung der Beitragsquoten.

„Für die Aufbringung der hienach auf jeden Be„standtheil der Schulgemeinde treffenden Beitragsquote „hat die einschlägige Gemeindeverwaltung nach Maßgabe „der Bestimmungen des Art. 39 Sorge zu tragen.

„Wird zur Bestreitung dieser Beitragsquote die „Erhebung von Gemeindeumlagen nothwendig, so er„streckt sich, wenn einzelne Markungstheile zur Schul„gemeinde gehören, die Concurrenzpflicht nur auf jene „Personen, welche in diesem Markungstheil wohnen „oder steuerbare Realitäten besitzen. Die Realitäten„besitzer, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke „wohnen, haben nach Verhältniß der Haus- und Grund„steuer, welche für ihre im fraglichen Markungstheile „liegenden Realitäten erhoben werden oder ermittelt „sind, — alle Bewohner jener Markungstheile haben „nach Verhältniß der sämmtlichen übrigen direkten „Steuern, womit sie in der Gemeinde angelegt sind, „zu concurriren.

„Gehört nur ein Theil der Gemeindeeinwohner, ohne „im geographischen Bezirke der Schulgemeinde zu wohnen, „der letzteren an, so werden nur diese Einwohner mit „den sämmtlichen direkten Steuern, womit sie in der „Gemeinde ihres Wohnsitzes angelegt sind, beigezogen, „und bleiben dagegen von der Concurrenz zu andern „Schullasten befreit."

Ebenso Zustimmung.

„Art. 41 (R. E. 43).

Zuschüsse an Gemeinden aus öffentlichen Fonds.

„Diejenigen Gemeinden, welche den sie treffenden „Beitrag zu dem Aufwande für die Volksschulen ohne „Ueberbürdung nicht zu leisten vermögen, werden nach „Maßgabe des Art. VIII des Gesetzes vom 23. Mai „1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staats„lasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, Zu„schüsse aus der Kreisschuldotation gewährt.

„Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur „vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises „nicht aus, so müssen die erforderlichen weiteren Zu„schüsse auf die Dauer des nachgewiesenen Bedürfnisses „aus Kreismitteln gewährt werden.

„Die Kreisverwaltungsstelle hat behufs der Beschluß„fassung hierüber alljährlich dem Landrathe genaue Aus„weise über den gesammten Zustand der einen Zuschuß „ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung „der aus der Kreisschuldotation gewährten Zuschüsse „vorzulegen.

„Bei Vertheilung der Kreisfondszuschüsse sind auch „die nach den gesetzlichen Anforderungen eingerichteten „freiwilligen Confessionsschulen (Art. 18 Abs. IV und „Art. 19 Abs. II) entsprechend zu berücksichtigen."

Zustimmung.

„Art. 42 (R. E. 44).

Verwaltung der Schuleinkünfte.

„Die sämmtlichen Schuleinkünfte mit Ausnahme der „Naturalbezüge und Nutzungen aus den dem Lehrer zur „Bewirthschaftung überwiesenen Grundstücken fließen in „die Schulkasse, welche die Schulgemeindevertretung zu „verwalten hat.

„Aus dieser Kasse sind die laufenden Ausgaben für „die Schule zu bestreiten.

„Ueber die Verwaltung der Schulkasse ist alljährlich „Rechnung zu stellen, vor deren Bescheidung die Er„innerungen der Ortsschulcommission eingeholt werden „müssen.

„Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über Zeit „und Art der Stellung, Prüfung und Bescheidung der „Gemeinde- und Stiftungsrechnungen finden auch auf „die Schulkassenrechnung Anwendung."

Abs. I. Hier wird gesetzlich ausgesprochen, daß die sämmtlichen Schuleinkünfte mit Ausnahme der Naturalbezüge und Nutzungen aus den dem Lehrer zur Bewirthschaftung überwiesenen Grundstücken in die Schulkasse zu fließen haben, und von der Schulgemeindevertretung zu verwalten seien.

Sonach müßten auch die mit dem Schuldienste verbundenen Nebenbezüge für den niederen Kirchendienst (vgl. Art. 31) an die Schulkasse übergeben und von der Verwaltung dieser Kasse für den Schulzweck, resp. an den Lehrer

hinausbezahlt werden. Falls diese meine Auslegung die richtige ist, muß ich gegen die Fassung des Abs. I entschieden mich verwahren und zwar aus dem Grunde, weil durch ein solches Verfahren nicht blos eine Confundirung des Kirchen- mit dem Schulvermögen gesetzlich statuirt, sondern auch ein Eingriff in die gesetzlich normirte Competenz der Kirchenverwaltungen gestattet würde. Es erscheint mit dem für Kirchenverwaltungen vorgezeichneten Rechnungsverfahren überdieß ganz unverträglich, die Quittung über den Empfang einer Ausgabe nicht unmittelbar von dem Empfänger derselben, sondern mittelbar seitens eines an den Empfänger übermittelnden Dritten ausstellen zu lassen. Ich beantrage daher, daß im Abs. I nach dem Worte: „Grundstücken" eingeschaltet werde: „sowie der mit dem Schuldienste verbundenen Nebenbezüge für den niederen Kirchendienst."

Abs. II und III. Nichts zu erinnern.

„Art. 43 (R. E. 45).

Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf die Aufbringung des Schulbedarfs.

„Streitigkeiten über die Feststellung und Deckung des „Aufwands für die Volksschulen sind, so weit nicht „privatrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, durch „die Distriktsverwaltungsbehörde in erster, durch die vor„gesetzte Kreisverwaltungsstelle auf Grund collegialer „Berathung in zweiter Instanz zu entscheiden, vorbehalt„lich dessen, was in dieser Beziehung das Gesetz über „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestim„men wird."

Zustimmung.

„VII. Abtheilung.

„Von den Rechtsverhältnissen des Lehrpersonals an den Volksschulen."

„Titel I.

„Von der rechtlichen Stellung, Verwendung und Anstellung des Lehrpersonals."

„Art. 44 (R. E. 46).

Abstufung des Lehrpersonals.

„Das Lehrpersonal an den Volksschulen gliedert sich in
„1) Schullehrer, welche auf einen ordentlichen mit dem „gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst förm„lich angestellt sind;

„2) Schulverweser, welchen entweder ein nicht mit dem „gesetzlichen Einkommen versehener Schuldienst über„tragen ist (ständige Schulverweser), oder welche „eine ordentliche Schulstelle zeitweise zu verwalten „haben;

„3) Schulgehilfen, welche nur unter der Leitung und „Aufsicht eines Schullehrers Unterricht ertheilen „dürfen.

„Die Verwendung der Schullehrer ist während der „ersten 3 Jahre ihrer Dienstzeit, jene der Schulverweser „und Schulgehilfen jederzeit widerruflicher Natur.

„Wo weibliches Lehrpersonal verwendet wird, haben „die Lehrerinnen die Stellung der ständigen Schulver„weser, die Gehilfinnen jene der Schulgehilfen."

Abs. I. Die hier unter Ziff. 2 gemachte Ausscheidung zwischen ständigen und unständigen Schulverwesern erscheint namentlich im Hinblick auf kleine, wenig bemittelte Schulgemeinden eine wohlthätige Bestimmung.

Gegen diese, wie gegen den II. Absatz Nichts zu erinnern.

Abs. III. Daß dem weiblichen Lehrpersonale an der Volksschule und zwar den weltlichen Lehrerinnen nur die Stellung der ständigen Schulverweser zuerkannt wird, ist im Principe nicht wohl zu rechtfertigen; denn ist ihnen ein Schuldienst definitiv übertragen, so gebührt ihnen die nämliche rechtliche Stellung wie dem Schullehrer. Allein der Regierungsgesetzentwurf ging, wie die Motive zu Art. 11 desselben zu erkennen geben, von der Absicht aus, durch eine Gleichstellung der Lehrerinnen mit den ständigen Schulverwesern die Möglichkeit einer geringeren Besoldung für erstere herbeizuführen und so den Schulgemeinden durch Berufung von Lehrerinnen eine wesentliche finanzielle Erleichterung zu verschaffen. Erscheint von diesem Gesichtspunkte aus die fragliche Minderstellung der Lehrerinnen im Interesse der Schulgemeinden motivirt, so sind meine Bedenken damit keineswegs gehoben. Man könnte auch sagen, daß eine unverheirathete Lehrerin weniger Bedürfniß habe, und sich mit wenigerem Einkommen sustentiren könne, als ein mit einer oft zahlreichen Familie versehener Schullehrer; allein diesem letzteren dürfte das Dingen einer Magd für sein Hauswesen öfter entbehrlich sein, während eine Lehrerin in den meisten Fällen einen Dienstboten nicht leicht wird entbehren können. Der Hauptanstoß aber wird immer darin liegen, daß eine Lehrerin, sei sie auch die eifrigste

und tüchtigste, auf Leben lang dazu verurtheilt werden soll, lediglich eine Schulverweserin zu sein und dann, wenn sie alt geworden oder ihre Kräfte im Dienste der Schule aufgerieben hat, sich mit einer verhältnißmäßig sehr geringen Pension begnügen zu müssen. Ob der Hinblick auf eine solche Lebenslage das weibliche Geschlecht ermuntern werde, dem Schulamte sich zu widmen, möchte Referent sehr bezweifeln. Seines Wissens war es bisher nicht so, daß Lehrerinnen den andern Schullehrern nicht ebenbürtig gegenüberstanden. Hierin sollte nichts geändert werden. Daher beantrage ich, daß Abs. III in folgender Weise gefaßt werde:

„Bei Verwendung weiblichen Lehrpersonals „finden die Bestimmungen in Abs. I und II „gleichmäßige Anwendung."

„Art. 45 (R. E. 47).

Oeffentlicher Charakter des Schuldienstes.

„Der Schuldienst ist eine öffentliche Funktion; es „finden daher auf die mit einem solchen in ständiger „oder vorübergehender Weise Betrauten die für das „Verhältniß öffentlicher Diener geltenden gesetzlichen „Bestimmungen Anwendung."

Zustimmung.

„Art. 46 (R. E. 49).

Bedingungen der Verwendung im Schuldienst.

„Die Verwendung im Schuldienst als Lehrer oder „Lehrerin ist durch die Erfüllung der hiefür im Ver„ordnungswege festgestellten Voraussetzungen, insbe„sondere durch die Erwerbung der entsprechenden Vor„bildung und Erstehung der vorschriftsmäßigen Prü„fungen bedingt.

„Dasselbe gilt auch bei Verwendung von Mitglie„dern recipirter religiöser Orden und Genossenschaften. „(Art. 12.)"

Zustimmung,

jedoch mit der Modification, daß in Abs. II das Wort: „recipirter" in Uebereinstimmung mit Art. 12 gestrichen werde.

„Art. 47 (R. E. 50).

Verleihung der Lehrstellen, Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrechte.

„Die Verleihung aller Lehrstellen an den Volks„schulen erfolgt durch die einschlägige Kreisverwal„tungsstelle.

„Bei Verleihung derjenigen Stellen, welche mit „Schullehrern oder ständigen Verwesern zu besetzen

„sind, findet eine vorgängige Vernehmung der betheilig-
„ten Schulgemeindevertretung über die vorliegenden Be-
„werbungen statt.

„Die bestehenden Präsentationsrechte der Privaten
„und Gemeinden bleiben aufrecht erhalten, können je-
„doch bei Verfügung von Provisorien nicht geltend ge-
„macht werden.

„Die bestehenden Wahl- und Vorschlagsrechte der
„Gemeinden bleiben gewahrt.

„Die besonderen Ernennungsrechte bei Schulbeneficien
„erleiden keine Aenderung."

Die Verleihung aller Lehrstellen sollte nach dem Regierungsgesetzentwurfe künftighin, jedoch unter Aufrechthaltung der bestehenden Präsentationsrechte von Privaten und Communen, durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle geschehen. Hiemit wäre die zur Zeit noch in der Pfalz bestehende Einrichtung, welcher gemäß die Schullehrer von den Bürgermeistern und dem Gemeinderathe gewählt und von der Regierung bestätigt werden, als aufgehoben erklärt.

Bei Entscheidung der Frage, von wem die Anstellung der Lehrer zu geschehen habe, muß die rechtliche Seite derselben, sowie diejenige der Utilität in Erwägung genommen werden. Vom Standpunkte des Rechtes aus dürfte es kaum verneint werden können, daß, wenn irgend eine Gemeinde alle zum Schulzwecke benöthigten Mittel selbst aufbringt, oder auch den weitaus größeren Theil derselben leistet, dieselbe auch auf Besetzung des Schuldienstes, beziehungsweise auf Mitwirkung bei Besetzung desselben gegründeten Anspruch habe. Dieser Anspruch möchte wohl auch dadurch noch an Begründung gewinnen, daß nach dem Gesetze über Heimat, Aufenthalt und Verehelichung dem Lehrer durch seine definitive Anstellung das Heimatrecht in derjenigen Gemeinde erwächst, inner welcher derselbe angestellt wird. Andererseits jedoch kann auch der Staatsregierung, welche, wie sie das ganze Schulwesen organisirt, die gesammte Vorbildung des Schullehrers bewerkstelliget, und mit dem eigenen das Interesse der Kirche und der Familie an der Volksschule zu wahren verpflichtet ist, das Recht der vorzugsweisen Betheiligung bei Aufstellung des Lehrers nicht abgesprochen werden. Ja, auch das dießbezügliche Recht eines Dritten, nämlich der Kirche, wird man zugestehen müssen, und dieses eben so wohl in Anbetracht des Schulzweckes, als der zum örtlichen Schulzwecke geleisteten Geldmittel. Dem vollen Rechte wäre darum nur dann Rechnung getragen,

wenn Staat, Gemeinde und Kirche zur gemeinsamen Betheiligung an der Besetzung der Schuldienste herangezogen würden. Allein, um von dem Rechte an sich abzusehen und lediglich den derzeitigen faktischen Zustand im Auge zu behalten, fragt es sich vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit weiter, ob es insbesondere im Interesse der Volksschule mehr gelegen sei, daß die Lehrer von der treffenden Schulgemeinde frei gewählt, oder daß dieselben von der Staatsregierung ausersehen und berufen werden. Hier kommen namentlich die in der Pfalz bestehenden Sonderverhältnisse in Betracht. Es liegen Adressen an die hohe Kammer dem Referenten vor, in welchen um Aufhebung des dort den Gemeinden zustehenden Wahlrechts dringendst petitionirt und das Wort für die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes, nach welcher besagtes Wahlrecht als aufgehoben erklärt werden sollte, mit aller Kraft ergriffen wird. Die zur Unterstützung dieses Antrages aufgeführten Gründe muß Referent nach ihrem ganzen Umfange als in Wahrheit bestehend anerkennen; er muß es insbesondere als richtig bezeichnen, daß die Wahl der Lehrer seitens der Gemeinden eben so vielen Einfluß von Parteirücksichten, als Nachtheile für ein unabhängiges und ersprießliches Wirken des Lehrers befürchten läßt. Trotzdem aber, daß ich vom Standpunkte der Utilität es vorziehe, daß die Staatsregierung die Schuldienste besetze, vermöchte ich mich doch nicht zu dem Antrage zu entschließen, daß der im diesseitigen Bayern zu Recht bestehende Modus für die Besetzung der Schuldienste auch im Kreise der Pfalz eingeführt werde, und zwar deßhalb nicht, weil ich von dem Grundsatze ausgehe, daß die bisherigen Rechtszustände bezüglich der Verleihung von Schuldiensten aufrecht erhalten werden sollen, in der Pfalz aber schon vor deren Verbindung mit Bayern dieses Verleihungsrecht in Wahlform den Bürgermeistern und dem Gemeinderathe zuständig gewesen und bislang verblieben ist. Es wird dadurch zwar ein Ausnahmszustand fortdauern im Zusammenhalte mit dem Verfahren in dem übrigen Bayern, allein abgesehen davon, daß die Präsentationsrechte an den Volksschulen im diesseitigen Bayern auch Ausnahmen von der Regel sind, welche schon nach dem Regierungsgesetzentwurf fortzubestehen haben, hat man auch anderswo in Deutschland den Gemeinden ganzer Provinzen die Wahl ihrer Lehrer als Ausnahmsbestimmung fortbestehen lassen.

Auch die Kammer der Abgeordneten hat in ihrem dießbezüglichen Beschlusse diesem Principe Folge gegeben. Sie

ging aber zugleich noch weiter, indem sie beschlossen hat, daß bei Verleihung von Schulstellen an Schullehrer und ständige Schulverweser durch die k. Kreisregierung überhaupt die betreffende Schulgemeindevertretung künftighin gehört werden solle.

Es wird also den Schulgemeinden eine Berechtigung bezüglich der zu besetzenden Schuldienste eingeräumt, welche sie bisher nicht genossen haben. Referent verspricht sich von der nunmehr eingeräumten vorgängigen Vernehmung der Gemeinden gerade nicht viel Großes in der Praxis; allein er findet sich ebensowenig veranlaßt, die vorliegende Fassung des Abs. II zu beanstanden.

Dagegen muß derselbe bezüglich Abs. V beantragen, daß nach dem Worte „Schulbeneficien" gesetzt werde: „und Schulkaplaneien", weil in manchen Gegenden solche Stellen, an welchen Geistliche zugleich die Lehrer in der Volksschule sind, unter dem Namen Schulkaplaneien existiren.

Mit dieser Modification zu Abs. V wird

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beantragt.

„Art. 48 (R. E. 51).

Ausübung der Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrechte.

„Das Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrecht „muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei „Monaten, vom Tage der Erledigung der Lehrstelle „an gerechnet, ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit und der Subsistenz des Lehrers nachtheiligen „Bedingungen und Belästigungen und mit Beobachtung „der Vorschrift des Art. 46 ausgeübt werden.

„Das Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrecht „erlischt für den gegebenen Fall, wenn innerhalb der „dreimonatlichen Frist eine den Bestimmungen des Abs. I „entsprechende Ausübung dieses Rechtes nicht erfolgt ist." Zustimmung.

„Art. 49 (R. E. 52).

Streitigkeiten über Präsentationsrechte.

„Ueber streitige Präsentationsrechte entscheiden, vor„behaltlich der Austragung etwaiger Privatrechtsan„sprüche vor dem zuständigen Civilgerichte, die Kreis„verwaltungsstellen nach vorgängiger collegialer Bera„thung in erster, das Staatsministerium des Innern „für Kirchen- und Schulangelegenheiten in zweiter und „letzter Instanz unbeschadet dessen, was das Gesetz über

„die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmen „wird."

Zustimmung.

„Art. 50 (R. E. 53).

„Ueber die Confession eines anzustellenden Lehrers „in confessionell gemischten Gemeinden, in denen für „die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchen- „gesellschaften nur eine gemeinsame Volksschule besteht, „entscheidet, soferne nichts Anderes hergebracht ist oder „durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Ge- „nehmigung der Kreisverwaltungsstelle bestimmt wird, „die Confession der Mehrheit der schulpflichtigen Kinder."

Confession der Lehrer in confessionell gemischten Gemeinden.

Durch diesen Artikel scheint Referenten etwas Neues geschaffen werden zu wollen, womit derselbe durchaus nicht einverstanden sein kann, nämlich die confessionslose Mischschule. Denn wo immer die Confession des Lehrers an einer Schule von den zufälligen numerischen Verhältnissen der Confessionen abhängig gemacht wird, welches Verhältniß im Laufe der Zeit dem Wechsel unterworfen ist, dort ist der Fall denkbar, daß ein Lehrer bald dieser, bald jener Confession zur Anstellung gelangen kann.

Nicht minder hat die Bestimmung Vieles gegen sich, daß der Beschluß der Schulgemeindevertretung, wenngleich mit vorbehaltener Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle, darüber zu entscheiden haben soll, welcher Confession der anzustellende Lehrer sein müsse. Auch dieser Bestimmung gegenüber ist denkbar, daß in einer solchen confessionell gemischten Schule ein Lehrer bald dieser, bald jener Confession durch Beschluß der Schulgemeindevertretung könnte berufen werden. Nicht nur würden an einer solchen Schule alle jene pädagogischen Nachtheile sich wahrnehmbar machen, welche mit confessionslosen Communalschulen verbunden sind, sondern es stände auch die Gefahr vor mancherlei confessionellen Conflikten innerhalb einer solchen Schulgemeinde in Aussicht. Ich habe mich über das confessionelle Princip der Volksschule bereits oben (Art. 5) ausgesprochen und verweise hier auf das dort Gesagte zurück. Wo immer bisher die Volksschule der einen Confession zugleich von den Kindern der andern mitbesucht worden ist, da bewahrte die Schule in Ansehung der Confession ihren primitiven Charakter; so soll es fortan gehalten werden. Ueber die Confession des an solchen Schulen anzustellenden Lehrers soll auch fernerhin nur der primitive confessionelle Charakter der betreffenden

Schule entscheiden; dort aber, wo es sich um die Errichtung einer neuen Schule in einer paritätischen Gemeinde handelt, ist der confessionelle Charakter derselben nach Maßgabe der Mehrheit der Angehörigen der Confession festzusetzen.

Ich beantrage daher den vorstehenden Artikel in nachfolgender Fassung zur Annahme:

„Ueber die Confession eines anzustellenden Lehrers an der Volksschule in confessionell gemischten Gemeinden, wo für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften eine gemeinsame Volksschule besteht, entscheidet der hergebrachte confessionelle Charakter der Schule.

„Bei Errichtung einer neuen Schule dieser Art entscheidet die Mehrheit der Angehörigen einer Confession über den confessionellen Charakter derselben und folgerecht über die Confession des an derselben anzustellenden Lehrers."

„Art. 51 (R. E. 54).

Versetzung der Schullehrer.

„Die Versetzung der Schullehrer kann auch ohne „Ansuchen derselben im Interesse des öffentlichen Dienstes „aus administrativen Erwägungen erfolgen, jedoch vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Betheiligten.

„Der auf diese Weise Versetzte hat ein gleiches fassionsmäßiges Einkommen wie auf seiner bisherigen „Lehrstelle anzusprechen und erhält eine Umzugskostenvergütung aus der Staatskasse.

„Bei Versetzung auf Ansuchen fällt die Umzugskostenvergütung hinweg.

„Die Bestimmungen des Abs. II finden keine Anwendung auf eine nach Art. 69 erfolgende Strafversetzung."

Die Kammer der Abgeordneten hat den IV. Absatz gestrichen; ich beantrage Aufrechthaltung desselben im Zusammenhalte mit Art. 69.

„Art. 52 (R. E. 55).

Versetzung der Schulverweser und Schulgehilfen.

„Schulverweser und Schulgehilfen, welche ohne ihr „Verschulden und ohne Ansuchen versetzt werden, erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung aus „der Staatskasse."

Zustimmung.

„Art. 53 (R. E. 56).

„Den Lehrern und Lehrerinnen ist es unbenommen, „ohne Angabe der Gründe ihre Stelle niederzulegen. „Sie haben jedoch noch einen Monat lang nach Einreichung ihres Enthebungsgesuches ihren Dienst zu „versehen."

Niederlegung des Schuldienstes.

„Nach erfolgter Enthebung verlieren sie alle mit „ihrer Anstellung verbundenen Rechte."

Zustimmung.

„Titel II.

„Von dem Einkommen der Lehrer."

Gegen die Ueberschrift Nichts zu erinnern.

„Art. 54 (R. E. 57.)

„Die Lehrstellen werden in vier Classen eingetheilt:

Eintheilung der Lehrstellen nach Gemeinden.

„1) die I. Classe bilden die Lehrstellen in den Gemeinden „bis zu 500 Einwohnern;

„2) die II. Classe jene in Gemeinden von 501 bis „2500 Einwohnern;

„3) die III. Classe jene in Gemeinden von 2501 bis „10,000 Einwohnern;

„4) die IV. Classe jene in Gemeinden von mehr als „10,000 Einwohnern.

„In der Pfalz umfaßt die III. Classe die Lehrstellen in „Gemeinden von 2501 bis 6000 und die IV. Classe „jene in Gemeinden von mehr als 6000 Einwohnern.

„Zur Bestimmung der Classe für Schulen, an denen „mehrere Orte Theil nehmen, ist die Bevölkerung der „Schulgemeinde maßgebend. Die Einwohnerzahl ist „nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten „vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- und Militärbevölkerung zu bemessen."

Als Basis, auf welcher nach dem Gesetzentwurfe das Einkommen der Lehrer geregelt wird, ist die Zahl der Gemeindeeinwohner angenommen und zwar nicht, wie es der Regierungsgesetzentwurf wollte, die Einwohnerzahl desjenigen Ortes, an welchem der Sitz der Schule sich befindet, sondern die Bevölkerung der Schulgemeinde.

Diese Modification der Kammer der Abgeordneten ist vollkommen gerechtfertiget.

Die Classen des Lehrereinkommens sollen nicht mehr, wie sie das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 geregelt hat, drei, sondern vier sein. Die einzige Abweichung, welche sich zwischen dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten und dem Regierungsgesetzentwurfe bezüglich der Begränzung der vier Classen findet, besteht darin, daß die erste Einkommensclasse die Lehrstellen in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern und nicht bis zu 1000 Einwohnern umfassen soll.

Prüft man vorerst das dem Classeneintheilungsmodus zu Grund gelegte Princip, so läßt sich gegen dasselbe im Allgemeinen nichts einwenden, oder es ist wenigstens schwer ein besseres aufzufinden. Allerdings dürfte, wenn die größere oder geringere Arbeitslast an der Volksschule in's Auge gefaßt wird, am allerwenigsten einer Stadtschule, in welcher der Lehrer häufig nur eine oder zwei Klassen der gewöhnlich in vier Klassen abgetheilten Volksschule zu unterrichten hat, die größere und schwierigere Arbeit im Vergleiche zu einer Landschule zufallen, welche die sämmtlichen Classen der Schulpflichtigen und noch dazu in der Regel die männliche und weibliche Jugend zugleich vereiniget. Ja selbst an Schulen größerer Landgemeinden, wo gleichfalls die sämmtlichen Schulpflichtigen nach Classen unter zwei oder noch mehr Lehrer zum Unterrichte vertheilt sind, ist die Arbeitslast des Lehrers verhältnißmäßig eine geringere, als die, welche der Lehrer in einer aus allen Abtheilungen der Schulpflichtigen gebildeten und noch dazu nicht selten überfüllten Schule zu bewältigen hat. Nur dort, wo die einzige Ortsschule zwar alle Abtheilungen der Werktagsschule in sich faßt, aber eine geringere Schülersumme zählt, möchte die Aufgabe des Unterrichtens eine leichtere zu nennen sein.

Dem Gesagten zufolge scheint nun allerdings die Steigerung des Lehrereinkommens auf Grund der größeren Einwohnerzahl der Gemeinden, insoferne man die größere oder geringere Arbeitslast des Lehrers dadurch bedingt sehen wollte, keine Berechtigung für sich zu haben; aber es läßt sich eben ein richtiges Maß für Belohnung der Arbeit nach dem wahren Größenverhältnisse dieser letzteren niemals herstellen. Daher bleibt nichts Anderes übrig, als den Vorzug, welchen die Stadt vor dem Lande hat, in Ansatz zu bringen, die Anstellung in der Stadt als eine vor derjenigen auf dem Lande bevorzugte anzuschlagen, in dieser Beziehung wieder einen Unterschied zwischen größerer und kleinerer Stadt eintreten zu lassen, und auf solche Weise besonders befähigten und berufstreuen Lehrern zur Anerkennung ihrer vorausgegangenen Leistungen einträg-

lichere Stellen in solchen bevorzugten Orten in Aussicht zu geben.

Wenn ich nun auf Grund des Gesagten die im Gesetzentwurfe nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten angenommene Classenscala beurtheile, so muß ich in Abs. I Ziff. 1 dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vor dem ursprünglichen Antrage des Regierungsgesetzentwurfes den Vorzug geben.

Allerdings haben mehrere von Lehrern eingereichte Adressen, insbesondere aus der Pfalz, eine Gleichstellung des Einkommens für alle Schullehrer an Landschulen, und zwar in der Größe von 540 fl. beantragt, und zwar aus Motiven, welche vollkommen gerechtfertigt wären, wenn die Kammer der Abgeordneten in Uebereinstimmung mit dem Regierungsgesetzentwurf die I. Classe für Lehrstellen in Gemeinden bis 1000 Einwohner würde festgesetzt haben; denn ganz richtig ist, was die besagten Adressen aussprechen, daß die Arbeit des Lehrers in getrennten Schulabtheilungen, welche in größeren Gemeinden immer Platz greifen, eine leichtere ist, als diejenige, welche ein Lehrer in einer alle Abtheilungen umfassenden und öfter überfüllten Schule zu leisten hat. Nachdem aber nunmehr die I. Classe auf Gemeinden bis zu 500 Einwohner limitirt worden ist, kann man die Aufgabe eines Lehrers in solchen Gemeinden nicht mehr eine allzugroße nennen. Außerdem dürfte es doch angemessen sein, daß bei Landgemeindeschulen auch erträglichere neben minder erträglichen Schulstellen gefunden werden können.

Bezüglich der Ziff. 2 habe ich lediglich das Bedenken hervorzuheben, daß, wie mir bekannt, einzelne Dorfgemeinden es gibt, deren Einwohnerzahl über 2500, ja sogar 3000 hinausgeht, und deren Lehrstellen sonach in die III. Classe nach dem Gesetzentwurf einzureihen wären, während notorisch derlei einwohnerreiche Dörfer in der Regel sehr unbemittelt sind.

Wenn ich die Gesetzgebungen anderer Länder, z. B. in Würtemberg, Baden, Königreich Sachsen und Sachsen-Gotha in Betracht ziehe, so hat man dort zwischen Stadt- und Landschulen unterschieden, und unter Festhaltung dieser Unterscheidung die Einkommenscala mit Rücksicht auf Einwohnerzahl festgesetzt. Auch die Denkschrift des bayerischen Volksschullehrervereines hat in ihrem dießbezüglichen Antrage Seite 68 die Unterscheidung von Stadt und Land zu Grunde gelegt. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß

Abs. I Ziff. I statt: „Gemeinden" gesetzt werde „Landgemeinden", dann daß

Ziff. 2 also gefaßt werde:

„Die II. Classe jene in Landgemeinden über 1000 „Einwohner, dann jene in Märkten und Städten bis „2500 Einwohner."

Ziffer 3 und 4 wäre statt: „Gemeinden" zu setzen: „Städten".

Abs. II und III Nichts zu erinnern.

„Art. 55 (R. E. 58).

Gehalte der Schullehrer.

„Die Schullehrer erhalten einen festen Jahresgehalt, „welcher mindestens, sei es in Geld, Naturalien oder „Gütemutzungen, bei Stellen der

I. Classe: 400 fl.
II. Classe: 450 fl.
III. Classe: 500 fl.
IV. Classe: 550 fl.

„betragen muß.

„Wenn in einer notorisch unbemittelten Gemeinde „I. Classe die Gesammtschülerzahl nach fünfjährigem „Durchschnitt 25 nicht übersteigt, so kann der Mindest„gehalt des Schullehrers auf 350 fl. ermäßigt werden."

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 56 (R. E. 59).

Gehalte der Schulverweser und Schulgehilfen.

„Schulverweser erhalten jährlichen Mindestgehalt auf „Stellen der

I. Classe: 300 fl.
II. Classe: 325 fl.
III. Classe: 350 fl.
IV. Classe: 375 fl.

„Schulgehilfen erhalten als jährlichen Mindestgehalt „in der

„I. und II. Classe: 250 fl.
„III und IV. Classe: 300 fl."

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 57 (R. E. 60).

Wohnungen des Lehrpersonals.

„Jedem Lehrer muß neben seinem Gehalte eine an„messene Dienstwohnung eingeräumt oder in Ermange„lung einer solchen eine Wohnungsentschädigung geleistet „werden, welche mindestens für einen Schullehrer in

„Gemeinden der I. und II. Classe 50 fl., der III. Classe „75 fl. und der IV. Classe 100 fl., für einen Schul„verweser aber je die Hälfte zu betragen hat.

„Für einen Schulgehilfen muß ein heizbares, mit „dem nothwendigen Mobiliar versehenes Zimmer im „Schulgebäude oder in einem andern geeigneten Hause „von der Schulgemeinde beschafft werden."

Bezüglich der Wohnung für den Schullehrer hatte bisher nach Gesetz vom 10. November 1861 Art. 3 lediglich der Lehrer in Gemeinden bis zu 2500 Seelen den Genuß einer freien Wohnung zu beanspruchen, jedoch mußte ein Anschlag dieses Wohnungsgenusses im Betrage von 12 fl. in den Gehalt eingerechnet werden. Schullehrer in den Gemeinden über 2500 Seelen hatten keinen Anspruch auf freie Wohnung, sondern es war nur den respectiven Gemeinden die Gewährung einer freien Wohnung überlassen, welche dann mit 25 fl., beziehungsweise 50 fl., Anschlag in den Gehalt eingerechnet wurde. Für Schulgehilfen war die Wohnungsfrage nicht vorgesehen. Nunmehr wird jedem Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen vollkommen freier Wohnungsgenuß gewährt, entweder dadurch, daß die entsprechende Wohnung von der Schulgemeinde gestellt, oder dafür eine Miethentschädigung geleistet werde.

Abs. I setzt zugleich die Größe der Miethentschädigung der einzelnen Classen der Lehrer fest. Nichts zu erinnern.

Abs. II des Ausschußbeschlusses der Kammer der Abgeordneten überließ es den Gemeinden, welche einen das Minimum übersteigenden Lehrergehalt gewähren, den Mehrbetrag des Gehaltes bei der Wohnungsentschädigung in Anrechnung zu bringen. Dieser Absatz wurde jedoch in öffentlicher Sitzung der Kammer der Abgeordneten gestrichen; Referent beantragt, diesem Abstriche zuzustimmen.

Abs. III. Daß die Beschaffung eines Zimmers für den Schulgehilfen im Schulgebäude selbst gefordert wird, erscheint im Interesse der dienstlichen Leitung und Ueberwachung des Gehilfen als eine sehr zweckmäßige Verbesserung des Regierungsgesetzentwurfes. Aber gerade in Erwägung dieser Zweckmäßigkeit möchte ich die Beschaffung eines Wohnzimmers in einem anderen Hause durch eine verschärfende Modification möglichst beschränkt wissen; weßhalb ich beantrage, daß nach dem Worte: „oder" gesetzt werde:

„wenn bei der Beschränktheit des Schulgebäu„des dieses durchaus unausführbar ist."

„Art. 58 (R. E. 61).

Anschlag und Anrechnung der Naturalbezüge und Güternutzungen.

„Die mit einer Lehrstelle verbundenen Naturalbezüge „und Güternutzungen werden nach den jeweils über die „Berechnung des Werthes der Naturalbezüge der Pfründe„besitzer und über die Ermittelung des Ertrags der „Pfründegrundstücke bestehenden Normen zu Geld an„geschlagen und an dem festen Gehalte aufgerechnet.

„Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld darf „unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 63 Abs. III „nur mit Zustimmung der Betheiligten und mit Ge„nehmigung des Bezirksschulamts geschehen."

Zustimmung.

„Art. 59 (R. E. 62).

Anrechnung der Bezüge aus Nebendiensten.

„In den gesetzlichen Mindestgehalt wird auch das „Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbun„denen niederen Kirchendienste eingerechnet.

„Dagegen haben außer Ansatz zu bleiben die Ein„nahmen, welche der Lehrer aus der Gemeindeschreiberei „oder aus anderen Dienstverhältnissen bezieht."

Da in diesem und dem folgenden Artikel von dem mit einem Schuldienste verbundenen niederen Kirchendienste die Rede ist, so finde ich es am Orte, hier etwas näher auf die Verhältnisse dieser Verbindung einzugehen.

Es dürften höchst wenige Pfarrschulen des Landes gefunden werden, an welchen nicht mit dem Schuldienste der Meßner- sowie der Cantor- und Organistendienst verbunden ist. Wie diese Verbindung historisch an diesen Schulstellen sich entwickelt hat, erklärt sich einfach aus der Natur der beiderlei Dienste und dem Bedürfnisse der respectiven Gemeinden. Die Ausübung des Cantor- und Organistendienstes sowohl als die des Meßnerdienstes setzt gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche durch eine besondere Vorbildung gewonnen werden müssen; eine Vorbildung, welche sich der gewöhnliche Mann anzueignen nicht in der Lage ist, und welche er sich um so weniger anzueignen daran denkt, als dieselbe seinem Berufe völlig fern liegt. Ich sage dieses von dem niederen Kirchendienste überhaupt, also auch vom Meßnerdienste, denn auch dieser erfordert, wenn er nach Gebühr ausgeübt werden soll, gewisse Vorkenntniß und Vorübung, allerdings in bei weitem geringeren Maße, als dieses mit dem Cantor- und Organistendienste der Fall ist. Empfangen ja eben deßhalb diejenigen, welche sich dem Schulamte zu widmen

gedenken, in den Schullehrerseminarien hierüber speciellen Unterricht und Anleitung.

Nachdem Jahrhunderte lang die Verbindung des niederen Kirchendienstes mit dem Schuldienste bestanden, ohne daß die Inhaber dieses combinirten Dienstes sich dadurch belästigt fühlten, ist dieses in neuester Zeit allerdings anders geworden, und hat man aus der Mitte des Lehrerstandes selbst heraus nach einer Trennung des Schul- und niederen Kirchendienstes zu rufen angefangen. Zwar will man noch den Cantor- und Organistendienst mit dem Schuldienste vereinbar finden, aber bezüglich des Meßnerdienstes keineswegs ein solches Zugeständniß machen. Die Nothwendigkeit der Trennung des letzteren motivirt man durch die Störung, welche die Ausübung desselben in der Ertheilung des Schulunterrichts veranlasse; durch die Beeinträchtigung des dem Lehrer nothwendigen Ansehens, wenn sich derselbe Verrichtungen, wie Läuten der Glocken, Aufziehen und Schmieren der Kirchenuhr, Reinigen der Kirche, Umhertragen des Klingelbeutels u. dgl. unterziehen müsse; endlich durch die Thatsache, daß die beregten Funktionen nicht selten zum Zankapfel zwischen Geistlichen und Lehrern geworden sind und das nöthige Einvernehmen in sehr bedauerlicher Weise gestört haben.

Hiegegen muß ich mir zu bemerken gestatten, wie die Versehung des Cantor- und Organistendienstes, wenn nicht mehr, so doch gewiß nicht weniger Störung in den Schulunterricht zu bringen geeignet ist, als der Meßnerdienst. Dann vermag ich nicht einzusehen, wie die Besorgung des Meßnerdienstes plötzlich das pädagogische Ansehen abmindern sollte, während bislang Tausende von Lehrern eine solche Wahrnehmung nicht gemacht zu haben scheinen, vielmehr in Wirklichkeit nach Maßgabe ihrer Wirksamkeit und ihres Verhaltens die größte Verehrung und Dankbarkeit seitens der Schulgemeinde im Leben und im Tode geerntet haben. Will man offen gegnerischerseits mit der Wahrheit heraustreten, so wird man zugestehen müssen, daß der plötzlich so betonte Nachtheil nur eine unter dem Einflusse eines modernen Zeitgeistes, den ich nicht näher zu bezeichnen brauche, geborne Einbildung ist. Gern wird von mir zugegeben, daß das Läuten der Glocken, das Reinigen der Kirche, Umhertragen des Klingelbeutels Arbeiten sind, deren ich den Lehrer durchaus enthoben wissen möchte; allein ist nicht diese Art von Diensten wirklich schon bislang in der Regel von Anderen, als dem Lehrer, ausgeübt worden? Daß es wegen Ausübung des Meßnerdienstes in sehr vereinzelten Fällen Conflicte zwischen Pfarrer und

Lehrer gegeben hat, wird nicht in Abrede gestellt; es käme nur darauf an, zu untersuchen, wer die Schuld daran jedesmal trug; andererseits sind derjenigen Lehrer genug, welche für das Versehen der Meßnerei der vollsten und dankbarsten Anerkennung sich seitens des Pfarrers theilhaftig gemacht haben.

Vom kirchlichen Standpunkte aus würde keine Einrede dagegen erhoben werden, daß eine Trennung des Meßnerdienstes von dem Schuldienste vollzogen würde. Allein, was schwer in die Wagschale fällt, ist die dadurch den Schulgemeinden zufallende sehr erhebliche Last. Nach der dem Regierungsgesetzentwurfe angefügten Beilage I beziffert dermalen die Jahreseinnahme aus den mit den Schuldiensten verbundenen Meßnerdiensten nicht weniger als 379,051 fl. (in welche Summe überdieß der Anschlag für Schul- und Meßnerwohnungen nicht aufgenommen ist), während die Einnahme aus Cantor- und Organistendienst jährlich 241,442 fl. beträgt. In der That eine sehr respektable Summe, welche durch Trennung des Meßnerdienstes vom Schuldienste aus dem Säckel der Ortsgemeinden eventuell des Aerars wieder hereingebracht werden müßte, um nur den durch vorliegenden Gesetzentwurf normirten Minimalgehalt der einzelnen betreffenden Schuldienste wieder herzustellen, abgesehen davon, daß alle bisher bestandenen erträglicheren Schuldienste bedeutende Einbuße erleiden, wahrscheinlich alle auf den Minimalgehalt herunterfinken würden.

Es dürfte aber auch die rechtliche Seite der Frage nicht außer Acht gelassen werden. Jede Schulgemeinde hat auf ihre Schule so, wie dieselbe errichtet und dotirt ist, ein Recht. Hat dieselbe einen einträglichen Schuldienst, so kann sie darauf rechnen, daß im Erledigungsfalle einem wackeren Lehrer derselbe zufallen werde, während ein minderer Ertrag der Schulstelle mit Grund das Vorkommen des Gegentheils befürchten läßt.

Mit Recht hat daher der von der k. Staatsregierung vorgelegte Entwurf schon darauf bestanden, daß dort, wo mit dem Schuldienste der niedere Kirchendienst verbunden ist, diese Verbindung fortzudauern habe, und daß die Erträgnisse dieses Kirchendienstes in den gesetzlichen Mindestgehalt der Schulstelle einzurechnen seien. Auch die Kammer der Abgeordneten ist dieser Anschauung beigetreten, und Referent findet keinen Grund, einen hievon abweichenden Vorschlag zu machen, und dieses um so weniger, als dieses als nothwendige Consequenz aus dem von ihm Gesagten sich ergibt.

Der Beschluß der Kammer der Abgeordneten weicht jedoch darin von dem Regierungsgesetzentwurf ab, daß dieser auch das Schulgeld in den gesetzlichen Mindestgehalt einzurechnen vorgeschlagen hatte, während dieses die Kammer der Abgeordneten aber ablehnte. Diese Ablehnung steht in Uebereinstimmung mit Art. 32. Wie dort Referent Zustimmung beantragte, so thut er es folgerecht auch hier.

Eine weitere Differenz zwischen dem Regierungsgesetzentwurf und dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten besteht darin, daß nach ersterem alle Casualien des niederen Kirchendienstes von dem gesetzlichen Mindestgehalt ausgenommen sein sollten, während sich die Kammer der Abgeordneten für das Gegentheil entschied. Referent gibt sein Gutachten dießbezüglich dahin ab, daß es durchaus unzulässig erscheine, die Einnahme aus sämmtlichen Casualien des niederen Kirchendienstes von der Einrechnung in das Minimaleinkommen des Lehrers auszunehmen. Wer mit den wirklichen Verhältnissen bekannt ist, wird wissen, daß diese Einnahme bei vielen Schulstellen eine sehr erhebliche Summe repräsentirt, während die fixen Bezüge aus der Kirchenstiftung in der Regel sich weniger hoch belaufen. Zur Würdigung der Frage dürfte vor Allem in's Auge zu fassen sein, daß nur insoweit eine Vergütung für den niederen Kirchendienst außer Ansatz in der Fassion zu lassen sei, als der Lehrer durch besagten Dienst ein Mehr von Arbeit hat, insoferne er nämlich in die Nothwendigkeit versetzt ist, eine Zahl von Unterrichtsstunden in der Volksschule, die in Folge des Kirchendienstes ausgefallen, wieder hereinzubringen. Bei dem Meßnerdienste wird dieses, wenn die Bestimmungen des folgenden Artikels zur Annahme gelangen, wenig mehr der Fall sein; anders verhält es sich allerdings bezüglich des Organisten- und Cantordienstes. Denn wenn in Folge der Anstellung eines Meßnergehilfen eine Störung des Lehrers in der Stundenordnung des Unterrichts beseitigt wird, so ist dieses keineswegs bezüglich des Chordienstes der Fall, und der Lehrer wird daher die in Folge desselben ausgefallenen Lehrstunden wieder hereinzubringen haben. Dazu dürfte auch noch zu beachten sein, daß die Heranbildung und Einschulung derjenigen, welche auf dem Chore mitzuwirken haben, manche Wochenstunde in Anspruch nimmt, welche sich außerdem der Lehrer zu seiner Erholung gönnen könnte. Mir scheint es daher doch eine Sache der Billigkeit, daß wenigstens ein Theil der Casualien des niederen Kirchendienstes in den Mindestgehalt nicht eingerechnet werde. Dieses hätte allerdings zu-

nächst nur in der Richtung auf den Organisten- und Cantordienst zu geschehen. Da es aber schwer sein wird, im Hinblick auf die bisher bestehenden Verhältnisse eine genaue Ausscheidung von Casualien des Meßner- und des Chordienstes zu bewerkstelligen, so erscheint es angemessen, ohne Unterscheidung festzusetzen, daß ein aliquoter Theil der Casualieneinnahme in den gesetzlichen Mindestgehalt nicht eingerechnet werden dürfe. Referent proponirt daher, daß

Abs. I also festgestellt werde:

„In den gesetzlichen Mindestgehalt wird auch das „Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbun„denen niederen Kirchendienste eingerechnet, die Casua„lien kommen hiebei jedoch nur zu $^2/_3$ des Er„trages in Ansatz."

Abs. II nichts zu erinnern.

„Art. 60 (R. E. 63).

Haltung eines Meßnereigehilfen für den Meßnerdienst.

„Ist mit der Lehrstelle ein Meßnerdienst vereinigt, „so muß der Lehrer in der Regel einen Meßnereigehilfen „halten, dessen Belohnung aus den Erträgnissen dieses „Dienstes zu schöpfen und zu den bei Festsetzung des „Gehaltes in Abzug kommenden Lasten zu rechnen ist.

„Eine Vergütung für den hiedurch bewirkten Ein„kommensverlust kann nur insoweit in Anspruch genommen „werden, als hiedurch der gesetzliche Mindestgehalt ver„kürzt wird. Diese Vergütung wird aus der Staats„kasse geleistet.

„Nur ausnahmsweise kann auf Ansuchen des Lehrers „und Antrag der Schulgemeindevertretung dem ersteren „die Haltung eines Meßnereigehilfen von der Kreisver„waltungsstelle erlassen werden."

In diesem Artikel werden nähere Bestimmungen in Ansehung derjenigen Schulstellen gegeben, mit welchen der Meßnerdienst vereinigt ist. Es wird dießbezüglich der Grundsatz an die Spitze gestellt: Der Schullehrer muß in der Regel einen Meßnergehilfen halten; die Belohnung dieses Gehilfen ist aus den Erträgnissen der Meßnerei zu schöpfen und in die Fassion des Schuldienstes unter die Lasten einzusetzen.

Prüfen wir vorerst diesen Grundsatz, so ergibt sich zunächst die Frage, ob es zulässig erscheine, die Bestellung eines Meßnereigehilfen bei den in Rede stehenden Schuldiensten zu gestatten, und dann die weitere: ob es zulässig sei, die Bestellung eines solchen als Regel vorzuschreiben.

Wenn von einem Gehilfen die Rede ist, so wird hiemit der Begriff eines Vertreters des gesammten Meßnerdienstes ausgeschlossen. Wäre das Letztere gemeint, daß nämlich der Schullehrer die gesammte Function der Meßnerei auf seinen Substituten zu übertragen und sich selbst um diesen Theil seines Dienstes fortan gar nicht mehr zu kümmern hätte, so käme da eine ganz absonderliche Anomalie heraus; der Lehrer würde nämlich einen guten Theil aus den Erträgnissen der Meßnerei beziehen, ohne zu einer Leistung dafür verpflichtet zu sein. So etwas könnte unter keiner Bedingung zugegeben werden. Den Meßnereigehilfen vermag ich mir nur in dieser Weise zu denken, daß derselbe lediglich als Stellvertreter des Lehrers in jenen Verrichtungen einzutreten habe, deren Vornahme seitens des Lehrers diesen mit anderen gleichzeitigen Obliegenheiten, die er als Organist, Cantor, oder Lehrer zu erfüllen hat, in Collision bringen würde, und daß derselbe jene Arbeiten vollziehe, welche mit der Stellung eines Lehrers nicht vereinbar sind, und welche dieser auch bisher schon durch andere Personen theilweise hat besorgen lassen. In die erstere Kategorie von Verrichtungen dürften zu rechnen sein: das Herumtragen des Klingelbeutels während des Gottesdienstes, auch die Bedienung des Geistlichen in der Sakristei, während der Lehrer auf dem Chore beschäftigt ist; dann die Begleitung des Geistlichen an das Krankenbett während der Zeit des Schulunterrichtes. Zur zweiten Art zählen wir das Läuten, Uhraufziehen, Reinigen der Kirche und sonstige Dienstesleistungen, welche ihrer Natur nach Dienstbotenarbeit genannt werden müssen, und welche, wie schon gesagt, auch bisher schon der Lehrer durch andere arbeitende Hände hat großentheils verrichten lassen.

Für dergleichen Arbeiten des Meßnerdienstes nun, sowie für Aushilfe in Fällen, in welchen eine Collision mit der Erfüllung des Lehrerberufes oder des Chordienstes sich ergibt, dem Lehrer einen Beihelfer zu gestatten, ist eine Sache der Zweckmäßigkeit. Selbstverständlich hat aber dann der Schullehrer einem solchen Gehilfen die für Vornahme der von demselben zu leistenden Verrichtungen nöthige Unterweisung zu ertheilen und die Verantwortlichkeit für denselben, so lange er mit der Function eines Gehilfen betraut ist, nach ihrem ganzen Umfange auf sich zu nehmen. Die Belohnung des Gehilfen fällt unbestreitbar demjenigen zur Last, welcher das Einkommen des Dienstes genießt. Da aber hiedurch öfter der Fall eintreten wird, daß durch die Ausgabe auf die Haltung

eines Meßnereigehilfen die Erträgnisse des Schuldienstes unter die Größe des Minimalgehaltes herabgedrückt werden, so ist es billig, daß die Differenz des Schuldiensteinkommens wieder auf irgend eine Weise bis zur Größe des Minimaleinkommens ausgeglichen werde.

Ich komme nun zur zweiten Frage: ob es zweckmäßig sei, die Bestellung eines Gehilfen als Regel vorzuschreiben. Es gibt bekanntlich viele der in Rede stehenden Schuldienste, an welchen die Collisionen des Meßnerdienstes mit dem Chordienste oder dem Schulunterrichte fast auf Null anzuschlagen sind, und die durch einen speciellen Gehilfen zu verrichtenden Leistungen und Arbeiten theils von dem Lehrer selbst vollzogen werden wollen, theils durch ein Glied seiner Familie beziehungsweise einen Dienstboten vorgenommen werden können. In solchen Fällen es einem Lehrer selbst unter der Voraussetzung, daß derselbe allen Obliegenheiten der Meßnerei mit aller Gewissenhaftigkeit entspräche, zur Pflicht machen zu wollen, daß er einen Gehilfen halte, wäre eine unbillige Härte. Sofern daher nur im Gesetze diesen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen, und einem Lehrer die Aussicht auf Entbindung von der Haltung eines eigenen Gehilfen im Meßnerdienste nicht abgeschnitten werden will, dürfte nichts dagegen zu erinnern sein, daß die Haltung eines Gehilfen in der Meßnerei als Regel ausgesprochen werde. Zwar wird, wenn die Haltung eines Meßnergehilfen als Regel angenommen wird, in Folge der für denselben auszuwerfenden Belohnung der Ertrag des betreffenden Schuldienstes eine Abminderung erleiden, allein diesem läßt sich nicht vorbeugen, und es dürfte als eine ebenso große Gerechtigkeit angesehen werden, daß derjenige, welcher sich einer Arbeit nicht unterzieht, auch den Verlust trage, welcher aus der Abnahme dieser letzteren ihm erwächst; unter allen Umständen aber muß dem Lehrer, wie gesagt, der Minimalgehalt des Schuldienstes gesichert bleiben.

Dabei aber hat Referent noch zwei andere Gesichtspunkte hervorzuheben. Es scheint ihm nämlich einerseits angemessen, daß in Fällen, wo durch die für den Meßnereigehilfen erforderliche Remuneration die Schuldiensterträgnisse unter den Minimalbetrag herunterfinken, und die Differenz durch Zuschuß aus der Staatskasse auszugleichen ist, dieser letztere Beitrag definitiv geregelt und den Erträgnissen des Schuldienstes definitiv auf so lange zugewiesen werde, als die Fassion des Dienstes keine Aenderung erleidet. Folgerecht würde dann auch der Lehrer, wenn ihm ausnahmsweise die Haltung eines

Meßnergehilfen erlassen werden sollte, im Genusse dieses Zuschusses verbleiben. Andererseits muß genau daran festgehalten werden, daß, wie der Lehrer für seinen Gehilfen verantwortlich und zu dessen Unterweisung verpflichtet, so auch der Pfarrer mit Kirchenverwaltung berechtigt ist, die Qualität eines beabsichtigten Gehilfen zu beurtheilen, nach Befund denselben zu acceptiren oder nicht, endlich im Falle der Nichterprobung ihn seines Helferdienstes wieder zu entlassen. Ich habe hier ausdrücklich den Pfarrer als Berechtigten betont, weil nur der Pfarrer am ersten in der Lage ist, die Befähigung eines solchen Gehilfen zu werthen, und weil die Function des Meßners nicht auf solches sich beschränkt, was zur Competenz der Kirchenverwaltung eignet, vielmehr dem größeren Theile nach auf die Liturgie und Assistenz bei Vornahme seelsorglicher Verrichtungen sich erstreckt.

Nach allem dem muß ich mir erlauben, vorstehenden Artikel in folgender Umgestaltung zur Annahme zu empfehlen:

„Ist mit der Lehrerstelle ein Meßnerdienst „vereinigt, so ist in die Lasten der Dienstes„fassion ein Theil aus den Erträgnissen der „Meßnerei für Remuneration des Meßnerei„gehilfen einzusetzen. Wenn dadurch das Ge„sammteinkommen des Dienstes unter den ge„setzlichen Mindestgehalt herunterſinkt, so „wird die Differenz durch Zuschuß aus der „Staatskasse auf so lange ausgeglichen, als „die Dienstesfassion den Mindestgehalt nicht „erreicht.

„Der Lehrer an einem solchen Schuldienste „muß in der Regel einen Meßnergehilfen „halten; er ist verpflichtet, denselben hinreichend „zu unterweisen und ist für denselben haftbar. „Ueber die Befähigung des Meßnergehilfen „haben Pfarrer und Kirchenverwaltung zu „entscheiden.

„Ausnahmsweise kann dem Lehrer auf dessen „Ansuchen, unter Zustimmung des Pfarrers „und der Kirchenverwaltung sowie der Schul„gemeindevertretung, die Haltung eines Meß„nereigehilfen von dem Schulamte in jederzeit „widerruflicher Weise erlassen werden."

„Art. 61 (R. E. 64).

Verpflegung der Schulgehilfen u. Remuneration derselben für besondere Dienstleistungen.

„Schulgehilfen haben in der Regel bei dem Schul„lehrer die Verpflegung zu erhalten, wofür dieser $^3/_5$ des „Gehilfengehaltes bezieht.

„Hat ein Gehilfe den Schullehrer in Nebenfunctionen „zu unterstützen, so gebührt demselben hiefür von dem „Schullehrer eine besondere Remuneration, deren Größe, „im Falle sich die Betheiligten darüber nicht verein„baren, von dem Bezirksschulamte festgesetzt wird. Unter „diesen Nebenfunctionen ist der Organisten-, Cantor„oder Chorregentendienst nicht begriffen."

Abs. I. Daß Schulgehilfen in der Regel bei dem Schullehrer die Verpflegung erhalten sollen, erscheint höchst zweckmäßig aus dem nämlichen Grunde, welcher oben in Ansehung des Wohnzimmers des Schulgehilfen (Art. 57) angeführt worden ist.

Was die Größe der Vergütung für Verpflegung an den Schullehrer betrifft, welche für einen Schulgehilfen I. und II. Classe etwas über 29 Kreuzer, für einen Schulgehilfen III. und IV. Classe 25 Kreuzer per Tag betragen würde, so ist dieselbe in Anbetracht der gegenwärtigen Preise der Lebensmittel, deren theilweise Herbeischaffung auf dem Lande erhöhte Kosten verursacht, allerdings eine sehr mäßige, allein nicht so gering, daß nicht Schullehrer und Schulgehilfe dabei bestehen können.

Abs. II scheint mir im Gegenhalte zu der Fassung des Regierungsgesetzentwurfs eine zweckmäßige Verbesserung erfahren zu haben, dadurch, daß der Schulgehilfe für solche Nebenfunctionen, welche sich auf Organisten-, Cantor- oder Chorregentendienste beziehen, keinerlei Remunerationen von dem Schullehrer zu beanspruchen habe. Ich würde es sehr beklagen, wenn ein Schullehrer in die Lage gebracht würde, seinen Gehilfen für die Mitwirkung in diesen Functionen um dessenwillen ferne zu halten, weil er denselben für diese Mitwirkung besonders zu honoriren hätte. Es würde dadurch ebenso großer Anstoß in der Gemeinde gegeben, als dem Schulgehilfen die Gelegenheit entzogen werden, sich in dem Umfange der genannten Functionen mehr und mehr fortzubilden. Eine Remuneration des Schulgehilfen in der beregten Richtung dürfte nur in soweit zuläßig und zugleich billig erscheinen, als es sich um Casualien handelt, und die für jeden einzelnen Fall ortsübliche oder fassionsmäßig zu leistende Gebühr an den Schullehrer durch die Vergütung des Schulgehilfen nicht geschmälert wird.

Ich beantrage daher, daß am Ende des Abs. II nach dem Worte „begriffen" folgender Beisatz angefügt werde:

„für welchen eine besondere Vergütung dem „Schulgehilfen nur bei Casualien zu verab„reichen ist, insoweit die ortsüblich oder „fassionsmäßig zu leistende Gebühr an den „Lehrer dadurch keine Schmälerung erleidet."

„Art. 62 (R. E. 65).

„Schullehrer erhalten von 5 zu 5 Jahren, von „ihrer Anstellung als solche an gerechnet, Dienstalters„zulagen von je 40 fl. bis zu dem Gesammtbetrage „von 200 Gulden. Dienstalterszulagen.

„Ständige Schulverweser erhalten, vom Beginne „ihrer Verwendung als solche an gerechnet, von 5 zu „5 Jahren Zulagen von je 25 fl. bis zum Gesammt„betrage von 125 Gulden.

„Die Mittel zur Bestreitung der Dienstalterszulagen „sind aus der Staatskasse zu schöpfen."

Ich beantrage

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 63 (R. E. 67).

„Die Geldbezüge der Lehrer sind in monatlichen „Raten aus der Schulkasse zu bezahlen. Verabreichung der Gehaltsbezüge an die Lehrer. — Hergebrachte Reichnisse.

„Naturalbezüge werden in der bisher üblichen Weise „verabreicht.

„Einkommenstheile, welche die Lehrer bisher von „einzelnen Ortseinwohnern unter dem Namen Kirchen„trachten, Läutgarben, Meßnerlaibe, Ostereier, Weih„nachtssinggeld ꝛc. auf Grund einer rechtlichen Ver„pflichtung zu erheben hatten, werden bei der nächsten „Erledigung der Lehrstelle nach dem Durchschnittsbetrage „der letzten zehn Jahre in ein fixes Geldreichniß um„gewandelt, welches sodann die betreffende Kasse von den Pflichtigen zu erheben und dem Lehrer mit seinem „übrigen Einkommen in vierteljährigen Raten auszu„zahlen hat."

Abs. I beantrage ich unter Bezugnahme auf das zu Art. 42 Gesagte in folgender Weise zu fassen:

„Die Geldbezüge der Lehrer, sie mögen aus der „Schul- oder Kirchenkasse fließen, sind in

„monatlichen Raten aus besagten Kassen zu „bezahlen."

Abs. II beantrage ich, da die Vereinnahmung der Bezüge aus Casualien im Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist, zur Fassung in folgender Weise:

„Naturalbezüge, sowie Bezüge aus Casualien „werden in der bisher üblichen Weise verabreicht."

Abs. III. Hier finde ich, nachdem in der von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Fassung das Wort: „Schulkasse" in: „die betreffende Kasse" abgeändert ist, nichts mehr zu erinnern, denn durch diese Abänderung ist dem rechtlichen Verhältnisse der Sache gebührend Rechnung getragen. Die hier in Rede stehenden Einkommenstheile in ein fixes Geldreichniß umzuwandeln, kann nur erwünscht sein. Aber cuique suum. Diese Reichnisse unter dem Namen Kirchentrachten, Läutgarben 2c. 2c. beruhen, wie der Regierungsgesetzentwurf in den Motiven selbst anerkennt, auf dem Kirchen- und Pfarrverbande, sind Accidentien des Meßner- und Cantordienstes und daher durchaus kirchlicher Natur. Eben daher eignet das Geschäft der Fixirung derselben, sowie die Perception des fixirten Reichnisses und die Auszahlung an den Lehrer nur der Verwaltung der Kirchenstiftungskasse.

„Art. 64 (R. E. 70).

Einkommen des weiblichen Lehrpersonals.

„Für Lehrerinnen weltlichen Standes gilt hinsichtlich „des Mindestgehaltes und der Dienstwohnung oder der „Entschädigung hiefür, sowie hinsichtlich der Dienst„alterszulagen dasselbe was für ständige Schulverweser „(Art. 56, 57, 62 Abs. II), und für Schulgehilfinnen „weltlichen Standes dasselbe, was für Schulgehilfen „(Art. 56 Abs. II Art. 57 Abs. II) bestimmt ist."

Im Zusammenhalte mit dem zu Art. 44 Gesagten kann folgerecht die Fassung dieses Artikels, wie sie vorliegt, nicht acceptirt werden. Wenn eine weltliche Lehrerin in ihrer Dienstesstellung dem männlichen Lehrerpersonal gleich zu stellen ist, so muß auch in Ansehung des Einkommens der Lehrerinnen eine andere Bestimmung hier getroffen werden. Referent ist der Ansicht, daß ein Ausgleich auf Basis der Gerechtigkeit und Billigkeit sich dadurch herstellen lasse, daß für Lehrerinnen nur zwei Besoldungsklassen angenommen werden: erstere hätte auf Schulstellen der I. und II. Klasse, letztere auf Schulstellen der III. und IV. Klasse zu fallen. Hienach erlaube ich mir folgende Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„Der Mindestgehalt für Lehrerinnen „weltlichen Standes beträgt bei Lehrstellen „I. und II. Klasse 400 fl., bei Lehrstellen „III. und IV. Klasse 450 fl.; die Wohnungs„entschädigung bei ersteren 50 fl., bei letzteren „75 fl. Hinsichtlich der Dienstalterszulagen „gilt für sie, was für ständige Schulverweser „bestimmt ist. (Art. 62 Abs. II.)

„Für Schulverweserinnen und Schulgehil„finnen gilt dasselbe, was für Schulverweser „und Schulgehilfen bestimmt ist. (Art. 56, 57 „Abs. I, Art. 62.)"

Dabei dürfte sich es rechtfertigen, einen dritten Absatz anzufügen, der also zu lauten hätte:

„Bei Uebertragung von Volksschulen an „Lehrerinnen aus Orden und religiösen „Genossenschaften wird die Feststellung des „Einkommens, der freien Uebereinkunft der „Betheiligten vorbehalten."

„Art. 65 (R. E. 71).

Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf das Einkommen des Lehrpersonals.

„Die Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf „das Einkommen des Lehrpersonales an den Volksschulen „erfolgt nach Maßgabe des Art. 43."

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Titel III.

„Von den Dienstpflichten des Lehrpersonals und der Dienstpolizei über dasselbe."

Gegen die Ueberschrift nichts zu erinnern.

„Art. 66 (R. E. 72).

Ertheilung des Fortbildungsunterrichts. — Leitung der Leibesübungen. — Aushilfe für andere Lehrer. — Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

„Jeder Lehrer an der Volksschule ist verpflichtet, „neben dem Unterrichte in der Werktagsschule auch den „Unterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen, die „Leibesübungen zu leiten (Art. 2 Abs. II), und im „Falle des Bedarfs, bis anderweitige Fürsorge ge„troffen ist (Art. 67), auch für andere Lehrer in der „Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.

„An Orten, wo Lehrerinnen aufgestellt sind, haben „dieselben auch den Unterricht in den weiblichen Hand„arbeiten (Art. 2 Abs. II) zu übernehmen.

„Wo der Schulunterricht der Mädchen Lehrern über„tragen ist, hat die Schulgemeinde für Aufstellung einer „geeigneten Arbeitslehrerin Sorge zu tragen.

„Die Aufstellung eigener Arbeitslehrerinnen kann von „der Schulgemeindevertretung nur im Einverständnisse „mit der Ortsschulcommission geschehen."

Hier hat die Kammer der Abgeordneten in Abs. II die Worte: „insofern die Schulgemeinde nicht vorzieht, eigene Arbeitslehrerinnen aufzustellen" gestrichen.

Zu diesem Abstriche und somit zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten wird beantragt

Zustimmung.

Aufstellung eines Verwesers bei Verhinderung des Lehrers oder Erledigung des Schuldienstes.

„Art. 67 (R. E. 73).

„Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder in sonst „legaler Weise zeitweilig verhindert ist, seinen Dienst „zu versehen, wird für denselben ein Verweser auf„gestellt.

„Ebenso hat bei Erledigung einer Lehrstelle bis zu „deren Wiederbesetzung eine Dienstverwesung einzutreten.

„Die Kosten der Verwesung werden im ersteren Falle „aus Kreisfonds, im anderen Falle aus den Erträgnissen „des Schuldienstes bestritten."

Zu diesem Artikel habe ich Nachstehendes zu bemerken:

Laut Inhalts desselben hat eine Verwesung der Schulstelle einzutreten, wenn der Lehrer derselben durch Krankheit oder in sonst legaler Weise zeitweilig verhindert ist, seinen Dienst zu versehen. Die Kosten für die Verwesung sollen im ersteren Falle aus Kreisfonds, im letzteren aus den Erträgnissen des Schuldienstes bestritten werden.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es mit der Aushilfe im Erkrankungs- oder legalen Verhinderungsfalle eines Schullehrers durch Entsendung eines Verwesers keineswegs eine so einfache Sache ist, als es dem Gesetzentwurfe zufolge erscheinen möchte. Erkrankung kann ebenso wohl nur auf eine Zeit von wenigen Tagen, als auch auf die Dauer von Wochen und Monaten zur Ertheilung des Schulunterrichtes unfähig machen. Sollte denn wohl im ersteren Falle ebenso wie im zweiten ein Verweser für die Schule bestellt werden? Da könnte es sich leicht ereignen, daß bis zur Ankunft des Verwesers der kranke Lehrer wieder genesen ist. Im zweiten Falle aber wird immer eine längere Zeit vergehen, bis der von der Ortsschulcommission ausgehende An-

trag auf Abordnung eines Verwesers durch die wirkliche Ankunft des Letzteren am Schulsitze seine Erledigung gefunden haben wird. In Folge dessen werden nicht selten die Kinder einer Ortsschule eine nicht unerhebliche Zeit hindurch ohne Unterricht bleiben müssen. Denn wenn auch in Art. 66 ein Schullehrer verpflichtet erklärt wird, im Falle des Bedarfes, bis anderweitige Fürsorge getroffen ist, auch für anders Lehrer in der Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten, so ist hier lediglich der Fall vorgesehen, daß in der nämlichen Schulgemeinde die temporäre Aushilfe nothwendig werde. Wie aber dort, wo kein zweiter Lehrer sich im Orte, oder auch nur in der nächsten Nähe befindet? Bisher war es in vorkommenden Erkrankungsfällen, wenn sich diese nicht allzu sehr in die Länge zogen, so gehalten, daß sich der Geistliche bereitwillig um die Schule annahm und den Unterricht nicht bloß mehrere Tage, sondern Wochen, ja Monate lang besorgte, wie es Referent selbst in seinem Seelsorgerleben zu öfteren Malen gethan hat. Nachdem man aber neuester Zeit die sogenannte Schultechnik zu dem spezifischen Eigenthume des Schullehrerstandes zu stempeln angefangen hat, scheint man freilich auf diese vorübergehende Aushilfe durch den Geistlichen lieber verzichten zu wollen, selbst auf die Gefahr hin, daß unter Umständen nicht einmal ein disponibler Hilfslehrer gefunden werden könnte. Trotz allem dem aber wage ich anzunehmen, daß sich die Sache in Wirklichkeit doch nicht anders wird machen lassen, als wie es bisher gewesen, und daß mancher Lehrer der vorübergehenden Aushilfe durch den Geistlichen froh sein wird.

Es kommt aber noch der auf die fragliche Verwesung in vorübergehenden Verhinderungsfällen des Schullehrers erwachsende Kostenpunkt in Betracht. Reisekosten und Verweserbesoldung sollen aus Kreisfonds bestritten werden. Als Fälle einer legalen Verhinderung werden in den Motiven des Regierungsgesetzentwurfes beispielsweise Berufung des Lehrers zur Theilnahme bei Abhaltung einer Prüfung, bei commissionellen Berathungen über Schulfragen bezeichnet. Daß in dergleichen Fällen die Kosten für den zu bestellenden Verweser auf Kreisfonds genommen werden sollen, finde ich vollkommen ungerechtfertigt. Wenn ein Lehrer zu Verhandlungen der bezeichneten Art beigezogen wird, so hat er hiefür seine Diäten zu empfangen und folgerecht die Remuneration seines Stellvertreters an der Schule aus den Erträgnissen seines Dienstes zu bestreiten. Dagegen bin ich ganz damit einverstanden, daß

die Kosten eines Verwesers einem Lehrer nicht aufgebürdet werden dürfen, wenn derselbe erkrankt und dadurch auf längere Zeit zur Besorgung seines Dienstes unfähig geworden ist. Es wäre im höchsten Grade unbillig, ja wie eine Bestrafung anzusehen, ihm, der überdies für ärztliche Behandlung und Arznei erhöhte Ausgabe machen muß, die Remuneration seines Stellvertreters ansinnen zu wollen. Nach welcher von beiden Seiten aber auch die Kosten der Stellvertretung fallen mögen, mir scheint es vollkommen ausreichend, statt eines Schulverwesers einen Aushilfslehrer mit Schulgehilfengehalt (vgl. Art. 69) an Ort und Stelle zu entsenden.

Auf Grund des Gesagten proponire ich Abs. I in folgender Fassung zur Annahme:

„Wenn ein Lehrer durch Krankheit voraus„sichtlich auf längere Zeit verhindert ist, seinen „Dienst zu versehen, wird für denselben ein Aushilfs„lehrer mit Schulgehilfengehalt aufgestellt, wel„cher die sämmtlichen Dienstesobliegenheiten „zu erfüllen hat."

Abs. II hätte zu lauten:

„Bei Erledigung einer Lehrstelle hat bis zu deren „Wiederbesetzung eine Dienstverwesung einzutreten."

Abs. III. Unverändert.

Dazu als Abs. IV:

„Wenn der Lehrer in legalen Verhinderungs„fällen, in welchen er besondere Diäten bezieht, „einen Verweser oder einen Aushilfslehrer „mit Schulgehilfengehalt nothwendig hat, „sind die Kosten hiefür von dem Lehrer aus den „Erträgnissen seines Dienstes zu bestreiten."

Das Marginale zu diesem Artikel hätte zu lauten:

„Aushilfe bei Verhinderung des Lehrers und Ver„weser erledigter Schuldienste."

„Art. 68 (R. E. 74).

Nebengeschäfte der Lehrer.

„Der Lehrer ist verpflichtet, die Functionen des nie„deren Kirchendienstes in denjenigen Gemeinden, wo „derselbe bisher mit dem Schuldienste verbunden war, „vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 60 auch ferner„hin zu versehen.

„Zur Uebernahme eines jeden andern ständigen Neben„dienstes oder Nebengeschäftes, mit Ausnahme der Ge-

„meindeschreiberei, bedarf derselbe der Erlaubniß der vor-
„gesetzten Kreisverwaltungsstelle.

„Der durch die Schulordnung bestimmte Gang des
„öffentlichen Unterrichts in der Schule darf weder durch
„den niedern Kirchen- oder den Gemeindeschreiberdienst,
„noch durch andere Nebendienste oder Nebengeschäfte des
„Lehrers gestört werden."

Gegen beide Absätze, wie sie der Kammer der Abgeordneten nach Beschluß des verstärkten vierten Ausschusses derselben vorgelegt worden sind, habe ich nichts zu erinnern, und bemerke ich nur, daß, wie die Verhältnisse zur Zeit gegeben sind, es in der That unausweichlich erscheint die Uebertragung der Gemeindeschreiberei an den Lehrer nicht zu untersagen. Daß die Lehrer selbst vom Anfange (vgl. Denkschrift des bayer. Volksschullehrervereins S. 72 ff.) keine Abnahme der Gemeindeschreiberei, sondern nur des odiosen Meßnerdienstes verlangten: die Gründe hievon liegen außerordentlich nahe.

Zu beiden Absätzen dieses Artikels hat jedoch die Kammer der Abgeordneten als III. Absatz hinzuzufügen beschlossen:

„Der durch die Schulordnung bestimmte Gang des
„öffentlichen Unterrichts in der Schule darf weder
„durch den niederen Kirchen- oder den Gemeinde-
„schreiberdienst, noch durch andere Nebendienste oder
„Nebengeschäfte des Lehrers gestört werden."

Gegen diesen neuen Absatz muß Referent Einsprache erheben und zwar aus doppeltem Grunde. Erstlich scheint mir eine Bestimmung über die innere Schulordnung und deren Einhaltung außer der legislatorischen Competenz der Kammer zu liegen.

Zweitens ist der Inhalt der allegirten Bestimmung praktisch durchaus unausführbar, indem dort, wo mit dem Schuldienste der niedere Kirchendienst verbunden ist, und der Lehrer gleichwohl nur die Function des Organisten, Cantors oder Chorregenten zu erfüllen hat, durch Erfüllung dieser Function eine jeweilige Störung des Schulunterrichtes gar nicht vermieden werden kann. Es ist vielmehr nur auf dem Wege der Instruktion seitens der Staatsregierung fürzusehen, daß die durch Versehung des niederen Kirchendienstes für den Unterricht allenfalls zu Verlust gegangenen Stunden von dem betreffenden Lehrer wieder hereingebracht werden. Die Ausführung einer solchen Anordnung ist leicht und gleicht jede Störung aus.

Ich beantrage daher Ablehnung dieser als Abs. III von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Modification.

„Art. 69 (R. E. 75).

Zulässige Disciplinarstrafen.

„Pflichtwidriges Verhalten der Schullehrer zieht dienst„polizeiliche Einschreitung nach sich, welche unabhängig „von der strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Verfolgung „eintritt.

„Die gegen die Schullehrer zulässigen Disciplinar„strafen sind:

„1) Zurechtweisung;

„2) Verweis mit der Folge der Eintragung in die „Qualificationsliste;

„3) gänzliche oder theilweise Entziehung der Dienst„altereszulagen oder des Anspruchs hierauf auf be„stimmte Zeit;

„4) zeitweilige Beigebung eines Aushilfslehrers mit „Schulgehilfengehalt auf Kosten des Lehrers;

„5) „Suspension vom Amte und Gehalte auf höchstens „1 Jahr;

„6) Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt.

„Die unter Ziff. 1 bis 5 aufgezählten Strafen kön„nen auch gegen das widerruflich angestellte Lehrpersonal „unbeschadet des Rechtes der sofortigen Entlassung an„gewendet werden."

Zu diesem Artikel hat die Kammer der Abgeordneten in Abs. II Ziff. 4 eine Modification angenommen, nach welcher es statt: „Schulgehilfen" zu heißen habe: „Aushilfslehrers mit Schulgehilfengehalt."

Diese Modification rechtfertigt sich dadurch, daß nach Art. 44 Ziff. 3 die dienstliche Stellung des Schulgehilfen dahin definirt worden ist, daß dieser nur unter der Leitung und Aufsicht eines Schullehrers Unterricht ertheilen dürfe. Wenn nun einem Schullehrer strafweise ein Stellvertreter an der Volksschule auf dessen Kosten beigegeben wird, so kann derselbe nicht mehr Schulgehilfe im strengen Sinne genannt werden, indem sonst dem disciplinirten Schullehrer die Leitung und Aufsicht über seinen Stellvertreter eingeräumt würde. Um doch die Kosten auf Unterhalt des entsandten Stellvertreters im Zusammenhalte mit dem Lebensbedarf des Schullehrers nicht allzu hoch zu steigern, hat die Kammer der Abgeordneten einen guten Ausweg darin gefunden, daß sie die obige Modi-

fication anzunehmen beschloß. Ich beantrage zu dieser Modification Zustimmung.

Ferner hat die Kammer der Abgeordneten Ziff. 6 in Abs. I abzustreichen beschlossen. Mit dem Abstriche dieser Ziffer kann sich Referent nicht einverstanden erklären. Es ist zwar richtig, daß durch die strafweise Versetzung eines Lehrers auf einen anderen Schuldienst die Gemeinde, welcher derselbe zugewiesen wird, gemeiniglich mitbestraft wird. Allein es kann Fälle geben, in welchen es einem Lehrer in Folge einer begangenen Uebertretung nicht mehr möglich ist, in der bisherigen Gemeinde mit Erfolg zu wirken, wohl aber die Aussicht auf ein ersprießliches Wirken desselben in einer anderen Gemeinde unter der Voraussetzung eines besseren Verhaltens desselben besteht. Ich möchte daher diese Art von Disciplinarstrafe nicht aus dem Gesetze gestrichen wissen; dagegen aber derselben einen andern Platz in der Stufenfolge der Disciplinarstrafen eingeräumt sehen, außerdem im Gegensatze zu dem bisher leider nicht zum Besten der Schulgemeinden beobachteten Verfahren zugleich beantragen, daß eine Strafversetzung nur ein Mal geschehen dürfe. In ersterer Beziehung schließe ich mich gern der von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Stauffenberg in öffentlicher Sitzung ausgesprochenen Ansicht an und beantrage, daß

„Versetzung auf einen anderen Schuldienst"

als Ziff. 6 gestrichen, und als Ziff. 3 gesetzt werde:

„einmalige Versetzung auf einen anderen „Schuldienst."

Folgerecht würden dann Ziff. 3, 4 und 5 des Entwurfes in Ziff. 4, 5, 6 zu verwandeln sein.

Ebenso hätte es bei der Fassung des III. Absatzes, wie derselbe aus den Beschlüssen des IV. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist, zu verbleiben und wäre von einem Abstriche des Abs. IV des Art. 51 abzustehen.

„Art. 70 (neu).

„Ein definitiv angestellter Lehrer kann ohne Ruhe- Entlassung ohne Ruhegehalt.
„gehalt nur dann entlassen werden:

„1) wenn derselbe eines mit seiner dienstlichen Stellung „als Lehrer nicht länger verträglichen unwürdigen „Verhaltens sich schuldig gemacht hat;

„2) wenn er einen groben Mißbrauch des Züchtigungs- „rechtes verübt und dadurch eine körperliche Ver-

„letzung oder nachtheilige Wirkung auf die Gesund-
„heit des Kindes veranlaßt hat;
„3) wenn er durch eine unsittliche Handlung oder Aeuße-
„rung vor den Kindern Aergerniß gegeben oder
„die Kinder zu einer solchen verleitet oder zu ver-
„leiten gesucht hat.
„In diesen Fällen kann schon vor Erlassung des
„Disciplinarerkenntnisses die Suspension des Schul-
„lehrers vom Amte verfügt werden, welcher bei ein-
„tretender Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe
„zu tragen hat."

In diesem Artikel hat die Kammer der Abgeordneten mehrere Modificationen anzunehmen beschlossen und zwar

ad Ziff. 1.: Es sei nach den Worten: „dienstlichen Stellung" einzuschalten: „als Lehrer."

ad Ziff. 3: habe zu lauten:

„Wenn er durch eine unsittliche Handlung oder
„Aeußerung vor den Kindern Aergerniß gegeben oder
„die Kinder zu einer solchen verleitet oder zu verleiten
„gesucht hat."

Ziff. 4 des Entwurfes sei zu streichen.

Referent findet hiezu Folgendes zu bemerken:

ad Ziff. 1: Daß man in der Kammer der Abgeordneten nach den Worten: „dienstlichen Stellung" den Zusatz „als Lehrer" einzuschalten für angemessen fand, konnte wohl nur mit Rücksicht darauf geschehen, daß eine Entlassung des Lehrers ohne Ruhegehalt nicht sollte verfügt werden können, wenn derselbe vielleicht eines mit seiner dienstlichen Stellung als Kirchendiener nicht länger verträglichen, unwürdigen Verhaltens sich schuldig macht. Dem, scheint es, sollte durch die eingeschaltete nähere Bestimmung vorgebeugt werden. Ich halte diese Vorsicht für eine ganz und gar überflüssige. Niemand wird unter der „dienstlichen Stellung" etwas anderes verstehen, als die Stellung des Lehrers als solchen.

Allein wenn nun etwa ein Lehrer in der Eigenschaft als Kirchendiener sich gröblicher Verletzungen seiner Pflicht zu Schulden kommen ließe, würde dann ein solches Verhalten, vielleicht noch längere Zeit fortgesetzt, mit der dienstlichen Stellung eines Lehrers als solchen sich vertragen? Wohl ebenso wenig, als wenn ein Lehrer als Agent einer Feuerversicherungsgesellschaft, oder in Ausübung eines andern Nebendienstes Unterschlagungen, Ausschreitungen u. dgl. sich würde zu Schulden kommen lassen. Uebrigens hat dort, wo der

Schuldienst mit dem Kirchendienste verbunden ist, die dienstliche Stellung des Lehrers eben einen Umfang so weit, als ihm durch die Natur seines Schuldienstes die Gränzen seiner Befugnisse und Verpflichtungen gezogen sind.

Ich beantrage daher unter Streichung des von der Kammer der Abgeordneten eingesetzten Beisatzes Wiederherstellung des Wortlautes nach Ausschußbeschluß der Kammer der Abgeordneten.

ad Ziff. 2: Referent findet diese Bestimmung aus zwei Gründen bedenklich. Erstlich scheinen ihm die Worte: „eine körperliche Verletzung oder nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit eines Kindes" in Bezug auf Interpretation ungemein dehnbar, und dann erachtet er die Strafe unbedingter Entlassung ohne Ruhegehalt beim ersten groben Mißbrauche des Züchtigungsrechtes als eine allzu strenge Strafe. Wer ein Experte in der Volksschule ist und die ungeheuere Rohheit, Halsstarrigkeit und Faulheit einzelner Kinder aus pflichtvergessenen, lüderlichen Familien kennen gelernt hat, wird es dem Lehrer nicht verargen, wenn ihm der Faden der Geduld plötzlich zerreißt und er in der Hitze der Aufregung einen Schlag nach dem Schüler führt, welcher, weil dieser vielleicht während des Schlages eine unvermuthete Bewegung des Körpers macht, von einer körperlichen Verletzung des letzteren begleitet ist. Für den ersten Fall eines solchen Mißbrauches des Züchtigungsrechtes dürfte eine von den Strafnahmen des Art. 69 hinreichend sein, und erst im Wiederholungsfalle die Entlassung des Lehrers ohne Ruhegehalt sich rechtfertigen.

Ueberhaupt erlaubt sich Referent, zu bemerken, daß der als straffällig bezeichnete Mißbrauch des Züchtigungsrechtes in neuerer Zeit vielfach schon dazu beigetragen hat, den disciplinären Geist der Jugend sehr zu lockern, die Autorität des Lehrers zu schwächen und ihn in der Erfüllung seines Berufes zu entmuthigen.

Ich beantrage daher, daß Ziff. 2 also gefaßt werde:

„wenn er nach bereits einmaliger Disciplinar-
„bestrafung wiederholt einen groben Mißbrauch
„u. s. w."

Ziffer 3 des Regierungsgesetzentwurfes hatte im Art. 76 Abs. III ursprünglich ausgesprochen, daß die höchste Strafe der Entlassung eines Lehrers unter anderem auch dann verfügt werden könne, wenn sich derselbe einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht habe. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat die Grenzen

dieser ursprünglichen Bestimmung enger ziehen zu sollen geglaubt, indem er den Fall einer gröblichen Verletzung der Religion ganz und gar aus dem Gebiete strafwürdiger Verschuldung strich, und nur noch „eine unsittliche Aeußerung oder Handlung, durch welche ein Lehrer öffentlich oder vor den Kindern Aergerniß gegeben, oder die Kinder zu einer solchen verleitet oder zu verleiten gesucht habe", mit der Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt bestraft wissen wollte. Durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten wurde die Beschränkung dieser Bestimmung eine noch engere, indem nach „Handlung" die Worte: „öffentlich oder" gestrichen worden sind.

Referent hat an der nun vorliegenden Fassung dieser Bestimmung ein zweifaches zu bemängeln: einmal nämlich muß er beanstanden, daß eine gröbliche Verletzung der Religion von Seite des Lehrers nicht als straffälliges Reat angesehen, und dann, daß das von ihm gegebene Aergerniß nur für den Fall straffällig werden soll, wenn es unmittelbar den Kindern gegenüber gegeben worden ist.

Nachdem der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten in der ersten Lesung neben dem Begriffe des „Unsittlichen" den des „Irreligiösen" innerhalb der Bestimmung der vorstehenden Ziffer noch aufrecht erhalten hatte, beeilte sich der Hauptausschuß des bayerischen Volksschullehrervereins mittelst einer Eingabe an die hohen Kammern vom 13. Dezember 1868, die Abstreichung des Begriffes „irreligiös" zu beantragen, und zwar aus dem Grunde, weil „dieser Ausdruck höchst dehnbar sei und zu Interpretationen führen könne, welche die Stellung des Lehrers ganz und gar unsicher machen müßten." Abgesehen davon, daß sich dieses „vielleicht" mit weit mehr Grund von der Fassung der Ziffer 1 dieses Artikels sagen ließe, urtheilt Referent so, daß eine irreligiöse, d. i. den Glauben verletzende Aeußerung und Handlung zu mindestens ebenso schwer gegenüber der Volksschule wiege, wie eine unsittliche, und es muß Referent daher Wiedereinsetzung des ausgefallenen Begriffes beantragen. Ist die Volksschule eine religiös-sittliche Erziehungsanstalt, so folgt von selbst daraus, daß der Lehrer an derselben sowohl in religiöser als sittlicher Richtung fördernd zu wirken habe, und daß ein Zuwiderhandeln gegen die religiöse Seite der Erziehung eben so ahndungswürdig sei wie ein Zuwiderhandeln gegen die sittliche Seite. Außerdem gibt die Bestimmung des Art. 72, welcher das Erkennen und die Strafverfügung vorkommenden Falles der collegialen Berathung der Kreisverwaltungsstelle vorbehält,

dem Lehrerstande Bürgschaft genug für eine gewissenhafte Beurtheilung eines etwaigen Reates.

Daß ferner ein in der genannten Beziehung öffentlich gegebenes Aergerniß, welches ebendeßhalb zur Kenntniß der an der Volksschule interessirten Familien und nicht minder der Schuljugend selbst gelangt und nothwendigerweise zum Verluste des Ansehens des Lehrers sowie des Vertrauens zu ihm führen muß, nicht so strafwürdig sei, wie das den Kindern unmittelbar gegebene Aergerniß vermag Referent nicht einzusehen. Wenn irgendwo religiös-sittliche Unbescholtenheit als Grundbedingung beruflichen Wirkens gefordert werden muß, so ist dieses in der Richtung auf den Lehrer an der Volksschule nothwendig. Demgemäß beantrage ich die Fassung von Ziff. 3 in folgender Weise:

„wenn er durch eine gröbliche Verletzung
„der Religion oder Sittlichkeit in Wort oder
„That öffentlich oder vor den Kindern Aerger-
„niß gegeben, oder die Kinder zur Unsittlich-
„keit verleitet oder zu verleiten gesucht hat."

Ziff. 4: Die Kammer der Abgeordneten hat die unter vorstehender Ziffer enthaltene Bestimmung des Entwurfes:

„wenn er wegen eines Vergehens oder einer Uebertre-
„tung, die ihn der öffentlichen Achtung verlustig machen,
„verurtheilt worden ist,"

streichen zu sollen geglaubt, und zwar aus dem Grunde, weil der Ausdruck: „wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die ihn der öffentlichen Achtung verlustig machen", zu allgemein und dehnbar, und damit eigentlich gar nichts gesagt sei, und dann weil Ziff. 1 eine solche weitere Bestimmung ohnehin überflüssig mache. Referent ist der nämlichen Ansicht, und beantragt Zustimmung zu diesem Abstriche.

Abs. II. Nach diesem Abstriche der Ziff. 4. ist es consequent, in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten auch in Abs. II diejenigen Worte des Gesetzentwurfes zu streichen, welche mit Ziff. 4 in Verbindung standen, so daß nunmehr der Abs. II zu lauten hätte, wie ihn die Kammer der Abgeordneten anzunehmen beschlossen hat.

„Art. 71 (R. E. 76).
„die im Art. 69 Abs. II bezeichnete Stufenfolge der Disciplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten. Stufenfolge der Disciplinarstrafen.

„Unter den Voraussetzungen des Art. 70 kann schon „das erstemal die Entlassung verfügt werden.

„Die im Art. 69 Abs. II Ziff. 3 und 4 bezeichneten „Strafen können mit einander verbunden werden, in „welchem Falle die Kosten für die Beigebung des Schul„gehilfen aus dem entzogenen Gehalte zu bestreiten sind.

„Die gänzliche oder theilweise Entziehung von Dienst„alterszulagen oder des Anspruches auf solche kann im „ersten Falle auf zwei Jahre, in weiteren Disciplinar„fällen auf höchstens fünf Jahre verfügt werden."

Hier ist lediglich zu bemerken, daß im Falle Annahme der zu Art. 69 vom Referenten vorgeschlagenen Modification in Abs. III die Ziffern: 3 und 4 mit: 4 und 5 zu vertauschen wären; im Uebrigen bezüglich des ganzen Artikels

Zustimmung

zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 72 (R. E. 77).

Zuständigkeit und Verfahren.

„Von den im Art. 69 aufgeführten Disciplinarstrafen „können die unter Ziff. 3—6 benannten nur von der „Kreisverwaltungsstelle auf Grund collegialer Berathung „verfügt werden. Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten „Strafen ist das Bezirksschulamt — die unter Ziff. 1 „aufgeführten auszusprechen, auch die Ortsschulcommission „berechtigt.

„Die Anwendung der sub Ziff. 2—6 genannten „Strafen setzt die Vernehmung des Schullehrers über „das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten „und die vollständige actenmäßige Feststellung der ein„schlägigen Thatsachen durch das Bezirksschulamt vor„aus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung der„selben stattgefunden hat.

„Gegen das ergangene Straferkenntniß ist die Be„schwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle als die II. „und letzte Instanz gestattet.

„Beschwerden wegen Suspension vom Dienste ent„behren der aufschiebenden Wirkung."

Gegen diesen Artikel nichts zu erinnern, und wird nur bemerkt, daß in Folge der vom Referenten zu Art. 69 und 70 vorgeschlagenen Abänderungen des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten das Allegat in Abs. I und II nunmehr unverändert zu verbleiben hat, wie es von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten in den Gesetzentwurf eingesetzt worden war.

Titel IV.

„Von der Sorge für das dienstunfähige Lehrpersonal."

Gegen die Ueberschrift nichts zu erinnern.

Dieser und der nächstfolgende Titel des Gesetzentwurfes verbreiten sich über einen Gegenstand, in Ansehung dessen ich seitens Einer Hohen Kammer ebenso sehr die Anerkennung der Dringlichkeit, als wie die Bereitwilligkeit zur wohlwollenden Abhilfe voraussetzen darf. Handelt es sich ja in beiden Titeln zuerst um Sorge für dienstunfähig gewordene Lehrer und dann um Unterstützung der Lehrerrelikten. Es muß geradzu jämmerlich der Zustand genannt werden, zu welchem sich bis auf die neueste Zeit herauf der dienstunfähig gewordene Lehrer, und noch mehr die Lehrerswittwe und die Lehrerswaisen verurtheilt sahen.

Was kann es für den Lehrer Entmuthigenderes geben, als den Gedanken, sich, wenn dereinst seine Kräfte in Erfüllung des Berufes aufgezehrt sein werden, der Entbehrung und Noth preisgegeben, oder Weib und Kind theils an fremdes Mitleid von Privaten, theils an Unterstützung aus der Ortsarmenpflege angewiesen zu sehen?

Um nun zunächst bei dem vorstehenden Titel stehen zu bleiben, so ist allerdings durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 ein Schritt zum Bessern dadurch gemacht worden, daß in Art. 8 Abs. I des allegirten Gesetzes als Minimum der Pension für jeden Schullehrer 200 fl. festgesetzt worden sind, von welchen der Staatszuschuß 100 fl. zu betragen hatte. Offenbar war aber diese Hilfe eine ungenügende. Daher wurde schon auf dem Landtage 1863 in gerechter Würdigung der Verhältnisse dienstunfähiger Lehrer die Summe von 50,000 fl. bewilliget, um für jeden pensionsberechtigten Schullehrer den Staatszuschuß auf 200 fl. erhöhen zu können. Mit diesem erhöhten Staatszuschusse ist die Feststellung des Minimums der Jahrespension eines Schullehrers auf 300 fl. ermöglicht worden. Faktisch gestaltete sich seitdem das Sachverhältniß so, daß, wie Beilage II zum Regierungsgesetzentwurf ersehen läßt, einschlüssig der Reichnisse aus Kreisfonds und der in jedem Kreise bestehenden Lehrerpensionsvereinskassen, die Pensionen der Schullehrer in den Kreisen Niederbayern und Pfalz nach drei Klassen im Betrage von 300, 350 und 400 fl., in Schwaben nach Dienstjahren und Gehaltsklassen von 300 bis zu 380 fl., in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg wie Mittelfranken durchgehends zu 300 fl.,

in Oberfranken endlich nach Maßgabe der Dienstjahre von 200 bis zu 350 fl. verabreicht worden sind.

Nach dieser Vorbemerkung nun gehe ich zur Beurtheilung der einzelnen Artikel über.

„Art. 73 (R. E. 78).

Versetzung der Schullehrer in den Ruhestand.

„Ein Schullehrer, welcher das siebzigste Lebensjahr „zurückgelegt hat, kann auf Versetzung in den Ruhestand „Anspruch machen.

„Ohne Rücksicht auf das Lebensalter ist ein Schul„lehrer in den Ruhestand zu versetzen, wenn derselbe „durch körperliche oder geistige Gebrechen außer Stand „gesetzt ist, seine Berufspflichten zu erfüllen.

„Die Quiescirung wird in dem einen wie in dem „andern Falle von der Kreisverwaltungsstelle verfügt."

In diesem Artikel hat die Kammer der Abgeordneten die Fassung von Abs. II. in anderer Weise beschlossen, als der Gesetzentwurf proponirt hatte. Nach letzterem sollte der Absatz also lauten:

„Ohne Rücksicht auf das Lebensalter kann ein „Schullehrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn „derselbe u. s. w."

Die von der Kammer der Abgeordneten gegebene Fassung dürfte den Interessen der Volksschule wie der Lehrer selbst, nachdem durch vorliegenden Gesetzentwurf die Jahrespension derselben erhöht wird, sich vor der nur fakultativen Fassung dieses Absatzes im Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen. Referent beantragt

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 74 (R. E. 79).

Ruhegehalt für die quiescirten Schullehrer.

„Den quiescirten Schullehrern ist ein Ruhegehalt zu „gewähren, welcher nicht unter 400 fl. des Jahres be„tragen darf.

„Im Zusammenhalte mit Art. 64 muß hier wohl nach „Schullehrern" noch eingesetzt werden: „und weltlichen Lehrerinnen."

„Art. 75 (R. E. 80).

Unterhaltungsbeiträge für das functionsunfähige übrige Lehrpersonal.

„Schulverweser und Gehilfen, dann weltliche Lehrer„innen und Gehilfinnen, welche die Anstellungsprüfung „bestanden haben, erhalten, wenn sie wegen körperlicher

„oder geistiger Gebrechen ihrer Function enthoben werden
„müssen, einen Unterhaltsbeitrag von mindestens 200 fl.
„des Jahres."

Hier wäre gleichfalls in Uebereinstimmung mit Art. 64 statt: „Lehrerinnen" zu setzen: „Schulverweserinnen."

„Art. 76 (R. E. 81).

Gewährung der Ruhegehalte und der Unterhaltsbeiträge aus den Mitteln der Kreisunterstützungsvereine.

„Die Ruhegehalte für die Schullehrer und die Un-
„terhaltsbeiträge für das übrige im Art. 75 genannte
„Lehrpersonal sind aus den Mitteln der in jedem Re-
„gierungsbezirke als Kreisanstalten errichteten Unter-
„stützungsvereine zu schöpfen.

„Das gesammte im Abs. I erwähnte Lehrpersonal ist
„zum Beitritte verpflichtet.

„Die Verwaltung des Vereins wird unter der Auf-
„sicht und Leitung der Kreisverwaltungsstelle von Mit-
„gliedern des Vereins geführt.

Zustimmung.

„Art. 77 (R. E. 82).

Zuschüsse aus der Staatskasse an die Kreisvereine.

„Aus der Staatskasse wird an den Unterstützungs-
„verein eines jeden Kreises ein im jeweiligen Finanz-
„gesetz festzusetzender Zuschuß geleistet, welcher wenigstens
„so groß ist, daß auf jeden quiescirten Schullehrer der
„Betrag von 200 fl., dann auf jeden zu unterstützenden
„Schulverweser und Gehilfen, auf jede weltliche Lehrerin
„und Gehilfin der Betrag von 100 fl. trifft.

„Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des
„Bedarfs an die Unterstützungsvereine der einzelnen
„Kreise durch das Staatsministerium des Innern für
„Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen."

Hier wäre in Abs. I nach Schullehrer zu setzen: „und jede weltliche Lehrerin", dann statt: „jede weltliche Lehrerin" zu setzen: „jede Schulverweserin."

„Art. 78 (R. E. 83).

Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Vereinsglieder.

„Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins haben bei
„ihrem Eintritte in den Verein einen dem Stammver-
„mögen einzuverleibenden Gründungsbeitrag und außer-
„dem Jahresbeiträge zu leisten.

„Die Größe dieser Beiträge wird für jeden Kreis-
„verein von der Kreisverwaltungsstelle nach Vernehmung
„des Verwaltungsrathes des Vereins und des Landrathes
„festgesetzt."

Zustimmung.

Art. 79 (R. E. 84).

Leistungen der Kreisfonds. — Gewährung höherer Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge.

„Wenn die Jahreseinnahmen des Vereins zur Bezahlung der in Art. 74 und 75 bezeichneten Bezüge nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

„Die Gewährung höherer Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge ist nur dann zulässig, wenn dieselben durch die Einnahmsquellen des Vereins ihre Deckung finden.

Zustimmung.

„Art. 80 (neu).

Theilnahme des in andern öffentlichen Anstalten als den Volksschulen verwendeten Lehrpersonals an den Kreisunterstützungsvereinen.

„Dem weltlichen Lehrpersonale, welches die Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden hat und an den Staats-, Kreis-, Districts- oder Gemeindeanstalten verwendet ist, in denen ein den Unterricht der Volksschule ersetzender oder fortführender Unterricht ertheilt wird, wie Taubstummen- und Blindeninstitute, Armen-, Waisen- und Rettungshäuser, Gefängnißanstalten, gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten, höhere Töchterschulen, Lehrerbildungsschulen, ist die Theilnahme an den Kreisunterstützungsvereinen gestattet. Dasselbe ist ausnahmsweise unter gleicher Bedingung dem weltlichen Lehrpersonale an Waisen- und Rettungshäusern gestattet, welche von Vereinen und Privaten unterhalten werden.

„Im Falle der Dienstunfähigkeit gebühren diesem Lehrpersonale je nach der Art seiner Verwendung aus den Mitteln des Vereins die in den Artikeln 74 und 75 bestimmten Bezüge.

„Soweit jedoch für Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge nach Art. 77 und 79 Zuschüsse aus Staats- und aus Kreisfonds zu leisten sind, ist der Pensions- oder Sustentationsbetrag, welchen das fragliche Lehrpersonal auf Grund seines Dienstverhältnisses aus genannten Fonds bezieht, in Anrechnung zu bringen."

Abs. I. Dieser Absatz hat nach der Beschlußfassung der Kammer der Abgeordneten zwei Modificationen erhalten, nämlich im Eingange ist statt: „dem Lehrpersonale" gesetzt worden: „dem weltlichen Lehrpersonale". Wird nichts dagegen erinnert. Außerdem wurde dem Abs. I, wie er aus dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen war,

durch Kammerbeschluß noch angefügt: „dasselbe ist ausnahmsweise unter gleicher Bedingung dem weltlichen Lehrpersonale an Waisen- und Rettungshäusern gestattet, welche von Vereinen und Privaten unterhalten werden."

Es handelt sich hier einfach um die Frage, ob dem weltlichen Lehrpersonale an solchen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, von welchen in Abs. I die Rede ist, die Theilnahme an den Kreisunterstützungsvereinen gestattet werden soll, wenn die fraglichen Anstalten nicht vom Staate, Kreise, Districte oder Gemeinde, sondern von Vereinen und Privaten unterhalten werden. Referent meint, daß es keinen Unterschied mache, ob eine für die Gesellschaft ebenso erwünschte als ersprießliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt ein öffentliches oder ein Privatunternehmen sei. Das Lehrpersonal muß an beiderlei Anstalten gleich wohlthätigen Zwecken dienen, und da die Wirksamkeit an einer Privatanstalt die gleiche Befähigung von dem Lehrer voraussetzt, wie an einer öffentlichen, so dürfte billigerweise dem Lehrpersonale an den Anstalten der letzteren Kategorie, sobald dasselbe gleich anderen Lehrern die Anstellungsprüfung für das Lehramt an den Volksschulen bestanden hat, die Theilnahme an den Kreisunterstützungsvereinen nicht zu versagen sein.

Ich beantrage daher unter einer redactionellen Abänderung zum Behufe größerer Deutlichkeit Zustimmung zu dem von der Kammer der Abgeordneten angefügten Zusatze in folgender Weise:

„Dasselbe ist ausnahmsweise unter der Bedingung der für das Lehramt an Volksschulen bestandenen Anstellungsprüfung dem weltlichen Lehrpersonal an Waisen- und Rettungshäusern gestattet, welche von Vereinen und Privaten unterhalten werden."

Eine weitere Modification erlaubt sich Referent in diesem Absatze noch zur Annahme zu empfehlen. Unter den namentlich aufgeführten öffentlichen Anstalten vermißt er eine Kategorie, welche durchaus nicht übersehen werden dürfte; es sind das die Irrenanstalten. Bekanntlich sind an diesen Anstalten im Interesse der Leidenden auch Schullehrer angestellt, daher wird beantragt, daß nach: „Gefängnißanstalten" noch gesetzt werde: „Irrenanstalten."

Abs. II und III nichts zu erinnern.

„Art. 81 (R. E. 85).

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Gliedern.

„Ueber alle Streitigkeiten zwischen den Kreisunterstützungsvereinen und deren Mitgliedern entscheidet auf „Grund collegialer Berathung die Kreisverwaltungsstelle, „gegen deren Entscheidung sowohl dem Verwaltungsrathe „als den betheiligten Vereinsmitgliedern der Recurs an „das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und „Schulangelegenheiten gestattet ist, vorbehaltlich dessen, „was das Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungs„gerichtshofes bestimmen wird."

Zustimmung.

„Art. 82 (R. E. 86).

Satzungen der Kreisunterstützungs-Vereine.

„Die Satzungen für jeden Kreisverein werden von „der Kreisverwaltungsstelle nach Vernehmung des Ver„waltungsrathes des Vereins, dann des Landrathes auf „Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes neu entworfen „und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen„und Schulangelegenheiten festgestellt.

„Die erworbenen Rechte der bisherigen Vereinsmit„glieder dürfen hiebei nicht geschmälert werden."

Zustimmung.

„Art. 83 (R. E. 87).

Besondere Pensions- und Unterstützungskassen.

„An den in manchen Orten bestehenden besonderen „Pensions- und Unterstützungskassen, sowie an den in „einzelnen Kreisen bestehenden Privatunterstützungsverei„nen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts ge„ändert; den Betheiligten bleibt jedoch vorbehalten, sich „mit den als Kreisanstalten errichteten Unterstützungs„vereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu ver„einigen."

Zustimmung.

„Art. 84 (R. E. 89).

Wiederanstellung eines quiescirten Lehrers.

„Erlangt ein vor Ablauf des 70. Lebensjahres „wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen quiescirter „Lehrer seine Gesundheit wieder, so kann derselbe wie„der angestellt werden und ist ihm sein früheres Dienst„einkommen, nöthigenfalls mittelst gänzlicher oder theil„weiser Belassung und Einrechnung seines Ruhegehaltes, „zu gewähren."

Zustimmung.

Titel V.

„Von der Unterstützung der Lehrerwittwen und Waisen."

Gegen die Ueberschrift nichts zu erinnern.

Referent hat bereits in seiner Vorbemerkung zu Titel IV auf die bedauerliche Lage hingewiesen, in welcher sich bisher nach dem Tode eines verheiratheten Lehrers dessen Relikten befunden haben. Zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen hatten die Lehrer keine Quelle als die von ihnen selbst mit vielen Anstrengungen und Opfern errichteten und erhaltenen Pensionsvereine für Schullehrerswittwen und Waisen, und einige Zuflüsse zu ihren Vereinskassen aus Kreisfonds. Im Falle der Unzureichendheit der auf diese Weise gereichten Unterstützungen mußten die Relikten in Ermangelung eines weiteren Privatvermögens die Unterstützung in Anspruch nehmen, welche die Heimatgemeinden beziehungsweise die Schulsprengel nach Maßgabe der Gesetze über Heimat und Armenwesen zu leisten gehalten waren. Bei einem solchen Stande der Dinge war es bislang nur in 3 Kreisen des Landes möglich, einer Wittwe der I. Unterstützungsclasse jährlich 100 fl. auszuwerfen, während in anderen der jährliche Maximalbezug für dieselbe in I. Classe nur 72 fl. betrug, und für eine Wittwe der III. Classe auf jährlich 36 fl., ja sogar 24 fl. herabsank. Noch trauriger stand es um die Unterstützung der Waisen. Es wird genügen, lediglich anzuführen, daß in 4 Kreisen des Landes die jährliche Maximalgabe für eine einfache Waise sich auf 15, 14, ja nur auf 12 fl. und für eine Doppelwaise gar oft nicht auf das Zweifache dieser Summen bezifferte (vergl. Beil. III zum Regierungsgesetzentwurf).

Ich betrachte es nach diesen wenigen Andeutungen als eine wahrhaftig an den Lehrerstand abzutragende Schuld und als eine Ehrensache des Landes, zur möglichsten Aufbesserung dieser Verhältnisse gern und opferwillig die Hand zu bieten.

„Art. 85 (R. E. 90).

„Einen Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe „der nachfolgenden Bestimmungen haben die Hinter- „lassenen der Schullehrer und derjenigen Schulverweser „und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung bestanden „haben, und zwar die Wittwen, so lange sie sich nicht „wieder verehelichen, und von den ehelichen Kindern die „Knaben bis zum zurückgelegten 18., die Mädchen bis „zum zurückgelegten 16. Lebensjahre.

Berechtigung zur Unterstützung.

„Ausgeschlossen sind die Wittwe eines Lehrers, welche „derselbe erst im Ruhestande geheirathet hat, und die „mit derselben erzeugten Kinder."

Zustimmung.

„Art. 86 (R. E. 91).

Nachsitz der Hinterlassenen der Schullehrer.

„Der Wittwe und den ehelichen Kindern eines „Schullehrers wird während des Sterbe- und Nach- „monats der Fortgenuß des Diensteinkommens mit der „Verpflichtung belassen, hieraus den Aufwand für die „Verweſung der Schulstelle zu bestreiten.

„Unter Umständen kann dieser Genuß von der Kreis- „verwaltungsstelle auf einen weiteren Monat verlängert „werden.

„Die Wittwe und die ehelichen Kinder eines quies- „cirten Schullehrers verbleiben während des Sterb- und „Nachmonats im Genusse seines Pensionsbezuges."

Zustimmung.

„Art. 87 (R. E. 92).

Größe der Unterstützungsbeiträge.

„Hinterlassene eines Schullehrers, welche nach Art. 85 „Abs. I Anspruch auf Unterstützung haben, erhalten nach „Ablauf des im Art. 86 bezeichneten Zeitraumes und „jene eines Schulverwesers oder Schulgehilfen von dem „auf den Todestag desselben folgenden Tage an Unter- „stützungen, welche für die Wittwe nicht unter 100 fl., „für jede einfache Waise nicht unter 20 fl., für jede „Doppelwaise nicht unter 30 fl. betragen dürfen."

Zustimmung.

„Art. 88 (R. E. 93).

Gewährung der Unterstützungen durch Kreispen- sionsvereine.

„Die vorbenannten Unterstützungen sind aus den „Mitteln der in jedem Kreise bereits bestehenden und als „Kreisanstalten zu behandelnden Schullehrer-Wittwen- und „Waisen-Pensionsvereine zu schöpfen.

„Sämmtliche Schullehrer, dann alle Schulverweser „und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung bestanden „haben, sind verpflichtet, diesen Vereinen beizutreten und „auch nach ihrer Quiescirung bei denselben zu verbleiben.

„Die Verwaltung der Vereine wird unter der Auf- „sicht und Leitung der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle „von Mitgliedern des Vereines geführt."

Zustimmung.

„Art. 89 (R. E. 94).

Zuschüsse aus der Staatskasse an die Kreisvereine.

„Aus der Staatskasse wird an jeden Kreisverein ein „in dem jeweiligen Finanzgesetze festzusetzender Zuschuß „geleistet, welcher wenigstens so groß ist, daß auf jede „zu unterstützende Wittwe der Betrag von 50 fl., auf „jede einfache Waise der Betrag von 10 fl. und auf jede „Doppelwaise der Betrag von 15 fl. trifft.

„Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des „Bedarfs an die Pensionsvereine der einzelnen Kreise „durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- „und Schulangelegenheiten zu vertheilen."

Zustimmung.

„Art. 90 (R. E. 95).

Eintritts- und Jahresgelder der Vereinsmitglieder und andere Einnahmen.

„Die sämmtlichen Mitglieder des Vereines haben „Eintritts- und Jahresbeiträge zu leisten, deren Größe „für jeden Kreisverein von der Kreisverwaltungsstelle „nach Vernehmung des Verwaltungsorganes des Vereins „und des Landrathes festgesetzt wird.

„Außerdem werden diesen Vereinen zugewiesen die „Anstellungstaxen der Lehrer und die Intercalarien der „erledigten Schuldienste, soweit sie nicht für den Nach- „sitz der Hinterlassenen der Schullehrer und für die Be- „streitung der Verwesungskosten erforderlich sind."

Zustimmung.

„Art. 91 (R. E. 96).

Leistungen der Kreisfonds.

„Soweit die ordentlichen Jahreseinnahmen der Schul- „lehrerwittwen- und Waisenpensionsvereine zur Bestrei- „tung der in Art. 87 bezeichneten Unterstützungsbeiträge „nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende zu „ergänzen.

„Die Bestimmung höherer Unterstützungen ist nur „dann zulässig, wenn dieselben durch die Einnahmen des „Vereines ihre Deckung finden."

Zustimmung.

„Art. 92 (neu).

Theilnahme des in anderen öffentlichen Anstalten als den Volksschulen verwendeten Lehrpersonals an den Kreis-Wittwen- und Waisenpensionsvereinen.

„An den Kreis-Wittwen- und Waisenpensionsvereinen „ist auch dem im Art. 80 bezeichneten männlichen Lehr- „personale die Theilnahme gestattet.

„Der Wittwe und den ehelichen Kindern eines solchen „Lehrers gebühren von dem auf den Todestag desselben „folgenden Tage an aus den Mitteln des Vereins Unter- „stützungen nach Maßgabe der Art. 85 und 87.

„Soweit jedoch zu diesen Unterstützungen nach Art. 89
„und 91 Zuschüsse aus Staats- und aus Kreisfonds
„geleistet werden, sind die Pensions- oder Sustentations-
„beträge, welche die Wittwe und die ehelichen Kinder
„eines solchen Lehrers auf Grund seines Dienstverhält-
„nisses aus genannten Fonds beziehen, in Anrechnung
„zu bringen."

Zustimmung.

„Art. 93 (R. E. 97).

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Gliedern oder deren Hinterlassenen.

„Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den
„Kreis-Wittwen- und Waisenpensionsvereinen und den
„Vereinsmitgliedern oder deren Hinterlassenen erfolgt auf
„Grund collegialer Berathung durch die Kreisverwal-
„tungsstelle.

„Gegen die Entscheidung derselben ist sowohl dem
„Verwaltungsorgane des Vereins, als den betheiligten
„Vereinsmitgliedern, beziehungsweise deren Hinterlassenen,
„der Recurs an das Staatsministerium des Innern für
„Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet, mit Vor-
„behalt dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines
„Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird."

Zustimmung.

„Art. 94 (R. E. 98).

Vereinssatzungen.

„Die Satzungen für jeden Wittwen- und Waisen-
„pensionsverein werden von der Kreisverwaltungsstelle
„nach Einvernahme der Vereinsorgane, dann des Land-
„raths, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes
„neu entworfen und von dem Staatsministerium des
„Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten fest-
„gestellt.

„Die erworbenen Rechte der bisherigen Vereinsmit-
„glieder dürfen hiebei nicht geschmälert werden."

Zustimmung.

„Art. 95 (R. E. 99).

Besondere Pensions- und Unterstützungscassen.

„An den in manchen Orten bestehenden besonderen
„Pensions- oder Unterstützungscassen wird durch das
„gegenwärtige Gesetz nichts geändert; den Betheiligten
„bleibt es jedoch vorbehalten, sich mit den Kreispen-
„sionsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu ver-
„einigen."

Zustimmung.

VIII. Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Mit dieser Abtheilung kommt Referent an dem eigentlichen Brennprunkte des vorliegenden Gesetzentwurfes an. Es ist daher nothwendig, daß gerade hier mit möglichster Klarstellung der Sache und unter reiflichster Erwägung der einschlagenden Principien- und Zweckmäßigkeitsfragen in der Beurtheilung des Gesetzentwurfes vorgegangen werde. Wenn es nun allenfalls dem Referenten hier begegnen sollte, daß er sich in eine etwas unliebsame Breite verliese, so möge ihn die Wichtigkeit des Gegenstandes an sich, wie anderseits das Streben nach möglichster Klarheit und Gründlichkeit entschuldigen.

Ich habe bereits im Eingange meines Referates hervorgehoben, daß im Punkte der Schulaufsicht der Gesetzentwurf etwas völlig Neues zu schaffen beabsichtige. Ein solches Vorhaben drängt unabweislich vor allem zur sorgsamsten Erwägung der Frage, ob wohl eine radicale Umgestaltung der Schulleitung und Schulaufsicht im Interesse unserer Volksschule dringend gefordert sei.

Eine ausreichende Berücksichtigung dieser Frage habe ich in den dem Gesetzentwurfe beigefügten Motiven nicht zu entdecken vermocht, und doch sollten dort, wo etwas durchaus Neues an Stelle des Bisherigen gesetzt werden will, unabweisbare Gründe für eine derartig weitgreifende Reform gegeben worden sein, weil sonst die Gefahr allzu nahe liegt, nach Zerstörung des Bestehenden eine Schöpfung in's Leben zu rufen, welche im Vergleiche zu dem bislang Bestandenen bei weitem weniger günstige Resultate liefern könnte, es wäre denn nur, daß die beliebte neue Organisation, welche an die Stelle der alten treten soll, sich bereits anderwärts als eine unverkennbare Verbesserung des Volksschulwesens schon bewährt hätte.

Wirklich liegt der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Schulaufsichtsorganisation ein bereits in's Leben getretenes Vorbild zu Grunde; es ist dieses das für das Großherzogthum Baden erlassene Schulgesetz vom 29. Juli 1864, ein Gesetz, ganz nahe verwandt mit dem für Sachsen-Gotha erlassenen Schulgesetze vom 1. Juli 1863, über welches schon der pädagogische Jahresbericht 1865 Seite 702 kein günstiges Urtheil gefällt hat, und welches in der trefflichen „Realencyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens von Rolfus und Pfister" als ein Unikum im schlimmen Sinne bezeichnet wird, welches nicht leicht eine ausgedehntere Nachahmung finden dürfte. Referent glaubt hier

nur soviel anführen zu sollen, daß das neue Badener Schulgesetz bislang keine solchen Früchte getragen hat, welche ein Verlangen nach Nachahmung zu erwecken geeignet wären, wohl aber solche, welche von jeder Nachahmung zurückschrecken müssen.

Sei dem aber, wie ihm wolle, so viel muß zugegeben werden, daß, wenn in der gegenwärtigen Einrichtung der Schulaufsicht innerhalb unseres lieben Bayernlandes etwas gelegen ist, was anerkanntermaßen durchaus die Volksschule schädigt oder deren Vervollkommnung behindert, auf eine Umgestaltung der Schulaufsicht ernstlichst gedacht werden müßte, selbst wenn die neue organisatorische Form vorerst nur als Versuch angewendet werden sollte, dessen Bewährtheit durch die praktischen Resultate einer künftigen Zeit noch zu konstatiren wäre. Allein, daß eine radikale Umänderung dessen, was wir bis jetzt in Ansehung der Schulaufsicht gehabt haben, dringend geboten sei, kann Referent durchaus nicht zugeben, denn wären die Uebelstände von der Art, daß dieselben eine radikale Abhilfe erheischten, so müßte sich dieses aus dem Stande des bayerischen Volksschulwesens in seiner Totalität erkennen lassen; wesentliche Gebrechen offenbaren sich durch alle Theile des Ganzen. Die Staatsregierung gesteht aber in den Motiven zum Gesetzentwurfe selbst es zu, daß „unser Land in Sache des Schulwesens den Vergleich mit andern Staaten nicht zu scheuen brauche." (S. 3.) So ist es in der That. Mein eigenes vierundzwanzigjähriges Wirken in der Seelsorge und mein bereits zehnjähriges Wirken als Bischof hat mich so viel mit der Volksschule in unmittelbare Verbindung gebracht, daß ich mir hinreichende Erfahrung über den Stand unseres Volksschulwesens einsammeln konnte, und ich kann sagen, Bayern besitzt unter seinen Volksschulen sowohl in Stadt, als auf dem Lande eine große Zahl solcher, welche allen berechtigten Ansprüchen vollkommen genügen; es besitzt sogar theilweise eigentliche Musterschulen. Wäre nun die gegenwärtige Organisation der Aufsicht an den Volksschulen eine an sich verfehlte und krankhafte, so fände ich es völlig unerklärbar, wie, während sich die nämliche Organisation der Schulaufsicht nach allen Seiten hin erstreckt, neben weniger befriedigenden Volksschulen ein guter Theil solcher gefunden werden könne, welche vollkommen befriedigende, ja sogar vorzügliche Resultate aufzuweisen im Stande sind. Auch das kann ich zu bemerken nicht unterlassen, wie jetzt erst, nach einem bereits fünfzigjährigen Bestande der Schulorganisation in Bayern, die Einsicht sich aufdringen konnte, daß, wenn es mit dem Zustande unserer

Volksschule besser werden solle, eine radikale Umänderung in der Beaufsichtigung derselben vorgenommen werden müsse.

Kann sich Referent dem Gesagten zufolge zwar nicht mit der Auffassung befreunden, daß zur Förderung unseres Volksschulwesens eine radicale Umgestaltung der Beaufsichtigung der Volksschule dringend nothwendig sei, so verschließt er sich dabei keineswegs der Ansicht, daß eine theilweise Umformung derselben im Interesse der Volksschule, wie der an der Volksschule Berechtigten und Betheiligten erwünscht und zur Hebung des Volksschulwesens beizutragen geeignet ist. Ein Vorgehen in dieser Richtung wäre dann eben nur eine organische Weiterentwickelung des bereits Bestehenden, etwa so, wie man in neuerer Zeit in Ansehung der Volksschule in Württemberg vorangegangen ist. Zu einem solchen Werke des Fortschrittes wird Referent aus vollster Ueberzeugung gerne die Hand bieten.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, in welchen Referent den von ihm eingenommenen Standpunkt im Allgemeinen dargelegt hat, geht derselbe nun über zur Darlegung der Schulaufsicht, wie dieselbe bisher an unserer Volksschule stattgehabt und derjenigen, welche nach dem Gesetzentwurfe an deren Stelle treten soll.

Wie bisher die locale und distrietive Aufsicht in der Volksschule eingerichtet ist, darüber gibt der Gesetzentwurf in seinen Motiven S. 123 eine gedrängte Darlegung.

Die örtliche Schulaufsicht wird von sogenannten Localschulinspectionen gepflogen, welche zusammengesetzt sind:

a) in den Gemeinden ohne Magistrat aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und beständigen Inspector seiner Gemeindeschule oder Schulen, dann dem Ortsvorsteher und 2 bis 3 Abgeordneten des Gemeindeausschusses;

b) in den Gemeinden mit Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Pfarrer als Schulinspector und 1 bis 4 deputirten Magistratsräthen.

Die Stadtbezirksinspectionen in größeren Städten (diese Stadtbezirksinspectionen correspondiren den Localschulinspectionen in Land- und kleineren Stadtgemeinden), sind gebildet aus dem Pfarrer oder einem andern Geistlichen des Stadtbezirkes als erstem ordentlichen Mitgliede und Inspector und einem Magistratsrathe, wozu vom Magistrate noch 1 bis 3 Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können.

In der Pfalz sind für die locale Schulaufsicht durchgehends Ortsschulcommissionen eingeführt, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderathes und den Pfarrern der christlichen Confessionen; jeder Pfarrer ist Ortsschulinspector und Katechet der Schule seiner Religion.

Die distrctive Aufsicht der Volksschule ist bislang in folgender Weise geregelt (G. E. S. 132):

Auf dem Lande und in den kleineren Städten sind die Organe der distrctiven Aufsicht die Districtsschulinspectoren und die Districtspolizeibehörden.

Die ersteren werden bei den Katholiken aus dem Stande der Ruraldecane und Pfarrer und zwar, jedoch erst seit dem Jahre 1852, im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate ernannt. Bezüglich der Protestanten ist diese Einrichtung speciell durch §. 6 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage verfassungsmäßig gewährleistet.

Die rein technische Leitung des Unterrichtes und der geistigen Erziehung ist ausschließend den Districtsschulinspectoren zugewiesen, während die Leitung der übrigen Schulangelegenheiten den Districtsschulinspectoren gemeinsam mit den Districtspolizeibehörden übertragen ist.

In den größeren der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten bestehen zur Führung der Aufsicht über die sämmtlichen Schulen der Stadt Localschulcommissionen, welche aus allen ordentlichen Mitgliedern der Stadtbezirksinspectionen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zusammengesetzt sind, und die Stelle der Districtsschulinspectionen einzunehmen haben. Einem der geistlichen Mitglieder der Schulcommission ist das Referat in den zum Wirkungskreise der Districtsschulinspectoren gehörigen Schulangelegenheiten übertragen, während den Stadtmagistraten die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Beischaffung der für die Schulen benöthigten Mittel, die Fürsorge für die Schulbauten vorbehalten wurde.

In der Pfalz ist die distrctive Schulaufsicht durchgehends so eingerichtet, wie dieses im diesseitigen Bayern auf dem Lande und in den kleineren Städten der Fall ist.

Das ist im Wesentlichen die Organisation der örtlichen und distrctiven Schulaufsicht, wie sie bis zur Stunde in Bayern besteht.

Die Veränderungen nun, welche nach dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfe nunmehr an

Stelle des bisher Vorhandenen treten sollen, sind in nachstehende Punkte zusammenzufassen.

a. Die örtliche Schulaufsicht.

1. Die örtliche Schulaufsicht wird durch Ortsschulcommissionen besorgt, in welchen sich die sämmtlichen bei der Schule betheiligten Factoren (Gemeinde, Kirche, Familie, Lehrerstand) gleichmäßig zur Vertretung gelangen. (cfr. R. G. E. S. 124.)

2. Zur Vertretung der kirchlichen Interessen in der Ortsschulbehörde wird der Ortspfarrer, oder wo mehrere vorhanden sind, derjenige berufen, welchen die kirchliche Oberbehörde hiezu auserwählt. Zur Vertretung des Lehrerstandes werden der Ortslehrer, oder wo mehrere vorhanden sind, zwei der Befähigsten vom Bezirksschulamte berufen. Zur Vertretung der Familie werden zwei Mitglieder der Schulgemeinde durch freie Wahl bestimmt. Die Vertretung der politischen Gemeinde hat durch den Bürgermeister und einen Gemeindebevollmächtigten, in den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten aber, in welchen mehrere nach Stadtbezirken ausgeschiedene Schulcommissionen gebildet werden, durch einen Abgeordneten des Magistrats und einen Gemeindebevollmächtigten zu geschehen.

3. Die Ortsschulcommission tritt im Allgemeinen in den Wirkungskreis der bisherigen Lokalschulinspectionen; ausgeschlossen ist jedoch die technische Seite des Unterrichtes. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Ortsschulcommissionen beziehen sich theils auf Beschaffung des erforderlichen Real- und Personalbedarfs, theils auf Ueberwachung des Schulbesuches, der Erfüllung der Schulpflicht, des Fleißes und der Berufstreue des Lehrers, theils auf Unterstützung des letzteren in Handhabung der Disciplin. Sie ist auch befugt, gegen nachlässige Lehrer mit Warnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Die Ortsschulcommission kann, als eine collegiale Behörde, nur durch Majoritätsbeschlüsse ihre Wirksamkeit äußern.

4. Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in den Schulen führt der einschlägige Pfarrer der betreffenden Confession, er mag Mitglied der Schulcommission sein oder nicht.

b. Die distriktive Schulaufsicht.

Dieselbe wird in die Hände von Bezirksschulinspector und Bezirksschulamt gelegt, welches letztere aus dem Bezirksschulinspector und dem einschlägigen Bezirksamte besteht; nur soll:

1. in den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten in einer von der bisherigen abweichenden Weise das Bezirksschulamt aus dem Gemeinderathe (Magistrat) und dem einschlägigen Bezirksschulinspector gebildet werden.

2. Die bisherige Vorschrift, daß in der Regel nur Decane oder Pfarrer zum Amte eines Districtsschulinspectors zu wählen seien, wird aufgehoben, und sollen nunmehr Geistliche wie Laien, wenn sie befähigt sind, concurriren können.

3. Die Bezirksinspectoren, welchen ausschließend die rein technische Leitung der Volksschulen übergeben wird, sollen von der Staatsregierung ernannt, und ihr Amt ihnen als ausschließender Lebensberuf übertragen werden. Dieselben erhalten vom Staate eine entsprechende Besoldung, und ist je Einem die Aufsicht über 140—150 Schulen zu übergeben (cfr. G. E. S. 136).

Dieses vorausgeschickt, gehe ich sofort zur Beurtheilung der neuen Einrichtung über, wie sie der Volksschulaufsicht gegeben werden soll, und zwar soll zunächst in Betracht gezogen werden

die örtliche Schulaufsicht.

Diese unterscheidet sich in der ihr im Regierungsgesetzentwurf zugedachten Formation von der bisherigen Einrichtung in folgenden zwei Punkten:

1. Die bisher dem Ortspfarrer als Localschulinspector ausschließend auferlegte Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Innern der Schule wird aufgehoben.

2. Die Aufsicht über die Schule, jedoch mit Ausschluß der Schultechnik, wird einem Collegium — Schulcommission — übergeben, in welchem die Ortsgeistlichkeit, die politische Gemeinde, die Familie, endlich der Lehrerstand zugleich vertreten sind.

Diese radicale Umgestaltung der Aufsicht in der Ortsschule wird in dem Regierungsgesetzentwurfe dadurch motivirt, daß es mit manchen Unzukömmlichkeiten verknüpft gewesen sei, daß der Orts- oder Bezirkspfarrer neben seiner Eigenschaft als Mitglied der Ortsschulbehörde noch zur Funktion als Schulinspector und in dieser Eigenschaft zur ausschließenden Beaufsichtigung der ganzen Schule, des religiösen wie des profanen Unterrichts, durch sein Amt berufen war. Es solle zwar nicht verkannt werden, daß viele Lokalschulinspectoren sich mit großem Fleiß und Eifer der Schule annehmen; allein es werde auch zugestanden werden müssen, daß nicht jeder Geistliche schon seines geistlichen Amtes wegen jenen Grad pädagogischer Bildung und Erfahrung besitze, welche nach dem jetzigen Stand-

punkte der pädagogischen Wissenschaft und Technik für eine ersprießliche Leitung des Schulwesens erforderlich sei. Dazu komme, daß in Folge dieser Stellung der Pfarrer als Localschulinspectoren nicht selten Differenzen zwischen ihnen und den Schullehrern entstanden, jenen Männern, deren Aufgabe es sei, im gemeinsamen und einträchtigen Zusammenwirken die Interessen der Schule und der Jugendbildung zu fördern. (G. E. S. 123—124).

Referent sieht sich hier zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Die Seele der Volksschule ist und bleibt in erster Linie die Persönlichkeit des Schullehrers. Die Resultate einer Schule werden in dem nämlichen Maße günstigere sein, als der Lehrer neben der nothwendigen Befähigung zugleich wahren Beruf und Berufsfreude besitzt. Fehlt es bei ihm nach der einen oder der andern Seite, so wird sich dieser Mangle jeder Zeit an dem Stande des Unterrichts und der Erziehung wahrnehmbar machen. Eben deßhalb wäre, wenn unser Volksschulwesen nicht allerwärts den berechtigten Erwartungen entspricht, vor allem die Frage zu erwägen gewesen, ob denn alle Lehrer an den Volksschulen das sind, was sie sein sollen, ob dieselben die benöthigte Berufsbildung besitzen, ob sie von der Größe und Wichtigkeit ihres Berufes, die religiös-sittlichen Bildner der Jugend zu sein, so recht durchdrungen, in der Erfüllung ihres Berufes gewissenhaft und eifrig sind, ob nicht in einem Theil derselben ein Geist eingedrungen ist, welcher sich am allerwenigsten mit dem Berufe eines Volksschullehrers verträgt.

Allein am allerschlimmsten würde es um die Volksschule dann stehen, wenn dieselbe jeder unmittelbaren localen Aufsicht entzogen werden wollte; es würde nicht nur im Stande des Volksschulwesens ein unvermeidlicher Rückschritt entstehen; sondern überdieß Staat und Kirche würden sich der schwersten Pflichtverletzung gegen sich selbst, wie gegen die Familie schuldig machen.

Zwar hat auch die Denkschrift des bayerischen Lehrervereins (Art. 42) im diametralen Gegensatze mit dem im „süddeutschen Schulboten vom 7. Juni 1863" enthaltenen Votum Aufhebung der seitherigen Localschulinspection und Neugestaltung der Ortsschulpflege in der Art beantragt, daß die Thätigkeit der letzteren sich lediglich auf Sorge für fleißigen Schulbesuch, für Befriedigung der Schulbedürfnisse, für den richtigen Bezug der Lehrer und auf Bestimmung der Ferien

zu beschränken habe (l. c. S. 38); aber es hat sich mit Ausnahme Diesterwegs und seiner Anhänger kein gewiegter Schulmann noch für Beseitigung der örtlichen Schulaufsicht ausgesprochen, und ganz in Uebereinstimmung hiemit hat die württemberg'sche landständische Commission im Jahre 1860 bemerkt: „Die Schule bedarf einer steten und stets gegenwärtigen Aufsicht, weil man bei aller Anerkennung der Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer die Staatsangehörigen, welche sich selbst nicht schützen können, nun einmal um der allgemeinen Fehler und Schwächlichkeit der menschlichen Natur willen nicht ohne eine in das Innere der Schule dringende Controlle der Alleinherrschaft des Schulmeisters überlassen kann."

Der Regierungsgesetzentwurf hielt zwar auch an dem Principe der Nothwendigkeit und Utilität einer örtlichen Schulaufsicht fest, modificirte diese letztere aber in einer Weise, daß sich dieselbe wesentlich von der bisherigen unterscheidet, indem wie oben gesagt wurde, nicht mehr das gesammte Innere der Schule der Aufsicht unterstellt, und letztere selbst einem localen Collegium übertragen wird.

Werden nun die Motive in Betracht genommen, aus welchen die Staatsregierung es für geboten erachtet, den Ortspfarrern die bisher von ihnen ausgeübte Function von Localschulinspectoren abzunehmen, so vermag vor allem Referent nicht einzusehen, welche „Unzukömmlichkeiten" sich bisher daraus sollen ergeben haben, daß der geistliche Localschulinspector zugleich Mitglied der Localschulbehörde gewesen ist. Dagegen bin ich gern zuzugeben bereit, daß das geistliche Amt, welches ein Pfarrer bekleidet, demselben keineswegs noch jene pädagogische Bildung und Erfahrung, jene Schultechnik verleihe, welche für eine ersprießliche Leitung des Schulwesens nothwendig ist; ich kann aber nicht zugeben, daß der Pfarrer gerade um seines geistlichen Amtes willen sich die gedachte Technik nicht aneignen könne. Ich erlaube mir vielmehr das gerade Gegentheil zu behaupten. Daß der geistliche Stand der Schultechnik keineswegs so fern steht, wie es nach den Worten des Regierungsgesetzentwurfes scheinen möchte, dafür dürfte schon der Umstand sprechen, daß die gewichtigsten Pädagogen und Schulmänner Deutschlands seit mehr als einem halben Jahrhunderte mit ganz geringer Ausnahme Theologen von Fach gewesen sind, und daß gerade die von diesen Männern in ihren zahlreichen Schriften gegebene Anregung und Belehrung den großen Fortschritt der Neuzeit auf

dem Gebiete der Volksschule veranlaßt hat. Der Geistliche ist eben vermöge seines Amtes schon dazu berufen, neben dem Lehrer in der Schule die unmündige Jugend zu lehren, und ich setze bei, gerade in dem allerschwierigsten Unterrichtsgegenstande: ich meine hiemit die Katechese, in Ansehung deren ich ohne Bedenken den Satz aufzustellen wage: Quantus Catechista, tantus paedagogus. Daß endlich die Ausübung des geistlichen und seelsorglichen Amtes dem Pfarrer nicht die Muße gewähren sollte, sich mit Aneignung der Schultechnik überhaupt zu befassen, hiegegen lasse ich einfach den bewährten Schulmann Dr. Curtmann sprechen, welcher in seiner Schrift: „die Schule und das Leben" sich folgendermaßen äußert: „Die Geistlichen besitzen die Vorbildung, wie auch die Muße zur Aneignung der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, auch die Gelegenheit zur Beobachtung und Uebung in der Methode."

Mit der Schultechnik hat es überhaupt seine eigene Bewandtniß. So sehr es richtig ist, daß die Schulpädagogik incl. Methodik und Didaktik eine eigentliche Wissenschaft genannt werden muß, ohne deren theoretische Aneignung einer niemals ein tüchtiger Schultechniker werden kann, so sehr steht auf der andern Seite unbestreitbar fest, daß diejenigen, welche viel von dieser Technik zu reden wissen, keineswegs deßhalb auch die besten Lehrer in der Volksschule sind, und daß ebensowenig die Vorträge, welche der Schullehrerseminarist über Schultechnik in den Jahren seiner Vorbildung hört, und die wenigen praktischen Uebungen, zu denen er in der genannten Zeit zugelassen wird, ihn zum Schultechniker machen. Erst in der Praxis, in der wirklichen Ausübung des Lehrerberufes, wird der Lehrer, unter der Voraussetzung, daß er zu seinem Berufe entschiedene und ausdauernde Liebe in sich trägt und es an theoretischer Fortbildung nicht gebrechen läßt, sich zum wahren Schultechniker machen, und dieses dann wieder nur, wenn er zugleich die natürliche Begabung besitzt, dem Kinde gegenüber selbst gleichsam zum Kinde zu werden, in dessen Gedankenwelt sich möglichst hineinzuleben und sofort in stufenmäßig aufschreitendem und psychologisch wohlbemessenem Bildungsgange dessen Seelenkräfte allmälig zu demjenigen zu entwickeln, was die Schule aus dem Kinde machen soll. Wenn man nun bedenkt, wie der junge Geistliche nach seinem Eintritte in die Seelsorge eine Reihe von Jahren hindurch, ehe er nämlich das Glück hat, Pfarrer zu werden, in der Schule zu katechesiren und mitzuerziehen, und dabei beständige Gelegenheit hat,

auch in den übrigen Fächern des Schulunterrichtes sich zu orientiren; wer möchte es dann, wenn überdieß die von dem Geistlichen genossene höhere Vorbildung in Ansatz gebracht wird, zugeben können, daß das geistliche Amt an dem Erwerbe der Schultechnik hindere? Freilich wird mir entgegengehalten, daß nur einem Theile der Geistlichen Mangel an einer erklecklichen Kenntniß der Schultechnik vorgeworfen werde. Hiegegen ist Referent durchaus nicht der Absicht, eine Einrede zu erheben, allein wenn dieses wirklich der Fall ist, wenn dieser Mißstand entweder schon seit Organisation des Schulwesens in Bayern bestanden oder sich allmälig in der Zeit wahrnehmbar gemacht hat, warum hat denn die Staatsregierung nicht schon langeher an den Universitäten und Lyceen des Landes fürgesorgt, daß die Candidaten der Theologie oder der Philosophie specielle Unterweisung in der Theorie der Schultechnik erhielten? Denn daß die Vorlesungen über Pädagogik im allgemeinen, wie sie für den philosophischen Curs vorgeschrieben sind, und auf Grund deren sich nach Anordnung der Bischöfe jeder Adspirant der Theologie vor Admission zu diesem Studium einer besonderen Prüfung aus der Pädagogik unterziehen muß, die Theorie der speciellen Volksschulpädagogik außer Betracht lassen, bedarf wohl keines besonderen Nachweises. Dieses will jedoch vom Referenten nur zu dem Behufe hier bemerkt sein, um zu constatiren, daß, wenn seitens eines Theiles der Geistlichen die erwünschte Bekanntschaft mit der Theorie der sogenannten Schultechnik vermißt wird, der Vorwurf einer etwaigen mangelhaften Vorbildung derselben für den Zweck der Volksschule die kirchlichen Oberbehörden ebensowenig treffen kann, als diesen bezüglich einer allenfalls bisherigen mangelhaften Pflichterfüllung einzelner Localschulinspectoren irgend ein Schuldantheil beigemessen werden darf, da bekanntermaßen denselben bislang bezüglich der Thätigkeit der einzelnen Localschulinspectoren alle Controlle und jede selbst mittelbare Kenntnißnahme entzogen war.

Es liegt übrigens durchaus nicht in der Absicht des Referenten, dem Pfarrer jene Stellung zur technischen Seite der Volksschule, welche er bislang eingenommen hat, auch für die Zukunft zu vindiciren, vielmehr bietet er mit Vergnügen die Hand zu irgend einer andern Einrichtung, wenn dieselbe nur eine bessere ist. Anders steht es aber um die principielle

Frage, ob es denn überhaupt dem Interesse der Volksschule entsprechend sei, die Ueberwachung der technischen Seite der Schule von der Ortsschulaufsicht auszuschließen. So viel steht wenigstens fest, daß zur Zeit allenthalben in Deutschland, nur Baden und Sachsen-Gotha ausgenommen, die gesammte Aufsicht über das Innere der Volksschule, die Technik eingeschlossen, von den Ortspfarrern als Localschulinspectoren ausgeübt wird, und zwar auch dort, wo zum Behufe der Schultechnik und dessen, was mit derselben zusammenhängt, auch das Institut der Oberlehrer eingeführt ist, wie z. B. in Norddeutschland, neuestens auch in Württemberg. Ja, selbst der gewiß liberale bereits genannte G. Fröhlich, Verfasser der gekrönten Preisschrift: „Die Schulorganisation", kann nicht umhin, in der Organisation des örtlichen Schulvorstandes die Bestellung eines speciellen Ortsschuldirectors als nothwendig anzuerkennen. Meine eigene Ueberzeugung ist auch keine andere, als daß nur dann für Förderung des Schulwesens am besten gesorgt sei, wenn die Aufsicht an der Ortsschule auch auf das technische Gebiet derselben erstreckt wird. Berufseifrige und tüchtige Lehrer haben sich bisher gewiß nicht durch das ihren Localinspectoren eingeräumte Aufsichtsrecht beengt oder gedrückt gefühlt, und dort, wo ein Lehrer weniger in der Technik noch geübt, oder ein anderer in Erfüllung seiner Berufspflicht saumselig gewesen, hat die Aufsicht des Pfarrers, mag man sagen, was man wolle, manche Schule vor dem Verfalle gerettet. Ja, ich wage es öffentlich zu behaupten, der Aufschwung, welchen unser bayerisches Schulwesen im Allgemeinen genommen hat, ist zum großen Theile gerade der Mitwirkung der Geistlichen zu verdanken, wodurch selbstverständlich der Befähigung und eifrigen Wirksamkeit so vieler braver und vortrefflicher Lehrer nicht im mindesten zu nahe getreten werden soll. Trotz allem dem aber will Referent, weil man denn doch der Geistlichen entbehren zu können meint, nicht darauf bestehen, daß das Institut der Localschulinspectoren, wie wir es zur Zeit an unsern Volksschulen haben, mit seinem bisherigen Umfange von Befugnissen aufrecht erhalten werde; er stimmt auch dazu, daß die technische Leitung der Schule von der Competenz der Ortsschulaufsicht ausgenommen werde.

Was nun den Umfang der Befugnisse betrifft, welcher dem Organe der örtlichen Schulaufsicht nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten eingeräumt werden soll, so hat der Gesetzentwurf, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden war, dießbezüglich eine einzige Abänderung

erfahren, von welcher Referent allerdings anerkennen muß, daß dieselbe von Belang ist. Dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zufolge soll nämlich fortan der Competenz der Ortsschulaufsicht entzogen sein lediglich die technische Leitung des Unterrichtes, nicht aber, wie es im Regierungsgesetzentwurfe hieß, die technische Seite des Unterrichtes. Für alles Uebrige, soweit dasselbe das Innere der Schule betrifft, enthält der Gesetzentwurf laut der ihm nunmehr gegebenen Fassung vorerst die allerdings ihre sehr dehnbare Bestimmung, daß die Ortsschulcommission Thätigkeit auf alles zu erstrecken habe, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann; dann insbesondere, daß dieselbe die Beobachtung der Vorschriften über Schulpflicht und Schulbesuch zu überwachen, den öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen, die Lehrer in der Disciplin zu unterstützen und auf ordentliche Handhabung derselben zu achten, den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer und aus Auftrag des Schulinspectors den Vollzug seiner Anordnungen in Betreff des Unterrichts und der Schuldisciplin zu überwachen und ihre Wahrnehmungen dem Bezirksschulinspector mitzutheilen habe.

Mit dem also beschriebenen Umfange der Ortsschulaufsicht kann Referent vorbehaltlich desjenigen, was er später noch zu sagen haben wird, im Allgemeinen sich einverstanden erklären; allein damit nicht, daß die Ausübung dieser Aufsicht in die Hände einer Mehrheit, nämlich der aus sieben Mitgliedern bestehenden Ortsschulcommission, niedergelegt werden soll, abgesehen davon, daß zugleich der Lehrer selbst, als Mitglied der Commission, zum Aufseher über sich und seine Wirksamkeit gemacht werden will. Hiedurch scheint mir eine wirksame und nutzbringende Aufsicht aus der Volksschule ganz und gar entfernt zu werden. Man müßte nicht Land und Leute kennen, wenn man nicht befürchten wollte, daß bei einer auf Mehrere vertheilten Verantwortlichkeit in casu concreto die Schuld jedes allenfallsigen Versäumnisses in Erfüllung der Pflicht von dem einen auf den andern werde geschoben werden. Dazu kommt, daß gerade durch eine solche Einrichtung auf der einen Seite dem Maße der persönlichen Urtheilsfähigkeit zu viel Vertrauen eingeräumt, auf der andern Seite dem Ansehen des Lehrers zu wenig Rechnung getragen wird. Soll die locale Aufsicht der Schule noch eine Bedeutung haben und nicht auf Null herabsinken, so erscheint es mir durchaus nothwendig, daß, während zur Ausübung einer Controlle innerhalb der Schule alle Mitglieder der Ortsschulcommission berechtigt erklärt

werden, ein einzelnes Mitglied derselben speciell zur Ausübung dieser Controlle verbindlich und dafür verantwortlich gemacht werde. Selbst das Schulgesetz für Sachsen-Gotha erkennt die Richtigkeit meiner Auffassung von der Sache indirect dadurch an, daß es in §. 77 die Ueberwachung der Berufstreue des Lehrers, welche es in die Gesammtheit des Ortsschulvorstandes übergibt, dadurch ausüben läßt, daß es „einzelne Mitglieder hiezu committiren läßt." Die Fassung der beregten gesetzlichen Bestimmung läßt zwar auch die Deutung zu, daß nicht bloß Einer, sondern auch zwei oder drei die Committirten sein können, allein mein Satz wird dadurch jedenfalls bestätiget, daß es nicht gut sei, einer Gemeinsamkeit in unbestimmter Weise die Pflicht der Schulaufsicht zu übertragen. Ich differire lediglich darin, daß ich einen Einzigen hiemit committirt wissen will, und dafür spricht sowohl die Sache an sich, als die Analogie mit allen unsern öffentlichen Bildungsanstalten, an welchen die Aufsicht über die gesammten Schulen der Anstalt in die Hände des einzigen Rectors niedergelegt ist.

Ich habe nur mehr einige Worte über die Zusammensetzung zu sagen, welche der künftigen Ortsschulcommission zugedacht wird. Nach dieser Richtung findet Referent in dem Regierungsgesetzentwurfe einigen Fortschritt zum Bessern. Es wird dem Wesen der Volksschule nämlich vollkommener dadurch Rechnung getragen, daß in Zukunft zwei besonders aus der Schulgemeinde zu wählende Familienväter an den Berathungen und Beschließungen über die Angelegenheiten der Ortsschule sich zu betheiligen haben. Möge nur auch die Hoffnung, die man hiebei zu hegen berechtiget ist, nicht getäuscht werden, daß das thätige Interesse an der Schule seitens der Gemeindeglieder und insbesondere auch der Gemeindevertretung ein wahrnehmbareres und lebendigeres werde, als dieses bisher vieler Orten der Fall gewesen. — Auch der Ortsschullehrer soll fortan mit Sitz und Stimme in das Collegium der Ortsschulcommission berufen werden; ich begrüße diese Neuerung mit aufrichtiger Freude und zwar einmal um des Interesses der Schule und der Autorität des Lehrers willen, und dann auch deswegen, weil hierdurch ein Grund zu mancher gerechten Verbitterung und Verstimmung, zu manchem Mißtrauen des Lehrers beseitigt wird, wozu die allzulange Ausschließung des Schullehrers aus den Schulberathungen anerkanntermaßen bereits in der That geführt hat. — Auch den Ortsgeistlichen hatte der Regierungs-

gesetzentwurf als Mitglied der Ortsschulcommission bezeichnet und zwar in Landgemeinden zugleich in der Eigenschaft des Vorsitzenden. Er sollte in der Commission sein als Vertreter der kirchlichen Interessen. Durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten wurde jedoch diese seine obligate Mitgliedschaft gestrichen oder vielmehr in eine lediglich facultative verwandelt.

Wenn aber ganz im Einklange mit den an der Volksschule interessirten und berechtigten Factoren in das Gremium der Ortsschulcommission neben dem Lehrer Vertreter der Familie, der politischen Gemeinde, der Kirche nach dem Gesetzentwurfe berufen werden, so scheint Referenten denn doch eine Lücke unausgefüllt gelassen; es ist das der Mangel einer Stellvertretung des Staates. Ist der Staat an der Volksschule berechtigt und interessirt, was doch gewiß nicht bestritten werden will, so muß er durchaus folgerecht auch seinen Vertreter in der Ortsschulcommission haben. Geschieht dieses nicht, so gibt der Staat sein unmittelbares Recht an der Ortsschule auf, oder er verzichtet auf dessen Ausübung, und thut er das, so enthebt er sich zugleich einer Verpflichtung, welcher er sich in Gemäßheit der Natur der Volksschule in keinem Falle entschlagen darf. Er gibt der Volksschule eine mehr autonome Stellung und begnügt sich einfach mit der Ausübung eines entfernteren Leitungsrechtes. So lange der Staat in der Person des Localschulinspectors den ihm verantwortlichen Wächter und Vollstrecker an der Ortsvolksschule hatte, war der Staat rechtsgebührlich an derselben vertreten; nach Beseitigung des Localschulinspectors hat diese Vertretung aufgehört.

So viel vorläufig zur Beurtheilung der neu einzurichtenden Ortsaufsicht im Allgemeinen. Ich gehe zur Besprechung der einzelnen Artikel über, welche mir noch Gelegenheit zu anderweitigen Bemerkungen geben werden.

„Art. 96 (R. E. 101).

Ortsschulcommission.

„Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen wird „durch die Ortsschulcommission besorgt."

„Für jede Schulgemeinde soll, vorbehaltlich des Art. 100, „eine Schulcommission bestehen."

Nach den Bestimmungen dieses Artikels hat der Name „Localschulinspection", wie er bisher bezüglich der Ortsaufsicht an den Volksschulen bestanden hat, der Benennung: „Ortsschulcommission" zu weichen.

Gegen diese Aenderung in der Benennung will um so weniger erinnert werden, als bisher schon die nun allgemein

einzuführende Benennung für die die Interessen der Volksschule überwachenden Organe in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten eingeführt war.

Wichtiger, als der geänderte Name, ist die Aenderung in der Sache. Wie sich nämlich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, hat der bisherige Name „Localschulinspector," welcher dem Ortspfarrer den ihm zur Aufsicht untergebenen Schulen gegenüber eignete, fortan zugleich mit den dem Localschulinspector bisher übertragenen Befugnissen aufzuhören. Da Referent behufs näherer Prüfung derjenigen Befugnisse, welche einerseits der Ortsschulcommission, andererseits dem Ortspfarrer gegenüber der Ortsschule durch den Gesetzentwurf übertragen werden sollen, erst auf die späteren Artikel dieser Abtheilung hingewiesen ist, so begnügt er sich vorläufig damit, die Fassung dieses Artikels und zwar ganz so, wie sie von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden ist, auch dem hohen Ausschusse zur Annahme zu empfehlen.

„Art. 97 (R. E. 102).

Zusammensetzung derselben.

„Die Ortsschulcommission wird gebildet:

„I. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung:

„a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einem von „dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliede;

„b) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;

„c) aus zwei von den Gemeindebevollmächtigten gewählten „Mitgliedern der Schulgemeinde.

„II. In den übrigen Gemeinden:

„a) aus dem Bürgermeister der Gemeinde des Schulsitzes „als Vorsitzenden und einem von der Verwaltung dieser „Gemeinde abgeordneten Mitgliede;

„b) aus dem Ortsschullehrer, beziehungsweise ständigen „Schulverweser, und, wo zwei Schullehrer angestellt „sind, aus Einem, wo mehrere Schullehrer angestellt „sind, aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden „Schullehrern;

„c) aus zwei durch die Gemeindeverwaltung gewählten Mit„gliedern der Schulgemeinde."

Dieser Artikel hat in der von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Fassung dem Regierungsgesetzentwurf gegenüber zwei wesentliche Modificationen erfahren, nämlich darin, daß

1) der Ortspfarrer, beziehungsweise der von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnende Pfarrer aus der Mitgliedschaft der Ortsschulcommission gestrichen,

2) die Wahl der aus der Schulgemeinde zu wählenden Mitglieder der Ortsschulcommission der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise den Gemeindebevollmächtigten zugewiesen worden ist.

Referent erlaubt sich hiezu Nachstehendes zu bemerken, und zwar

ad 1. Bei derjenigen Stellung, welche durch den Gesetzentwurf, sowie er gegenwärtig vorliegt, den confessionellen Kirchenbehörden zur Volksschule fortan zugewiesen werden will, ist Referent vollkommen damit einverstanden, daß auch der Ortsgeistliche an der Aufgabe der Ortsschulcommission sich nicht mehr betheilige. Wohin es jedoch mit unserem Volksschulwesen nach Ausschluß des Pfarrers aus der die Schulinteressen vertretenden und überwachenden Commission kommen wird, dürfte wohl in kürzester Zeit sich offenbaren. Referent hält es für angezeigt, es wiederholt auszusprechen, daß dort, wo unsere Volksschulen zu einem guten Stande sich emporgeschwungen haben, das Verdienst hievon, neben der Berufstreue eines wackeren Lehrers, der Pflichttreue und Mitwirkung des Localschulinspectors d. i. des Ortspfarrers gebührt. Ebenso steht fest, daß dasjenige, was seitens eines großen Theils der Gemeindeverwaltungen und selbst einzelner der bisherigen Stadtschulcommissionen zur Hebung der örtlichen Volksschulen beigetragen wurde, vielfach zu wünschen übrig ließ. Abgesehen davon, daß es manchem Localschulinspector jahrelange Anstrengungen kostete, bis er eine als sogar dringend erkannte Einrichtung oder Aenderung in Ansehung der Ortsschule, selbst auch den Organen der Staatsregierung gegenüber, durchzusetzen vermochte, ist es eine notorische Thatsache, daß mancher Bürgermeister und Ortsvorstand, geschweige irgend ein anderes Glied aus dem Gremium der Ortsschulbehörde, Jahr aus Jahr ein mit etwaiger Ausnahme der jährlichen Schulvisitation, und selbst da öfter nicht, in der Ortsschule gesehen wurde. Referent kann sich eben daher auf Grund seiner vieljährigen Erfahrungen nichts weniger als rosenfarbige Hoffnungen von unserer künftigen Volksschule machen, wenn der Ortspfarrer, welcher bisher die eigentliche belebende Seele aller Leitung und Fürsorge an der Volksschule war, für die Zukunft der Mitwirkung für den Schulzweck an der Ortsschule entrückt sein wird.

Allerdings ist es wahr, unter den Geschäften der Ortsschulcommission trägt namentlich die Einschreitung gegen Schulversäumnisse außerordentlich viel Odioses an sich, und sie bereitet nicht selten einem Ortspfarrer in Hinsicht auf sein seelsorgerliches Amt in der Gemeinde manche Mißlichkeit und Beschwerniß. Referent selbst kann dießbezüglich aus Erfahrung reden, und die mancherlei Verdrießlichkeiten, Kränkungen u. dgl., welche er sich in der Erfüllung seiner Pflicht für die Schule zuzuziehen hatte, sind ihm noch lebhaft in Erinnerung. Wenn gleich Lehrer und die Mitglieder der Localschulinspection bei Feststellung darüber mitthätig waren, ob und welche Strafe gegen Schulsäumige zu verhängen war, immer hatte nur der einzige Localschulinspector von Seite der Gestraften Schuld und Vorwurf zu tragen. Kam noch hinzu, daß die zur Execution eingesandten Absentenlisten Wochen, ja Monate lang seitens der Ortspolizei unberücksichtigt gelassen wurden, und gesellte sich zuweilen dazu noch, daß der Lehrer selbst entweder in Erfüllung seiner Pflicht nicht gewissenhaft sich zeigte, oder daß von demselben, wenn diese oder jene Mißstände nicht so schleunig, als er wünschte, beseitigt werden konnten, der Hauptantheil der Schuld hievon dem Localschulinspector beigemessen wurde, so kann man sich ein schwaches Bild von der beneidenswerthen Stellung machen, in welcher sich bisher unsere Localschulinspectoren befunden haben. Dessen, daß der Localschulinspector alle auf die Ortsschulen bezüglichen Schreibereien selbst und ohne Entgelt zu besorgen hatte, soll nicht gedacht werden. Trotz alle dem muß ich lediglich im Interesse der Volksschule beantragen, daß der Ortspfarrer innerhalb der Ortsschulcommission seine allerdings wenig anziehende Stellung auch für die Zukunft einnehme; allein dieß kann ich nur beantragen unter der Voraussetzung, daß bezüglich der Stellung der Volksschule zur Kirche überhaupt, sowie bezüglich der Eigenschaft, in welcher der Ortspfarrer innerhalb der Ortsschulcommission seinen Platz haben soll, die in späteren Artikeln von mir noch zu produzirenden Anträge gleichfalls von dem hohen Ausschusse werden angenommen werden.

Ad 2. Wenn die aus der Schulgemeinde zu Mitgliedern der Ortsschulcommission zu bestimmenden Persönlichkeiten von der Gemeindeverwaltung beziehungsweise den Gemeindebevollmächtigten gewählt werden sollen, so würde die Intention des Gesetzentwurfes, welcher gemäß neben

den Interessen der politischen Gemeinde zugleich die Interessen der Familie in der örtlichen Aufsicht über die Volksschulen vertreten sein sollen, geradezu illusorisch werden.

Ich beantrage daher, daß in vorstehendem Artikel

Ziff. I

„b) wieder gesetzt werde:

„aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden „sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu be„zeichnenden Pfarrer"

b (nun c) bliebe wie lit. a unverändert.

c (nun d) hätte also zu lauten:

„aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde."

Ziff. II hätte zu lauten:

„a) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden „sind aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu be„zeichnenden Pfarrer als Vorsitzenden;

„b) aus dem Bürgermeister der Gemeinde des Schulsitzes „und einem von der Verwaltung dieser Gemeinde ab„geordneten Mitgliede;

„c) aus dem Ortsschullehrer beziehungsweise ständigen „Schulverweser und, wo zwei Schullehrer angestellt sind, „aus einem, wo mehrere Schullehrer angestellt sind, „aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden „Schullehrern;

„d) aus zwei Mitgliedern der Schulgemeinde."

„Art. 98 (R. E. 103).

Schulcommissionen in confessionell gemischten Schulgemeinden.

„In confessionell gemischten Schulgemeinden, in „denen nur Eine der Confession der Mehrheit ent„sprechende Volksschule besteht, ist eines der gewählten „Schulgemeindemitglieder aus den der Confession der „Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn diese „wenigstens ein Viertheil der Schulkinder zur Schule „schicken."

Es ist vollkommen gerechtfertigt, daß in confessionell gemischten Schulgemeinden, wo für die Confession der Minderheit eine eigene Volksschule nicht besteht, die Familie dieser confessionellen Minderheit nicht völlig von der Theilnahme an den Verhandlungen der Ortsschulcommission ausgeschlossen werde. Es ist nicht minder zu rechtfertigen, die Beiziehung eines Familienvaters aus den der Confession der Minderzahl Angehörigen von einer bestimmten Zahl der Kinder abhängig zu machen, welche dieselben zur Schule schicken. Allein. Referent meint, daß durch die vorstehende Fassung der an sich

zu billigenden Intention des Gesetzentwurfes nicht genug entsprochen sei. Allerdings würde dort, wo nur eine einzige der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, die Bedingniß annehmbar sein, daß die erwähnte Normalzahl von Schulkindern der confessionellen Minderheit auf ein Viertheil der sämmtlichen Schulkinder angesetzt werde. Allein falls in einer solchen confessionell gemischten Schulgemeinde zwei oder noch mehr Schulen für die confessionelle Mehrheit existiren, könnte es leicht geschehen, daß die confessionelle Minderheit auf Sitz und Stimme eines Familienvaters in der Ortsschule nicht eher einen Anspruch erhielte, als bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Errichtung einer eigenen Schule für ihre Confession zu verlangen berechtiget wäre.

Ueberdieß scheint es mir eine Rechtsverkürzung für die Confession der Mehrheit in sich zu schließen, wenn um deßwillen, weil ein Familienvater der confessionellen Minderheit in die Ortsschulcommission einzutreten hat, die Confession der Mehrheit einen Familienvater weniger in dieselbe stellen soll.

Ich proponire daher diesen Artikel in folgender Fassung zur Annahme:

„In confessionell gemischten Schulgemeinden, in denen „nur eine einzige der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, ist zu den beiden gewählten Schulgemeindegliedern der Ortsschulcommission noch eines aus den der Confession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn „diese wenigstens ein Viertheil der Schulkinder zur Schule „schicken. Bestehen aber in solchen Gemeinden „mehrere Schulen für die Confession der Mehrheit, so haben die Angehörigen der confessionellen Minderzahl nur dann hierauf einen „Anspruch, wenn die Zahl ihrer schulpflichtigen „Kinder mindestens 30 beträgt."

„Art. 99 (R. E. 104).

Fortsetzung.

„Bestehen in confessionell gemischten Gemeinden für „die Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen „eigene Schulen Art. 18, Abs. I, II und IV), so „ist die Ortsschulcommission aus den im Art. 97 „Ziff. Ia und Ziff. IIa bezeichneten Personen, ferner „aus je Einem Schullehrer und je Einem gewählten „Schulgemeinde-Mitgliede der betheiligten Confessionen „zu bilden."

Auch hier muß Referent zur Verhütung jeder Rechtsschmälerung gegenüber den Familien der beiderlei Confessionen, zugleich aber auch im Interesse des confessionellen Friedens in den confessionell gemischten Schulgemeinden, eine Abänderung sich erlauben und empfiehlt daher diesen Artikel in nachfolgender Fassung zur Annahme:

„Bestehen in confessionell gemischten Gemeinden für „die Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen „eigene Schulen (Art. 18 Abs. I, II und IV) so sind „für beiderlei Schulen eigene Ortsschulcom„missionen zu bestellen."

„Art. 100 (R. E. 105).

Schulcommissionen in den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten.

„In den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar un„tergeordneten Städten können nach Bedürfniß mehrere „Schulcommissionen gebildet werden, deren Bezirke durch „das Bezirksschulamt festzustellen sind.

„Diese Schulcommissionen werden in folgender Weise „zusammengesetzt:

„a) aus einem Abgeordneten des Magistrats als Vor„sitzenden und einem von den Gemeindebevollmäch„tigten aus ihrer Mitte abgeordneten Mitgliede;

„b) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden „Schullehrern des betreffenden Schulbezirkes;

„c) aus zwei von den Gemeindebevollmächtigten ge„wählten, im Bezirke wohnenden Mitgliedern der „Schulgemeinde.

„Bei der Bildung dieser Schulcommissionen sind die „Schulen einer Confession zu einem oder mehreren „Schulbezirken zu vereinigen.

Zu diesem Artikel hat Referent Folgendes zu bemerken:

Abs. I. Man darf sich den Umfang der Arbeit, welcher nach dem Gesetzentwurfe den einzelnen Schulcommissionen zugewiesen wird, keineswegs als einen geringen vorstellen. Schon eine gewissenhafte und prompte Behandlung der Schulversäumnisse nimmt viele Thätigkeit in Anspruch, wenn man auch von den übrigen Obliegenheiten, welche im Nachfolgenden speciell der Schulcommission zugewiesen werden, Absehen nimmt. Je kleiner daher die einzelnen Schulbezirke innerhalb einer Stadt begrenzt werden, desto mehr wird es zum Vortheile des Volksschulwesens sein. Referent kann daher die Fassung dieses Absatzes, gemäß welcher die Bildung einer oder auch mehrerer Schulcommissionen in den hier in Rede stehenden

Städten nur facultativ sein soll, nicht billigen, und beantragt unter Bezugnahme auf Art. 6 des Gesetzentwurfes, daß dieser Absatz in nachstehender Weise angenommen werde:

„In den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar „untergeordneten Städten sind durch den Magistrat „nach vorgängigem Benehmen mit dem Bezirksinspector „mehrere nach Confession und Pfarrbezirken „geschiedene Schulcommissionen zu bilden."

Abs. II. Hier hat nach Analogie des Artikels 97 und in Uebereinstimmung mit dem Regierungsgesetzentwurf die Fassung also zu lauten:

„Diese Schulcommissionen werden in folgender Weise „zusammengesetzt:

„a) aus einem Abgeordneten des Magistrats als Vor„sitzenden und einem von den Gemeindebevollmäch„tigten aus ihrer Mitte abgeordneten Mitgliede;

„b) aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeich„nenden Pfarrer;

„c) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden „Schullehrern des betreffenden Bezirkes;

„d) aus zwei gewählten im Bezirke wohnenden Mit„gliedern der Schulgemeinde."

Abs. III wäre zu streichen.

„Art. 101 (R. E. 106).

Wahl der in die Schulcommission zu berufenden Mitglieder der Schulgemeinde.

„Die nach Art. 97 I lit. c in die Ortsschulcom„mission zu berufenden Mitglieder der Schulgemeinde „werden auf 6 Jahre aus den Familienvätern der „Schulgemeinde durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

„Abgänge während des Laufes der Funktionszeit „werden für die noch übrige Dauer derselben durch „Neuwahl ersetzt.

„Bezüglich der Ablehnung der Wahl sind die Be„stimmungen der Gemeindeordnung analog anzuwenden."

Mit Rücksicht auf das zu Art. 97 vertheidigte Princip, wonach die in die Ortsschulcommission als Mitglieder zu berufenden Familienväter aus freier Wahl der Schulgemeinde hervorgehen sollen, schlage ich unter Aufrechthaltung des im Regierungsgesetzentwurfe enthaltenen Modus und mit Berücksichtigung der in Abs. I abzuändernden Allegate folgende Fassung des ganzen Artikels vor:

Abs. I. „Die nach Art. 97 I lit. d und II lit. d, „dann Art. 100 Abs. II lit. d in die Ortsschulcom„mission zu berufenden Mitglieder der Schulgemeinde,

„beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks, werden „auf 6 Jahre aus den mindestens 30 Jahre alten „Familienvätern der Schulgemeinde, beziehungsweise des „betreffenden Schulbezirks, durch einfache Stimmenmehr„heit gewählt.

„Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Schul„commission geleitet.

„Hinsichtlich der Wahlstimmberechtigung, der Ablehnung „der Wahl, des Zeitpunktes und der Art der Vornahme „der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung „analog anzuwenden.

„Abgänge während des Laufes der Funktionszeit „werden für die noch übrige Dauer derselben durch „Neuwahl ersetzt."

„Art. 102 (neu).

Betheiligung der Pfarrer an der Ortsschulcommission.

„Der Pfarrer des Ortes, im Falle des Art. 100 „der des Bezirks, oder, wenn mehrere Pfarrer vor„handen sind, der von der kirchlichen Oberbehörde zu „bezeichnende, desgleichen in dem in Art. 98 benannten „Falle auch der Pfarrer der Confession der Minderheit „und in den in Art. 99 benannten Fällen je ein, und, „wenn ihrer mehrere sind, der von der kirchlichen Ober„behörde zu bezeichnende Pfarrer einer jeden der bethei„ligten Confessionen ist von den Sitzungen der Orts„schulcommission in Kenntniß zu setzen und ist berechtigt, „in ihnen zu erscheinen, Anträge zu stellen und an der „Berathung und Beschlußfassung theilzunehmen."

Muß in Uebereinstimmung mit dem zu Art. 97 vom Referenten Bemerkten und unter Aufrechthaltung des von demselben dort gemachten Vorbehaltes zur

Streichung

beantragt werden.

„Art. 103 (R. E. 107).

Wirkungskreis der Ortsschulcommission im Allgemeinen.

„Die Ortsschulcommission hat ihre Thätigkeit auf „Alles zu erstrecken, was nach den localen Verhält„nissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

„Ausgeschlossen hievon ist nur die technische Leitung „des Unterrichtes.

„Die Mitglieder der Ortsschulcommission mit Ein„schluß der im Art. 102 bezeichneten Pfarrer haben „das Recht, die Schulen von Zeit zu Zeit zu besuchen."

Abs. I. und II. Zustimmung.

Abs. III. Hier wird lediglich von dem Rechte gesprochen, welches den Mitgliedern der Ortsschulcommission bezüglich des Besuches der Schule zusteht. Dieselben aber haben nicht bloß im Sinne des Gesetzentwurfes ein Recht, die Schule zu besuchen, sondern, da ihnen die Pflicht der Ueberwachung aufgelegt wird, auch eine Verpflichtung zu diesem Besuche. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es Referent für entsprechend finden, hier auch das Moment der Verpflichtung einzusetzen. Jedoch mit Rücksicht auf die von demselben zu einem späteren Artikel eingebrachte Modification erachtet er es für zulässig an dieser Stelle ausschließend die Seite der Berechtigung in Betracht zu ziehen. Nur dürfte es angezeigt sein, dem Absatze selbst eine präcisere Fassung zu geben, sowie auch eine specielle Erwähnung des berechtigten Pfarrers nach den vorausgegangenen Artikeln überflüssig ist.

Referent beantragt folgende Fassung:

„Jedes Mitglied der Ortsschulcommission „hat das Recht die Schulen zu jeder Zeit zu „besuchen."

„Art. 104 (R. E. 108).

Ueberwachung der Schulpflichterfüllung und des Schulbesuches.

„Die Ortsschulcommission hat insbesondere die Beobachtung der Vorschriften über Schulpflicht und „Schulbesuch zu überwachen und den öffentlichen Schul„feierlichkeiten anzuwohnen."

Referent trägt dagegen Bedenken, daß hier nur gesagt wird, die Ortsschulcommission habe die Beobachtung der Vorschriften über Schulpflicht und Schulbesuch zu überwachen. Nach dem Sinne des Gesetzentwurfes namentlich im Hinblick auf die Behandlung der Schulversäumnisse hat die Ortsschulcommission etwas mehr zu leisten als bloßes Ueberwachen des Schulbesuches. Sie ist zum Vollzuge der über Schulpflicht und Schulbesuch gegebenen Vorschriften verpflichtet. Dieser Verpflichtung soll im Gesetze deutlicher Ausdruck gegeben werden. Andererseits halte ich die Bestimmung, daß die Ortsschulcommission den öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen habe, für etwas unbestimmt. Referent hält es im Interesse der Volksschule für dringend geboten, daß bei Vornahme von Schulvisitationen die einzelnen Interessenten an der Volksschule durch ihre Vertreter anwesend seien. Je mehr bisher eine derartige Betheiligung da und dort zu wünschen übrig ließ, desto mehr scheint es angemessen, dießbezüglich

im Gesetze vorzusehen. Allerdings könnte man unter den öffentlichen Schulfeierlichkeiten auch die Visitationen der Schule verstehen, allein es liegt eben nicht klar ausgesprochen vor.

Ich beantrage daher die Fassung dieses Artikels in folgender Weise:

„Die Ortsschulcommission hat insbesondere die Vor„schriften über Schulpflicht und Schulbesuch zu voll„ziehen, sowie den Schulvisitationen und den „öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen."

„Art. 105 (R. E. 109).

Sorge für Beschaffung des Schulbedarfes.

„Die Ortsschulcommission hat für Beschaffung des „nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Real- und „Personalbedarfes, sowie für Instandhaltung der Schul„gebäude und Schulapparate Sorge zu tragen."

Zustimmung zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 106 (R. E. 110).

Unterstützung der Lehrer in der Disciplin und Aufsicht auf deren Berufstreue.

„Die Ortsschulcommission hat die Lehrer in der Dis„ciplin zu unterstützen und auf ordentliche Handhabung „derselben zu achten.

„Sie hat den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer „und aus Auftrag des Bezirksschulinspectors den Voll„zug seiner Anordnungen im Betreff des Unterrichts „und der Schuldisciplin zu überwachen und ihre Wahr„nehmungen demselben mitzutheilen."

Abs. I nichts zu erinnern.

Abs. II wird mit der redactionellen Abänderung der Kammer der Abgeordneten, nämlich es sei statt: „Schulinspectors" zu setzen: „Bezirksschulinspectors" und am Schlusse statt: „dem Bezirksschulinspector" zu setzen: „demselben" zur Annahme empfohlen.

Wenn man nun den Inhalt des Art. 6 namentlich Abs. II in Erwägung nimmt und damit Art. 103 Abs. II in Verbindung stellt, so springt alsbald in die Augen, daß der auf der einen Seite aus der Volksschule entfernte Lokalschulinspector auf der andern Seite, nur in anderer Form, nämlich nicht mehr als Einzelnperson, sondern als eine collegiale Mehrheit, und zwar in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten nur mit dem einzigen Unterschiede von dem bisherigen Verhältnisse in die Schule zurückkehrt, daß derselbe sich nicht mehr mit der technischen Leitung des Unterrichtes befassen darf. Referent meint nicht, hier untersuchen zu sollen, ob mit dieser Wandlung der Ortsschulaufsicht den Schullehrern

ein Gefallen erzeigt werde, da dieselben bekanntlich in ihrer Denkschrift eine Beseitigung aller Ortsschulinspection in der Richtung auf das Innere der Schule intendirten; er will nicht untersuchen, ob hier nicht der bekannte Spruch des Dichters seine Anwendung finden möge: Incidit in Scylam, qui vult vitare charybdim; hier hat vielmehr nur in Prüfung zu kommen, was der Volksschule wahrhaft gut ist, und was nicht.

In letzterer Beziehung kann es aber Referent nur für eine sehr bedenkliche Aenderung halten, den bisherigen Lokalschulinspector an der Ortsschule mit einem mehrköpfigen, d. i. mit einer Mehrheit von Inspectoren zu vertauschen. Er wäre ganz damit einverstanden, daß dem bisherigen Lokalschulinspector die technische Leitung des Unterrichtes abgenommen, und ihm lediglich die Controlle des Innern der Volksschule in dem Umfange des Art. 106 eingeräumt bliebe. Denke man sich aber nun eine Schule auf dem Lande: Wie viele der Mitglieder der Ortsschulcommission werden, den Pfarrer abgerechnet, Jahr aus Jahr ein in der Schule sich umsehen? Der Laudmann weiß kein dringenderes Bedürfniß, als seiner Arbeit und seinem Broderwerbe nachzugehen. Wie viele der Mitglieder der Schulcommission außer dem Pfarrer oder haben auch die hinreichende Befähigung dazu, eine Controlle im Innern der Schule zu üben, wie sie hier das Gesetz verlangt?

Referent muß daher darauf bestehen, daß, während nach Art. 103 Abs. III einem jedem Mitgliede der Ortsschulcommission das Recht eingeräumt ist, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen, einem Einzelnen der besagten Commission die besondere Verpflichtung übertragen werde, im Namen der Schulcommission die regelmäßige Aufsicht über das Innere der Schule im Sinne und nach dem Umfange dieses Gesetzes auszuüben. Es liegt dem Referenten ferne, den Ortspfarrer als die hiezu allein geeignete Persönlichkeit in der Art zu beantragen, daß gesetzlich demselben diese commissarische Stellung zugewiesen werde; er möchte vielmehr die Bestellung eines solchen stellvertretenden Aufsehers freigegeben wissen.

Daher erlaubt sich Referent als III. Absatz zu diesem Artikel zu proponiren:

„Die Ausübung der in Abs. I und II ausgesprochenen Verpflichtungen hat im Namen „der Staatsregierung der Bezirksschulinspector einem der Mitglieder der Ortsschulcommission speciell zu committiren."

eventuell:

„..... hat die Ortsschulcommission einem „ihrer Mitglieder speciell zu committiren."

„Art. 107 (R. E. 111).

Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und der für Angehörige nicht öffentlicher Religionsgesellschaften bestehenden Schulen.

„Der Ortsschulcommission steht auch die nächste Ueber„wachung der in ihrem Bezirke befindlichen Privatunter„richts- und Erziehungsanstalten zu, in denen ein den „öffentlichen Unterricht in der Volksschule ersetzender „Unterricht ertheilt wird.

„Ebenso sind der Aufsicht derselben die in einzelnen „Orten bestehenden Schulen derjenigen Religionsgesell„schaften, welche nicht die Rechte der öffentlichen genießen, „unterstellt.

„Die Schulcommission ist jedoch, wenn es sich um „Angelegenheiten solcher Schulen handelt, durch Bei„ziehung des Schullehrers und Vorstandes der betreffen„den Cultusgemeinde zu verstärken. Dem Geistlichen der „letztern ist die Theilnahme nach Maßgabe des Art. 102 „gestattet."

Hier wäre lediglich der Schlußsatz des Absatzes III:

„Dem Geistlichen der letztern ist die Theilnahme nach „Maßgabe des Art. 102 gestattet" zu streichen.

„Mit diesem Abstriche wird beantragt

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 108 (R. E. 112).

Versammlung und Geschäftsgang der Schulcommission.

„Die Ortsschulcommission hat sich monatlich minde„stens einmal zur Berathung und Beschlußfassung „über örtliche Schulangelegenheiten zu versammeln.

„Der Vorsitzende hat die Einläufe zu eröffnen, die „Versammlungen der Commission zu berufen, ihre Be„rathungen zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen. „Alle übrigen Geschäfte werden durch das Plenum der „Commission oder durch ein von derselben beauftragtes „Mitglied erledigt.

„Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Stell„vertreter des Vorsitzenden und einen Protokollführer.

„Mitglieder der Commission dürfen der Verhandlung „über Angelegenheiten, welche ihr persönliches Interesse „berühren, nicht beiwohnen.

„Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß „mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß „dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der an„wesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmen„gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

Abs. I. Hier hatte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten in Uebereinstimmung mit dem Regierungsgesetzentwurf festgestellt, daß die Ortsschulcommission sich in angemessenen Zwischenräumen zur Berathung zu versammeln habe. Die hohe Kammer selbst hat aber die Fassung dieses Absatzes in folgender Weise beschlossen:

„Die Ortsschulcommission hat sich monatlich min„destens einmal zur Berathung und Beschlußfassung „2c. 2c."

Diese Fassung verdient unstreitig den Vorzug vor der anderen. Einmalige Versammlung des Monats ist insbesondere zum Behufe der Abwandlung der Schulversäumnisse in den meisten neueren Schulgesetzen vorgeschrieben; allein ich stimme der Ansicht bewährter Schulmänner und Experten bei, daß mit einer allmonatlichen Abwandlung der Schulversäumnisse der Volksschule nicht vollkommen gedient ist.

In Baden sind dießbezüglich wöchentliche Sitzungen vorgeschrieben.

Das ist zwar mehr zweckentsprechend; aber ich halte eine so oftmalige Berufung der Schulcommissionsmitglieder für rein unausführbar. Wenn von Seite der Staatsregierung auf dem Wege der Instruction in Ansehung des Verfahrens bei Schulversäumnissen zweckmäßige Anordnung getroffen wird, so dürfte es genügen, wenn die Ortsschulcommission sich monatlich einmal versammelt, ausgenommen dringende Fälle, die einen Zusammentritt in der Zwischenzeit erheischen sollten. Ich beantrage daher zu diesem Absatze und zugleich zu dem ganzen Artikel

Zustimmung

zu dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

„Art. 109 (R. E. 113).

Aufsicht auf den Religionsunterricht.

„Die Aufsicht auf den Religionsunterricht steht der kirch„lichen Oberbehörde zu.

„Wahrgenommene Gebrechen und Mängel sind mit „den ensprechenden Verfügungen zur Abhilfe von den „kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisver„waltungsstelle mitzutheilen, welche dieselbe, wenn keine

„Erinnerung hiegegen besteht, nach Maßgabe des Art. 3
„Abs. II durch die Schulbehörden zu verkünden hat."

In der Formulirung dieses Artikels hat die Kammer der Abgeordneten im Zusammenhange mit der von ihr angenommenen Fassung des Art. 3 eine bedeutende Beschränkung der den kirchlichen Obern zustehenden Befugnisse an der Volksschule festsetzen zu sollen geglaubt. Im Gegenhalte zu dem Regierungsgesetzentwurfe, welcher das kirchliche Aufsichtsrecht an der Volksschule in der Richtung auf den religiösen Unterricht und das religiös-sittliche Leben ausgedehnt hatte, und zwar unter Bezugnahme auf die maßgebenden Verfassungsbestimmungen, will der nunmehrige Beschluß der Kammer der Abgeordneten den Kirchenobern das fragliche Aufsichtsrecht lediglich in der Richtung auf den Religionsunterricht zugestehen.

Referent kann nicht anders sich aussprechen, als daß eine solche Beschränkung mit dem Buchstaben der Verfassung im klaren Widerspruche stehe. Nachdem nämlich Art. 38 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde den anerkannten Kirchengesellschaften das Recht der Anordnung in allen inneren Kirchenangelegenheiten bezüglich Lehre und Unterricht sowohl wie kirchlichen Lebens und Disciplin zuerkannt hat, spricht sich schlußfolgernd der §. 39 also aus:

„Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Re-
„präsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht
„der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden
„Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der
„Cultus diesem gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist
„der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Aus-
„breitung befördert werde."

In dieser Verfassungsbestimmung wird das besagte Aufsichtsrecht erstlich als ein allgemeines bezeichnet, d. i. ein solches, welches sich, soweit es sich eben um religiösen Unterricht und religiös-kirchliches und sittliches Leben handelt, auf alle Angehörigen der Kirchengemeinschaft sich erstrecken soll. Zweitens wird den kirchlichen Obern dieses Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen bewahrt. Wirksam kann dieses Recht nur sein, wenn es, was schädlich oder gefährlich, verhüten und was nothwendig und zweckförderlich ist, anordnen oder herbeiführen kann. Welches aber der Zweck der wirksamen Aufsichtsausübung sei, wird in dem allegirten Paragraphen in den Worten angegeben: „Die Kirchengesetze sollen befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der

reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werden."

Hienach muß Referent vor allem darauf bestehen, daß der Kirche innerhalb des vorliegenden Schulgesetzentwurfes das Aufsichtsrecht ungeschmälert in derjenigen Weise und demjenigen Umfange eingeräumt werde, wie es verfassungsmäßig derselben im Allgemeinen gewährleistet ist.

Was nun die Ausübung dieser kirchlichen Aufsicht in und an der Volksschule betrifft, so geschieht diese, gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem Schlußsatze des §. 39 der II. Verfassungsbeilage, durch die einzelnen Organe der kirchlichen Obern, gemäß der ihnen zustehenden Amtsvollmacht. Es ist daher ganz in Ordnung, daß der jeweilige Ortspfarrer in einer Schulgemeinde die in Rede stehende Beaufsichtigung an der Ortsschule ausübe.

Wenn aber der Regierungsgesetzentwurf im I. Absatze des hier correspondirenden Art. 113 die Bestimmung enthält, daß an den Ortsschulen der einschlägige Pfarrer der betreffenden Confession, er möge Mitglied der Ortsschulcommission sein oder nicht, die kirchliche Aufsicht über die betreffenden Ortsvolksschulen auszuüben habe, so kann Referent hiemit durchaus nicht einverstanden sein, und er begründet dieses näher wie folgt:

Die ebenerwähnte gesetzliche Bestimmung gibt nämlich deutlich zu erkennen, daß nach Anlage des Regierungsgesetzentwurfes die Ausübung der kirchlichen Aufsicht an den Volksschulen von der Ausübung aller weiteren nach dem Gesetze zulässigen Aufsicht an denselben gesondert werden soll. Es soll demnach die Kirche in Ansehung des ihr zugewiesenen Antheils an der Volksschule ihren gesonderten Weg gehen, während auf der anderen Seite die Ortsschulaufsicht nach Maßgabe des Gesetzes auch ihren gesonderten Weg geht. Hier liegt ein bedenkliches Keim zur Trennung der Kirche von der Schule. Wenn die Ortsschulcommission als örtliche Schulaufsichtsbehörde so organisirt wird, daß alle religiös-sittlichen Verhältnisse der Schule außer dem Bereiche ihrer Erörterung und Theilnahme zu bleiben haben, so wird dieselbe in der Richtung auf die ihr eigene Schule auf den Standpunkt des Indifferentismus gestellt. Die Schule kann aber nur gedeihen, und die Schulleitung an Ort und Stelle nur dann eine naturgemäße und ersprießliche werden, wenn die örtliche Schulaufsicht nicht nur auf eine Seite der Schulaufgabe, sondern auf die ganze Schulaufgabe sich

erstrecken und für dieselbe sich interessiren wird. Dieses wird aber nur dann erreicht werden, wenn der in der Schulcommission befindliche Pfarrer kein anderer, als der mit Ausübung der kirchlichen Aufsicht von seinen kirchlichen Oberen berufen ist. Dieser ist dann zugleich der Vermittler, welcher aus dem Gebiete seiner Wahrnehmungen die nöthigen Mittheilungen über die religiös-sittlichen Verhältnisse an die Commissionsmitglieder zu machen und allenfallsige locale Anordnungen so wie den Vollzug erhaltener höherer Weisungen zu besprechen hat.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten wollen, daß, wenn der Ortspfarrer als solcher Mitglied der Ortsschulcommission ist, die kirchlich-religiöse und sittliche Seite der Volksschule in der Ortsschulcommission genugsam vertreten sei. Allein ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß der Ortspfarrer als solcher nach Art. 3 nur der Religionslehrer und Leiter der religiös-sittlichen Erziehung, nicht das mit der den Kirchenoberen zustehenden Aufsicht betraute Organ ist. In solcher Stellung könnte er im Schooße einer aufsichtführenden Vorstandschaft nur in derjenigen Richtung an der Beaufsichtigung der Volksschule mitrathen und mithandeln, in welcher die übrigen Mitglieder competent sind: die Aufsichtsfrage in kirchlicher Richtung bliebe völlig ausgeschlossen. In solcher einseitigen Eigenschaft würde der Pfarrer die ihm gebührende Stellung in der Ortsschulaufsicht nicht einnehmen.

Nur unter der Bedingung, daß der von seinen kirchlichen Obern mit der kirchlichen Aufsicht über die Ortsschule betraute Pfarrer, und daß derselbe gerade in dieser Eigenschaft als Mitglied in die Ortsschulcommission eintrete, habe ich mir in Art. 97 die Formation der Ortsschulcommission im Anschlusse an den Regierungsgesetzentwurf zu beantragen erlaubt. Nur dann, wenn der Ortspfarrer in der von mir bezeichneten Eigenschaft der Ortsschulcommission anzugehören hat, finde ich die Harmonie zwischen Staat und Kirche an der Ortsschule in befriedigender Weise aufrecht erhalten; außerdem nicht.

Dem Gesagten zufolge beantrage ich daher diesen Artikel zur Annahme in nachstehender Fassung:

„Die Aufsicht auf den Religionsunterricht
„und das religiös-sittliche Leben an der Volks-
„schule mit den daraus hervorgehenden Wir-
„kungen steht den kirchlichen Oberbehörden
„verfassungsmäßig zu.

„Die dießbezügliche Aufsicht an der Orts-
„schule übt der von seiner vorgesetzten kirch-

„lichen Oberbehörde in die Ortsschulcommis-
„sion ernannte Pfarrer aus, welcher in dieser
„Eigenschaft auch seiner vorgesetzten Kirchen-
„behörde verantwortlich ist.

„Wahrgenommene Gebrechen und Mängel
„sind mit den entsprechenden Verfügungen
„zur Abhilfe von den kirchlichen Oberbehörden
„der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle mit-
„zutheilen, welche dieselben nach Maßgabe des
„Art. 3 Abs. II zu verkünden hat."

Nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten ist hier ein neuer Artikel eingeschaltet worden (Art. 109a), welcher also lautet:

„Mit dem Tage der Verkündigung des Gesetzes tritt
„die Bestimmung des §. 6 des Anhanges II zur
„II. Beilage der Verfassungsurkunde in Ansehung der
„protestantischen Distriktsschulinspectionen außer Geltung."

Da dieser Artikel seinem Inhalte gemäß erst bei Art. 111 seine Würdigung zu finden hat, so ist derselbe hier vorläufig außer Betracht zu lassen.

„Art. 110 (R. E. 114).

Bezirksschulaufsicht.

„Die Ortsschulcommissionen sind dem Bezirksschul-
„inspector und dem Bezirksschulamte untergeordnet."

Mit diesem Artikel kommt der Gesetzentwurf bei der Definirung der distrctiven Schulaufsicht an.

Gegen den Inhalt des Artikels finde ich nichts zu erinnern. Derselbe ändert lediglich den bisherigen Ausdruck: „Districtsschulinspection" in: „Bezirksschulinspection". Neu ist die Benennung: „Bezirksschulamt", und wird dieselbe als zweckentsprechend zur Annahme gleichfalls empfohlen.

„Art. 111 (R. E. 115).

Bezirksschulinspectoren.

„Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von
„Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben aus
„der Reihe der tüchtigen und erfahrenen Schulmänner
„ein Schulinspector von der Staatsregierung ernannt.

„In den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar
„untergeordneten Städten kann der Magistrat mit Zu-
„stimmung der Gemeindebevollmächtigten, in pfälzischen
„Städten von mehr als 6000 Einwohnern kann der
„Gemeinderath unter Vorbehalt der Bestätigung der

„Staatsregierung einen eigenen aus Gemeindemitteln „zu besoldenden Bezirksschulinspector ernennen oder „einem geeigneten Schulmanne dieses Amt als Function „übertragen.

„Die Bezirksschulinspectoren haben innerhalb ihres „Bezirks die technische Leitung und Beaufsichtigung der „Volksschulen und aller derjenigen Unterrichts- und „Erziehungsanstalten, für welche keine besonderen Aufsichts- „organe bestellt sind."

Die districtive Schulaufsicht wird nach dem Gesetzentwurf, wie es bisher der Fall gewesen, zum Theile ausschließlich, nämlich in Ansehung der rein technischen Leitung und Beaufsichtigung der Bezirksschulen, dem Bezirksschulinspector übergeben, während im Uebrigen die Bezirksschulaufsicht der treffenden Districts- oder Stadtpolizeibehörde gemeinsam mit dem Bezirksschulinspector übertragen wird (cfr. Art. 112). Eine Differenz zwischen bisher und künftighin tritt aber darin an den Tag, daß

1) in den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten künftighin das Bezirksschulamt aus dem Magistrat und dem einschlägigen Bezirksschulinspector gebildet werden soll; daß

2) die bisherige Einrichtung, welcher gemäß nur Decane oder Pfarrer zum Amte eines Districtsschulinspectors erwählt wurden, aufgehoben wird, und fortan auch Laien mit Geistlichen unter der Voraussetzung der nöthigen Befähigung concurriren können, daß endlich

3) der Bezirksschulinspector von der Staatsregierung ernannt, und sein Amt ihm als ausschließender Lebensberuf übertragen wird.

Zu dem ersten der drei Differenzpunkte ist zu bemerken, wie die neue Formation des Schulamtes in Städten derjenigen auf dem Lande mehr assimilirt erscheint, als dieses mit der Einrichtung der bisherigen Stadtschulcommissionen der Fall gewesen ist.

Wichtiger jedoch als dieses ist dasjenige, was in Ansehung der Bezirksschulinspectoren Neues eingeführt werden soll, laut der oben sub 2 und 3 angeführten Differenzpunkte.

Vor Allem hat hier in Betracht zu kommen, daß durch die Bestimmung, welcher gemäß künftighin nicht ausschließend Decane oder Pfarrer zu Bezirksschulinspectoren bestellt werden

sollen, eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung beseitigt werden müßte, weil in dem II. Anhange zur II. Beilage der Verfassungsurkunde §. 6 dem protestantischen Kirchenregimente ausdrücklich gewährleistet wird, daß die bisherige Verfassung der Districtsschulinspectionen sowie der übrigen Mittelorgane beibehalten werde. Allein so groß auch die Scheu des Referenten vor jeder noch so geringen Abänderung von Verfassungsbestimmungen, er würde demungeachtet zu einer solchen in vorliegendem Falle Zustimmung beantragen, sobald des Landes allgemeines Wohl und Bestes dieses unabweislich erheischen sollte. Das ist aber, Gott sei Dank, hier nicht im Mindesten zutreffend.

Der Gesetzentwurf legt unverkennbar den ganzen Schwerpunkt der Schulaufsicht, das vorzüglichste Agens zur Förderung des Volksschulwesens in technischer Hinsicht insbesondere in die Bezirksschulinspection. Dem muß Referent entschieden widersprechen. Von weit größerem Belange sind vielmehr die unmittelbare locale Beaufsichtigung der Volksschule einer- und der obersten Schulaufsicht andererseits. Ist die Beaufsichtigung der Ortsschule eine mangelhafte oder verfehlte, so werden sich die schlimmen Früchte hievon zeigen, mag der Bezirksschulinspector auch der allertüchtigste sein. Dann aber kommt es, um lediglich bei der technischen Seite des Schulunterrichtes stehen zu bleiben, vor allem darauf an, daß Gang und Methode des Unterrichtes allerwärts nach einem einheitlichen Plane und nach übereinstimmenden Normen vorgezeichnet, und die Zielpunkte genau fixirt werden, bis zu welchen der Unterricht in den einzelnen Classen der Volksschule, und zwar mit Unterscheidung von Stadt und Land, von einclassigen und mehrclassigen Schulen, geführt werden soll. Gerade darin, daß es bisher in Bayern an einem solchen gemeinsamen, genauest detaillirten Unterrichtsplane gemangelt, und daß in Folge dessen der eine Districtsinspector diesen, der andere jenen Maßstab zur Beurtheilung des Standes des Unterrichts und der Kenntnisse in den ihm untergebenen Schulen angelegt hat, muß ein vorzüglicher Uebelstand, sowie ein Grund theilweiser Unzufriedenheit der Schullehrer mit ihren vorgesetzten Districtsschulinspectoren erkannt werden. Nur dort, wo Schullehrer ebenso, wie Districtsschulinspector genauest wissen, wie viel an Kenntniß in jeder Abtheilung oder Classe der Volksschule seitens der Schüler gefordert werden müsse, wird jeder Gefahr einer Ueberforderung und daher eines Anstoßes seitens des Districtsinspectors vorgebeugt sein.

„Staatsregierung einen eigenen aus Gemeindemitteln „zu besoldenden Bezirksschulinspector ernennen oder „einem geeigneten Schulmanne dieses Amt als Function „übertragen.

„Die Bezirksschulinspectoren haben innerhalb ihres „Bezirks die technische Leitung und Beaufsichtigung der „Volksschulen und aller derjenigen Unterrichts- und „Erziehungsanstalten, für welche keine besonderen Aufsichts- „organe bestellt sind."

Die distrctive Schulaufsicht wird nach dem Gesetzentwurf, wie es bisher der Fall gewesen, zum Theile ausschließlich, nämlich in Ansehung der rein technischen Leitung und Beaufsichtigung der Bezirksschulen, dem Bezirksschulinspector übergeben, während im Uebrigen die Bezirksschulaufsicht der treffenden Districts- oder Stadtpolizeibehörde gemeinsam mit dem Bezirksschulinspector übertragen wird (cfr. Art. 112). Eine Differenz zwischen bisher und künftighin tritt aber darin an den Tag, daß

1) in den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten künftighin das Bezirksschulamt aus dem Magistrat und dem einschlägigen Bezirksschulinspector gebildet werden soll; daß

2) die bisherige Einrichtung, welcher gemäß nur Decane oder Pfarrer zum Amte eines Districtsschulinspectors erwählt wurden, aufgehoben wird, und fortan auch Laien mit Geistlichen unter der Voraussetzung der nöthigen Befähigung concurriren können, daß endlich

3) der Bezirksschulinspector von der Staatsregierung ernannt, und sein Amt ihm als ausschließender Lebensberuf übertragen wird.

Zu dem ersten der drei Differenzpunkte ist zu bemerken, wie die neue Formation des Schulamtes in Städten derjenigen auf dem Lande mehr assimilirt erscheint, als dieses mit der Einrichtung der bisherigen Stadtschulcommissionen der Fall gewesen ist.

Wichtiger jedoch als dieses ist dasjenige, was in Ansehung der Bezirksschulinspectoren Neues eingeführt werden soll, laut der oben sub 2 und 3 angeführten Differenzpunkte.

Vor Allem hat hier in Betracht zu kommen, daß durch die Bestimmung, welcher gemäß künftighin nicht ausschließend Decane oder Pfarrer zu Bezirksschulinspectoren bestellt werden

sollen, eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung beseitigt werden müßte, weil in dem II. Anhange zur II. Beilage der Verfassungsurkunde §. 6 dem protestantischen Kirchenregimente ausdrücklich gewährleistet wird, daß die bisherige Verfassung der Districtsschulinspectionen sowie der übrigen Mittelorgane beibehalten werde. Allein so groß auch die Scheu des Referenten vor jeder noch so geringen Abänderung von Verfassungsbestimmungen, er würde demungeachtet zu einer solchen in vorliegendem Falle Zustimmung beantragen, sobald des Landes allgemeines Wohl und Bestes dieses unabweislich erheischen sollte. Das ist aber, Gott sei Dank, hier nicht im Mindesten zutreffend.

Der Gesetzentwurf legt unverkennbar den ganzen Schwerpunkt der Schulaufsicht, das vorzüglichste Agens zur Förderung des Volksschulwesens in technischer Hinsicht insbesondere in die Bezirksschulinspection. Dem muß Referent entschieden widersprechen. Von weit größerem Belange sind vielmehr die unmittelbare locale Beaufsichtigung der Volksschule einer- und der obersten Schulaufsicht andererseits. Ist die Beaufsichtigung der Ortsschule eine mangelhafte oder verfehlte, so werden sich die schlimmen Früchte hievon zeigen, mag der Bezirksschulinspector auch der allertüchtigste sein. Dann aber kommt es, um lediglich bei der technischen Seite des Schulunterrichtes stehen zu bleiben, vor allem darauf an, daß Gang und Methode des Unterrichtes allerwärts nach einem einheitlichen Plane und nach übereinstimmenden Normen vorgezeichnet, und die Zielpunkte genau fixirt werden, bis zu welchen der Unterricht in den einzelnen Classen der Volksschule, und zwar mit Unterscheidung von Stadt und Land, von einclassigen und mehrclassigen Schulen, geführt werden soll. Gerade darin, daß es bisher in Bayern an einem solchen gemeinsamen, genauest detaillirten Unterrichtsplane gemangelt, und daß in Folge dessen der eine Districtsinspector diesen, der andere jenen Maßstab zur Beurtheilung des Standes des Unterrichts und der Kenntnisse in den ihm untergebenen Schulen angelegt hat, muß ein vorzüglicher Uebelstand, sowie ein Grund theilweiser Unzufriedenheit der Schullehrer mit ihren vorgesetzten Districtsschulinspectoren erkannt werden. Nur dort, wo Schullehrer ebenso, wie Districtsschulinspector genauest wissen, wie viel an Kenntniß in jeder Abtheilung oder Classe der Volksschule seitens der Schüler gefordert werden müsse, wird jeder Gefahr einer Ueberforderung und daher eines Anstoßes seitens des Districtsinspectors vorgebeugt sein.

Sobald aber einmal von der obersten Aufsichtsstelle in der bezeichneten Richtung vorgesorgt sein wird, ist und bleibt der Bezirksschulinspector nur Mittelorgan bei der zu lösenden Schulaufgabe, indem er eben nur die ihm gegebenen Weisungen und Normen zum Vollzuge bringt und diesen Vollzug andererseits in der Wirksamkeit des Lehrers und der Ortsschulcommission an Ort und Stelle controllirt; er ist in der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens zwar ein nothwendiges Glied des Aufsichtsorganismus, aber keineswegs ruht in diesem Gliede der Schwerpunkt des Ganzen.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung gilt es nun, das Project des Gesetzentwurfes näher zu prüfen.

Wie es aus den im Regierungsgesetzentwurf Seite 136 enthaltenen Motiven hervorgeht, ist es die Absicht der Staatsregierung, Schulbezirke von solcher Größe zu formiren, daß in je einem 140—150 Schulen vereinigt würden, wonach auf Bayern, welches 8197 Schulen zählt, etwa 56 Bezirksinspectoren kämen.

Es fragt sich hier vor Allem, ob eine derartige Vergrößerung der Schulbezirke zweckmäßig sei. Hierauf muß ich entschieden mit Nein antworten. Und warum? — Je mehr an der Aufsicht in der Ortsschule durch den Gesetzentwurf abgemindert wird, desto dringender ist fürzusorgen, daß dieser Ausfall durch die Bezirksinspection möglichst ausgeglichen werde. Wie erst, wenn von der Intention ausgegangen wird, die Aufsicht über die Volksschule zu einer ersprießlicheren zu machen, als sie es bisher gewesen! Die Aufsicht über eine Volksschule vollzieht sich in der sorgfältigen Controlle der Leistungen und Zustände in derselben. Ist diese Controlle eine oberflächliche, so verliert sie selbstverständlich allen Werth. Soll dieselbe jedoch eine gründliche und durchgreifende sein, so ist sie ein Geschäft, welches eben so viel Zeit als geistige und körperliche Kraft des Inspectors in Anspruch nimmt. Schulvisitationen, wenn sie nur einige Tage nacheinander ernstlich fortgesetzt werden, ermüden und spannen in sehr fühlbarem Grade ab. Wer es versucht hat, nur durch eine Dauer von drei Wochen Tag für Tag eine Schulvisitation, wie sie geschehen soll, vorzunehmen, wird mir Zeuge dafür sein, daß Eifer und Kräfte schon binnen einer so kurzen Zeit außerordentlich nachlassen. Eine Visitation erst von jährlich 140 bis 150 Schulen wird, um von aller Gründlichkeit im Vollzuge dieses Geschäftes abzusehen, die rüstigste Geistes- und Körperkraft in Bälde zerstören. Dabei dürfen die vielen Be-

richterstattungen, amtlichen Correspondenzen und sonstigen außerordentlichen Geschäfte, welche einem über 140—150 Schulen und Lehrer gesetzten Inspector das Jahr hindurch erwachsen, nicht außer Acht gelassen werden.

Zwar hat der k. Ministerialcommissär Herr Dr. Huller gelegentlich der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 23. Februar auf dem Wege des Calculs nachzuweisen versucht, „wie ein Inspector, welchem 120 Schulen zugewiesen sind, nach Abzug der Sonn- und Feiertage immerhin noch 240 Tage übrig habe, und da er an einem Tage auch zwei Schulen visitiren könne, jedes Jahr jede einzelne Schule ein Mal visitiren könne. Er leiste also dasselbe, was der bisherige Districtsschulinspector geleistet hat, nur mit dem Unterschiede, daß man bei dem neuen Inspector mehr auf eine mit Fachkenntniß und Gründlichkeit vorgenommene Visitation rechnen dürfe, und daß eine solche Visitation einen viel höheren Werth habe, als 10 oder 20 andere Visitationen, die sich nur auf eine oberflächliche und formelle Revision und Correctur des Lebens in der Schule beschränken." Referent bemerkt hiezu: die Rechnung wäre richtig in der Ziffer, wenn nur auch das Maß menschlicher Kraft mit in Rechnung gebracht worden wäre. Bezüglich des Schlußsatzes nimmt er Abstehen von dem darin niedergelegten Vorwurf gegen die bisherigen Inspectoren und bedauert nur bezüglich der in Aussicht gestellten größeren Fruchtbarkeit der künftigen Visitationen, daß der Beweis für dieselbe noch nicht geliefert ist.

Hiezu kommt, daß, wenn bei der neu zu formirenden Ortsschulaufsicht kein empfindlicher Schaden der Volksschule erwachsen soll, der Bezirksinspector sein Nachsehen in den ihm zugewiesenen Schulen nicht auf einen jährlich einzigen Besuch beschränken darf. Eine jährlich einzige, wenn noch so gründlich abgehaltene Visitation gewährt keineswegs noch dem Visitator ein klares und sicheres Bild von der Technik des Schullehrers, ebenso wenig von dessen Lehreifer, am allerwenigsten von der Disciplin einer Schule. Auf die Resultate, welche in einer Schule gewonnen werden, äußern mancherlei andere Dinge, welche ganz außerhalb der Ursächlichkeit des Lehrers gelegen sind, einen theils günstigen, theils ungünstigen Einfluß. Nur der öftere Besuch einer Schule wird allmälig in den Stand setzen, ein verläßliches Bild von der Beschaffenheit derselben und der Wirksamkeit eines Lehrers dem Inspector zu verschaffen. Woher aber hiezu die Zeit finden? noch mehr,

woher hiezu die Kraft nehmen bei einer über 140—150 Schulen ausgedehnten Aufsicht?

Endlich darf Referent auch nicht unerwähnt lassen, daß die ordentliche Visitation der Volksschule, wenn dieselbe ihren Zweck erreichen, d. h. ein möglichst getreues Bild von der Wirksamkeit der Lehrer in den zu einem Districte gehörigen Schulen gewähren soll, nicht zu jeder beliebigen Zeit des Jahres vorgenommen werden dürfe. Zur Gewinnung eines möglichst richtigen Urtheils ist durchaus nothwendig, die Hauptcontrolle an das Ende des Schuljahres zu verlegen, und zwar auf einen möglichst kurzen Zeitraum, so daß man die Visitation eines Bezirkes eine gleichzeitige nennen könnte; denn ein einziger Monat Unterrichtes mehr, namentlich in den untersten Classen der Volksschule, läßt schon ein ganz anderes Bild von dem Zustande der Schule vor Augen treten, als sich dasselbe einen Monat früher repräsentirt hätte, und außerdem hat schon die Methode manchen Lehrers das Eigene, daß in einem Stadium des Unterrichtes eine gewisse Langsamkeit in den Fortschritten der Jugend wahrgenommen wird, während in einem andern um so rascher und überraschender die Resultate sich entwickeln. Wenn aber die Visitation eines Bezirkes eine möglichst gleichzeitige sein soll, wie vermag dieses zu geschehen dort, wo von einem Inspector 140—150 Schulen zu controlliren sind?

Nach allem dem vermag Referent nur zu einem dem Gesetzentwurfe geradezu entgegengesetzten Resultate zu gelangen, daß nämlich die Schulbezirke möglichst enge begrenzt werden müssen, wofern das Volksschulwesen gefördert, und nicht vielmehr geschädigt werden soll.

Gehen wir sofort über zur näheren Prüfung der im Regierungsgesetzentwurfe enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Districtsschulinspection nicht mehr ausschließend Geistlichen, sondern Laien und Geistlichen zu übertragen wäre, sofern sie eben für dieses Amt befähigt befunden werden. Als Grund hievon wird in den Motiven des Regierungsgesetzentwurfes wiederum die sogenannte Schultechnik betont. „Der Mann, so heißt es (S. 134), welcher die technische Leitung der Schulen eines Bezirkes in seinen Händen hat, muß selbst auf der Höhe der Zeit stehen, und in theoretischer und praktischer Beziehung eine gründliche pädagogische Bildung besitzen. Nicht immer sei aber in einem Districte ein Pfarrer zu finden gewesen, der sich dieser Eigenschaft erfreute, weßhalb manchmal die Wahl auf Männer fallen mußte, die sich für das Amt eines

Districtschulinspectors nicht ausreichend qualificirten." Ich gebe nun unbedingt zu, daß, wenn der Districtsschulinspector die technische Seite der Volksschule zu beaufsichtigen hat, derselbe vor allem in das Gebiet der Schultechnik gehörig eingeweiht sein müsse. Nachdem ich mich bereits oben über die sogenannte Schultechnik näher ausgesprochen, glaube ich denn doch, daß es keine Unmöglichkeit sei, aus der Zahl der Geistlichen so viele Techniker herauszufinden, als zur Besetzung der Bezirksinspectionsstellen erforderlich sind; wenn man keine geeignete Persönlichkeit in einem zu besetzenden Districte finden sollte, wähle man nur aus einem benachbarten. War bisher der Geistliche durchaus darauf angewiesen, sich die nöthigen technischen Kenntnisse durch Privatstudium anzueignen, so kann die Staatsregierung auf leichte Weise (was sie leider bislang nicht gethan hat) Fürsorge treffen, daß diesem Uebelstande in der Vorbildungszeit des Geistlichen abgeholfen würde. Wenn bisher vielleicht einzelne Geistliche sich weniger angezogen fühlten, das Amt eines Districtinspectors zu übernehmen, so darf dieses ihnen nicht so übel genommen werden, da sie, abgerechnet die vielen Verdrießlichkeiten, welche dieses Amt, namentlich in neuerer Zeit einträgt, sogar auf die einzige Vergütung, welche sie genossen, nämlich 3 fl. für Visitation je einer außerhalb ihres Wohnsitzes gelegenen Schule, nicht selten aus ihrem eigenen Säckel zur Bestreitung der ihnen erwachsenden Reise- und Verpflegungskosten zu legen hatten. Zwar liegt es mir völlig ferne, in Abrede zu stellen, daß auch Laien zur Uebernahme einer Schulinspection völlig qualificirt sein können; aber sie werden, wenn man von dem Stande der Schullehrer selbst absieht, in unserm lieben Bayern nur rari nantes in gurgite vasto sein. Dieses erklärt sich aus dem einfachen Umstande, daß ihnen die Gelegenheit ebenso sehr zum Erwerbe entsprechender Vorbildung, wie zur praktischen Beobachtung und Uebung in der Volksschule gemangelt hat. Man könnte zwar an eine andere Classe von Jugendbildnern, wie Lehrer an Lateinschulen, an Gewerbschulen, Professoren an humanistischen und Realgymnasien denken, allein das bliebe noch sehr in Frage, ob ein vorausgegangenes, selbst längeres Berufswirken an solchen Anstalten eo ipso auch für die ganz verschiedene Unterrichtssphäre der Volksschule, daher für Leitung und Beaufsichtigung der technischen Seite dieser letzteren qualificire.

Wenn der Mann allein, welcher seinem Berufe gemäß an dem Unterrichte und der Erziehung inner-

halb der Volksschule theilzunehmen hat, welcher Jahre lang in und mit der Volksschule lebt und seiner allgemeinen Bildung wie seinem Berufe gemäß über der Volksschule steht, in der Lage sich befindet, die Technik der Volksschule sich anzueignen, so kann die Wahl eines Districtsschulinspectors auf keinen andern Stand sachgemäßer und ersprießlicher gerichtet werden, als auf den der Pfarrer. Erkennt man es überdieß als sachgemäß, daß ein Bezirksschulinspector nicht nur die technische Seite des Schulunterrichts an den Volksschulen seines Bezirkes zu leiten und zu controlliren habe, sondern daß er sich Einsicht verschaffe von dem gesammten Umfange des Unterrichts und der Erziehung an denselben, daß er die religiös-sittliche Seite der Schule ebensosehr, wie den Stoff und die Methode bezüglich der neben dem Religionsunterrichte vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände seiner Beurtheilung unterziehen müsse, so rechtfertigt sich hieraus noch mehr die Schlußfolgerung, daß die Bezirksaufsicht in zweckentsprechendere Hände gar nicht gegeben werden kann, als in diejenigen, in welchen sie zur Zeit ruht.

Freilich indentirt der Gesetzentwurf nicht im Mindesten eine Ausdehnung der Competenz des Bezirksschulinspectors auf das Gebiet des religiösen Unterrichtes und der religiös-sittlichen Erziehung an der Volksschule, vielmehr soll die dießbezügliche Controlle den Kirchenbehörden überlassen bleiben, ähnlich der durch das Baden'sche Schulgesetz getroffenen Einrichtung, welcher gemäß „jede Kirche für die Ueberwachung des Religionsunterrichtes ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichtes vornehmen und sich Berichte erstatten lassen kann." (Ges. vom 29. Juli 1864 §. 8.) Hiemit wiederholt sich eben nur das Prinzip einer Sonderung zwischen Staat und Kirche innerhalb der Volksschule, welches in Berücksichtigung der Natur und Bestimmung dieser letzteren durchaus ferngehalten werden sollte.

Auch die Denkschrift des bayerischen Volksschullehrervereins hat sich für Beibehaltung der bisherigen Districtsschulinspectoren ausgesprochen, und nur die Beigabe eines Lehrers (Districtshauptlehrer) an die Seite des Districtsschulinspectors beantragt. Dieser letztere Antrag ist von Seite der Staatsregierung, wie es scheint, unannehmbar befunden worden: Referent aber vermöchte es nicht, diesen Antrag als einen unbedingt unannehmbaren zu erkennen.

Bezüglich der im Gesetzentwurf beantragten neuen Einrichtung der Bezirksschulaufsicht muß Referent ferner auf die hiedurch bedingte Schaffung einer neuen Beamtenclasse und den auf deren Besoldung erwachsenden Kostenpunkt noch hinweisen. Während eher auf eine Minderung der Beamtenzahl gedacht werden sollte, will unserem Lande eine neue Beamtenkategorie gegeben werden, und diese eine nichts weniger als wohlfeile. Die Jahresbesoldung von 56 Bezirksschulinspectoren, incl. der Visitations- und Reisediäten, Ausgaben auf Regie u. s. w. würde nach vorläufigem Anschlage der Staatsregierung eine Ausgabe von 137,200 fl. nothwendig machen. Diese Ausgabe dürfte zudem, wie aus der in der Kammer der Abgeordneten abgegebenen Erklärung des kgl. Ministerialcommissärs Hrn. Dr. Huller deutlich zu entnehmen ist, falls die Zahl von 56 Schulinspectoren nicht ausreichen sollte, in Bälde eine noch bedeutend höhere werden. In der Richtung auf diesen Kostenpunkt sind auch etwaige Pensionen dienstunfähig gewordener Inspectoren ganz außer Ansatz gelassen worden. Die bisherigen 386 Districtsschulinspectionen kosteten dagegen jährlich nur 34,824 fl., oder vielmehr, wenn man den Aufwand für außerordentliche, von den Kreisscholarchen vorgenommene Visitationen im Betrage von 3,659 fl. in Abzug bringt, nur 31,165 fl. Allein selbst der in Aussicht gestellte, nicht unerhebliche Mehraufwand würde keineswegs die Ablehnung des Projectes der Staatsregierung rechtfertigen (denn was auf gute Erziehung und Unterweisung der Jugend verwendet wird, ist immer ein auf die reichsten Zinsen angelegtes Kapital), sondern lediglich die Frage darf den Ausschlag geben, ob denn die in Rede stehende Umgestaltung der Bezirksaufsicht wirklich zur Förderung unseres Volksschulwesens gereichen werde, oder nicht. Gerade hierin aber kann Referent keine andere Ueberzeugung gewinnen, als daß die beabsichtigte neue Einrichtung keine Verbesserung sei, sondern vielmehr die Nachahmung eines Versuches, von dessen Probehaltigkeit und größerem Nutzen in den beiden kleinen Staaten, in welchen man ihn neuestens gemacht hat, zureichende Beweise durchaus nicht vorliegen.

Hält Referent hiezu noch eine flüchtige Umschau in der Organisation der Bezirksvolksschulaufsicht innerhalb der einzelnen Staaten des deutschen Gebietes, so ist fast allenthalben, mit Ausnahme von Baden und Sachsen-Gotha, die Bezirksaufsicht an Geistliche übertragen; die Inspectionsbezirke sind möglichst enge gezogen, z. B. in Weimar auf 4—10 Schulen, im ehe-

maligen Kurfürstenthume Hessen auf 10—20 Schulen beschränkt. Und was besonders zu beachten sein dürfte, auch das Schulgesetz von Baden hat Vorsorge getroffen, daß neben den Kreisschulräthen als den eigentlichen Bezirksschulaufsehern auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise beauftragt werden können. Sachsen-Gotha anbelangend, können die Aufsichtsbezirke auch nicht allzugroß sein, denn sonst wäre es undenkbar, daß dort, wie es wirklich der Fall ist, der Bezirksaufseher zu einer regelmäßig zweimaligen, ausnahmsweise dreimaligen Visitation jeder Schule seines Bezirkes verpflichtet wäre.

Nach allem dem kann Referent zu keinem andern Schlußantrage gelangen, als daß das neue Projekt der Bezirksschulaufsicht abzulehnen sei. Zu diesem Antrage findet derselbe überdieß einen äußeren Grund darin, daß der von der königlichen Staatsregierung vorgelegte Entwurf den Ausbau der Schulaufsicht unvollendet gelassen hat, indem, wie Art. 113 besagt, die Aufsicht über das Volksschulwesen eines Regierungsbezirkes und über das gesammte Volksschulwesen des Königreiches bis zur gesetzlichen Regelung nach Maßgabe der bestehenden Formationsverordnungen und der im Verwaltungswege zu treffenden organischen Einrichtungen geübt werden soll. Es wurde bereits in öffentlicher Sitzung der Kammer der Abgeordneten von dem Herrn Abgeordneten Dr. Brater auf diese Lücke des Gesetzentwurfes hingewiesen. Referent muß das Nämliche thun, denn, wenn durch ein Schulgesetz das Volksschulwesen geregelt werden soll, so muß sich diese Regelung wohl auch auf das ganze Volksschulwesen erstrecken. Wäre nicht gerade nach dem Urtheile des Referenten die eigentliche wunde Seite unseres Volksschulwesens in der Oberleitung desselben zu suchen, wie er dieses zu Art. 113 noch näher berühren wird, so ließe sich vielleicht die Construction der mittlern, d. i. der districtiven Aufsicht mit einiger Sicherheit versuchen; allein so lange nach jener obersten Richtung die Grundzüge dessen, was werden soll, nicht gegeben sind, erscheint es überhaupt bedenklich, sich einseitig über die Formation der districtiven Aufsicht zu entscheiden. Es dürfte daher gerathen sein, schon von diesem einzigen Gesichtspunkte aus, bezüglich der Bezirksschulaufsicht keine einseitige Neuerung zu unternehmen.

Referent erlaubt sich daher vorstehenden Artikel in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

Abs. I.

„Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von „möglichst kleinen Schulbezirken abgetheilt, und für „jeden derselben nach Maßgabe der bestehenden „Formationsverordnungen aus der Reihe der be„fähigten Geistlichen ein Bezirksschulinspector „von der Staatsregierung ernannt."

Abs. II erachte ich so, wie er aus der Berathung der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist, für unannehmbar, indem theils dadurch in der Leitung des Schulwesens, welche der Staatsregierung zusteht, eine Ausnahme statuirt wird, gegenüber den übrigen Schulaufsichtsbezirken, theils im Zusammenhalte mit dem modificirten Abs. I dasjenige, was derselbe intendirt, nicht mehr ausführbar erscheint.

Ich beantrage daher Streichung.

Abs. III.

„Die Bezirksschulinspectoren haben innerhalb ihres „Bezirkes die Beaufsichtigung und insbesondere „die technische Leitung der Volksschulen und aller „derjenigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, für „welche keine besonderen Aufsichtsorgane bestellt sind."

Falls der Vorschlag des Referenten zur Annahme des hohen Ausschusses gelangt, würde der durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten sub 109a neueingesetzte Artikel, welcher lautet:

„Mit dem Tage der Verkündigung des Gesetzes tritt „die Bestimmung des §. 6 des Anhanges II zur zweiten „Beilage der Verfassungsurkunde in Ansehung der pro„testantischen Districtsschulinspectionen außer Geltung,"

gleichfalls in Wegfall kommen.

„Art. 112 (R. E. 116).

„Im Uebrigen wird die Bezirksschulaufsicht durch Bezirksschulamt.
„das Bezirksschulamt geübt.

„Demselben werden insbesondere die bisher den „Districtspolizeibehörden und Districtsschulinspectoren „übertragenen gemischten Schulangelegenheiten zugewiesen.

„Das Bezirksschulamt wird gebildet für die der „Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten „Städte aus dem Magistrate und dem einschlägigen „Bezirksschulinspector, für die übrigen Gemeinden aus „dem betreffenden Bezirksamte und dem einschlägigen „Bezirksschulinspector.

„In polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten „gebührt dem Magistrate, beziehungsweise dem Bezirks-

„amte, in allen übrigen dem Bezirksschulinspector die „Initiative."

Zustimmung.

„Art. 113 (R. E. 117).

Höhere Schulaufsicht.

„Die Aufsicht über das Volksschulwesen eines Re„gierungsbezirkes und über das gesammte Volksschulwesen „des Königreichs wird bis zur gesetzlichen Regelung nach „Maßgabe der bestehenden Formationsverordnungen und „der im Verwaltungswege zu treffenden organischen Ein„richtungen geübt."

Referent bedauert, daß im Gesetzentwurf die Regelung der obersten Schulaufsicht außer Betracht gelassen und einer späteren Zeit vorbehalten wird. Er bedauert dieses um so mehr, als gerade in dieser obersten Schulaufsicht, nicht in der districtiven, „der Schlußstein" der Aufsichtsorganisation gesucht werden muß, andererseits gerade eine andere Regelung in dieser Richtung unserem Volksschulwesen dringend noththut. Jeder Experte wird mit mir darin übereinstimmen, daß die Leitung des Schulwesens am Sitze der Kreisregierungen wie des königlichen Staatsministeriums die vorzügliche wunde Seite unseres Volksschulwesens sei. Wer mag es einem als Kreisschulreferenten bestellten Regierungsbeamten zumuthen wollen, daß er zugleich die nöthigen Kenntnisse der Schultechnik besitze, um mit Energie und Erfolg in die Verhältnisse des Kreisvolksschulwesens eingreifen zu können? Die sogenannten Kreisscholarchate erreichen, so sehr auch die Tüchtigkeit und Verdienste einzelner Mitglieder derselben alle Anerkennung verdienen, in ihrer gegenwärtigen Formation ihren Zweck nicht. Soll es besser werden, so kann dieses nur dadurch erhofft werden, wenn am Sitze jeder Kreisregierung dem Kreisschulreferenten zwei mit der Technik der Volksschule vollkommen vertraute Schulmänner als Schulräthe beigegeben werden, welche als ausschließlich für die Leitung der Volksschule bestimmte Beamte, nicht in blos functionärer Eigenschaft neben einem andern von ihnen bekleideten Amte, alles für das Volksschulwesen Ersprießliche anzuordnen und zugleich durch öftere Visitationen die Wirksamkeit der Bezirksschulinspectoren sowie Ortsschulcommissionen zu controlliren hätten. Zwei solche Schulräthe an jedem Regierungssitze würden genügen. Die im Ganzen sechzehn Schulräthe der acht Regierungskreise würden zugleich mit den Kreisschulreferenten an den Sitz des königlichen Staatsministeriums von Zeit zu Zeit zur gemein-

samen Berathung zu berufen sein. Sie würden über Lehrbücher, Schulplan, Stundenordnung u. s. w. gemeinsam Beschlüsse fassen und sonstige zweckmäßige Einrichtungen berathen und feststellen. Die Schaffung von 16 Beamten, welche auf solche Weise erforderlich würde, dürfte sicherlich durch die zu erhoffenden Fortschritte des Volksschulwesens reichlich gelohnt werden. Referent will diese seine Ansicht hier nur behufs näherer Würdigung seitens der königlichen Staatsregierung niedergelegt haben.

Zum Art. selbst wird beantragt Zustimmung.

„IX. Abtheilung.
„Schluß- und Uebergangsbestimmungen."
Gegen die Ueberschrift nichts zu erinnern.

„Art. 114.

Beschwerdeführung.

„Soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, werden Beschwerden gegen „Verfügungen der Schulbehörden durch die nächstvorgesetzte „Behörde in II. und letzter Instanz beschieden.

„Die Beschwerden sind, insoferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine 14tägige Nothfrist gebunden „und bei der Behörde, welche die beschwerende Verfügung „in I. Instanz erlassen hat, anzubringen.

„Die Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes und „der Beschwerdeführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung."

Zustimmung.

Art. 115.

Begriff des Ausdruckes „Gemeindeverwaltung."

„Wo im gegenwärtigen Gesetze die Bezeichnung: „Gemeindeverwaltung" gebraucht wird, ist hierunter für „die Regierungsbezirke diesseits des Rheins der Magistrat" oder der „Gemeindeausschuß", in der Pfalz „Gemeinderath" zu verstehen."

Zustimmung.

„Art. 116 (R. E. 119).

Gehaltsbezüge der bereits angestellten Lehrer.

„Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Gesammteinkommen verkürzt werden, zu dessen Bezug er bisher „berechtigt war.

„Gewährt eine Gemeinde aus ihren Mitteln dem „Lehrpersonale Alterszulagen, so kann sie hiebei die nach

„Art. 65 aus der Staatskasse fließenden Alterszulagen „in Anrechnung bringen.

„Nur den Entgang des einem Lehrer decretmäßig „zugewiesenen Schulgeldes, der ihm durch Ueberweisung „eines Theils seiner Schüler zu einer anderen Schule „bei Veränderung des Schulverbandes erwächst, hat sich „derselbe gefallen zu lassen, und kann hiefür nur in„soweit eine Entschädigung in Anspruch nehmen, als „er hiedurch in seinem gesetzlichen Minimalgehalte ver„kürzt wird.

„Der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines „Lehrergehaltes, insoweit derselbe aus Zuschüssen der „Schulgemeinde herrührt und nicht auf fundations- oder „dotationsmäßigen Reichnissen beruht, darf zur „Auf„bringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer in der„selben Schulgemeinde, jedoch erst im Falle der Erledi„gung der Lehrstelle, verwendet werden."

Hier habe ich nur einen Anstand gegen Abs. III zu erheben. Ich finde es nämlich durchaus unstatthaft, daß einem Lehrer das ihm decretmäßig zugewiesene Schulgeld theilweise gemindert werden dürfe, wenn ihm durch Ueberweisung eines Theiles seiner Schüler zu einer andern Schule bei Veränderung des Schulverbandes ein solcher Entgang erwächst. Es scheint mir eine Forderung des Rechtes zu sein, daß demjenigen, welcher in die genau bezifferten Erträgnisse eines öffentlichen oder Privatdienstes eingewiesen worden ist, durchaus in dem ungeschmälerten Genusse derselben belassen werde, solange er den fraglichen Dienst inne hat. Es ist auch bisher in Fällen, wo Abtrennungen von dem bisherigen Schulverbande stattgefunden haben, jedesmal der Grundsatz aufrecht erhalten worden, daß der Lehrer, welcher durch diese Abtrennung einen Entgang an dem ihm decretirten Einkommen bezüglich des Schulgeldes und der Erträgnisse aus dem niederen Kirchendienste erlitt, eine Entschädigung hiefür auf die Dauer seines Dienstes an der nämlichen Schulstelle zu beanspruchen hatte, während der Gesetzentwurf einen solchen Anspruch demselben nur dann einräumen will, wenn derselbe in seinem gesetzlichen Minimalgehalte verkürzt wird. Sei es, daß, wie in den Motiven zum Regierungsgesetzentwurf Seite 52 und 139 gesagt wird, das Schulgeld seiner Entstehung und Natur nach, das eigentliche und unmittelbare Aequivalent für den Unterricht des Lehrers von Seite derjenigen genannt werden kann, welche diesen Unterricht empfangen; so hat immer und allzeit der angestellte Lehrer

Rechtsanspruch auf ungeschmälerten Genuß des fassionsmäßigen Einkommens, in welches er durch Decret seiner vorgesetzten Behörde eingesetzt worden ist. In dem Falle, daß einem bereits angestellten Lehrer durch eine theilweise Minderung seiner Schulkinderzahl ein Entgang an dem bisher entgangenen Schulgelde zufällt, könnte höchstens von einer Entschädigung dann Umgang genommen werden, wenn die fassionsmäßige Ziffer des Schulgeldes dadurch nicht alterirt wird; außerdem wäre ein vollkommen gerechter Ausgleich nur dadurch möglich, daß dem betreffenden Lehrer ein anderer seinem bisherigen Diensterträgnisse äquivalenter Schuldienst übertragen werde.

Ich beantrage daher Abs. III in folgender Fassung:

„Für den Entgang des einem Lehrer decretmäßig zu„gewiesenen Schulgeldes, der ihm durch Ueberweisung „eines Theiles seiner Schüler zu einer anderen Schule „bei Veränderung des Schulverbandes erwächst, kann „derselbe nur dann und nur insoweit eine Entschädigung „in Anspruch nehmen, als derselbe dadurch in dem fassions„mäßigen Ansatze des Schulgeldertrages verkürzt wird."

Zu Abs. I, II und IV wird beantragt

Zustimmung.

„Art. 117 (R. E. 121).

Einstweilige Fortführung des Meßnerdienstes durch den Lehrer.

„Bei Schulstellen, mit denen der Meßnerdienst ver„bunden ist, darf die Aufstellung eines Meßnereigehilfen, „wie sie im Art. 63 geregelt wird, bis zum nächsten „Erledigungsfalle verschoben werden, wenn der derzeitige „Inhaber der Schulstelle die persönliche Fortführung des „Meßnerdienstes wünscht, außerdem hat sie sogleich ein„zutreten."

Zustimmung.

„Art. 118.

Dienstalterszulagen für das schon angestellte Lehrpersonal.

„Bei Berechnung der Dienstalterszulagen nach Art. 62 „Abs. I und II hat für das schon angestellte Lehrpersonal „auch die bisher zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz zu kommen."

Zustimmung.

„Art. 119 (R. E. 120).

Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte.

„Wo die dermaligen Gehalte des Lehrpersonals noch „nicht den gesetzlich bestimmten Mindestgehalt erreichen, „muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrage „jedenfalls bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem „dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, und bei einem in„zwischen eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen."

Zustimmung.

„Art. 120 (R. E. 122).

Verabreichung der gesetzlichen Ruhegehalte und der Unterhaltsbeiträge an das dienstunfähige Lehrpersonal und die Hinterlassenen der Lehrer.

„Die Ruhegehalte und die Unterhaltsbeiträge für „das dienstunfähige Lehrpersonal in der in Art. 74 u. ff. „festgesetzten Größe gebühren nur denjenigen Mitgliedern „des Lehrerstandes, welche vom Tage des Beginnes der „Wirksamkeit dieses Gesetzes an in Ruhestand versetzt werden.

„Die Wittwen und Waisen von Lehrern, welche an „dem genannten Tage nicht mehr an Volksschulen an„gestellt oder verwendet sind, haben auf Unterstützung „nach Maßgabe des Art. 85 u. ff. keinen Anspruch."

Zustimmung.

„Art. 121. (R. E. 118).

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Aufhebung früherer Bestimmungen.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar „1870 in Wirksamkeit.

„Mit demselben Tage erlöschen die Bestimmungen des „Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des „Bedarfes für die deutschen Schulen betr., — ferner „Art. 5 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, in„soweit derselbe auf Umlagen für Schulbedürfnisse Bezug „hat, — und alle entgegenstehenden Vorschriften früherer „Gesetze und Verordnungen.

„Art. 19 Abs. IV dieses Gesetzes tritt an die Stelle „des Art. 107 Abs. I, und Art. 20 Abs. II an die „Stelle des Art. 107 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches."

Zustimmung.

Es hat nur noch der Eingang zu dem Gesetzentwurfe bezüglich der durch Abänderung von Verfassungsbestimmungen einzusetzenden Allegate in Erwägung zu kommen. Durch den Gesetzentwurf, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt hatte, und wie ihn die Kammer der Abgeordneten anzunehmen beschlossen hat, wäre die Bestimmung in §. 6 des zweiten Anhanges zur zweiten Beilage der Verfassungsurkunde als aufgehoben erklärt. Da aber Referent durch seinen die distrective Aufsicht über die Volksschule betreffenden Antrag besagte Verfassungsbestimmung aufrecht erhalten wissen will, so wären im Eingange des Gesetzentwurfes die Worte:

„dann bezüglich des Art. 109a (R. G. E. Art. „110—112) unter Beobachtung der in §. 7 Titel X „der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form"

zu streichen.

S. M.

von Dinkel, Referent.

Aeußerungen und Anträge

des

Reichsrathes von Harless als Correferent

zu dem aus der Berathung und Beschlußfassung der Kammer der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurf eines Gesetzes:

„das Volksschulwesen im Königreich Bayern betr."

---

1. Allgemeine Vorbemerkung.

Wenn im Allgemeinen es in der Stellung und Aufgabe eines Correferenten liegt, sich zunächst dem Referate zuzuwenden und über die Punkte sich auszusprechen, in welchen er mit dem Referenten übereinstimmt oder nicht, so liegt gleichwohl in dem gegebenen besonderen Falle eine Nothwendigkeit vor, hievon in einer Beziehung eine Ausnahme zu machen. Denn ich erachte mich für verpflichtet, sofort im Eingang den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem allein aus ich den vorliegenden Gesetzentwurf zu prüfen und zu beurtheilen vermag. Der Entwurf eines Gesetzes nemlich, welcher dem Volksschulwesen in Bayern gilt, hat ohne Zweifel, soweit er nicht blos bereits vorhandene Bestimmungen und Ordnungen wiederaufnimmt und zum Gesetze erhebt, dies zur Absicht, wahrgenommene Mängel zu beseitigen und unbefriedigten Bedürfnissen zu genügen. Wie weit dem Gesetze dies gelinge, kann aber Niemand beurtheilen, wenn er nicht im Stande ist, die wirklichen Zustände und Verhältnisse des Schulwesens aus eigener Wahrnehmung oder auf Grund competenter Gewährsmänner zu kennen und zu erwägen. Mit meiner Berufsstellung hängt nun unzertrennlich zusammen, daß meine Kenntniß sich nur auf das protestantische Volksschulwesen beschränkt, während das Gebiet der katholischen Volksschulen sich meiner eigenen Wahr-

nehmung entzieht. Und in derselben Stellung liegt es, daß ich ein das Volksschulwesen betreffendes Gesetz nur von jenen prinzipiellen Anschauungen aus zu beurtheilen vermag, wie sie dem Protestantismus eigen sind. Dies Letzte hervorzuheben, bin ich um so mehr gedrungen, als diese Anschauungen zu ihrer Basis nicht blos Grundsätze und Doktrinen, sondern auch Rechtszuständigkeiten der protestantischen Kirche haben. Und weder von dem einen noch von dem andern etwas aufzugeben oder aufgeben zu lassen, liegt ebensosehr in meinem Recht, als in meiner Pflicht. Am wenigsten könnte, falls der Gesetzentwurf vorzugsweise oder ausschließlich Mängel und Bedürfnisse der katholischen Volksschule im Auge hätte, den Protestanten zugemuthet werden, für die Inangriffnahme dieser Mängel und Bedürfnisse die Kosten durch Preisgebung oder Verkümmerung ihrer Interessen und Rechte zu bezahlen. Daß eine solche Zumuthung nicht mit Bedacht werde gestellt werden, das wird allerdings von vorneherein angenommen werden dürfen. Gleichwohl ist die Möglichkeit eines solchen Konfliktes in dem nach meinem Dafürhalten nicht gedeihlichen, aber wie die Dinge liegen unvermeidlichen Umstand gegeben, daß man katholisches und protestantisches Schulwesen wie einen nach gleicher Schablone zu behandelnden Gegenstand anzusehen sich gewöhnt hat. Und weil die Sachen so stehen, wird jene Vorsicht gerechtfertigt sein, kraft deren bei einem Schulgesetz dem protestantischen Correferenten obliegt, von seinem Standpunkt aus in Bezug auf das protestantische Schulwesen Acht zu haben, ne quid detrimenti capiat res publica.

Hiezu kommt noch ein anderer Umstand, welcher allerdings nicht in dem Gesetze selbst, sondern in der öffentlichen Berathung des Gesetzentwurfs zu Tage trat. Fast ohne Ausnahme hat man die Mängel und Uebelstände, welchen das Gesetz abhelfen solle, im Zustande des katholischen Volksschulwesens finden wollen. Die einzige Ausnahme bildet die äußere kärgliche und sonst auch nicht völlig gesicherte Stellung der Schullehrer, welche von Allen als Uebelstand gefühlt, und deren Beseitigung allwärts als ein wirkliches Bedürfniß anerkannt werden wird. Was aber die Organisation des Schulwesens betrifft, so wäre ich sehr begierig zu erfahren, ob und welche Mängel des protestantischen Volksschulwesens die königliche Staatsregierung dabei im Auge gehabt habe. Denn danach wird es sich ebenfalls bemessen, ob denn die Arzenei, welche man für den Zustand des einen Patienten für zuträglich erachtet, auch für die Gebrechen des andern passe.

Was nun die heilbringende Wirkung eines solchen Schulgesetzes, wie des vorliegenden, im Allgemeinen betrifft, so hat die königliche Staatsregierung selbst mit Recht die davon zu hegenden Erwartungen auf ein sehr bescheidenes Maß reducirt. „Es darf nicht verkannt werden," heißt es in den allgemeinen Erläuterungen (S. 3 und 4), „daß Gesetze und Verordnungen „sowie formelle Organisation im Volksschulwesen nur in zweiter Linie zur Hebung der Volksbildung beizutragen vermögen." — Nur muß ich diesem an sich nicht unrichtigen Satz eine andere Bemerkung beifügen, welche einer der bedeutendsten Pädagogen, der einst Bayern angehörte, nemlich der in Württemberg verstorbene Dr. Ludwig von Roth, in seinen „Erlebnissen" S. 82 niedergelegt hat. „Neue Ordnungen und Einrichtungen", sagt er dort, „erzielen nicht, was höheren und niederen Schulen Noth thut."

Zum Beweis diene die vierzigjährige Geschichte solcher Versuche in Preußen, wie in Bayern. Was Noth thue, das sei „Reformation des Geistes und der Methode der Lehrer." Ob der vorliegende Gesetzentwurf zu dieser „Reformation" diene, wird nicht ununtersucht zu lassen sein, sei es auch, daß er nur in „zweiter Linie" etwas hiezu beizutragen vermöge.

Gleichwohl will ich auch in Bezug auf das protestantische Volksschulwesen mit einer Angabe von Mängeln zuvorkommen, deren Beseitigung man sogar von „Einrichtungen und Ordnungen" erwarten könnte, von welchen ich aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht das Geringste entdecke. Ein höchst empfindlicher Uebelstand ist z. B. der Mangel an wirklichen Experten in den obersten und oberen staatlichen Verwaltungsstellen. Erklärlich ist das nur aus der unbegreiflichen und dennoch sehr verbreiteten Meinung, als sei es eine leichte und Jedermann zugängliche Sache, in Fragen des Volksschulwesens sich ein wohlbegründetes Urtheil aneignen zu können. Wozu dann noch die andere Meinung von der vortrefflichen Wirkung jener Ordnungen und Einrichtungen kommt, welche dem Curatel- und Inspectionsmechanismus rein äußerlicher Regierungsmaschinerie eigen sind. Wenn dergleichen dem Belieben des Verordnungsweges entzogen und durch Gesetz geregelt wird, so ist damit an sich noch sehr wenig gewonnen. Denn auch hier kommt Alles einestheils auf den Geist des Vollzugs, anderntheils darauf an, daß durch Gesetz nur solche organisatorische Grundlagen festgestellt werden, welche, statt vorübergehenden Velleitäten zu dienen,

dem innersten Wesen der protestantischen Volksschule entsprungen sind, darum bleibende Dauer haben und die Pflege und Entfaltung des rechten Geistes, nicht bloß die Herstellung eines äußeren Formalismus in's Auge fassen. Und wenn solches nicht durch Verordnung, sondern durch Gesetz erzielt werden will, so schützt die Modalität der Gesetzgebung an sich nicht vor einer andern Gefahr. Denn die verfassungsmäßige Berathung und Gutheißung solcher Gesetze schließt nicht den Uebelstand aus, daß eine Beurtheilung der Zustände und Bedürfnisse des Volksschulwesens Vielen zugemuthet wird, welchen in sehr begreiflicher und entschuldbarer Weise eine genaue Sach- und Fachkenntniß abgeht. Ja noch heute theile ich jene in einer Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 9. Dezember 1828 ausgesprochene Ansicht, daß im Schulwesen außer in Bezug auf den demselben zuzuwendenden Staatsbedarf oder etwa in Bezug auf Anordnungen, welche die persönliche Freiheit einschränken, eine „ständische Competenz" nicht bestehe.*) Die eingetretene Erweiterung dieser Competenz halte ich zum Mindesten für kein dem Schulwesen selbst glückbringendes Ereigniß. Und den Beweis hiefür braucht man nicht bloß in Tagen der Vergangenheit oder nur in dem eigenen Lande zu suchen. Jedenfalls sollte die Organisation des Volksschulwesens ausschließlich aus dem Rathe erfahrener und erprobter Fachmänner hervorgehen, deren Stellung an sich so beschaffen sein müßte, daß ihnen, statt blos vereinzelter Lokalwahrnehmungen, ein Einblick in die Gesammtzustände des Volksschulwesens zur Seite stünde, und daß sie nicht bloß vom Dienst an der Schule, sondern von der Leitung des ganzen Schulwesens genaue Kenntniß aus berufsmäßiger Erfahrung heraus hätten. So lange dies nicht der Fall ist, wird man mit Organisationen des Schulwesens immer so oder anders fehlgreifen.

Wenn ich ferner andere Mängel und Bedürfnisse in dem vorliegenden Gesetz nicht berücksichtigt finde, so mag der Grund hievon eben in der Erkenntniß liegen, daß sich dergleichen nicht auf dem Wege dieses Gesetzes oder überhaupt eines Gesetzes bewerkstelligen lasse, sondern auf dem Weg der Verordnung oder der freien Leistung erzielt werden müsse. Zu den im vorliegenden Gesetze übergangenen Punkten gehört z. B. das ganze Kapitel von der Vorbildung der Lehrer. Gewiß ist dies nicht daraus zu erklären, weil etwa z. B. der bei uns be-

*) So in einem Votum des verstorbenen Reichsraths v. Roth.

stehende sogenannte Schulpräparandenunterricht tadellos organisirt wäre. Vielmehr wird jene Erwägung sich geltend gemacht haben, welche in den allgemeinen Erläuterungen mit den Worten (S. 4) ausgedrückt ist: „Wissenschaft und Technik, „die beiden Hauptfaktoren der inneren Organisation des „Schulwesens entziehen sich ihrem Wesen nach der dauernden „Fixirung, welche die Gesetzgebung herbeizuführen berufen ist." Wenn unter „Technik" nicht blos die dem Wissen dienende Lehrmethode, sondern auch die der Schulung des Willens förderliche Bildungs- und Erziehungskunst gemeint ist, so ist gegen diesen Satz nichts zu erinnern. Und wenn zur Schulung des Willens noch etwas ganz Anderes als „Wissenschaft und Technik" nämlich die sittlich-religiöse Erziehung dient, letztere aber in ihrer Eigenthümlichkeit wesentlich von den Grundsätzen der verschiedenen Confessions- und Religionsgemeinschaften bedingt ist, wie sich das auch im Bestand katholischer und protestantischer Schullehrerseminarien ausprägt, so begreift sich vollends, warum die Staatsregierung sich hüten wollte, mittelst eines Staatsgesetzes eine Art von uniformer Vorbildung der Volksschullehrer in der Art herbeiführen zu wollen, daß es dabei völlig gleichgiltig wäre, ob man sich dieselben als künftige Lehrer an jüdischen oder an christlichen, an katholischen oder an protestantischen Schulen zu denken habe. Von diesem Gesichtspunkt aus wird es also gerechtfertigt sein, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich mit der Vorbildung der Lehrer nicht befaßt. Nur darf dann auch nicht verkannt werden, daß man von einem Gesetz, welches seiner Natur nach auf die Heranbildung tüchtiger Lehrer direkten Einfluß nicht ausüben kann, auch nicht allzuhohe Erwartungen für Reform oder Hebung des Volksschulwesens rege machen dürfe. Ohnedies trägt der wahrhaft tüchtige Lehrer das Gesetz fruchtbringender Wirksamkeit in sich selbst und findet in äußeren Gesetzen höchstens einen Halt für die Erzwingbarkeit des Gehorsams, nicht für die freie Belebung tüchtigen Sinnes und für Erzielung ächter Schulbildung.

Desto größeres Gewicht scheint man auf eine Umgestaltung des Inspectionswesens gelegt zu haben. Es wäre mir wichtig, auch hier zu erfahren, welche Mängel man denn in dieser Beziehung am protestantischen Volksschulwesen wahrgenommen habe. War es etwa dies, daß es an einer zweckmäßigen Instruction gefehlt habe, welche die Art und die Grenze dieser Inspection richtig zu bestimmen geeignet gewesen wäre, dann hätte sich dem auf andern Wegen besser abhelfen lassen.

Es ist überhaupt mit diesem Inspectionswesen eine eigene Sache. Je tüchtiger der Lehrer, um so mehr verschone man ihn mit dareinredender Inspicirung im eigentlichen Sinne des Wortes. Dem minder tüchtigen oder untüchtigen aber hilft nicht Inspection, welche blos Schäden aufdecken kann, sondern Beirath, dienende Mithilfe, belehrungskräftiges Beispiel des Bessermachens. Konnten dies etwa die bisherigen Inspectoren nicht leisten, so wäre dafür Sorge zu tragen gewesen, daß man bei deren Vorbildung eingehenderes Studium der Pädagogik und des Volksschulwesens zum Erforderniß gemacht hätte. Und nichts leichter als dies, da Jugendbildung und Jugendunterricht ohnedies zu den Berufsaufgaben eines Geistlichen gehört. Jetzt scheint das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Inspection durch Geistliche zu beschränken oder zu beseitigen. Ob die Sache dadurch besser werde, wenn man eine nominelle Localaufsicht durch Bildung einer Ortsschulcommission herstellt, in welcher der Lehrer als Glied derselben über sich selbst die Aufsicht führt, und diesen Ortsschulcommissionen Inspectoren überordnet, welche, wenn es hoch kommt, einmal oder zweimal im Jahre eine der Schulen ihres Bezirks zu inspiciren vermögen, wird sich bei der Besprechung der betreffenden Paragraphen in Abtheilung IX des Gesetzes zeigen.

Vor allem aber stelle ich die Forderung, daß, wenn protestantischen Eltern die Uebergabe ihrer Kinder an die Volksschule zur gesetzlichen Pflicht gemacht wird, auch gesetzliche Fürsorge dafür getroffen werde, daß sich der gesammte Unterricht und die gesammte Erziehung im Geiste protestantischer Bildung vollziehe. Dafür wird ungenügend gesorgt, wenn man nur auf die richtige Ueberwachung des Religionsunterrichts im strikten Sinne des Wortes Bedacht nimmt. Was mittelst dieses Unterrichts aufgebaut wird, kann unvermerkt niedergerissen, geschädigt oder verkümmert werden, wenn widerstrebende und andersartige Elemente sich in die Lesebücher, die Aufsatzübungen, den Geschichtsunterricht, die Naturlehre, das Material des religiösen Volksgesangs eindrängen und dies nicht alles von einem und demselben Geist getragen, durchdrungen und geleitet ist, welcher zum Mindesten darauf achtet, daß nicht bereits die unmündige Jugend mit jener Zwiespaltigkeit und Zerrissenheit befleckt und vergiftet werde, welche einen großen Theil der modernen sogenannten Bildung kennzeichnet. Und wenn man dies abwehrt, so geht man noch nicht darauf aus, „Heuchler" zu erziehen. Umgekehrt wäre es rein thöricht

und allem dem widersprechend, was die Volksschule als Kindererziehung zu leisten hat, wenn man den Unterricht und die Erziehung von Knaben und Mädchen in der Volksschule und deren Leitung und Ueberwachung nach Forderungen construiren wollte, wie man sie etwa für die Pflege höherer selbständiger Wissenschaft in reiferem Alter und auf vorgeschrittenerer Bildungsstufe stellen mag. Denn das ist die Hauptaufgabe jener Erziehung im Unterricht, wie sie die Volksschule an Kindern zu erstreben hat, daß nichts an ihr die kindliche Einfalt und die Kraft des einheitlichen, sittlich-religiösen Bewußtseins trübe oder zerstöre, zu welcher zu erziehen die gleiche Gewissenspflicht christlicher Eltern ist. Und jeder Unterrichtsgegenstand in der Volksschule ist als ein solches Erziehungsmittel heilig zu achten und dadurch rein zu erhalten, daß bei keinem Unterrichtsgegenstand der Lehrer jene sittlich religiöse Gesinnung verleugne, wie sie ihm als Protestanten eignet, und daß die Aufsicht jede Unterrichtsertheilung daraufhin überwache, daß man nicht aus ihr ein Zerstörungsmittel jenes Heiligthums mache, welches protestantische Eltern im Herzen ihres Kindes gepflegt und erhalten wissen wollen. Wenn man dagegen meint, dahin arbeiten zu sollen, daß man den Religionsunterricht unter kirchlicher Oberaufsicht dem Pfarrer zuspricht, dem Lehrer aber prinzipiell den Religionsunterricht nimmt, um ihm den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen nach den Regeln einer gesetzlich nicht bestimmbaren „Wissenschaft und Technik", uncontrollirt oder controllirt nur durch sogenannte „wissenschaftliche", Techniker zu überlassen, so hieße das eine Beraubung des Lehrers in seiner wichtigsten und dankbarsten Unterrichts- und Erziehungsaufgabe, eine Verpflanzung von schädlichem Dualismus in die Volksschule und ein Bruch mit der Pflege einheitlichen Geistes in dem Bildungs- und Erziehungssystem jeder, somit auch der protestantischen Volksschule. Ein Gesetz, welches bewußt oder unbewußt, direkt oder indirekt solche Bahnen einschlüge, müßte auch vom protestantischen Standpunkt aus, weil im Namen gesunder Volkspädagogik, als unannehmbar bezeichnet werden. Noch mehr, es müßte eine Rechtsverletzung genannt werden. Denn wenn auch dem Staat das Recht zugesprochen werden mag, die Leitung und Ueberwachung des Schulwesens soweit direkt in seine Hand zu nehmen, als dasselbe den Zwecken des Unterrichts in jenen Gegenständen des Wissens und Könnens dient, wie sie die allgemeine, Allen gleiche Grundlage bürgerlicher Berufstüchtigkeit bilden, und demgemäß der Staat dafür

sorgt, daß hierin nichts versäumt werde, so steht dem Staate doch keinerlei Recht zu, positiv den verschiedenen Confessionsverwandten vorzuschreiben, mit welchen Mitteln der Unterweisung und Beaufsichtigung die der Confession eigenthümliche religiös-sittliche Erziehung der Jugend zu erstreben und zu erzielen sei. Die Garantieen hiefür kann nicht der confessionslose Staat als solcher übernehmen; er hat sie vielmehr in den hiefür befähigten Gliedern oder Organen der Confessions- oder Religionsgemeinschaft zu suchen, diese mit der Aufsicht zu betrauen und sie in ihrer Rechts- und Pflichtübung zu schützen. War es doch auch derselbe Grund, warum die Allerhöchste Entschließung vom 7. März 1826 die „zwangsweise" Vereinigung der katholischen und protestantischen Volksschulen als „unstatthaft" bezeichnete (vgl. auch die Oberconsist.-Entschließung vom 25. April 1839. Amtshandb. Th. II. S. 361). Der Staat kann und darf weder Protestanten, noch Katholiken, noch Genossen einer sonstigen Religionsgemeinschaft durch ein Staatsgesetz zwingen wollen, ihre Kinder Schulen zu überliefern, welche der naturgemäßen und rechtsbegründeten Garantieen entbehren, daß die religiös-sittliche Erziehung im Geiste jener religiösen Gemeinschaft vollzogen und geleitet werde, welcher Eltern und Kinder selbst angehören. Und zur Garantirung dieses Vollzugs und dieser Leitung kann nicht der Staat unter bloßer Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und staatsdienerliche Befähigung Organe aufstellen wollen, mögen sie Inspectoren weltlichen oder geistlichen Standes sein, ohne vor Allem danach zu fragen, ob sie jene innere Befähigung und Berechtigung besitzen, welche ihnen nicht als Staatsangehörigen und Staatsdienern als solchen, sondern nur so weit zukommt, als sie zugleich zur Aufsicht befähigte Glieder oder Diener dieser oder jener Religionsgemeinschaft sind. Als einen Beleg für das, was bei dem gegentheiligen Verfahren herauskommt, führe ich nur die Verordnung vom 25. Oktober 1840 (revid. Stud.-Ordnung von 1854 S. 37) über Religiosität und Religionsunterricht an, welche mit ihren Religionsprämien u. s. w., wenigstens nach protestantischen Grundsätzen, in grellem Widerspruch mit jeder gesunden Pflege der Religiosität steht und nur zum faktischen Beispiel dient, wie man es nicht machen solle. Hier hat, gleichviel unter welchem Einfluß, die Staatsregierung Verhältnisse ordnen wollen, deren Regulirung in zweckentsprechender Weise nur von einem bestimmten confessionellen Standpunkte aus möglich ist, welchen der Staat als solcher einzunehmen keinerlei Beruf hat. Aus solchen Erwägungen

folgt mir, daß ich nicht den geringsten Grund absehe, warum für die protestantische Volksschule in Bezug auf deren Leitung und Ueberwachung jene Bestimmungen aufgehoben werden müßten, welche in §. 6 des II. Anh. zur Verfassungsbeilage niedergelegt und im Interesse sämmtlicher protestantischen Confessionsverwandten verfassungsmäßig garantirt sind. Wenn man es dagegen jetzt als eine besondere Verfassungstreue hervorhebt, daß man dem Lehrer prinzipiell den Religionsunterricht entzieht, denselben und dessen Leitung und Beaufsichtigung dem Geistlichen und den Kirchenbehörden zuweist, so jedoch, daß man die Ueberwachung der religiös-sittlichen Erziehung wieder andern Organen zuerkennt, so wäre diese Entdeckung nur zugleich eine Anklage, daß man 50 Jahre lang die Verfassung nicht recht verstanden oder ihren Bestimmungen zuwider gehandelt habe. Denn die protestantischen Schullehrer haben, so lange als die Verfassung besteht, an dem Religionsunterricht innerhalb bestimmter Grenzen theilgenommen, und die in §. 6 des II. Anh. zur Beilage zur Verfassung vorgesehene Schulinspection hat sich auf die Gesammtheit der im Unterricht zu erzielenden religiös-sittlichen Erziehung und auf die Gesammtleistungen des Lehrers erstreckt. Wenn dies jetzt aufgehoben werden soll, so würde für das protestantische Volksschulwesen erst der Beweis zu erbringen sein, daß diese Uebung auf das Schulwesen schädlich gewirkt habe, und diese Schädigung lediglich und allein durch die gänzliche Beseitigung der verfassungsmäßig garantirten Organe der Schulinspection zu erzielen sei. Ein solcher Erweis liegt mir nicht vor; im Gegentheil, ich bin es den protestantischen Aufsichtsstellen geistlichen Standes schuldig, zu bezeugen, daß mir bis jetzt von einer schädlichen Einwirkung ihrer Inspection auf das protestantische Volksschulwesen nichts, dagegen sehr viel von deren **Belobung** durch die Organe der königlichen Staatsregierung bekannt geworden ist. —

So viel im Allgemeinen zur vorläufigen Bezeichnung meines Standpunktes. Was den Werth und die Ausführbarkeit derjenigen Bestimmungen betrifft, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf Organisation des Schulwesens das Bisherige neugestalten sollen, so behalte ich mir vor, mich des Näheren bei dem betreffenden Paragraphen selbst auszusprechen. Nur zwei Thatsachen muß ich noch berühren, die eine um sie unbegründeten Versicherungen entgegenzustellen, die andere, um sie denkbarer Vergeßlichkeit zu entziehen, und dadurch in Erinnerung zu bringen, wie ich mich schon vor zwei Jahren zu dem Antrag auf Einbringung eines Schulgesetzes

gestellt habe. Unter der ungegründeten Versicherung verstehe ich jene, jüngst laut gewordene, daß man annehmen dürfe, die Mehrzahl der protestantischen Geistlichen, ja selbst der protestantischen Bevölkerung, sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden. Diese Behauptung könnte sich, wenn sie sich auf kundgewordene Aeußerungen stützen wollte, nur auf den Regierungsentwurf, nicht aber auf jene Gestalt des Gesetzes beziehen, wie sie — und zwar **keineswegs verbessert** — aus der Berathung und Beschlußfassung der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen ist. Was von dieser Gesetzesgestaltung die Mehrzahl der protestantischen Geistlichkeit und Bevölkerung denke, kann kein Mensch zur Zeit auf Grund von Thatsachen wissen, sondern höchstens nach Maßgabe früher verlautbarter Urtheile schließen. Was aber die letzten betrifft, so steht die Versicherung, daß die Mehrzahl der protestantischen Geistlichkeit mit dem Regierungsentwurf einverstanden sei, **im direktesten Widerspruch** mit allem demjenigen, **was mir in meiner amtlichen Eigenschaft** darüber bekannt geworden ist. Hiefür berufe ich mich ebensosehr auf eine Collectiverklärung der zu Erlangen versammelten protestantischen Geistlichen vom 29. October 1867 als auf den der königl. Staatsregierung bekannten Bericht des prot. Oberconsistoriums vom 14. December 1867. Und zwar bezogen die Bedenken sich keineswegs auf eine prätendirte sogenannte Herrschaft der Geistlichkeit über den Lehrerstand, sondern auf die Schädigung, welche die Lehrer in ihrer Stellung und Berufsaufgabe selbst, sowie die Schule in Bezug auf die Erhaltung ihrer protestantischen Eigenthümlichkeit von diesem Gesetz aus zu besorgen hätten. Und hierüber liegen mir persönlich Zeugnisse nicht bloß von Geistlichen, sondern **von protestantischen Laien und Lehrern** selbst vor. Zudem kommt es bei allen solchen höheren Fragen gar nicht auf die Meinung der Mehrzahl, sondern auf das Urtheil der Einsichtigen und Sachverständigen an.

Die andere Thatsache, welche ich in Erinnerung bringen muß, ist jene Stellung, welche ich zu dem Antrag auf Erlaß eines Schulgesetzes eingenommen habe. Sie ist constatirt durch die von mir abgegebene Erklärung in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 31. August 1866 (Verhandl. von 1866/67 Bd. II. S. 76). Der in mehrere Punkte zerfallende Antrag der Kammer der Abgeordneten, welcher damals Berathungsgegenstand war, lautete in Bezug auf die Schule auf „eine gesetzliche Regelung des Schulwesens auf freisinniger Grundlage.“ Dem war ein Antrag „auf Sicherung völliger Ge-

wissensfreiheit" beigefügt. In welchem Sinne ich zu dem einen wie dem andern Antrage und überhaupt zu dem Gesammtantrage „Ja" sagen könne, motivirte ich mit folgenden Worten:

„Ich muß „Ja" sagen, damit es nicht scheint, als wolle ich nicht die Sicherung voller Gewissensfreiheit, oder als hegte ich irgend herrschsüchtige oder knechtische Gesinnung, um einer Regelung des Schulwesens auf „freisinniger" Grundlage in den Weg treten zu wollen. Allein ich muß zugleich den Wunsch aussprechen, es möge doch endlich bei Wünschen von politischen Corporationen die zweideutige Phraseologie aufhören. In die Worte, daß das Schulwesen auf „freisinnigen" Grundlagen geregelt werde, kann man nichts Faßliches, jedenfalls alles Mögliche und — auch Verkehrtes hineinlegen. Auf „gedeihlichen" Grundlagen ließe ich mir gefallen; aber was „freisinnig" beim Schulwesen heißen soll, das ist mindestens ein außerordentlich vieldeutiger Ausdruck. Also die Ausdrucksweise vertrete ich nicht. Aber in dem Sinne, in welchem von der königlichen Regierung die Förderung dieser Wünsche zugesagt worden ist, kann ich zu diesem Wunsche „Ja" sagen, wünsche aber, daß dieses Ja nicht mißdeutet werde."

Vor der Mißdeutung dieses „Ja" mich zu sichern, habe ich jetzt um so mehr Anlaß, je problematischer die Frage geworden ist, ob man nicht hinsichtlich des protestantischen Volksschulwesens auf „freisinniger" Grundlage „Verkehrtes" gebaut habe oder zu bauen im Begriffe sei.

von Harleß, Correferent.

Anträge

des

Reichsrathes von Harleß als Correferent zum Gesetzentwurfe selbst.

Hinsichtlich des Eingangs des Gesetzentwurfs und des dort allegirten Art. 109a mit dem Herrn Referenten (S. 22) dahin einverstanden, daß die Beschlußfassung der Berathung des angezogenen Artikels vorzubehalten sei.

Zu Abtheilung I.

Art. 1.

Nach Ansicht des Correferenten ist es bei jedem Gesetze besser, allgemeine doctrinäre Begriffsbestimmungen so viel als möglich zu vermeiden. Nicht der Begriff einer Sache ist gesetzlich zu bestimmen, sondern nach dem bereits vorhandenen Begriff ist gesetzlich festzustellen, was sich hieraus als eine durch Gesetz vorzuschreibende Aufgabe und Thätigkeit ergibt. Man scheint dies auch insofern gefühlt zu haben, als das in der Aufschrift gebrauchte Wort „Begriff" in den Marginalbezeichnungen gänzlich verschwindet, und nur noch (zu Art. 1) von der „Aufgabe" der Volksschule die Rede ist. Aus dem Begriff „der Aufgabe" folgt von selbst die demgemäß gesetzlich vorzuschreibende Leistung, und man versteht nicht, warum von der Aufgabe und der Leistung in zwei Artikeln die Rede sein soll, statt Beides in einem Artikel zusammenzufassen. Will ferner die Leistung der Schule gesetzlich bestimmt werden, so hat man zu sagen, was sie, die Schule, zu thun hat, während es ganz überflüssig ist, zu sagen, daß sie, die Schule, etwas thue, was mit ihr zugleich irgend welche Ungenannte in ebenfalls nicht näher benannter Weise mitthuen. Man kann nämlich an sich wohl verstehen, was damit gemeint

sei, wenn Art. 1 von einem „Mitwirken" der Schule zur religiös-sittlichen Erziehung redet. Aber man kann nicht verstehen, was dieser Ausdruck in einem Gesetze will, welches die Aufgabe der Schule und sonst nichts zu bezeichnen beabsichtigt, davon abgesehen, daß das Gesetz gar nicht sagt, wer denn die Mitwirkenden seien, geschweige denn, daß es gesetzliche Grenzen jener „Mitwirkung" der Schule im Verhältniß zu den andern ungenannten Mitwirkenden hier in diesem Artikel zöge. Demnach muß ich vorschlagen:

1) in der Aufschrift den „Begriff" zu streichen, und blos den „Zweck" stehen zu lassen;
2) das Wort „mitzuwirken" zu beseitigen;
3) Art. 1 und 2 in einen einzigen Artikel zusammenzufassen.

Für diesen Artikel schlage ich folgende Fassung vor:

„Art. 1.

„In der Volksschule, als einer öffentlichen, der „religiös-sittlichen Erziehung der christlichen Jugend und „deren Unterweisung in den für das bürgerliche Leben „allgemein nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten „bestimmten Anstalt, sind die wesentlichen Unterrichts-„Gegenstände:

„Religionslehre, deutsche Sprache, mit Lesen, Schreiben „und Aufsatzübungen, Rechnen, die Grundzüge der Erd-„beschreibung, der Geschichte und Naturkunde, religiöser „und Volksgesang, Elementarübungen im Zeichnen.

„Dazu u. s. w.

Hiezu bemerke ich: a) die Voranstellung der religiös-sittlichen Erziehung ist nothwendig, um die Reihenfolge der Unterrichts-Gegenstände zu motiviren, b) die Nachstellung der Unterweisung ist nothwendig, um daran schicklich die Aufzählung der Unterrichts-Gegenstände anreihen zu können, c) die Einschaltung: „christlicher" vor: „Jugend" ist nothwendig, um zu wissen, an welche Religion man bei religiös-sittlicher Erziehung denke und wie man im folgenden Artikel dazu komme, von kirchlichen Oberbehörden zu reden. Denn wenn auch nicht zu unserm Volk, so gehört doch zu unserm Staate Bayern auch eine jüdische Jugend, deren Religionsunterricht wohl doch nicht unter die Aufsicht kirchlicher Oberbehörden gestellt werden will.

Als Marginalbezeichnung wäre dann zu setzen:

„Aufgabe und Unterrichtsgegenstände der Volksschule."

„Wesentlich" würde ich streichen, weil hier wesentliche hinzukommende Unterrichtsgegenstände zusammengefaßt sind.

Bei diesem Artikel kommt aber sofort noch Folgendes in Erwägung, was zugleich für die inhaltliche Fassung des nächsten Artikels von Wichtigkeit ist. Aufgabe und Unterrichtsgegenstände der Volksschule haben in einem Schulgesetz doch sicher nur so weit Bedeutung, als sie dazu dienen, die Leistungen der Schullehrer gesetzlich zu normiren. Nun wird Religionslehre als erster Unterrichtsgegenstand bezeichnet. Mit Recht, wenn auch dem Schullehrer der Unterricht in der Religionslehre nach gesetzlich begrenzter Vorschrift zukommt. Ohne Grund aber und mit Unrecht, wenn nicht der Lehrer, sondern der Pfarrer den Religionsunterricht in der Schule ertheilen soll. Das Letzte will nun der folgende Artikel. Bleibt es dabei, so ist in Art. 1 (R. E. 2) die Religionslehre aus der Reihe der Schulunterrichtsgegenstände zu streichen. Wenn ich die Streichung nicht beantrage, so geschieht es nur, weil ich die Bestimmungen des Art. 3 des Entwurfs für ebenso unausführbar, als schädlich und verwirrend für die Stellung und Schulaufgabe des Lehrers und deren gesetzlich klare und gesicherte Grenzbestimmung erklären muß. Ich belasse also die Religionslehre unter den Unterrichtsgegenständen, weil ich eine gänzliche Aenderung des Art. 3 des Entwurfes beantragen muß.

Zu den Anträgen des Herrn Referenten (Ref. S. 28):

Der Herr Referent beläßt es bei der Aufstellung eines besonderen Artikels über den Begriff und die Aufgabe der Volksschule. Da die Differenz mehr theoretischer Natur ist und ich mich sonst mit der vom Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung des ersten Artikels einverstanden erklären kann, lasse ich meinen Antrag fallen. Dann kann auch die Aufschrift: „Allgemeine Bestimmungen über Begriff und Zweck der Volksschule" bleiben.

Die Fassung des Art. 1 (Ref. S. 28) unterscheidet sich von meinen darauf bezüglichen Vorschlägen, daß mit dem Regierungsentwurf von der „Jugend" im Allgemeinen die Rede ist, während ich das Prädicat „der christlichen" beigesetzt wünschte. Was für das Letzte spreche, habe ich in der Motivirung angedeutet. Der Gegengrund des Herrn Referenten lag zweifellos darin, daß es in Bayern auch Elementar-Schulen für die israelitische Jugend gibt. Die factische Mißlichkeit einer sich nicht organisch gliedernden Reihenfolge der Bestimmungen läge dann theils in diesem Umstande, theils in der gewählten Bezeichnung der Elementarschule mit Volksschule. Denn

dieses Wort bezeichnet genau genommen die nationale Zusammengehörigkeit der Schuljugend und läßt sich nur uneigentlich auf die unter gleicher Staatsaufsicht stehenden Schulen der zu unserm Staatsverband gehörigen israelitischen Gemeinden übertragen. Wie denn auch die in Art. 3 genannten kirchlichen Oberbehörden mit israelitischen Elementarschulen nichts zu thun haben.

Da indessen erst in Art. 19 (R. E. 18) von den Kindern der Israeliten und deren Verhältniß zur Volksschule gesondert und ausdrücklich die Rede ist, und hieraus zugleich sich ergibt, daß unter Art. 1 und den dort aufgestellten Begriff von Volksschule israelitische Schulen nicht fallen, so rechtfertigt dies meinen Antrag, vor dem Worte: „Jugend" das Prädicat: „der christlichen" einzustellen. Von diesem Antrage könnte ich nur dann absehen, wenn allerseits als selbstverständlich und als constatirt durch Art. 3 anerkannt würde, daß Art. 1 nur von den Schulen unseres christlichen Volkes zu verstehen sei.

Zu Art. 2 nach Fassung des Herrn Referenten.

Für Streichung des Prädicates: „wesentliche" vor: Unterrichtsgegenständen" in der Marginalbezeichnung muß ich mich auch bei dieser Fassung erklären, weil jetzt in diesem Artikel auch der hinzukommende Unterricht im Turnen und in weiblichen Arbeiten aufgenommen ist.

Mit der redactionellen Aenderung von Abs. I (Ref. S. 28) kann ich mich im Allgemeinen aus den im Referat angeführten Gründen einverstanden erklären, obschon ich die im Regierungsentwurfe gewählte Bezeichnung: „das Wissenswertheste aus der u. s. w." für eine ganz zweckmäßige Beschränkung des Unterrichtsstoffes für die Volksschule halte. Bemerken ließe sich höchstens noch weiter, daß — meines Wissens — der Ausdruck „Schulgesang" kein fixirter Begriff für jenen Gesangsunterricht ist, welchen ich in der Schule gegeben sehen möchte und der in der Einübung guter Volkslieder besteht. Was ich meine, würden die Worte ausdrücken: „Einübung im Gesang von Kirchen- und Volksliedern." Da indessen die Hauptsache hier durch die rechten Vollzugsvorschriften zu erzielen ist, so überlasse ich dem hohen Ausschusse zu beurtheilen, ob eine derartige Aenderung der Fassung des Herrn Referenten als nothwendig erscheint. Im Uebrigen mit dem Herrn Referenten einverstanden.

Ebenso bin ich im Wesentlichen mit den Bemerkungen des Herrn Referenten über den Turnunterricht (S. 29) einverstanden.

Zu Art. 3.

Was Correferent hinsichtlich der hier zu behandelnden Materie in Vorschlag bringen muß, mag sofort in dem Antrag auf Abänderung der Marginalbezeichnung ausgesprochen werden. Ich proponire zu setzen: Religionsunterricht und Pflege des religiös-sittlichen Lebens. Die Berechtigung und Nothwendigkeit dieser Bezeichnung ist von der königlichen Staatsregierung selbst anerkannt. Deßhalb enthalte ich mich hier einer eingehenderen Beweisführung.

Zu Abs. I.

Hier dürfte zunächst in Wiederherstellung des Regierungsentwurfs eine redactionelle Aenderung räthlich sein. Man hat nicht ohne allen Grund an dem Ausdrucke: „Anordnung „und Leitung — des religiös-sittlichen Lebens — an den „Volksschulen" Anstoß genommen. Doch wäre es seltsam, in der Ausdrucksweise blos etwas wie „äußerliche" Bräuche und Uebungen finden zu wollen. Richtig ist nur dies, daß man das religiös-sittliche Leben nicht „anordnen" kann. Also schlage ich vor, zu setzen:

„In Bezug auf die Leitung und Ertheilung des Re-
„ligionsunterrichts und auf die Pflege des religiös-
„sittlichen Lebens in den Volksschulen steht u. s. w. das
„Recht der Anordnung den kirchlichen Oberbehörden zu.

Leitende Anordnungen sind sowohl in Bezug auf jenen Unterricht als auf die Pflege des religiös-sittlichen Lebens ebenso denkbar als nothwendig, wenn Einheit und Gleichmäßigkeit im ersten Punkt erzielt und in der Pflege des religiös-sittlichen Lebens die Wahl der Mittel und die Art der Methode der beliebigen Willkür entrückt werden will. Letztes ist nicht zum geringsten Theile auch wider die Afterfrömmigkeit und die Ueberfütterung mit religiösem Stoff ein Bedürfniß.

Die verfassungsmäßige Zuständigkeit war in dem Regierungsentwurf mit Berufung auf die §§. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, Art. V Abs. IV des ersten Anhangs und §§. 11 und 14 des zweiten Anhangs hiezu belegt worden. In der Kammer der Abgeordneten wurden sämmtliche Stellen bis auf §. 38 lit. d der zweiten Verfassungsbeilage gestrichen. Als Grund hiefür läßt sich nur dies denken, daß §. 38 lit. d unter den den öffentlichen „Kirchengesellschaften" zuständigen

Anordnungen diejenigen genannt werden, welche sich auf „den religiösen Volksunterricht" beziehen. Hiemit gewinnt es den Anschein, als ob diese verfassungsmäßige Zuständigkeit auf diesen Unterricht im strengen Wortsinn beschränkt sei. Allein ein Verständniß und eine richtige Auslegung der Verfassung gewinnt man nicht dadurch, daß man eine Stelle citirt, dagegen andere, ebenfalls hieher gehörige wegläßt. Könnte man doch nach der einen Stelle erst noch disputiren, ob unter dem als „innere Kirchenangelegenheit" aufgeführten religiösen Volksunterricht der Unterricht in der Schule und nicht vielmehr blos die kirchliche Katechisation, der kirchliche Confirmandenunterricht u. dgl. zu verstehen sei. Dagegen muß aus einem andern Grunde um so mehr der ganze Art. 38 der II. Beilage zur Verfassung angeführt werden, weil in ihm zugleich das Recht der obersten Staatsaufsicht garantirt ist.

Was für ein Interesse man aber hatte, den §. 39 zu streichen, läßt sich wiederum nur daraus erklären, daß man leitende Anordnungen den kirchlichen Oberen zwar hinsichtlich des Religionsunterrichtes zusprach, aber in Bezug auf Pflege des religiös-sittlichen Lebens aberkannte. Denn nun paßte auch nicht mehr der §. 39, in welchem den kirchlichen Obern das allgemeine Recht der Oberaufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zuerkannt wird, damit „der reine „Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret und dessen Aus„breitung befördert werde." Das Gebiet, innerhalb dessen die Kirchenobern diese Aufsicht zu üben haben, ist in der Verfassung nicht mit bestimmten Worten bezeichnet. Ist dies nicht der Fall, so kann und darf es jedenfalls nicht enger und nicht weiter gefaßt werden, als die Kirchenzugehörigkeit geht.

Sind nun etwa die Kinder der Zugehörigen zur Kirche deßwegen, weil oder soweit und so lange sie die Volksschule besuchen, nicht mehr Kirchenzugehörige? Geht die Bewahrung des reinen Geistes der Religion und Sittlichkeit und dessen Ausbreitung unter den der Kirche zugehörigen Schulkindern die kirchlichen Oberen nichts an, und findet die Aufsicht nur da statt, wo die Kinder etwa noch nicht schulpflichtig, oder aus der Schule wieder entlassen sind? Und soll eine solche unhaltbare Auslegung Verfassungsverständniß heißen? Möglich ist eine solche Interpretation allerdings dann, wenn man nach Belieben Verfassungsbestimmungen wegläßt. Das heißt dann aber nicht mehr

Auslegung, sondern Verstümmelung der Verfassung. Hienach versteht sich von selbst, daß die Wiedereinstellung von §. 39 nothwendig ist und beantragt werden muß.

Ebenso hat die katholische Kirche ein Recht, die Wiedereinstellung des Art. 5 Abs. IV des ersten Anhangs zu verlangen, welcher die Ausübung der Amtspflicht der Bischöfe dahin bestimmt: „auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen" über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen. Und mit dem gleichem Rechte muß ich die Wiedereinstellung der §§. 11 und 14 des zweiten Anhangs beanspruchen, in welchen gesagt ist, daß dem Oberconsistorium, sowie den untern Consistorien in ihren Bezirken die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen verbleibe, „wie schon in den früheren Edikten verordnet war." Ich beantrage also förmlich, daß sämmtliche Citate, wie sie sich im Regierungsentwurf finden, wieder eingesetzt werden. Man hebt verfassungsmäßige Competenzen nicht durch bloße Weglassung oder Verschweigung der darauf bezüglichen und der Verfassung angehängten Gesetze auf.

Zum Antrage des Herrn Referenten (S. 34):

Da die vom Herrn Referenten vorgeschlagene Fassung des Art. 3 Abs. I mit meinen Aufstellungen übereinstimmt, so conformire ich mich derselben.

Zu Abs. II.

Derselbe lautet:

„Dieselben (die kirchlichen Oberbehörden) haben ihre „beßfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen „mitzutheilen, welche diese, wenn hiegegen keine Erin„nerung besteht, durch die vorgesetzte Schulbehörde ver„künden lassen."

Bleibt dieser Absatz so, wie er formulirt ist, so wird, was mit der einen Hand in Abs. I gegeben und gewahrt scheint, mit der andern Hand in Abs. II wieder aufgehoben. Hiegegen ist auf Grund der Verfassung Protest einzulegen, wenn nicht, wie zu hoffen steht, eine Verständigung und eine klarere Grenzbestimmung sich erzielen läßt. Von selbst versteht sich, daß die in der Verfassung (Beil. I § 38) festgestellte „oberste Staatsaufsicht" in keiner Weise angetastet oder beschränkt werden will und darf. Aber ebensowenig kann die in der Verfassung den öffentlichen Kirchengesellschaften und deren Oberen zuerkannte Befugniß der „Anordnung" in der hier bezeichneten Weise von beliebigen Gegenerinnerungen der Kreisverwaltungsstellen abhängig gemacht werden. Denn

dieß hieße das Recht der „Anordnung" in ein Recht der bloßen „Antragstellung" umwandeln, und selbst das Letzte insoferne illusorisch machen, als es den Kreisverwaltungsstellen unbenommen bliebe, den gestellten Anträgen beliebig die Genehmigung zu versagen.

Will diesem Uebelstand, ja denkbarem Rechtseingriff vorgebeugt werden, so werden formelle Sicherungsmittel kaum ausreichen. Es wird vielmehr ein sachlicher Unterschied der kirchlichen Anordnungen festgestellt werden müssen, welcher durch sich selbst eine verschiedene Stellung und ein verschiedenes Verhalten der staatlichen Aufsichts- und Verwaltungsstellen bedingt und zur Folge hat.

Ich erlaube mir dies, und zwar zum Theil unter Beschränkung auf die protestantische Volksschule, mit Beispielen zu veranschaulichen. An sich betrachtet besteht unter Anordnungen insofern ein Unterschied, als die einen die Einführung stehender Einrichtungen bezwecken, während die anderen bloße Vollzugsverfügungen sein können. Was die ersten betrifft, so kommen sie in zweifacher Weise in Betracht. Erstens, soweit sie den Stoff und die Methode des Religionsunterrichts und der Pflege des religiös-sittlichen Lebens betreffen, sodann in welchem Verhältniß die hierauf zu verwendende Zeit zum ganzen Lehr- und Stundenplan zu stehen kommt. Hinsichtlich des ersten Punktes, nämlich des Stoffs und der Methode des Religionsunterrichts und der Pflege des religiös-sittlichen Lebens kann das Anordnungsrecht der kirchlichen Oberbehörden und dessen Ausübung von Gegenerinnerungen der staatlichen Verwaltungsstellen, gleichviel welche diese Stellen seien, nicht abhängig gemacht werden. Hinsichtlich der in der Schule zu gebrauchenden religiösen Lehrbücher, Schulgebete, sowie des religiösen Lehr- und Memorirstoffes wie Bibelsprüche, Catechismusstellen, Kirchenlieder u. dgl. steht das Recht der Anordnung verfassungsmäßig in unbeschränkter Competenz den kirchlichen Oberbehörden zu. Oder wollte man auch in dieser Beziehung ihre Anordnungen von Gegenerinnerungen der Kreisverwaltungsstellen abhängig machen? Das ist nicht denkbar, ohne das in der Natur der Sache und der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der kirchlichen Oberbehörden liegende Anordnungsrecht zu beseitigen.

Etwas anders verhält es sich mit der auf diese Gegenstände und Uebungen zu verwendenden Zeit und Stundenzahl im Verhältniß zum gesammten Lehr- und Stundenplan der Volksschule.

Hier liegen zugleich Interessen der Schule als solcher vor, deren Wahrung ohne Zweifel der verfassungsmäßigen „obersten Staatsaufsicht" zusteht. Denn in §. 14 des II. Anhanges zur Verfassung heißt es: „Die Aufsicht und die Anordnung über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen." Und hiegegen kann die Kirche um so weniger etwas einwenden, je weniger es in ihrem Interesse liegt, die für den Unterricht in den andern Lehrgegenständen erforderliche Zeit in einer dem Schulzwecke schädlichen Weise beschränkt und beeinträchtigt zu sehen. Was also die Stundenzahl und deren Einfügung in den allgemeinen Lehrstundenplan betrifft, so werden Anordnungen der kirchlichen Oberbehörden nur im Einvernehmen mit den staatlichen Verwaltungs- und Aufsichtsstellen getroffen und kundgegeben werden können. Nur wird, wo es sich um einen allgemeinen und für alle Volksschulen gleichförmig geltenden Lehr- und Stundenplan handelt, die oberste Aufsicht und Anordnung nicht in die verschiedenen Kreisverwaltungsstellen verlegt werden können, sondern dem „Staatsministerium des Innern" zustehen.

Wieder anders aber verhält es sich mit bloßen Vollzugsverfügungen, welche sich auf eine bereits giltige Ordnung hinsichtlich des in der Schule zu ertheilenden Religionsunterrichtes und der Mittel zur Pflege des religiös-sittlichen Lebens beziehen. Bei diesen ist gar nicht abzusehen, warum dieselben nicht von den kirchlichen Oberbehörden durch deren Vollzugsorgane direkt denjenigen Geistlichen zugehen sollten, welche in der Schule mit dem Religionsunterricht und der Pflege des religiös-sittlichen Lebens betraut sind.

Nach diesen Erwägungen müßte ich eine Aenderung und Umgestaltung des Abs. II etwa in folgender Weise beantragen:

„Dieselben üben das ihnen verfassungsmäßig zu-
„stehende Recht der Leitung und Anordnung in der
„Art aus, daß die in eigener Competenz zu treffenden
„organischen Verfügungen hinsichtlich des Stoffs und der
„Methode des Religionsunterrichts und der Pflege des
„religiös-sittlichen Lebens von den Kreisverwaltungsstellen
„durch die vorgesetzte Schulbehörde zur Darnachach-
„tung bekannt gegeben werden. Bezüglich der auf

„den Religionsunterricht und religiöse Uebungen zu
„verwendenden Stundenzahl und deren Einordnung in
„den Lehrstundenplan findet dieselbe Kundgabe erst
„nach vorgängiger Vereinbarung der kirchlichen Auf-
„sichtsstellen mit den Kreisverwaltungsstellen statt.
„Bloße Vollzugsverfügungen, d. h. Verfügungen, welche
„der Controlle über den Vollzug gesetzlich bestehender
„Normen dienen, und sich auf den Religionsunterricht
„und die Pflege des religiös-sittlichen Lebens beziehen,
„ergehen von den kirchlichen Oberbehörden durch die
„kirchlichen Vollzugsorgane an die mit diesem Unter-
„richt und dieser Pflege in der Schule beauftragten
„Geistlichen; an die Lehrer durch die vorgesetzte Schul-
„behörde."

Zum Antrag des Herrn Referenten (Ref. S. 34):

Hält man diesen Artikel in der von mir vorgeschlagenen Fassung für zu complicirt, so wäre zu erwägen, ob es ausreiche im Allgemeinen zu sagen, wie vom Herrn Referenten (Ref. S. 34) vorgeschlagen wird:

„Dieselben haben ihre deßfallsigen Verfügungen den
„Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese,
„wenn hiegegen bezüglich der Schulordnung
„keine Erinnerung besteht, durch die vorgesetzte Schul-
„behörde verkünden lassen."

Mit der Beschränkung des Erinnerungsrechts auf Gründe, welche der bestehenden Schulordnung entnommen sind, könnte ich mich nach den obigen Ausführungen principiell einverstanden erklären. Gleichwohl erscheint mir fraglich, ob hiedurch allen Anständen wirksam und erschöpfend vorgebeugt wäre. Vielmehr glaube ich, daß die völlige Wahrung der sowohl den staatlichen Organen als den kirchlichen Oberbehörden zustehenden Competenz durch die Aufnahme sämmtlicher Verfassungsstellen in Art. 3 Abs. I hinreichend erzielt ist. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Wiedereinstellung des §. 38 der I. Verfassungsbeilage in seinem ganzen Umfange. Ich würde es daher für ausreichend erachten, wenn in Abs. II die Worte: „wenn hiegegen keine Erinnerung besteht", einfach gestrichen würden, so daß der Satz lautete:

„Dieselben haben ihre deßfallsigen Verfügungen den
„Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese durch
„die vorgesetzte Schulbehörde verkünden lassen."

Dies mein Antrag.

Zu Abs. III und IV.

In Abs. III wird die Ertheilung des Religionsunterrichts „zunächst" als Sache des einschlägigen Pfarrers oder seines Stellvertreters bezeichnet.

Abs. IV handelt in zweiter Linie von dem Lehrer und besagt, daß der Lehrer jedoch verpflichtet sei, den Geistlichen seiner Confession hiebei zu unterstützen, oder auch diesen Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Unterrichts verhindert ist.

Der Absatz III, welcher principiell und primär den gesammten Religionsunterricht dem Pfarrer zuweist, enthält eine Bestimmung, welche in so und so vielen protestantischen Volksschulen Bayerns rein unausführbar ist. Denn in einer Reihe von Landgemeinden gehören zum Pfarrsprengel mehrere Schulen, in welchen den Religionsunterricht zu ertheilen, dem einschlägigen Pfarrer eine Unmöglichkeit ist. Die genaue Durchführung des Princips erforderte die Aufstellung einer großen Zahl von förmlichen „Schulgeistlichen". Woher die Leute und das Geld kommen sollten, wäre gar nicht abzusehen.

Freilich soll Absatz III mit der dort aufgestellten secundären Verpflichtung des Lehrers eine Art Remedur für diesen Uebelstand bringen. Allein dieß geschieht in so mißlicher Weise, daß man sich aus praktischen wie principiellen Gründen gleich sehr dagegen erklären muß.

Es ist überhaupt einem Kenner des bisher in den protestantischen Volksschulen Ueblichen rein unerklärlich, aus welchen Gründen hierin eine gänzliche Umgestaltung eintreten solle. Und ganz besonders liegt es im Interesse der Berufsstellung und der Aufgabe des Lehrers, daß ihm principiell die Ertheilung des Religionsunterrichts innerhalb bestimmter Grenzen nach wie vor zugewiesen bleibe. Mir liegt eine ganze Reihe der dringendsten Bitten von Lehrern vor, daß man sie doch nicht durch principielle Entziehung des Religionsunterrichts **der schönsten und dankbarsten Aufgabe ihres Lehrer- und Erzieherberufs an Kindern berauben möge.** Und noch mehr: Eine Beraubung dieser Art wäre, wie der Verfasser der Schrift „zur Reform der Volksschule in Bayern (Nürnberg bei Gottfried Löhe 1869 S. 25)" mit Recht sagt, „ein Eingriff ins innerste Wesen der evangelischen Schule."

Warum will man dies dennoch thun? Ich vermag keinen Grund zu entdecken, als den, daß man den Religionsunterricht deßhalb nicht zur wesentlichen Aufgabe eines Lehrers machen will, damit man der Consequenz entgehe, die Lehrer unter die Aufsicht von Geistlichen stellen zu müssen. Irre ich darin, so wird mir diese vorliegende Gesetzesbestimmung nur doppelt räthselhaft.

Die praktische Unausführbarkeit scheint man wohl gefühlt zu haben, sonst hätte man nicht für Nothfälle dem Lehrer die Unterstützung oder Stellvertretung des Pfarrers zur Pflicht gemacht. Allein die Art, wie dies geschieht, läßt sich nur als die ergiebigste Quelle für Willkürmaßnahmen oder von Reibereien jeglicher Art zwischen Lehrer und Geistlichen und auch noch weiter nach Oben hinauf bezeichnen. Wer entscheidet denn über die Wirklichkeit von Geschäftsüberbürdung oder andern (ungenannten) Verhältnissen, welche den Pfarrer an der Ertheilung des Religionsunterrichts verhindern sollen? Denkt man an stehende und bleibende, oder an momentane Ueberbürdungen und Verhältnisse? Hat der Pfarrer zu entscheiden und zu bestimmen, wann und ob dergleichen eingetreten sei, und der Lehrer muß sich ad nutum des Pfarrers fügen? Oder kommt dem Lehrer auch ein Urtheil darüber zu? Und wenn Konflikte entstehen, steht die Entscheidung darüber, wer Recht habe, den kirchlichen Obern zu, unter welchen der Pfarrer steht? Oder entscheiden die staatlichen Aufsichtsstellen, welchen der Lehrer untergeordnet ist? Und wie will durch ein Gesetz von allgemeiner Giltigkeit etwas hinsichtlich der Fälle von Ueberbürdung und anderer ungenannter Verhältnisse festgestellt werden, während dies Alles rein localer und zugleich, nach dem Wortlaut des Gesetzes, undefinirter und undefinirbarer Art ist?

Nun liegt aber nicht der geringste reale Grund vor, sich allen diesen Mißlichkeiten und Uebelständen auszusetzen, wenn man es einfach bei dem beläßt, was in der protestantischen Volksschule bisher üblich war und sich bewährt hat. Denn es ist aus der innersten Natur realster Bedürfnisse des Lehrers wie des Pfarrers herausgewachsen. Der Lehrer kann im Namen seines Berufs und seiner Aufgabe verlangen, daß man ihm den Religionsunterricht nicht principiell nehme. Und in demselben Namen kann der protestantische Pfarrer fordern, daß vom Lehrer in der Schule geleistet werde, was zur unbedingt nothwendigen Vorbereitung auf den vom Pfarrer zu ertheilenden Präparanden- und Confirmandenunterricht dient.

Diese Vorbereitung ebenfalls dem Pfarrer zuzuweisen, oder von ihm ein Nachholen des Mangelnden im Präparanden- und Confirmandenunterricht verlangen zu wollen, ist ein Ding der Unmöglichkeit und Unausführbarkeit. Und den Lehrer vom religiösen Vorbereitungsunterricht freisprechen, heißt den Lehrer und die Schule und den Geistlichen in seiner kirchlichen Aufgabe gleich schädigen.

Dagegen ergeben sich aus dem vorbereitenden Religionsunterricht des Lehrers in der Schule im Verhältniß zu dem Präparanden- und Confirmandenunterricht des Pfarrers ganz klare und vernünftige Grenzbestimmungen, welche überall anwendbar sind, nicht von Ueberbürdung und andern unbenannten zufälligen Verhältnissen abhängen, und eben deßhalb in ihren Grundzügen gar wohl in einem Gesetze festgestellt werden können.

Aus diesen Gründen muß ich die Streichung von Abs. II und III und deren Ersetzung durch folgenden Absatz beantragen:

„Nach der im Lehrplane festgestellten Stundenzahl „wird der Religionsunterricht von dem einschlägigen „Pfarrer oder einem ihm untergebenen Geistlichen als „Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Lehrer in der „Art ertheilt, daß dem Lehrer der Unterricht in der „biblischen Geschichte und die Einübung des religiösen „Memorirstoffes obliegt, während dem Pfarrer die Ein„führung in die Religionslehre (der eigentliche Katechis„musunterricht) zukommt."

Zu den Aeußerungen des Herrn Referenten über Art. 3 Abs. III und IV. Ref. S. 35).

Zu Abs. III haben der Herr Referent nichts zu erinnern. Ebenso unter gewissen Voraussetzungen nichts zu Abs. IV. Wenn das Zutreffen dieser Voraussetzungen durch das vorliegende Gesetz garantirt wäre, könnte auch ich mich zufrieden geben. So aber muß ich meine Bedenken aufrecht halten. Was ich nicht weiß, besteht bloß darin, daß mir die bisherige Praxis in den katholischen Volksschulen unbekannt ist, um darnach zu beurtheilen, ob die von mir vorgeschlagene Ersetzung der Abs. III und IV durch obigen einen Absatz auf die beiderseitige Volksschule anwendbar ist. Demnach kann ich zwar hierüber einer weiteren Verständigung entgegensehen; gegen die Belassung aber der beiden Absätze in der von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Form muß ich mich an meinem Theile erklären. Um aber so viel als möglich sowohl

dem Regierungsentwurf als dem Herrn Referenten entgegenzukommen, sodann auch in der doppelten Erwägung, daß möglicher Weise mein Vorschlag nicht der Praxis der katholischen Schule, ja unter Umständen vielleicht nicht einmal den Verhältnissen der protestantischen Schulen da entspräche, wo in großen Pfarrsprengeln mit mehreren Schulen der Lehrer genöthigt ist, den Religionsunterricht in der Schule ganz zu ertheilen, so schlage ich jetzt vor, den Absatz so zu fassen:

„In der Ertheilung des Religionsunterrichts hat der Lehrer den einschlägigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter zu unterstützen und diesen Unterricht dann ganz zu übernehmen, wenn der Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Unterrichts verhindert ist."

Zu Abs. V.

Nach Maßgabe der zu Abs. III und IV beantragten Aenderung wird auch Abs. V eine redactionelle Modification erleiden müssen.

Ich schlage als Abs. (V jetzt) IV Folgendes vor:

„Für die Beobachtung der Schulordnung und der im „Lehrplan festgesetzten Stundenzahl bei Ertheilung des „Religionsunterrichts sind Pfarrer wie Lehrer der vorgesetzten Schulbehörde verantwortlich."

Es soll hiemit zugleich der Punkt bezeichnet werden, wo das Anordnungs- und Aufsichtsrecht der kirchlichen Oberbehörden eine bestimmte Grenze hat.

Zu den Anträgen des Herrn Referenten. (Ref. S. 36.).

Im Referat wird primär Streichung des Abs. V beantragt. Eventuell Umgestaltung in den Satz:

„Bei Ertheilung des Unterrichts ist für alle Lehrgegenstände die bestehende Schulordnung und die im „Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einzuhalten"

unter Verweisung dieses Absatzes als Abs. III im Art. 2. Als Grund hiefür wird das Befremdliche und Mißdeutbare einer solchen exceptionellen Bestimmung bloß für den Religionsunterricht geltend gemacht.

Ich könnte mich dem anschließen, wenn mir nicht formell ein solcher Zusatz zu Art. 2 an die vorhergehende Erwähnung des Turnunterrichts u. s. w. sich weniger passend anzureihen schiene. Auch möchte ich eine definitive Erklärung von der Annahme oder Nichtannahme meines Antrags zu Art. 3

Abs. III und IV abhängig machen. Eventuell kann ich bei der jetzt von mir proponirten Fassung des Abs. II und III mich mit dem Regierungsentwurf einverstanden erklären, da sachlich nichts gegen die Absicht einzuwenden ist und der Pfarrer an sich nicht wie der Lehrer unter der Schulordnung steht, gleichwohl aber auch diese einzuhalten hat.

Zu Art. 4.

Hier ist von der Gliederung der Volksschule in die Werktags- und die Fortbildungsschule die Rede. Ob mit der Fortbildungsschule als Modification der bisherigen, im Durchschnitt völlig resultatlosen Sonn- und Feiertagsschule etwas gewonnen werde, scheint mir höchst zweifelhaft. Die Ueberbürdung der Lehrer ist dabei ebenfalls nicht gering anzuschlagen. Was in Bayern mehr Noth thäte, wäre die Errichtung von sogenannten Bürgerschulen in den Städten, wie sie in Mittel- und Norddeutschland (man vergleiche namentlich Sachsen) längst bestehen. Will man mit diesen „Fortbildungsschulen" abermals ein Experiment machen, so kann man den Artikel stehen lassen. Ich wäre eher dafür, den ganzen Artikel zu streichen, so wenig ich verkenne, daß eine der freiwilligen Benützung offen stehende Fortbildungsschule nicht ohne Werth wäre. Aber mit deren Benützung an Werktagen wird, wie noch weiter unten anzuführen ist, es als gesetzliche Zwangsverpflichtung seine große Mißlichkeit haben.

Zu den Aeußerungen und Anträgen des Herrn Referenten (S. 37 bis 38 und 39).

Der Herr Referent theilt (S. 37) die Ansicht von den geringen Leistungen und Erfolgen der bisherigen Sonn- und Feiertagsschule. Woran es lag, wird meines Erachtens S. 37 und 38 richtig bezeichnet. Auch für das Princip freiwilliger Fortbildungsschulen spricht sich das Referat S. 38 aus. Nur sollen diese für die aus der gesetzlichen Fortbildungsschule entlassenen Jünglinge eröffnet werden. Doch wird eine darauf bezügliche Bestimmung in diesem Gesetz nicht räthlich befunden (S. 38). Darin stimme ich bei.

Zu Art. 4.

Abs. I wird Zustimmung beantragt.

Ab. II soll lauten (S. 38):

„Die letztere hat das in der Werktagsschule Erlernte „mehr und mehr zu befestigen und den Unterricht mit „besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen „Lebens weiter zu führen."

So weit hiedurch der Ueberladung mit neuem Stoff vorgebeugt werden will, habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Als Abs. III wird vorgeschlagen:

„Die Fortbildungsschule wird an Sonn- und Feier-
„tagen gehalten. Außerdem soll noch an einigen Werk-
„tagen der männlichen Jugend Fortbildungsunterricht
„ertheilt werden."

Diese Fassung will der Beschränkung auf das Winterhalbjahr entgegentreten. An sich könnte ich auch dagegen nichts erinnern. Wie es sich aber mit der praktischen Durchführbarkeit als einer allgemein verpflichtenden Gesetzesbestimmung verhalten wird, bleibt mir nach wie vor höchst zweifelhaft.

Zu Abtheilung II,

Art. 5.

Diesem Art. 5 schickt der Herr Referent allgemeine Erörterungen voraus (S. 39 und 40), welche im Princip ganz mit dem von mir zu Art. 6 und 7 Bemerkten übereinstimmen. Es wird die nothwendige Berücksichtigung der Pfarrgemeinde und die Erhaltung des confessionellen Charakters der Volksschule betont. Ich glaubte dem erst in einer Umgestaltung der Art. 6 und 7 Folge geben zu sollen. Der Herr Referent aber schlägt von derselben Grundanschauung aus schon eine Aenderung von Art. 5 vor. Dieselbe soll lauten (S. 41, fg.):

„Ueberall, wo es nach Maßgabe dieses Gesetzes das
„Bedürfniß erfordert, sind neben den bestehenden Volks-
„schulen neue zu errichten, denen nach Analogie der be-
„reits bestehenden der confessionelle Charakter verliehen
„wird.

„Die Errichtung neuer Volksschulen und die damit
„verbundene Bildung und Abänderung der Schulge-
„meinden und Schulbezirke erfolgt nach den hierüber
„gegebenen gesetzlichen Vorschriften durch die einschlägige
„Verwaltungsstelle."

Principiell habe ich dagegen nichts zu erinnern. Nur möchte ich mir in Bezug auf Abs. I eine redactionelle Aenderung in der Art vorzuschlagen erlauben, daß es hieße:

„welchen, wie den bereits bestehenden, der
„confessionelle Charakter zu wahren ist."

Zu Art. 6 und 7.

Hier wird, wie im Regierungsentwurf, die politische Gemeinde an die Stelle der kirchlichen Gemeinde gesetzt. Hiemit wird der seit 1815 bestehende Grundsatz (siehe Allerhöchste Entschließung vom 22. Januar 1815, vergleiche mit Ministerialentschließung vom 26. Dezember 1837 und vom 11. Juni 1850), nämlich das Zusammenfallen der Schulsprengel mit den Pfarrsprengeln, völlig aufgehoben. Aus welchen Gründen? Man sagt, es entspreche nicht dem Princip jenes Gesetzes vom 11. November 1861, welches von Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen handelt, und es stoße in der Durchführung auf große Schwierigkeiten, wie die zahlreichen Ausnahmsfälle beweisen. Allein das rationelle, mit den Confessionsschulen zusammenhängende Princip der Schulsprengelbildung kann sehr wohl neben dem Princip, welches die politische Gemeinde zur Aufbringung des Schulbedarfs verpflichtet, stehen bleiben. Und die Schwierigkeiten der Ausführung werden bei dem hier neu geltend gemachten Princip um nichts geringer sein. Denn die bereits 1837 vom königlich protestantischen Oberconsistorium hervorgehobenen und in der Ministerialentschließung vom 26. Dezember 1837 (Amtshandbuch II Seite 19—21 vollständig anerkannten Uebelstände würden und müßten allwärts wiederkehren und sich bei dem kirchlichen Präparanden- und Confirmandenunterricht auf das Empfindlichste fühlbar machen.

Auch das bleibt (nebenbei bemerkt) völlig unbestimmt und unbestimmbar, welcher Pfarrer denn in solchen aus den verschiedensten kirchlichen und politischen Gemeinden zusammengewürfelten Schulverbänden den Vorsitz in den zu bildenden Ortsschulcommissionen einnehmen solle, wenn man nicht, wie jetzt vorgeschlagen wird, es vorzieht, den Pfarrer ganz zu beseitigen und ihm nur eine facultative Theilnahme an diesen Commissionen einzuräumen.

Ich muß deßhalb als Princip das Zusammenfallen des Schulsprengels mit dem Pfarrsprengel festhalten, die Regulirung aber der Ausnahmsfälle nicht auf den Weg complicirter Gesetzesbestimmungen, sondern auf den Verordnungsweg verweisen.

Die Verhältnisse auf dem Lande (Flachland und Gebirgsland, geschlossene Ortschaften und zerstreute Einzelhöfe) sind zu verschieden, als daß man mit einem allgemeinen Maßstabe je nach Wegstunden zur Schule, Durchschnittszahl von schulpflichtigen Kindern eines Ortes u. dgl. auskommen könnte, ohne

mit Forderung der Errichtung einer Schule in einzelnen Fällen die unbilligsten und härtesten Zumuthungen an die Gemeinden zu stellen. Ueberhaupt müßte ich eine genauere actenmäßige Kenntniß jener angeblichen Schwierigkeiten besitzen, welche beim Vollzug der bisher geltenden Bestimmungen sich herausgestellt haben sollen, um darnach zu bemessen, ob denn die Remedur durch ein Gesetz zu erzielen sei, welches die bisherige Basis der Bildung von Schulsprengeln und Schulgemeinden geradezu umkehrt und umstößt. Aber auch ohne eine genauere Kenntniß der Art scheinen mir zwei Gründe dagegen zu sprechen.

1) Ist die Voraussetzung, daß in der Mehrzahl der Fälle die Pfarrgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, eine richtige, so ist ein Gesetz, welches die Sprengeleintheilung nach der politischen Gemeinde abgrenzt und benennt, ein bloßer Namenswechsel und als solcher rein überflüssig und gleichgiltig.

2) Findet aber das Gegentheil statt und ist in der Regel der Pfarrsprengel ein anderer als der Bezirk der politischen Gemeinde, so bewirkt das vorliegende Gesetz eine den bisherigen Bestand total umändernde Neuerung, welche höchst bedenklich ist und deren schreiende Uebelstände, wie oben erwähnt, schon 1837 geltend gemacht und in der angeführten Ministerial-Entschließung vom 27. Dec. 1837 ihrem wesentlichen Theile nach vollständig anerkannt worden sind.

Ich könnte also vorderhand nur rathen, es bei den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 22. Januar 1815 (Döllinger Samml. Bd. IX Theil III S. 1297 fgg.) zu belassen, und diese statt der Art. 6 und 7 einzurücken oder als Grundlage weiterer Bestimmungen zu benützen. Solcher weiterer Bestimmungen bedürfte es nur hinsichtlich der Vertretung der Pfarrgemeinden als Schulgemeinden. Ist aber die Annahme richtig, daß in der Regel der Pfarrsprengel und die Pfarrgemeinde mit der politischen Gemeinde und deren Bezirk zusammenfällt, so dürfte es genügen, in Art. 7 zu sagen: Fällt die Pfarrgemeinde in ihrem Schulverband mit dem politischen Gemeindeverbande zusammen, so bildet die politische Gemeinde zugleich die Schulgemeinde u. s. w.

Eine principielle Nothwendigkeit, an die Stelle der Pfarrgemeinde die politische Gemeinde zu setzen und hiemit die bestehenden gesetzlichen Ordnungen aufzuheben, findet nur dann statt, **wenn man die Beseitigung der Confessionsschulen ins Werk setzen oder wenigstens durch dieses Gesetz anbahnen will.**

Ueberhaupt steht man sowohl hier als in Bezug auf den Organismus des ganzen Gesetzes vor einer entscheidenden Alternative. Entweder hält man an dem Princip der Confessionsschulen fest, und dann sind dem alle weiteren Bestimmungen über die äußere Formation des Schulwesens anzupassen. Oder man gibt dieses Princip auf; dann ist auch in allen äußern Bestimmungen das entgegengesetzte Princip consequent durchzuführen. Eine richtige Mitte gibt es nicht, sondern nur eine unentschiedene Halbheit, welche nicht definitiver Feststellung fähig ist, sondern nur zu Provisorien voll inneren Widerspruchs führt.

Uebrigens spricht sich über die höchst mißlichen Folgen der in dem Gesetz beabsichtigten Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse in sehr beherzigender Weise jene vorher erwähnte Schrift aus, welche erst unter dem Titel: Zur Schulreform in Bayern, in Nürnberg bei Gottfried Löhe erschienen ist. Vergl. dort Cap. I Schulgemeinde und politische Gemeinde S. 6 fgg.

Zu den Aeußerungen und Anträgen des Herrn Referenten (S. 42—45).

Mit den allgemeinen Erörterungen (S. 42 u. 43) bin ich nach Maßgabe des Vorstehenden ganz einverstanden.

Die Anträge selbst gehen erstens (S. 43) dahin, daß Art. 6 Abs. I: „Die Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeanstalten" gestrichen werde. Wenn vorher der confessionelle Charakter gewahrt ist, finde ich diesen Satz nicht mehr bedenklich. Er bildet dann bloß die Basis für Aufbringung des Schulbedarfs. Statt der Abs. II und III schlägt Herr Referent einen einzigen Absatz als Abs. I vor (S. 43):

> „Bei Errichtung neuer Volksschulen soll der Schul-
> „sprengel in der Regel mit der politischen Gemeinde-
> „markung zusammenfallen und innerhalb eines und des
> „nämlichen Pfarrsprengels gelegt werden."

In einem folgenden Abs. II will Herr Referent die Ausnahmsfälle so bestimmt haben (S. 44 fgg.):

> „Ausnahmsweise kann für mehrere politische Ge-
> „meinden und Angehörige verschiedener Pfarreien die
> „Haltung einer gemeinsamen Schule aus erheblichen
> „Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und
> „geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden
> „gestattet werden."

Die Einschaltung von „verschiedenen Pfarreien" wird als Consequenz der neuen Fassung des vorangehenden Absatzes nicht zu beanstanden sein.

Gegen Abs. IV (nun III) erhebt Referent begründete Bedenken gegen die zwangsweise zu verfügende Zuweisung zu Nachbarschulen oder Neuerrichtung von Schulen wegen Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule.

Es wird deßhalb vorgeschlagen zu setzen (S. 45):

„Mit Rücksicht auf Entfernung oder Beschwerlichkeit „des Weges zur Gemeindeschule kann auf Ansuchen „der Betheiligten oder ohne dieses auf Grund „nachgewiesenen mangelhaften Schulbesuches „die Zuweisung von Bestandtheilen u. s. w."

Aus demselben Grund soll zu Abs. V (nun IV) im Eingang beigefügt werden:

„Unter gleichen Voraussetzungen soll u. s. w."

Auch dies wäre nur eine Consequenz der für die Aenderung des vorhergehenden Absatzes geltend gemachten Gründe. Daher Zustimmung.

Zu Art. 7 Abs. I

erhebt Herr Referent mit Grund Bedenken gegen die rein negative Bestimmung des Begriffes Schulgemeinde. Es wird deßhalb für Abs. I folgende Fassung vorgeschlagen (S. 47):

„Die Schulgemeinde, welche von den Angehö„rigen eines Schulsprengels gebildet wird, „ist keine selbstständige Körperschaft; sie fällt entweder „mit der politischen Gemeinde zusammen, oder sie ist „ein Verband mehrerer politischen Gemeinden oder „Gemeindebestandtheile."

Ich finde hiegegen nichts zu erinnern.

Für Abs. II — IV wird folgende redactionelle Aenderung vorgeschlagen:

Abs. II. „Fällt die Schulgemeinde mit der politischen „Gemeinde zusammen, so bilden die gesetzlichen Organe „dieser zugleich die Vertretung der ersteren."

Abs. III. „Ist aber die Schulgemeinde ein Verband „mehrerer politischen Gemeinden und Gemeindebestand„theile, so wird dieselbe entweder durch die gesetzlichen „Organe der politischen Gemeinde des Schulsitzes ver„treten, oder eine besondere Schulgemeindevertretung „gebildet."

Abs. IV. „Im Falle des Absatzes III wird die „Schulgemeinde durch die gesetzlichen Organe der poli-

„tischen Gemeinde des Schulsitzes nur dann vertreten,
„wenn u. s. w.“

Ich habe gegen diese vereinfachende und zugleich den Begriff der Schulgemeinde consequent festhaltende formelle Redaction nichts zu erinnern.

Dem übrigen Inhalte des Art. 7 kann ich mit dem Herrn Referenten beistimmen.

Zu Abtheilung III.
Art. 8

handelt von der normalen Schülerzahl, welche durch 80 Kinder bezeichnet wird, wo nur Ein Lehrer ist. Schon dies ist eine hohe Zahl.

Wenn nun Abs. II bei mehreren Lehrern und getrennten Abtheilungen die auf Einen Lehrer fallende Schülerzahl zu 100 angenommen wird, so kann ich nicht umhin, diese Zahl für zu hoch gegriffen zu halten. Da indessen der im Schulwesen erfahrene Herr Referent (S. 47 fg.) kein Bedenken erhebt, so will auch ich dem Art. 8 beistimmen.

Zu Art. 9 und 10.

Wider die angenommene redactionelle Aenderung des Regierungsentwurfs weiß ich nichts zu erinnern.

Ebensowenig auch gegen den Zusatz, welchen der Herr Referent (S. 49 fg.) zu Art. 9 als Abs. III vorschlägt und lautet:

„Die in Abs. II enthaltene Begünstigung findet auch
„auf neu zu errichtende Schulstellen Anwendung, wenn
„die Zahl der Schüler weniger als 50 beträgt.“

Zu Art. 11.

Handelt von der Verwendung und Bestellung von unverheiratheten Lehrerinnen.

Der Ansicht, daß zum Unterricht und zur Erziehung von Mädchen Lehrerinnen geschickter seien als Lehrer, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht beitreten, wenigstens was den Unterricht betrifft. Indessen sind Lehrerinnen jedenfalls unverheiratheten jungen Lehrern oder Schulverwesern vorzuziehen, und ebenso sprechen auch allgemeine sociale Motive für eine solche Verwendung weiblicher Lehrkräfte.

Ich beantrage mit dem Herrn Referenten (S. 49) Zustimmung.

Zu Art. 12.

Da dieser Artikel wesentlich die Verhältnisse der katholischen Volksschule berührt, so glaube ich, mich von mir aus einer Antragstellung enthalten zu sollen und bemerke nur zu Abs. IV, daß die Einstellung eines Artikels der Gemeindeordnung nach definitiver Beschlußfassung und Feststellung jenes Gesetzes unbedenklich ist.

Der Herr Referent geht auf die vorliegende Frage S. 50—52 ausführlicher ein. Ich habe keinen Grund oder Anlaß, seinen S. 53—54 gestellten und motivirten Anträgen auf Abänderung dieses Artikels entgegenzutreten.

Zu Art. 13.

Dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten, Abs. II am Ende zuzusetzen: „oder diesen selbst zu ertheilen", trete ich um so mehr bei, als namentlich auf dem Lande, von anderen gebildeten Familien abgesehen, gar nicht einzusehen wäre, warum protestantischen Geistlichen verwehrt sein sollte, ihren Kindern diesen Unterricht selbst zu ertheilen. Gegen das Uebrige habe ich nichts zu erinnern.

Der Herr Referent beantragt (S. 55) ebenfalls Zustimmung.

Zu Art. 14.

Handelt von Beginn und Dauer der Schulpflicht.

Hier gestehe ich zunächst, daß ich gegen den Beginn der Schulpflichtigkeit vom 6. Lebensjahre an wegen der körperlichen und geistigen Unreife, in welcher sich der Regel nach Kinder in diesem Alter befinden, große Bedenken hege. In Ausnahmsfällen noch weiter herunter bis auf $5\frac{1}{2}$ Jahr zu gehen, scheint mir aus gleichem Grunde doppelt mißlich, auch wenn ich zugeben muß, daß es Fälle solcher geistiger Frühreife gebe. Denn es macht sich da doppelt die Rücksichtsnahme auf die körperliche Entwicklung geltend. Ich sollte denken, daß man, wenn das Kind mit dem siebenten Lebensjahre in die Schule eintritt, mit sechs Schuljahren mehr erzielen könne, als mit sieben. Ich wäre also geneigt, die Schulpflicht erst mit dem siebenten Lebensjahre eintreten zu lassen und empfehle dies wenigstens der Erwägung.

Läßt man dann aber statt sechs Schuljahren deren sieben bestehen, so erheben sich neue Bedenken bei Abs. III. Zufolge dieses Absatzes sollen nach Entlassung aus der Werktagsschule Knaben wie Mädchen zum Besuche der Fortbildungsschule auf drei Schuljahre verpflichtet sein.

Ich habe gegen das Institut der Fortbildungsschule an sich schon zu Abth. I Art. 4 des Entwurfs Bedenken erhoben. Sie hingen mit der Erfolglosigkeit der bisherigen Sonn- und Feiertagsschulen zusammen. Hier treten neue und verstärkte Bedenken ein. Sie beziehen sich sowohl auf die Dauer des Besuchs der projektirten Fortsbildungsschule, als auf den verpflichtenden Zwang. Beides zusammen, Dauer und Zwang des gesetzlichen Gebotes, wird an der Macht der realen Lebensverhältnisse scheitern, ich meine an der Noth und Nothwendigkeit, welche so und so viel Eltern zwingt, die Kinder, sobald sie die Werktagsschule verlassen haben, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten zu verwenden oder verwenden zu lassen. Auch hat gegen den zwangsweisen Besuch der Fortbildungsschule an Werktagen schon der Referent im Ausschuß der Kammer der Abgeordneten Triftiges geltend gemacht. Diesen Bedenken will denn auch der neue Zusatz am Ende dieses Artikels (Abs. VII) Rechnung tragen. Allein ich bekenne, noch viel weiter gehen zu müssen. Läßt man die Fortbildungsschule bestehen und soll das Institut gedeihen, so überlasse man deren Benützung dem freiwilligen Ermessen der Eltern oder den Stellvertretern derselben, und enthalte sich einer gesetzlichen Zwangsvorschrift hinsichtlich des Besuches dieser Schule und der Dauer desselben. Wird dem zugestimmt, so wäre sowohl Abs. III als der Tenor der folgenden Absätze zu ändern.

Ich würde, wenn es bei der Fortbildungsschule sein Verbleiben haben soll, in Abs. III sagen:

„Nach der Entlassung aus der Werktagsschule können „Knaben und Mädchen die Fortbildungsschule je nach „dem Willen ihrer Eltern oder der Stellvertreter der„selben auf die Dauer von drei Jahren besuchen."

Die mit Consequenz aus diesen Anschauungen und Anträgen sich ergebende Aenderung der folgenden Absätze ginge dann dahin:

a) in Abs. IV die Fortbildungsschule ganz zu streichen und nur die Werktagsschule stehen zu lassen;
b) den Absatz V ganz fallen zu lassen;
c) in Absatz VI die Worte: „sowohl als der Fortbildungsschule" zu streichen.

Endlich fiele auch nach meinen vorausgegangenen Vorschlägen der Absatz VII ganz weg.

Zu den Anträgen des Herrn Referenten (S. 56 fg.):

Der Herr Referent beläßt es bei der gesetzlichen Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule und hat gegen Art. 14 Abs. I—III nichts zu erinnern.

Dagegen beantragt derselbe (S. 57) Abs. IV und V ganz zu streichen und damit bin auch ich einverstanden.

Abs. VI will der Herr Referent belassen haben. Ebenso Abs. VII, dieß in Consequenz der von ihm aufrecht erhaltenen gesetzlichen Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule. Wird diese angenommen, so folgt hieraus auch die Beibehaltung dieser Absätze.

Zum Antrag des Herrn Referenten (S. 57).

Der Herr Referent hat nichts zu erinnern und beantragt Zustimmung. Ich trete dem bei.

Zu Art. 16.

Handelt von der Unterrichtszeit und den Ferien.

Den Bemerkungen des Herrn Referenten (S. 58) über die zu hoch gegriffene Maximalzahl der Schulstunden stimme ich vollständig bei und beantrage mit ihm, statt 30 Stunden 26 einzusetzen (S. 58).

Zu Art. 17.

Mit dem Herrn Referenten (S. 59) Zustimmung.

Zu Art. 18.

Zu Abs. I. Sind die Voraussetzungen des Herrn Referenten (S. 60) richtig, so muß auch ich mit ihm beantragen, daß die Worte: „Die Bestimmung des Art. 17 Abs. III findet auch hier Anwendung" gestrichen werden.

Der Seite 62 vorgeschlagenen Aenderung des Abs. II stimme ich bei, da die eingeschaltete Bedingung: „wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nöthig wird", die Erfüllung der begründeten Ansprüche der confessionellen Minderzahl auf Errichtung einer Schule im höchsten Grad erschweren oder vereiteln könnte. Die einzige Frage ist die, ob nicht beim Wegfall dieser Worte zu große Kosten der Gemeinde zugemuthet werden könnten. Diesen Punkt möchte ich der Ausschußberathung unterstellt haben.

Mit dem Herrn Referenten (S. 62) aber für Annahme des Abs. III.

Ebenso stimme ich dem Antrag zu Abs. IV (S. 63) bei, daß dessen Eingang laute:

„tischen Gemeinde des Schulsitzes nur dann vertreten,
„wenn u. s. w."

Ich habe gegen diese vereinfachende und zugleich den Begriff der Schulgemeinde consequent festhaltende formelle Redaction nichts zu erinnern.

Dem übrigen Inhalte des Art. 7 kann ich mit dem Herrn Referenten beistimmen.

Zu Abtheilung III.
Art. 8

handelt von der normalen Schülerzahl, welche durch 80 Kinder bezeichnet wird, wo nur Ein Lehrer ist. Schon dies ist eine hohe Zahl.

Wenn nun Abs. II bei mehreren Lehrern und getrennten Abtheilungen die auf Einen Lehrer fallende Schülerzahl zu 100 angenommen wird, so kann ich nicht umhin, diese Zahl für zu hoch gegriffen zu halten. Da indessen der im Schulwesen erfahrene Herr Referent (S. 47 fg.) kein Bedenken erhebt, so will auch ich dem Art. 8 beistimmen.

Zu Art. 9 und 10.

Wider die angenommene redactionelle Aenderung des Regierungsentwurfs weiß ich nichts zu erinnern.

Ebensowenig auch gegen den Zusatz, welchen der Herr Referent (S. 49 fg.) zu Art. 9 als Abs. III vorschlägt und lautet:

„Die in Abs. II enthaltene Begünstigung findet auch
„auf neu zu errichtende Schulstellen Anwendung, wenn
„die Zahl der Schüler weniger als 50 beträgt."

Zu Art. 11.

Handelt von der Verwendung und Bestellung von unverheiratheten Lehrerinnen.

Der Ansicht, daß zum Unterricht und zur Erziehung von Mädchen Lehrerinnen geschickter seien als Lehrer, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht beitreten, wenigstens was den Unterricht betrifft. Indessen sind Lehrerinnen jedenfalls unverheiratheten jungen Lehrern oder Schulverwesern vorzuziehen, und ebenso sprechen auch allgemeine sociale Motive für eine solche Verwendung weiblicher Lehrkräfte.

Ich beantrage mit dem Herrn Referenten (S. 49) Zustimmung.

Zu Art. 12.

Da dieser Artikel wesentlich die Verhältnisse der katholischen Volksschule berührt, so glaube ich, mich von mir aus einer Antragstellung enthalten zu sollen und bemerke nur zu Abs. IV, daß die Einstellung eines Artikels der Gemeindeordnung nach definitiver Beschlußfassung und Feststellung jenes Gesetzes unbedenklich ist.

Der Herr Referent geht auf die vorliegende Frage S. 50—52 ausführlicher ein. Ich habe keinen Grund oder Anlaß, seinen S. 53—54 gestellten und motivirten Anträgen auf Abänderung dieses Artikels entgegenzutreten.

Zu Art. 13.

Dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten, Abs. II am Ende zuzusetzen: „oder diesen selbst zu ertheilen", trete ich um so mehr bei, als namentlich auf dem Lande, von anderen gebildeten Familien abgesehen, gar nicht einzusehen wäre, warum protestantischen Geistlichen verwehrt sein sollte, ihren Kindern diesen Unterricht selbst zu ertheilen. Gegen das Uebrige habe ich nichts zu erinnern.

Der Herr Referent beantragt (S. 55) ebenfalls Zustimmung.

Zu Art. 14.

Handelt von Beginn und Dauer der Schulpflicht.

Hier gestehe ich zunächst, daß ich gegen den Beginn der Schulpflichtigkeit vom 6. Lebensjahre an wegen der körperlichen und geistigen Unreife, in welcher sich der Regel nach Kinder in diesem Alter befinden, große Bedenken hege. In Ausnahmsfällen noch weiter herunter bis auf $5\frac{1}{2}$ Jahr zu gehen, scheint mir aus gleichem Grunde doppelt mißlich, auch wenn ich zugeben muß, daß es Fälle solcher geistiger Frühreife gebe. Denn es macht sich da doppelt die Rücksichtsnahme auf die körperliche Entwicklung geltend. Ich sollte denken, daß man, wenn das Kind mit dem siebenten Lebensjahre in die Schule eintritt, mit sechs Schuljahren mehr erzielen könne, als mit sieben. Ich wäre also geneigt, die Schulpflicht erst mit dem siebenten Lebensjahre eintreten zu lassen und empfehle dies wenigstens der Erwägung.

Läßt man dann aber statt sechs Schuljahren deren sieben bestehen, so erheben sich neue Bedenken bei Abs. III. Zufolge dieses Absatzes sollen nach Entlassung aus der Werktagsschule Knaben wie Mädchen zum Besuche der Fortbildungsschule auf drei Schuljahre verpflichtet sein.

Ich habe gegen das Institut der Fortbildungsschule an sich schon zu Abth. I Art. 4 des Entwurfs Bedenken erhoben. Sie hingen mit der Erfolglosigkeit der bisherigen Sonn- und Feiertagsschulen zusammen. Hier treten neue und verstärkte Bedenken ein. Sie beziehen sich sowohl auf die Dauer des Besuchs der projektirten Fortsbildungsschule, als auf den verpflichtenden Zwang. Beides zusammen, Dauer und Zwang des gesetzlichen Gebotes, wird an der Macht der realen Lebensverhältnisse scheitern, ich meine an der Noth und Nothwendigkeit, welche so und so viel Eltern zwingt, die Kinder, sobald sie die Werktagsschule verlassen haben, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten zu verwenden oder verwenden zu lassen. Auch hat gegen den zwangsweisen Besuch der Fortbildungsschule an Werktagen schon der Referent im Ausschuß der Kammer der Abgeordneten Triftiges geltend gemacht. Diesen Bedenken will denn auch der neue Zusatz am Ende dieses Artikels (Abs. VII) Rechnung tragen. Allein ich bekenne, noch viel weiter gehen zu müssen. Läßt man die Fortbildungsschule bestehen und soll das Institut gedeihen, so überlasse man deren Benützung dem freiwilligen Ermessen der Eltern oder den Stellvertretern derselben, und enthalte sich einer gesetzlichen Zwangsvorschrift hinsichtlich des Besuches dieser Schule und der Dauer desselben. Wird dem zugestimmt, so wäre sowohl Abs. III als der Tenor der folgenden Absätze zu ändern.

Ich würde, wenn es bei der Fortbildungsschule sein Verbleiben haben soll, in Abs. III sagen:

„Nach der Entlassung aus der Werktagsschule können „Knaben und Mädchen die Fortbildungsschule je nach „dem Willen ihrer Eltern oder der Stellvertreter der„selben auf die Dauer von drei Jahren besuchen."

Die mit Consequenz aus diesen Anschauungen und Anträgen sich ergebende Aenderung der folgenden Absätze ginge dann dahin:

a) in Abs. IV die Fortbildungsschule ganz zu streichen und nur die Werktagsschule stehen zu lassen;
b) den Absatz V ganz fallen zu lassen;
c) in Absatz VI die Worte: „sowohl als der Fortbildungsschule" zu streichen.

Endlich fiele auch nach meinen vorausgegangenen Vorschlägen der Absatz VII ganz weg.

Zu den Anträgen des Herrn Referenten (S. 56 fg.):

Der Herr Referent beläßt es bei der gesetzlichen Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule und hat gegen Art. 14 Abs. I—III nichts zu erinnern.

Dagegen beantragt derselbe (S. 57) Abs. IV und V ganz zu streichen und damit bin auch ich einverstanden.

Abs. VI will der Herr Referent belassen haben. Ebenso Abs. VII, dieß in Consequenz der von ihm aufrecht erhaltenen gesetzlichen Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule. Wird diese angenommen, so folgt hieraus auch die Beibehaltung dieser Absätze.

Zum Antrag des Herrn Referenten (S. 57).

Der Herr Referent hat nichts zu erinnern und beantragt Zustimmung. Ich trete dem bei.

Zu Art. 16.

Handelt von der Unterrichtszeit und den Ferien.

Den Bemerkungen des Herrn Referenten (S. 58) über die zu hoch gegriffene Maximalzahl der Schulstunden stimme ich vollständig bei und beantrage mit ihm, statt 30 Stunden 26 einzusetzen (S. 58).

Zu Art. 17.

Mit dem Herrn Referenten (S. 59) Zustimmung.

Zu Art. 18.

Zu Abs. I. Sind die Voraussetzungen des Herrn Referenten (S. 60) richtig, so muß auch ich mit ihm beantragen, daß die Worte: „Die Bestimmung des Art. 17 Abs. III findet auch hier Anwendung" gestrichen werden.

Der Seite 62 vorgeschlagenen Aenderung des Abs. II stimme ich bei, da die eingeschaltete Bedingung: „wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nöthig wird", die Erfüllung der begründeten Ansprüche der confessionellen Minderzahl auf Errichtung einer Schule im höchsten Grad erschweren oder vereiteln könnte. Die einzige Frage ist die, ob nicht beim Wegfall dieser Worte zu große Kosten der Gemeinde zugemuthet werden könnten. Diesen Punkt möchte ich der Ausschußberathung unterstellt haben.

Mit dem Herrn Referenten (S. 62) aber für Annahme des Abs. III.

Ebenso stimme ich dem Antrag zu Abs. IV (S. 63) bei, daß dessen Eingang laute:

„Den genannten Confessionsangehörigen darf übri-
„gens auf Ansuchen nicht verweigert werden,
„mit einer" u. s. w.

Endlich auch Zustimmung zu Aenderung des Citats in Abs. V, nämlich statt Abs. IV zu lesen Abs. VI.

Nur in Bezug auf die Streichung des letzten Satzes in Abs. I liegt mir ein Beispiel nahe, welches die Beibehaltung desselben räthlich machen könnte. Es wird unter Anderem in München, wegen der oft großen Entfernung von der protestantischen Schule, Kindern protestantischer Eltern unmöglich, ohne wesentliche Nachtheile für Gesundheit u. dgl. dieselbe zu besuchen. Sie wenden sich deßhalb zu näher gelegenen katholischen Volksschulen. Soll ein solcher Ausnahmsfall nach Belieben stattfinden können und nicht nach Art. 17 Abs. III der Entscheidung der Ortsschulcommission unterstellt werden?

Zu Art. 19.

Die von dem Herrn Referenten S. 63 vorgeschlagene Aenderung des Abs. III ist nur die Consequenz seiner Modification zu Art. 18 Abs. II. Ich stimme also dem Antrag bei, nach: „in Anspruch zu nehmen" fortzufahren:

„wenn für sie die nämlichen Verhältnisse bestehen,
„wie sie nach Art. 18 Abs. II in confessionell gemischten
„Gemeinden für die Angehörigen der Confession der
„Minderzahl maßgebend sind."

Zu Art. 20.

Handelt von Schulversäumnissen und Schulstrafen. — Die allgemeinen Erörterungen des Herrn Referenten (S. 64 bis 66) halte ich für sehr zutreffend. Ich stimme demnach ebenfalls (s. Ref. S. 66) zu Abs. II nach „Schulversäumnisse eines Kindes" für den Zusatz: „der Werktagsschule"; ferner ebendaselbst statt: „je ein Versäumniß" zu setzen: „je ein Tagesversäumniß" (s. Ref. S. 67); desgleichen Abs. III nach „Ortsschulcommission" beizufügen: „nach Umständen" (Ref. S. 67), und endlich für die S. 67 vorgeschlagene Abänderung des Abs. IV.

Gegen Abs. V habe auch ich nichts zu erinnern.

Der S. 68 vorgeschlagenen Ergänzung des Marginals durch „Schulversäumnisse in der Werktagsschule" stimme ich ebenfalls bei.

Zu Art. 21.

Betrifft die Versäumnisse in der Fortbildungsschule. Bleibt die gesetzliche Verpflichtung zu deren Besuch aufrecht

erhalten, so kann ich den Aenderungsvorschlägen des Herrn Referenten S. 68 und 69 beistimmen.

Zu Art. 22.

Handelt von der Verwendung werktagschulpflichtiger Kinder in Fabriken. Den allgemeinen Erörterungen des Herrn Referenten (S. 69—72) kann ich nur beistimmen. Aus denselben Gründen könnte ich mir auch die S. 72 proponirte Fassung des Artikels aneignen, welche lautet:

„Kinder dürfen während ihrer Schulpflichtigkeit zur „Beschäftigung in Fabriken oder größeren Gewerben „nur vom vollendeten 12. Lebensjahre an unter der „Voraussetzung verwendet werden, daß sie zugleich die „Werktagsschule besuchen, und für Ueberwachung ihres „sittlichen Verhaltens in der Arbeitsstätte hinreichend „gesorgt ist."

Nur verhehle ich mir nicht, daß es mit den Garantieen für Erfüllung der letzten Bedingung im Allgemeinen ziemlich mißlich stehen dürfte. Sodann aber kommt für die protestantische Volksschule noch der wichtige Umstand in Betracht, daß im dreizehnten Jahre der Confirmandenunterricht beginnt. Da am allerwenigsten ist der Eintritt den Kindern in eine Fabrik u. s. w. wünschenswerth. Deßhalb schlage ich vor, es bei der Fassung zu belassen:

„Kinder dürfen während ihrer Werktagsschulpflichtig„keit nicht zu regelmäßiger Beschäftigung in Fabriken „oder größeren Gewerben verwendet werden."

Zu Art. 23.

Betrifft Beschaffung der Lehrbücher u. s. w. Mit dem Herrn Referenten (S. 72) Zustimmung.

Deßgl. zu Abs. V, welcher vom Privatunterrichte handelt.

Zu Art. 24.

Mit dem Herrn Referenten (S. 73) Zustimmung.

Zu Art. 25.

Zu Abs. II. Mit dem Herrn Referenten für Wiedereinsetzung des ohne alle innere Berechtigung geänderten Ausdrucks im Regierungsentwurf „untadelhaften, sittlich-religiösen Verhaltens" (Ref. S. 74). Ich vermuthe, daß die Aenderung von „untadelhaften" in „untadelhaft" im Vorschlag des Herrn Referenten nur ein Druckfehler ist.

Zu der Aenderung von Abs. III in die Worte (Ref. S. 75):

„Wenn mit Gründung von Unterrichts- und Erzieh-
„ungsanstalten ein Kloster oder eine selbstständige reli-
„giöse Genossenschaft verbunden werden soll, bleibt die
„landesherrliche Bewilligung vorbehalten"

habe ich an meinem Theile nichts zu erinnern.

Zu Art. 26.

Mit dem Herrn Referenten (S. 75) Zustimmung.

Zu Art. 27.

Zustimmung mit dem Herrn Referenten (S. 75).

Zu Abtheilung VI.

Handelt von der Deckung des Aufwands für die Volksschulen.

Zu Art. 28.

Zustimmung mit dem Herrn Referenten (S. 75).

Zu Art. 29.

Hier schlägt der Herr Referent (S. 76 fg.) als Abs. II folgenden Zusatz vor:

„Das Eigenthumsrecht, welches nachweisbar ein be-
„stimmter Religionstheil der politischen Gemeinde, eine
„religiöse Genossenschaft, oder die locale Kirchenstif-
„tung an diesen Gebäuden hat, bleibt denselben nach
„Verfassungsurkunde Titel 4 §. 9 Abs. IV beziehungs-
„weise X mit allen daraus folgenden Wirkungen ge-
„sichert."

Sachlich habe ich dagegen nichts zu erinnern. Dem sollen Abs. II und III als Abs. III und IV folgen. Zu letztem wird (S. 76) als Zusatz vorgeschlagen:

„Auf Herstellung der letzteren Räumlichkeiten (Wirth-
„schaftsgebäude) ist überhaupt dort Bedacht zu nehmen,
„wo dem Lehrer Dienstgründe zugewiesen sind, sei es,
„daß die Gemeinde auch mehr als 2500 Einwohner
„zählt."

Ich habe dagegen nichts zu erinnern.

Zu Art. 30.

Mit dem Herrn Referenten beantrage ich bei Abs. IV Zustimmung zur Fassung der Kammer der Abgeordneten. (Ref. S. 77).

Zu Art. 31.

Zur Sicherung des Eigenthumsrechts der verschiedenen „Religionstheile" auf die ihnen zugehörigen Stiftungen für Unterrichtszwecke würde mir der Vorschlag des Herrn Referenten (S. 78) genügen, kraft dessen Abs. I nach Dotationen eingeschaltet würde: „Nach Maßgabe von Verfassungsurkunde Titel IV §. 9 Abs. IV."

Abs. II handelt von Kosten, welche aus Ertheilung des Religionsunterrichts erwachsen könnten.

In Bezug auf Geistliche kann der Fall wirklich vorkommen, wenn nämlich, wie thatsächlich stattfindet, einem Geistlichen auferlegt wird, den Religionsunterricht an einer Schule zu übernehmen, welche nicht in seinem Sprengel gelegen ist. Soll ihm zugemuthet werden, dies ohne Vergütung zu thun? Und auch für den Fall, daß ein Lehrer diesen Unterricht für Kinder der confessionellen Minderzahl an einer andern Schule zu übernehmen hätte, trage ich Bedenken, dem Antrag des Herrn Referenten (S. 79) beizustimmen, wornach zu setzen wäre: „Die besondern Kosten für den Lehrer fallen der Schulgemeinde zur Last." Einmal, weil dann die freilich wohl seltener eintretenden Fälle, welche Geistliche treffen, unberücksichtigt blieben. Zweitens weil es mir billiger erscheint, die Kosten von den Betheiligten, als von der unbetheiligten Schulgemeinde aufbringen zu lassen. Ich würde deßhalb dem Abs. II in der Fassung der Kammer der Abgeordneten beistimmen.

Zu Art. 32.

Den Ausführungen des Herrn Referenten über das „Schulgeld" (S. 79—80) pflichte ich bei und beantrage deßhalb Zustimmung zu diesem Artikel.

Zu Art. 33.

Ebenso zu Art. 33 (Ref. S. 81) hinsichtlich des Betrags des Schulgeldes.

Zu Art. 34, 35 und 36.

Mit dem Herrn Referenten (S. 81 und 82) Zustimmung.

Zu Art. 37.

Zu Abs. I mit dem Herrn Referenten (S. 82) Zustimmung.

Zu Abs. II wird das Schulgeld nach dem Regierungsentwurf den Bestandtheilen des Einkommens der Lehrer

zugezählt. In der Fassung der Kammer der Abgeordneten ist das Schulgeld aus diesen Bestandtheilen gestrichen. Der Herr Referent stimmt dem bei (S. 83). Er betrachtet das Schulgeld als eine Leistung der betreffenden Familien zum Schulzwecke überhaupt und findet es richtig, daß dasselbe in die Schulkasse fließe. Die hiefür angeführten Gründe sind nicht leicht zu widerlegen. Gleichwohl fällt es mir schwer, den Lehrern die unter Umständen sich ergebende Zuthat zu ihren Bezügen entziehen zu sollen. Und so möchte ich in erster Linie für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in diesem Punkte stimmen.

Dagegen schließe ich mich dem Antrage des Herrn Referenten (S. 83) an, wonach der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Morett reproducirt wird. Nur würde ich, wie gesagt, das Schulgeld wieder einstellen, so daß Abs. II lautete:

„Einen Bestandtheil des Einkommens des Lehrperſonals haben neben dem Schulgeld auch die Nutzungen zu bilden, welche demselben von den bei künftigen Gemeindegrundtheilungen für die Schule ausscheidenden Antheilen überwiesen werden."

Zu Art. 38.

Mit dem Herrn Referenten (S. 84) Zustimmung.

Zu Art. 39.

Zustimmung (mit Ref. S. 84 und 85).

Zu Art. 40 und 41.

Zustimmung (mit Ref. S. 85 fg).

Zu Art. 42.

Wenn die Voraussetzung des Herrn Referenten richtig ist, daß nach der Fassung dieser Artikel auch die Bezüge für den niedern Kirchendienst in die Schulkasse fließen sollen, so muß auch ich dagegen stimmen und mit dem Herrn Referenten (S. 87) nach: „Grundstücken" in Abs. I die Einschaltung der Worte beantragen:

„sowie der mit dem Schuldienste verbundenen Nebenbezüge für den niederen Kirchendienst" (s. Ref. S. 87).

Zu Abs. II und III Zustimmung.

Zu Art. 43.

Mit dem Herrn Referenten (S. 87) Zustimmung.

Abtheilung VII.
Handelt von den Rechtsverhältnissen des Lehrpersonals.

Zu Art. 44.

Zu Abs. I und II mit dem Herrn Referenten (S. 87 fg.) nichts zu erinnern.

Zu Abs. V ist Herr Referent hinsichtlich der Gleichstellung von Lehrerinnen mit ständigen Schulverwesern bedenklich. Daß diese Gleichstellung zur Ersparniß von Kosten dient, ist richtig. Aber ebenso richtig wird sein, daß sie bei wirklich angestellten Lehrerinnen keinen innern Grund hat und dieselben beeinträchtigt. Ich stimme also dem Herrn Referenten bei, (S. 89) als Abs. III zu setzen:

„bei Verwendung weiblichen Lehrpersonals finden die „Bestimmungen in Abs. I und II gleichmäßige An„wendung."

Zu Art. 45.

Mit dem Herrn Referenten (S. 89) Zustimmung.

Zu Art. 46.

Gegen die beantragte Streichung des Wortes: „recipirter" in Abs. II (Ref. S. 89) habe ich nach Maßgabe des vom Herrn Referenten zu Art. 12 Beantragten nichts zu erinnern.

Zu Art. 47.

Mit dem Herrn Referenten (S. 91) halte ich das in der Pfalz bei Besetzung von Lehrerstellen den Gemeinden zustehende Wahlrecht für schädlich. Und zwar in Uebereinstimmung mit höchst beachtenswerthen Urtheilen und Erklärungen des dortigen Lehrerstandes selbst. Allein auch ich glaube, eine Aenderung dort bestehender Rechtsverhältnisse nicht beantragen zu sollen. Demgemäß muß ich, so sehr es mich Ueberwindung kostet, mit dem Herrn Referenten (S. 92) Zustimmung beantragen.

Die vom Herrn Referenten zu Abs. I beantragte Einschaltung des Wortes: „Schulkaplaneien" berührt mir unbekannte Verhältnisse und ich muß deßhalb deren Vertretung dem Herrn Referenten überlassen.

Dagegen vermisse ich in diesem Artikel die verfassungsmäßige Beiziehung der kirchlichen Behörden bei Besetzung solcher Lehrerstellen, mit welchen niedere Kirchendienste verbunden sind (vgl. §. 11 Abs. I des H. Anhanges zur Verfassungs-Urkunde, wo auch von Wiederbesetzung „anderer Kirchendienste" die Rede ist; hiezu s. die Ministerialentschließung vom 14. Juni

1819 und 30. Juli 1844). Ich schlage also zu Art. 47 Abs. I folgenden Zusatz als Absatz II vor:

„Wo Kirchendienste mit den Lehrstel-
„len verbunden sind, bleibt die Mit-
„wirkung der kirchlichen Behörden auf
„Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§. 11
„Abs. I des II. Anhangs zur Verfassungsurkunde
„Allerh. Entschließung vom 14. Juni 1824) vor-
„behalten."

Zu Art. 48 und 49.

Mit dem Herrn Referenten (S. 92 und 93) Zustimmung.

Zu Art. 50.

Die Fassung dieses Artikels erscheint auch mir mit dem Herrn Referenten nicht ganz unbedenklich (Ref. S. 93 fg.)

Der Herr Referent schlägt nun vor zu setzen (S. 93 fg.):

„Ueber die Confession eines anzustellenden Lehrers
„an der Volksschule in confessionell gemischten Ge-
„meinden, wo für die Angehörigen der verschiedenen
„öffentlichen Kirchengesellschaften eine gemeinsame Volks-
„schule besteht, entscheidet der hergebrachte confessionelle
„Charakter der Schule."

„Bei Errichtung einer neuen Schule dieser Art ent-
„scheidet die Mehrheit der Angehörigen einer Confession
„über den confessionellen Charakter derselben und folge-
„recht über die Confession des an derselben anzustellen-
„den Lehrers."

Allein auch gegen diese Fassung habe ich Bedenken. Weniger gegen Abs. I, als gegen Abs. II. Soll bei der Errichtung einer neuen Schule die bei der Gründung zufällig vorhandene confessionelle Mehrheit bleibend den confessionellen Charakter der Schule bestimmen? auch dann, wenn sich im Laufe der Jahre das Verhältniß völlig umkehrt? Ich möchte hier von einer Bestimmung über den Charakter der Schule völlig Umgang genommen haben, und zwar um so mehr, als es bedenklich ist, für alle Fälle der Gründung, Dotation, Stiftung u. s. w. einer neu zu errichtenden Schule in einer confessionell gemischten Gemeinde durch Gesetz vorzuschreiben, daß unter allen Umständen die bei der Errichtung vorhandene confessionelle Majorität den Charakter der Schule zu bestimmen habe.

Was in Abs. I vorgesehen werden will, daß nämlich der Charakter einer bestehenden Schule gewahrt bleibe, ist auch

in der Fassung des vorliegenden Entwurfes durch Verweisung auf „das Hergebrachte" gesichert. Und die Hindeutung auf einen unter höherer Genehmigung zu fassenden Beschluß der Schulgemeindevertretung, welche in gemischten Gemeinden beide Confessionen umfaßt, möchte ich nicht gestrichen und die Entscheidung blos der zufälligen und wandelbaren Mehrheit der Confessionsangehörigen anheimgestellt haben.

Ich stimme also für die Fassung des Art. 50 nach dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

Zu Art. 51.

Ob mit dem Herrn Referenten (S. 94) die Aufrechthaltung des von der Kammer der Abgeordneten gestrichenen Absatzes IV zu beantragen sei, wird von der Berathung zu Art. 69 abhängen.

Zu Art. 52 und 53.

Von dem Herrn Referenten (S. 94. 95) wird Zustimmung beantragt. Nur muß ich mir zu Art. 53 Abs. II eine Bemerkung, resp. Anfrage erlauben. Mit der freiwilligen Niederlegung einer Lehrstelle soll der Verlust aller mit der Anstellung verbundenen Rechte verbunden sein. Welches sind diese Rechte? Versteht man darunter die Rechte der dienstlichen Stellung, des Einkommens, der Pensionirung, so kann ich einverstanden sein. Ist aber, wie es im Regierungsentwurf Art. 48 ursprünglich lautete, hierunter auch die mit der Anstellungsurkunde erworbene Heimat und das Gemeindebürgerrecht zu verstehen, so werde ich bedenklich. Soll die freiwillige Niederlegung gleiche Folgen haben, wie die verschuldete Enthebung? Oder wie ist der Unterschied zu denken? Daß die freiwillige Niederlegung nicht zu einer muthwilligen werde, dürfte der Verlust des Einkommens und des Anspruchs auf Pensionirung hinreichend verhüten. Müßte dann aber nicht der Verlust „der Rechte" oder wie es heißt „aller Rechte" näher präcisirt werden?

Abtheilung VII.

Titel II.

Handelt von dem Einkommen der Lehrer.

Zu Art. 54.

Hier wird eine Classenscala zu vier Classen nach der Einwohnerzahl der Gemeinden aufgestellt. Die vierte Classe schließt mit Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern ab.

Es scheint mir sehr schwierig, nach diesem System alle billigen oder auch gerechten Ansprüche zu befriedigen. Aber ebenso schwer wird es halten, ein anderes System zu substituiren, welches genügenderen Erfolg hätte. Aus den Erörterungen der Herrn Referenten (S. 96—97) geht nur das Gleiche hervor.

Wenn es nun der Herr Referent im Ganzen bei der Classeneintheilung nach Fassung der Kammer der Abgeordneten beläßt, aber nach der Gesetzgebung anderer Länder und nach der Denkschrift des bayerischen Volksschullehrervereins den Unterschied von Stadt und Land zur Geltung bringt, so weiß ich wenigstens principiell nichts dagegen einzuwenden.

Hienach beantragt Herr Referent (S. 98) Abs. I. Ziff. 1 statt: „Gemeinden" zu setzen: „Landgemeinden"; und Ziff. 2 zu fassen:

„Die zweite Classe jene in Landgemeinden über 1000 „Einwohner, dann jene in Märkten und Städten bis „2500 Einwohner."

In Ziff. 3 und 4 soll aber statt: „Gemeinden" gesetzt werden: „Städten".

Zu Art. 55.

Hier wird der Betrag des Jahresgehaltes für die I. Classe zu 400 fl., für die II. zu 450 fl., für die III. zu 500 fl., für die IV. zu 550 fl. als Minimum festgestellt. Der Herr Referent (S. 98) beantragt Zustimmung. Ich muß an meinem Theile gestehen, daß mir für die IV. Classe die Einsetzung von 600 fl. noch immer als ein nicht genügendes Minimum erschiene. Vor Allem aber müßte ich dagegen stimmen, daß nach Art. 59 in den gesetzlichen Mindestgehalt auch das Einkommen aus dem niederen Kirchendienste eingerechnet werde. So enthalte ich mich eines Antrages an dieser Stelle bis zur Beschlußfassung über Art. 59.

Zu Art. 56.

Die Bestimmungen über den Mindestgehalt der Schulverweser und Schulgehilfen sind jedenfalls auch nicht zu hoch gegriffen. Doch kann ich hier mit dem Herrn Referenten (S. 98) Zustimmung beantragen.

Zu Art. 57.

Der Herr Referent stimmt (S. 99) der Fassung der Kammer der Abgeordneten bei und beantragt nur zu Abs. IV, daß die Beschaffung eines Zimmers im Schulgebäude selbst

möglichst eingehalten und deßhalb die Beschaffung eines Zimmers in einem andern Hause nach: „oder" durch den Zusatz beschränkt werde:

„wenn bei der Beschränktheit des Schul-
„gebäudes dieses durchaus unausführbar ist"

wogegen ich nichts zu erinnern habe.

Zu Art. 58.

Mit dem Herrn Referenten (S. 100) Zustimmung.

Zu Art. 59.

Dies ist jener Artikel, nach welchem das Einkommen aus den niederen Kirchendiensten in den gesetzlichen Mindestgehalt eingerechnet werden soll.

Gegen die Fassung dieses Artikels nach dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten muß ich mich entschieden erklären. Welche Folgen er haben würde, erlaube ich mir mit einem mir bekannten Beispiel aus einer kleineren Stadt zu beleuchten. Denn größere Städte kommen deßhalb nicht in Betracht, weil der Cantoren- und Organistendienst dort nie, oder doch selten mit einer Lehrstelle verbunden ist.

In der gedachten Stadt sind 6 Lehrer angestellt. Vier derselben haben ihr Schulpensum mit 26 Lehrstunden wöchentlich. Dann sind sie frei und können die Nebenstunden für anderen Unterricht, Gemeindeschreiberei und dergleichen verwenden, wofür sie honorirt werden. Zwei Lehrer dagegen haben auch den Cantoren- und Organistendienst. Für diese kommen zu den Schulstunden zwei Wochengottesdienste, dreiviertel Jahre lang wöchentlich ein einstündiger Wochengottesdienst, allsonntäglich Frühcommunionen, zwei Sonntagspredigtgottesdienste, die Christenlehren und ungefähr 200 Leichenbegängnisse jährlich, daneben noch zwei wöchentliche Gesangstunden für die Chorschüler. Der Lohn hiefür ist circa 120 fl. jährlich! Und dieses geringe Nebeneinkommen soll nun in den Mindestgehalt eingerechnet, d. h. das Einkommen dieser Lehrer dem der minder Belasteten gleichgestellt werden!

Darunter leiden aber nicht blos die hievon Betroffenen, sondern eventuell auch der Kirchendienst. Denn wer wird sich denn künftig um solche Stellen melden? Nicht die Befähigten und zu solchem Dienst besonders Vorbereiteten, sondern diejenigen, welchen es nichts verschlägt, mittelst Uebernahme solcher beschwerlichen und um nichts einträglicheren Stellen überhaupt zu einer Anstellung zu gelangen.

Deßwegen und zugleich in Consequenz meines Votums zu Art. 37 muß ich zum Mindesten für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs stimmen:

„Zu dem gesetzlichen Mindestgehalt werden auch „eingerechnet das Schulgeld (Art. 37), dann das Ein„kommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen „niederen Kirchendienste, mit Ausnahme der Ca„sualien."

Letztes auch gegen den Antrag des Herrn Referenten (S. 104).

Zu Art. 60.

Hier wird für den Fall, daß mit einer Lehrstelle der Meßnerdienst verbunden ist, die Haltung eines Meßnereigehilfen „in der Regel" zu einem gesetzlich obligatorischen „Muß" gemacht. Diese Bestimmung scheint mir an mehr denn einer Unzuträglichkeit zu leiden, deren Nachtheile nicht zum geringsten Maß den Lehrer oder Meßner selbst treffen könnten.

Ein Uebelstand ist schon der, daß ohne Ausscheidung bestimmter Dienstleistungen die Haltung eines Gehilfen dem Meßner zur gesetzlichen Pflicht gemacht wird. Wo die Natur des Dienstes dessen Vollzug durch die Person des Lehrers und Meßners nicht erheischt, ja dessen Stellung zuwiderläuft, wie bei dem Reinigen der Kirchen oder auch beim Glockenläuten u. dgl., da konnte schon bisher der Meßner diese Obliegenheiten allezeit und unbeanstandet durch Dienstleute vollziehen lassen. Anders aber verhält es sich mit den eigentlich kirchlichen und gottesdienstlichen Functionen. Einmal würde hiefür ein Substitut gar nicht aufgestellt werden können ohne Genehmigung der Wahl der hiefür eintretenden Persönlichkeit durch das Pfarramt und die nächste kirchliche Aufsichtsbehörde. Zweitens würde den Erfolg solcher Substitution der Meßner oft genug durch eine sehr merkliche Verringerung der Einnahmen, z. B. in den Casualien zu empfinden bekommen. Denn die Gemeinden würden es sich schwerlich gefallen lassen, bei Casualhandlungen, wo die persönliche Assistenz des Meßners erwartet wird, sich mit einem beliebigen Substituten desselben begnügen zu sollen. Jedenfalls würden sie es dem Meßner in den freiwilligen Reichnissen entgelten lassen. Sonach müßte eine Aenderung der vorliegenden Bestimmung schon im Interesse der Lehrer und Meßner verlangt werden.

Was gegen die völlige Trennung des Meßnereidienstes von Lehrstellen spricht, ist schon zur Genüge in den Motiven

des Regierungsentwurfes S. 8 fg. erörtert worden. Dagegen wird, wenigstens bei dem protestantischen Meßner- oder Küsterdienst, nicht zutreffen, was an Störungen des Schuldienstes durch den Meßnerdienst befürchtet wird. Das Aufhören aber der Verbindung beider Dienste durch Kündung sei es von Seiten der Kirchengemeinde oder der Schulgemeinde schiene mir höchst mißlich, widerstrebte in so und so viel Fällen rechtlichen Ansprüchen, die an der Schulstelle haften, und könnte eine Menge von beklagenswerthen Conflicten veranlassen.

Womit ich mich principiell einverstanden erklären kann, ist dies:

1) daß dem Lehrer und Meßner facultativ das Recht zugesprochen wird, den Antrag auf Haltung eines Substituten für seine Meßnerdienste der Genehmigung der kirchlichen Behörden zu unterstellen;
2) daß im Interesse des Schuldienstes gegen Entschädigung die Haltung eines solchen Substituten dann als Pflicht auferlegt werden kann, wenn durch den Meßnerdienst der Schuldienst Schaden leidet.

Hienach müßte ich vorschlagen, dem Abs. I folgende Fassung zu geben:

„Wo mit der Lehrstelle ein Meßnerdienst vereinigt „ist, kann auf Antrag des Lehrers für die Functionen „als Meßner mit Genehmigung des einschlägigen Pfarr„amts und der nächsten kirchlichen Aufsichtsbehörde vom „Schullehrer ein Meßnereigehilfe gehalten werden, dessen „Belohnung aus den Erträgnissen des Meßnerdienstes „zu schöpfen und zu den bei Festsetzung des Gehalts in „Abzug zu bringenden Lasten zu rechnen ist."

Abs. II in der Fassung der Kammer der Abgeordneten.

Für Abs. III schlage ich vor, einzusetzen:

„Wo im Interesse des Schuldienstes die Aufstellung „eines Meßnereigehilfen für die Functionen des Meß„nerdienstes zur unausweichlichen Nothwendigkeit wird, „erfolgt diese Aufstellung ebenfalls unter der in Abs. I „bezeichneten Genehmigung und der im Abs. II. bestimm„ten Vergütung."

Zu den Anträgen des Herrn Referenten (S. 107 fg.):

In den allgemeinen Erörterungen (S. 104—107) stimmt Herr Referent theilweise mit der von mir aufgestellten Motivirung überein. Es gilt dies von der S. 105, wenigstens halb zugegebenen Mißlichkeit, die Bestellung eines Gehilfen

als Regel vorzuschreiben, namentlich aber von der S. 107 hervorgehobenen Berechtigung des Pfarrers und der Kirchenverwaltung, die Qualität eines „beabsichtigten Gehilfen „zu beurtheilen, nach Befund denselben zu acceptiren oder „nicht; endlich im Falle der Nichterprobung ihn seines Helfer„dienstes wieder zu entlassen." Gleichwohl wird in den Anträgen selbst (S. 107 fg.) die Haltung eines Meßnereigehilfen als Regel vorgesehen, und die Erlassung dieser Verpflichtung nur als Ausnahmsfall bezeichnet.

Der Herr Referent schlägt nämlich für Art. 60 folgende Fassung vor:

„Ist mit der Lehrerstelle ein Meßnerdienst vereinigt, „so ist in die Lasten der Dienstesfassion ein Theil aus „den Erträgnissen der Meßnerei für Remuneration des „Meßnergehilfen einzusetzen. Wenn dadurch das Ge„sammteinkommen des Dienstes unter den gesetzlichen „Mindestgehalt herunterfinkt, so wird die Differenz durch „Zuschuß aus der Staatscasse auf so lange ausgeglichen, „als die Dienstesfassion den Mindestgehalt nicht erreicht.

„Der Lehrer an einem solchen Schuldienste muß in „der Regel einen Meßnergehilfen halten; er ist ver„pflichtet, denselben hinreichend zu unterweisen und ist für „denselben haftbar. Ueber die Befähigung des Meßner„gehilfen haben Pfarrer und Kirchenverwaltung zu ent„scheiden.

„Ausnahmsweise kann dem Lehrer auf dessen An„suchen unter Zustimmung des Pfarrers und der Kir„chenverwaltung, sowie der Schulgemeindevertretung die „Haltung eines Meßnereigehilfen von dem Schulamte in „jederzeit widerruflicher Weise erlassen werden."

Im Gegenhalte zu diesen Anträgen des Herrn Referenten muß ich aus den in meiner Motivirung angegebenen Gründen darauf beharren, daß in erster Linie die Befugniß des Lehrers, in zweiter Linie die Verpflichtung desselben zur Haltung eines Meßnereigehilfen unter besonderen Umständen gesetzlich ausgesprochen werde. Vielleicht dient folgende Vereinfachung meines Antrags zu leichterer Ausgleichung und Verständigung, nachdem ich jetzt Gelegenheit gehabt, das pro und contra zu erwägen. Ich schlage demnach vor, zu setzen:

„Ist mit der Lehrstelle ein Meßnerdienst vereinigt, „so kann der Lehrer für diesen Dienst einen Meßnerei„gehilfen halten, und muß dies thun, wo es das In„teresse des Schuldienstes erheischt.

„Die Belohnung des Meßnereigehilfen ist aus den „Erträgnissen des Meßnerdienstes zu entnehmen und zu „den bei Festsetzung des Gesammtgehaltes in Abzug zu „kommenden Lasten zu rechnen.

„Eine Vergütung für den hiedurch bewirkten Einkom„menverlust kann nur insoweit in Anspruch genommen „werden, als hiedurch der gesetzliche Mindestgehalt ver„kürzt wird. Diese Vergütung wird aus der Staats„kasse geleistet.

„Ueber die Befähigung des Meßnereigehilfen ist der „Pfarrer und die Kirchenverwaltung zu hören. Erheben „diese Einwendungen, so ist hierüber von der Kreisver„waltungsstelle im Benehmen mit der kirchlichen Ober„behörde zu entscheiden."

Dieß mein Antrag.

Zu Art. 61.

Handelt von der Verpflegung und Remuneration der Schulgehilfen.

Herr Referent schlägt nur zu Absatz II folgenden Zusatz am Ende vor: (S. 109:)

„für welchen (nämlich Organisten-, Cantor- oder Chor„regentendienst) eine besondere Vergütung nur bei Ca„sualien zu verabreichen ist, insoweit die ortsübliche „oder fassionsmäßig zu leistende Gebühr an den Lehrer „dadurch keine Schädigung erleidet."

Gegen die hiefür geltend gemachten Motive weiß ich nichts zu erinnern.

Zu Art. 62.

Betrifft die Dienstalterszulagen.

Für die nach Fassung der Kammer der Abgeordneten festgestellte Erhöhung dieser Zulagen; also mit dem Herrn Referenten (S. 109) Zustimmung zu diesem Artikel.

Zu Art. 63.

In Bezug auf Verabreichung der Lehrergehalte schlägt Herr Referent (S. 109) vor, den Abs. I so zu fassen:

„Die Geldbezüge der Lehrer, sie mögen aus „der Schul- oder Kirchenkasse fließen, sind „in monatlichen Raten aus besagten Kassen zu „bezahlen."

Nach Maßgabe des zu Art. 42 Bemerkten wird hiegegen nichts zu erinnern sein.

Zu Abs. II wird (Ref. S. 110) neben den Naturalbezügen die Einstellung der Casualienbezüge mit den Worten beantragt:

„Naturalbezüge, sowie Bezüge aus Casualien „werden in der bisher üblichen Weise verabreicht."

Hiemit einverstanden.

Abs. III handelt von den Modalitäten, unter welchen andere übliche Reichnisse in fixes Geldreichniß umgewandelt werden sollen. So weit diese Reichnisse auf dem Kirchen- und Pfarrverband ruhen, wird mit dem Herrn Referenten (S. 110) deren Fixirung, Perception und Auszahlung der Verwaltung der Kirchenstiftungskasse zu vindiciren sein.

Dabei wird freilich noch gesonderte Entschließung darüber zu ergehen haben — welche jedoch nicht hieher gehört — ob ferner alle Bezüge der niedern Kirchendiener durch die Kirchenstiftungsrechnungen zu laufen haben oder ob solche als die Renten des niederen Kirchendienstvermögens ähnlich wie die Renten des Pfarrvermögens selbstständig zu behandeln sind.

Hier ist zunächst nur von Wichtigkeit, das Einkommen aus dem Schuldienst und aus dem Kirchendienst nicht einfach zusammenzuwerfen und damit in seiner rechtlichen Natur zu vermengen. — Uebrigens verdient noch besondere Erwähnung, daß die in den dermaligen Schulfassionen durchgeführte Ausscheidung des Einkommens aus dem Schul- und Kirchendienst ohne Zuziehung der Kirchenstellen vorgenommen wurde und an vielfachen Unrichtigkeiten leidet. Es haben daher auch schon die protestantischen Generalsynoden sich gegen diese einseitige Ausscheidung erklärt und das k. Oberconsistorium hat dagegen bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bereits förmliche Verwahrung überreicht, auf welche dahier Bezug genommen werden muß.

Zu Art. 64.

Hinsichtlich des Einkommens des weiblichen Lehrpersonals kann ich auf Grund des zu Art. 44 Vorgeschlagenen dem Antrag des Herrn Referenten (S. 111) beistimmen. Hienach hätte der Artikel zu lauten:

„Der Mindestgehalt für Lehrerinnen weltlichen „Standes beträgt bei Lehrstellen erster und zweiter „Classe 400 fl., bei Lehrstellen dritter und vierter „Classe 450 fl.; die Wohnungsentschädigung bei ersteren „50 fl., bei letzteren 75 fl. Hinsichtlich der Dienst-

„alterszulagen gilt für sie, was für ständige Schulver-
„weser bestimmt ist (Art. 62 Abs. II).
„Für Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen gilt
„dasselbe, was für Schulverweser und Schulgehilfen
„bestimmt ist (Art. 56. 57 Abs. I, Art. 62)."

Als dritten Absatz schlägt Herr Referent (S. 111) noch vor:

„Bei Uebertragung von Volksschulen an Lehrerinnen
„aus Orden und religiösen Genossenschaften wird die
„Feststellung des Einkommens der freien Uebereinkunft
„der Betheiligten vorbehalten."

Ich habe nichts hiegegen zu erinnern.

Zu Art. 65.

Mit dem Herrn Referenten (S. 111) Zustimmung zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten.

Zu Titel III.

„Dienstpflichten des Lehrpersonals und Dienstpolizei."

Zu Art. 66.

Mit dem Herrn Referenten (S. 112) Zustimmung zu der Fassung der Kammer der Abgeordneten.

Zu Art. 67.

Die von dem Herrn Referenten (S. 112—114) geltend gemachten Bedenken gegen die vorliegende Fassung scheinen mir zum Theil sehr erheblicher Art. Das Marginale wird nach den im Referat entwickelten Gründen zu lauten haben:

„Aushilfe bei Verhinderung des Lehrers und Ver-
„weſung erledigter Schuldienste (vgl. Ref. S. 114).

Weiter schlägt zum Artikel selbst Herr Referent (S. 114) vor, Abs. I zu fassen:

„Wenn ein Lehrer durch Krankheit voraus-
„sichtlich auf längere Zeit verhindert ist, seinen
„Dienst zu versehen, wird für denselben ein Aushilfs-
„lehrer mit Schulgehilfengehalt aufgestellt,
„welcher die sämmtlichen Dienstesobliegenheiten zu er-
„füllen hat."

In Abs. II wäre dann das Eingangswort: „Ebenso" zu streichen und zu setzen:

„Bei Erledigung einer Lehrstelle hat bis zu deren
„Wiederbesetzung eine Dienstverweſung einzutreten (vgl.
„Ref. S. 114 fg.)."

Und nach dem unveränderten Abs. III wird als Abs. IV (S. 114) vorgeschlagen:

„Wenn der Lehrer in legalen Verhinderungsfällen, „in welchen er besondere Diäten bezieht, einen Verweser „oder Aushilfslehrer mit Schulgehilfengehalt nothwendig „hat, sind die Kosten hiefür von dem Lehrer aus den „Erträgnissen seines Dienstes zu bestreiten."

Mit vorstehenden Anträgen einverstanden, ist mir nur bei Abs. IV fraglich, ob mit dem Ausdruck: „Diäten" die in diesem Fall denkbaren und von dem Herrn Referenten gemeinten Bezüge unmißverständlich und ausreichend getroffen werden.

Zu Art. 68.

Correferent muß an seinem Theile gestehen, daß ihm die Uebernahme der Gemeindeschreiberei von Seiten der Schullehrer als ein in manchfacher Beziehung höchst verfuchlicher und schädlicher Uebelstand erscheint, so daß er sie viel eher verboten, als der Erlaubniß der Kreisverwaltungsstelle, wie hier geschieht, entzogen sehen möchte. Ich vermag die unbedingte Gestattung dieser Uebernahme nur aus der Mißlichkeit der Versagung in einzelnen Fällen und aus der Schwierigkeit zu erklären und zu entschuldigen, in so und so viel Landgemeinden eine andere, für diesen Dienst geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen. Nur aus diesen Gründen kann sich Correferent überwinden, mit dem Herrn Referenten (S. 115) Zustimmung zu beantragen.

Dagegen muß ich mit dem Herrn Referenten (S. 116) die Ablehnung des von der anderen Kammer angenommenen Abs. III entschieden beantragen. Eine ganze Reihe von gottesdienstlichen Einrichtungen der protestantischen Kirche und von Funktionen des Lehrers als Cantors und Organisten könnte durch Annahme dieses Artikels in Frage gestellt, ja beseitigt werden. Ich stimme hier den Motiven und Cautellen des Herrn Referenten in Bezug auf Ablehnung des Antrags so wie auf die einzig denkbare und thunliche Verhütung möglicher Beeinträchtigung des Schuldienstes (S. 115 fg.) vollständig bei.

Zu Art. 69.

Mit dem Herrn Referenten (S. 116) zu Abs. II Ziff. 4 für Annahme der Modifikation der Kammer der Abgeordneten statt: „Schulgehilfen" zu setzen: Aushilfslehrer mit Schulgehilfengehalt."

Ebenso habe ich gegen den Antrag des Herrn Referenten (S. 117) nichts zu erinnern, nach welchem Abs. I Ziff. 6 als Ziff. 3 eingesetzt und in die Worte umgewandelt werden soll: „einmalige Versetzung auf einen andern Schuldienst."

Zu Art. 70.

Hier muß auch ich aus den vom Herrn Referenten angeführten Gründen (S. 118 fg.) nach den Worten: „dienstlichen Stellung" Ziff. 1 die Streichung des Zusatzes: „als Lehrer" beantragen.

Gegen die vom Herrn Referenten (S. 119) vorgeschlagene Aenderung der Ziff. 2 nach Einschaltung der Worte: „wenn er nach bereits einmaliger Disciplinarbestrafung wiederholt einen groben Mißbrauch" u. s. w., habe ich nichts zu erinnern.

Ebenso stimme ich mit dem Herrn Referenten (S. 120, 121) für folgende Fassung von Ziff. 3:

„Wenn er durch eine gröbliche Verletzung der Reli-
„gion oder Sittlichkeit in Wort oder That öffentlich oder
„vor den Kindern Aergerniß gegeben, oder die Kinder
„zur Unsittlichkeit verleitet oder zu verleiten gesucht hat."

Dagegen mit dem Herrn Referenten (S. 121) und der Kammer der Abgeordneten für Streichung der Ziff. 4.

Ebenso mit dem Herrn Referenten (S. 121) für Zustimmung zu Abs. II nach der Fassung der Kammer der Abgeordneten.

Zu Art. 71.

Unter Vorbehalt der Modification des Herrn Referenten zu Art. 69 mit demselben (S. 122) für Zustimmung zum Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

Zu Art. 72.

Unter ähnlichem Vorbehalt (s. Ref. S. 122) mit dem Herrn Referenten Zustimmung. Dagegen scheint mir in diesem Artikel der Fall unberücksichtigt geblieben, wo sich ein Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner u. s. w. dienstliche Vergehungen zu Schulden kommen läßt. Denn hier ist auch die Competenz der kirchlichen Behörden zu wahren. Demnach schlage ich zu Art. 72 als Art. 72 b vor:

„Da, wo der Lehrer zugleich einen Kirchen-
„dienst zu bekleiden hat, bleibt er bezüglich
„des letzten der Aufsicht und Disciplin der
„vorgesetzten Kirchenbehörden nach den be-

„stehenden gesetzlichen Vorschriften unter„stellt."

Als Marginale wäre dann zu setzen: „Zuständigkeit bezüglich der Kirchendiener."

Titel IV.

Handelt von der Sorge für das dienstunfähige Lehrpersonal.

Einverstanden mit den Vorbemerkungen des Herrn Referenten (S. 123. 124) beantrage ich mit demselben

zu Art. 73.

Zustimmung zur Fassung der Kammer der Abgeordneten (s. Ref. S. 124), obschon ich, wie in Württemberg, statt des 70. Lebensjahres lieber das 65. eingesetzt hätte.

Zu Art. 74.

Mit dem Referat (S. 124) nach Maßgabe des zu Art. 64 Aufgestellten für Beifügung der Worte: „und weltlichen Lehrerinnen."

Zu Art. 75.

Nach Fassung von Art. 64 statt: „Lehrerinnen" zu setzen: „Schulverweserinnen." (Mit. Ref. S. 125.)

Zu Art. 76.

Mit Herrn Referenten (S. 125) Zustimmung.

Zu Art. 77.

Mit dem Referat (S. 125) nach Schullehrer zu setzen: „und jede weltliche Lehrerin", und im letzten Satz statt „welt„liche Lehrerin" zu setzen: „jede Schulverweserin."

Zu Art. 78.

Ebenfalls (Ref. S. 125) Zustimmung.

Zu Art. 79.

Mit Herrn Referenten (S. 126) Zustimmung.

Zu Art. 80.

Mit den Anträgen des Herrn Referenten (S. 127) einverstanden.

Hienach wird Zustimmung zu dem Zusatz der Kammer der Abgeordneten unter Einschaltung der Worte: „unter der

„Bedingung der für das Lehramt an Volksschulen bestandenen „Anstellungsprüfung" beantragt. Desgleichen nach: „Gefängnißanstalten" Einschaltung von: „Irrenanstalten".

Zu Art. 81. 82. 83. 84
mit dem Herrn Referenten (S. 128) Zustimmung.

Zu Titel V.

Hier wird von der Unterstützung der Lehrerwittwen- und Waisen gehandelt. Den allgemeinen Bemerkungen des Herrn Referenten (S. 129 fg.) kann ich nur beipflichten. Es wird alles aufgeboten werden müssen, um hier die dringenden Uebelstände so viel als möglich zu beseitigen. Und man wird später ernstlich in das Auge zu fassen haben, ob es nicht besser gethan sei, jene Summen, welche man für ein neues, in seinem Werth höchst problematisches Inspectionswesen verwenden will, lieber ganz oder theilweise für Aufbesserung der Lage der Lehrerwittwen und Waisen in Anspruch zu nehmen. Vor der Hand kann ich nur unbedingt

zu Art. 85—95
mit dem Herrn Referenten (S. 129—132) Zustimmung beantragen.

Zu Abtheilung VIII.

In diesem Abschnitt soll die Aufsicht über das Volksschulwesen neu geregelt werden. Der Herr Referent widmet (S. 133 fgg.) dieser Abtheilung eine so eingehende, maßvolle und gründliche Erörterung, daß ich mich an meinem Theile sehr kurz fassen kann. Dieß um so mehr, da ich mich in Bezug auf principielle Punkte auf die meinem Correferat vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen zurückbeziehen darf.

Nur über einen Punkt muß ich mich vor der Betrachtung der einzelnen Artikel in aller Kürze aussprechen. Er betrifft die Vorbilder, nach welchen dieser Organisationsplan ausgearbeitet ist. Im Regierungsentwurf wurden das Württemberg'sche Gesetz vom 29. Sept. 1836 nebst dem Gesetz vom 25. Mai 1865, dann das Badische vom 29. Juli 1864, zuletzt das von Sachsen-Gotha vom 1. Juli 1863 genannt. Daß in einzelnen Punkten der äußeren Formation eine Aehnlichkeit oder Gleichheit des vorliegenden Gesetzes mit den Gesetzen jener drei Länder besteht, ist gar nicht zu bestreiten. Aber eben so unbestreitbar ist, daß im Großen und Ganzen diese drei Gesetzgebungen nicht auf einer Linie stehen.

Die Württemberg'sche ist unter diesen dreien ohne Vergleich weitaus die beste. Darum ist es keine müßige Frage, warum man sich diese nicht als Muster auch in andern Punkten gewählt habe. Noch mehr. Es ist bekannt, daß in ganz Deutschland die Volksschulen im Königreich Sachsen unter den besten, wenn nicht als die besten gelten. Wenn das unter dem Einfluß der bisherigen Organisation erzielt wurde, warum wählt man für unsere Schulen eine Organisation, welche fast den Gegenfüßler zur königlich sächsischen bildet?

Um zweitens den Werth eines Gesetzes zu beurtheilen, muß man die lebendigen Wurzeln, aus welchen es gekommen ist, den Geist und die Geschichte eines Landes, die Wirkung des Gesetzes auf die Schulen, die diese Wirkung fördernden Nebenumstände, kurz die ganze, die Gesetzgebung bedingende, sie befruchtende und zugleich lebendig erklärende Atmosphäre eines Landes kennen. Sachsen-Gotha kenne ich nun aus längerer Anschauung so viel wie nicht, Baden theils aus eigener Kenntniß, theils durch eine Reihe persönlicher Beziehungen genauer. Am genauesten, um vom Königreich Sachsen zu schweigen, Württemberg und zwar aus oftmaligem, in verschiedene Zeiten fallendem und längerem Besuch und Aufenthalt nicht bloß in Städten, sondern in vielen Gebieten des Landes und aus regem Verkehr mit Lehrern wie mit Geistlichen. Wenn ich nun sage, wir dürften uns Glück wünschen, wenn es mit unsern Schulen bestellt wäre, wie es dort durchschnittlich der Fall ist, so stelle ich zugleich entschieden in Abrede, daß dies bloß auf Rechnung der äußeren Organisation komme, so wenig der Flor der Schule an sich die Organisation als tadelhaft erweist.

Aber weniger die Württemberg'sche Einrichtung, als die Organisation in Baden ist zum Muster genommen. In ihrer jetzigen Gestalt ist diese ganze vier Jahre alt. Ob man da schon reife Früchte erwarten könne, ist ziemlich zweifelhaft. Von welcher Güte aber, das kann man noch weniger aus dem Gesetz herauslesen. Und erkundigt man sich darüber bloß bei den Vätern der Gesetze, den Regierungen, so sollte man sich doch wundern, wenn diese ihre eigenen Kinder ungerathene nennten. Auf solche Erkundigungen lege ich deßhalb nicht den geringsten Werth. Aber aus meiner Kenntniß der badischen Kirchen- und Schulzustände heraus kann ich nur sagen: Gott gebe, daß es in Bayern nicht werde, wie in Baden. Und wenn ich der badischen Schulgesetzgebung eine Bedeutung zuerkenne, so ist es in meinen Augen die, welche für

Kindererziehung des alten Salzmann „Krebsbüchlein" hat. In ihm findet man die Beispiele, wie man es bei der Erziehung von Kindern nicht machen soll.

So viel über den Werth der Vorbilder, wie ich ihn veranschlage.

Doch es ist nöthig, jetzt zur Sache überzugehen. Nur läßt sich diese nicht in Bruchstücken, sondern nur im Zusammenhang der einzelnen Glieder verstehen und beurtheilen. Fassen wir also die Aufschrift der Abtheilung VIII (Regierungsentwurf IX) nebst der zunächst hieher gehörigen Theilgruppe des Ganzen in's Auge. Nach der Aufschrift soll im Abschnitt VIII das Gesetz von Organen der Aufsicht über die Volksschulen handeln. Und zwar zunächst, wie es in Art. 96 heißt, von der örtlichen Aufsicht. Und über diese örtliche Aufsicht verbreitet sich die Reihe von vierzehn Paragraphen (Art. 96—110 excl). Wir stellen also die herkömmliche Frage: Was? wie? und von wem soll beaufsichtigt werden? und darauf wird es an Stoff zur Antwort nicht fehlen. Ueber das Was? antwortet 1) Art. 103: Alles, was zur Verbesserung des Schulwesens nach den lokalen Verhältnissen geschehen kann, nur nicht die technische Leitung des Unterrichts. Dazu fügt 2) Art. 104 die Ueberwachung des Schulbesuchs hinzu, während das Anwohnen bei Schulfeierlichkeiten einstweilen bei Seite gelassen werden kann. 3) soll nach Art. 106 die Ortsschulcommission den Fleiß und die Berufstreue des Lehrers überwachen, auch aus Auftrag des Schulinspectors den Vollzug von dessen Anordnungen im Betreffe des Unterrichts und der Schuldisciplin. Solche Anordnungen werden sich doch wohl auch auf die Technik des Unterrichts beziehen. Also hätte demnach gleichwohl die Ortsschulcommission auch die technische Seite des Unterrichts zu überwachen, nur nicht von sich aus, sondern im Auftrage des Schulinspectors, und nicht um leitend und bessernd etwas zu thun, sondern nur, „um ihre Wahrnehmungen dem Bezirksschulinspector mitzutheilen." Also soll beaufsichtigt und überwacht werden 1) die Schule, 2) der Lehrer; jene a) in Allem, was sie local zur Verbesserung bedarf, namentlich b) hinsichtlich des fleißigen Schulbesuchs; dann der Lehrer a) hinsichtlich seines Fleißes und seiner Berufstreue, aber b) nicht zugleich zu technischer Leitung des Unterrichts, wohl aber in dieser Beziehung doch wieder soweit, als etwa der Schulinspector seine Anordnungen über den Unterricht von der

Ortsschulcommission in ihrem Vollzug überwacht und die gemachten Wahrnehmungen berichtet haben will.

Nur ein Unterrichtsgegenstand scheint der örtlichen Aufsicht ganz entrückt. Das ist der Religionsunterricht. Denn diese Aufsicht spricht Art. 109 ausschließlich den kirchlichen Oberbehörden zu. Das sind nun jedenfalls nach dem Wortlaut die obersten Spitzen der Kirche. Und da ein Antrag der Kammer der Abgeordneten in Bezug auf die protestantischen Schulen den §. 6 des Anh. II zur II. Verfassungsbeilage aufgehoben wissen will, so fällt auch die Aufsicht durch etwaige Decane oder geistliche Districtsschulinspectoren weg, und bleiben nur die Consistorien, strict verstanden nur das Oberconsistorium übrig. Wo es dann allerdings mit der Aufsicht nach dem Worte gehen wird: Procul a Jove, procul a fulmine. Doch kann an diese ferne Behörde, wie es scheint, von der Ortsschulcommission, in welcher der den Unterricht ertheilende Lehrer oder auch Pfarrer sitzt, über wahrgenommene Gebrechen und Mängel (ihres eigenen Unterrichts) berichtet werden.

Sonstige in den Art. genannten Aufgaben der Ortsschulcommission fallen nicht sowohl unter den Begriff der Aufsicht, als unter den der werkthätigen Beschaffung und Unterstützung. So Art. 105 Beschaffung des Schulbedarfs, Einsicht in die Schulkasserechnung, Art. 106 Unterstützung der Lehrer in der Disciplin, wie denn auch gleich der erste Art. 103 weniger von einer Aufsicht, als von einer Thätigkeit handelt, welche sich auf alles erstrecken soll, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann. Nur in Bezug auf die wichtigsten Mittel zur Hebung der Schule, auf den Religionsunterricht und die Technik der Unterweisung in anderen Gegenständen, da soll von der Ortsschulcommission nicht sowohl etwas geschehen, die Aufsicht und Berichterstattung über den Unterricht im besonderen Auftrag der Schulinspectoren ausgenommen, sondern die Ortscommission soll an die höhere Instanz wie Bezirksschulinspection und kirchliche Oberbehörde berichten und abwarten, was von diesen Seiten aus geschieht.

Es ist nicht leicht, von dieser Thätigkeit örtlicher Schulaufsicht ein klares, geschweige denn erfreuliches Bild zu gewinnen. Bald scheint sie leicht, dann schwer, bald einfach, dann complicirt, bald rein disciplinär, dann wieder halb technisch, in Dingen der Schulpolizei bereit und berufen einzugreifen, in viel wichtigeren Dingen nur auf das Ueberwachen,

Berichten, Abwarten und einstweilen Gehenlassen verwiesen. Wo ein tüchtiger und erfahrener Lehrer steht, der eigentlich gar keiner Inspection bedarf, da wird es gut gehen, mag die Aufsicht und ihre Aufgabe bestimmt und bestellt sein, wie sie wolle. Aber wo — ich will nur sagen — junge, unerfahrene, ungeschickte Anfänger (und wie oft ist dies der Fall!) einer Schule vorstehen, was soll man sich da als Aufgabe und Frucht einer solchen örtlichen Aufsicht denken? Bleiben wir nur einmal bei dem Worte „Technik" stehen. Gibt es blos eine Technik des Unterrichtes, nicht auch der Erziehung? Ist eine wahre Disciplin, die wahrlich in etwas Anderem besteht, als blos in äußeren Schulstrafen, denkbar ohne pädagogische Technik? Wo fängt die „Unterstützung" in der Disciplin an, und wo hört sie auf, ohne in das Gebiet der pädagogischen Technik einzugreifen? Und vollends, wenn einmal eine Ortsschulcommission vom Bezirksinspector den Auftrag erhält, den Vollzug seiner Anordnungen hinsichtlich des Unterrichts zu überwachen, wie soll sie das anstellen, ohne sich in die technische Leitung zu mischen? Soll das Präservativ hiegegen dies sein, daß sie dem Lehrer nichts sagt, sondern nur dem Inspector berichtet? Soll sie warten, bis der Bezirksschulinspector ein- oder zweimal im Jahre in die Schule persönlich kommt, oder bis er auf den schriftlichen Bericht einen schriftlichen Bescheid schickt, und inzwischen, selbst wenn die gröbsten technischen Mißgriffe geschähen, den Lehrer ruhig weiter machen lassen? Und selbst, wenn die Ortsschul-Commission sich nur auf das Berichten verlegt, wie soll sie verstehen, beurtheilen und berichten, wenn sie von der Technik der Unterweisung und Erziehung nichts versteht, oder darum sich nicht kümmern darf? Nun wohl — sie soll sich nun einmal darum nichts kümmern, braucht auch nichts davon zu verstehen. Und einen Vortheil hat man jedenfalls davon, indem es dann gar nicht schwer fällt, auch in der ungebildetsten Landgemeinde Leute zu finden, welche in die Ortsschulcommission passen, um eine technikloſe oder untechnische sogenannte Aufsicht zu führen. Aber wie peinlich, wenn Einer oder der Andere doch etwas davon verstehen sollte und es nicht über das Herz bringen könnte, unbesprochen und ungerügt den Lehrer technische Verkehrtheiten begehen zu sehen. Oder wären solche Fehler bei Lehrern eine reine Undenkbarkeit? Gibt es keine Mißgriffe in Bezug auf pädagogische Technik, wo man in Zucht und Erziehung z. B. alle Kinder nach einer Schablone, ohne alle Rücksicht auf die Individualität der Einzelnen,

oder blos mit äußeren, ungeistigen und ungeistlichen Mitteln, pedantischem Formalismus und dergleichen behandelt oder auch mißhandelt? Ein verständiges Glied der Ortsschulcommission sieht die ganze Schule oder einzelne Kinder darunter leiden, verkümmern, zu Grunde gehen. Aber darf es etwas dagegen thun oder sagen? Höchst schwerlich; das wäre ja ein Eingriff in die pädagogische Technik! Höchstens darf er darüber berichten und einstweilen das Unwesen gehen lassen, bis endlich einmal der Bezirksschulinspector kommt und vielleicht hilft, wenn es für alle oder einzelne Kinder zu spät ist. Oder ein anderer Fall, die Technik des Unterrichts betreffend! Angenommen, die Ortsschulcommission sei beauftragt, den Vollzug irgend einer Anordnung des Inspectors in dieser Beziehung zu überwachen. Nun schreibt oder zeichnet der Lehrer — was doch auch vorkommen kann — in der Geographie, in der Naturkunde, in der Arithmetik, vielleicht auch in der Orthographie etwas an die Tafel, was gegen die Anordnung verstößt oder vielleicht an sich falsch ist. Darf von der Ortsschulcommission Jemand etwas dagegen sagen oder auf Correktur dringen? Schwerlich; technische Fehler zu beseitigen ist nicht ihre Sache. Der Fehler bleibt auf der Tafel oder in den Köpfen der Kinder; einstweilen berichtet man an den Bezirksschulinspector und wartet ab, bis dieser Zeit hat, den Fehler von der Tafel oder aus den Köpfen hinwegzubringen oder aus letzteren vielleicht nicht wieder hinwegzubringen. Schützt das Gesetz vor solchen Unzuträglichkeiten?

Auf das Kapitel vom Religionsunterricht will ich gar nicht wieder zurückkommen. Bleibt der Art. 109 so, wie er lautet, so steht Lehrer wie Geistlicher in dieser Beziehung so gut, wie unter gar keiner örtlichen Aufsicht, jedenfalls unter keiner, welche rechtzeitig und wirksam einschreiten könnte. Und was die Ueberwachung des Fleißes und der Berufstreue der Lehrer im Allgemeinen betrifft, so ist es doch eigenthümlich, hiefür eine Ortsschulcommission zu ersinnen, in welcher die zu Beaufsichtigenden als Aufseher über sich selbst sitzen. Erklärlich scheint mir das nur aus einem unvermerkten Uebergang des ganzen Instituts aus einer Aufsichtsstelle in ein das allgemeine Schulbeste berathendes Collegium. Da hat diese Ortsschulcommission, deren Zusammensetzung jetzt zu besprechen ist, einen Sinn; als Aufsichtsbehörde wäre sie in ihrer Zusammensetzung nicht recht zu begreifen.

Denn wer sollen die Mitglieder dieser Ortsschulcommission oder örtlichen „Aufsichtsbehörde" sein? Ich sehe von den Städten ab; denn da wird gegen die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung nicht so viel zu erinnern sein. Aber nun vergegenwärtigen wir uns bäuerliche Landgemeinden. Nach Art. 97 Ziff. II soll die Ortsschulcommission aus fünf beziehungsweise sechs Mitgliedern bestehen.

1) Den Vorsitz führt der „Bürgermeister" oder was bisher Ortsvorsteher hieß. Dazu kommt
2) ein aus der Verwaltung der Gemeinde abgeordnetes Mitglied. Dann
3) der Ortsschullehrer, oder wo zwei Lehrer angestellt sind, ein vom Bezirksschulamt bezeichneter, wo mehrere Lehrer, zwei von demselben Amte nominirte Lehrer. Dazu gesellen sich
4) endlich noch zwei durch die Gemeindeverwaltung gewählte Mitglieder der Schulgemeinde.

Was aber den Pfarrer betrifft, so kann dieser zwar nach Art. 102 den Sitzungen beiwohnen, Anträge stellen und an der Berathung und Beschlußfassung theilnehmen, aber gesetzlich verpflichtet ist er hiezu nicht mehr. Hiemit erhält man ein Aufsichtscollegium von fünf, sechs, unter Umständen sieben Köpfen, welche von sich aus alles inspiciren dürfen, nur nicht die „Technik". Man nennt das eine Vertretung der Gemeinde, der Familie, des Lehrstandes und der Kirche. Zwar wird die Kirche nur gastweise eingeladen und braucht die Einladung nicht anzunehmen; für die Familie fragt es sich, ob unter Umständen und für die sechsjährigen Kinder ein paar Mütter nicht besser in der Commission säßen, als ein paar Väter, und der Lehrstand inspicirt den Lehrer in ein und derselben Person. Und wenn den Lehrer daneben noch vier, fünf oder sechs Andere inspiciren sollen, so kann ihm vor solchem Segen fast bange werden. Denn es geht nach Majoritäten, und er hat nur eine Stimme, welche er als Aufsichtsperson über sich selbst zu seinen Gunsten in die Wagschale werfen kann. Indessen hätte es mit der großen Zahl dieser localen Aufsichtscommission an sich noch nicht so viel auf sich und änderte in Bezug auf die Zahl der Mitglieder auch nicht so viel an der Mitgliederzahl der bisherigen sogenannten Localschulinspectionen in den ländlichen Gemeinden. Aber was sich specifisch ändert, das ist der Umstand, daß früher die örtliche Aufsicht über die ganze Schule in den Händen Eines Inspectors lag, während jetzt eine collegiale Vielheit zusammen diese

Aufsicht, und nicht einmal über Dritte, sondern zugleich über Glieder derselben Commission ausüben soll. Was gegen das Letzte spricht, braucht kaum erörtert zu werden. Wie mißlich es aber ist, eine beaufsichtigende Executive der Art in eine Vielheit von Händen zu legen, das hat schon der Herr Referent S. 144 treffend dargethan. Kurz ich mag die im Gesetze gestellte Aufgabe der Localschulinspection oder die Zusammensetzung des inspicirenden Collegiums ansehen, so kann ich hievon für eine Besserung der Schulzustände und namentlich der Stellung der Lehrer so viel wie nichts erwarten. Der Lehrer soll sich nur einmal auf Probe von Ortsvorstehern, Gemeindeverwaltungs- und Gemeindegliedern inspiciren lassen.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen und unter Hinweis auf die vielfach ergänzenden Bemerkungen des Herrn Referenten werde ich mich den einzelnen Artikeln selbst zuwenden dürfen und zwar soweit sie nach der Ueberschrift der VIII. Abtheilung von der Aufsicht handeln, welche den Ortsschulcommissionen obliegt.

Nur möchte ich auch zu diesem und dem folgenden Abschnitt auf jene Nürnberger Schrift: „Zur Schulreform in Bayern" hinweisen, welche Cap. 4 „von der Schulaufsicht" handelt. Denn diese kernhafte Schrift ist recht eigentlichst aus der Erfahrung des Lebens selbst herausgeschrieben und gibt Fingerzeige, welche ernster Erwägung werth sind. — Ueberhaupt würde ich es weit vorziehen, wenn vor Herstellung eines allgemeinen, allen Kreisen gleich geltenden Schulplans (Ref. S. 165) und vor Organisation der obersten Schulaufsicht die ganze Abtheilung VIII außer Berathung gelassen werden könnte. Denn in ihr liegt die Hauptschwierigkeit für das Zustandekommen des Gesetzes.

Zu Art. 96.

Indem der Herr Referent sich im Allgemeinen auf jene Grundlage stellt, von welcher auch der Entwurf bei seiner Bildung von Ortsschulcommissionen ausgehen will, bemerkt er, daß wenn in dieser Commission der Lehrstand, die Familie, die politische Gemeinde und die Kirche vertreten sein solle, gleichwohl noch ein zu vertretender Factor fehle, nämlich der Staat. Von dieser Argumentation aus, gegen welche sich nicht viel wird sagen lassen, wird an Art. 96 und dessen Betrachtung gegangen (S. 146 fg.). Da aber dem Herrn Referenten die richtige Folgerung aus seinem Obersatze erst bei

den folgenden Artikeln anwendbar dünkt, so wird (S. 147) Zustimmung zu Art. 96 nach Fassung der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagen und ich kann dem beitreten.

Zu Art. 97.

Dieser Artikel handelt von der Zusammensetzung der genannten Schulcommissionen.

Aus dem Regierungsentwurf ist hier 1) der Ortspfarrer resp. der von der kirchlichen Oberbehörde hiezu bezeichnete Pfarrer als Mitglied der Ortsschulcommission nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten weggefallen; 2) sollen nach demselben Beschluß die aus der Schulgemeinde zu wählenden Mitglieder der Commission von der Gemeindeverwaltung, resp. den Gemeindebevollmächtigten gewählt werden.

Wenn die Schule aufhörte, eine confessionelle zu sein, wenn Stellung, Aufgabe, Organisation der Ortsschulcommission wie der Bezirksinspection bliebe wie nach dem bisherigen Kammerbeschluß, so könnte ich mit dem Herrn Referenten (S. 148 fg.) mich vielleicht auch für Streichung des Pfarrers erklären. Da ich aber dies alles nicht will, muß ich unter gleicher Voraussetzung bezüglich späterer Artikel mit dem Herrn Referenten (S. 150) für Belassung des Pfarrers stimmen.

Wenn sodann jene Gemeindeglieder als Repräsentanten der Familie von der Gemeindeverwaltung, resp. von den Gemeindebevollmächtigten gewählt werden sollen, so erklärt sich der Herr Referent nicht ohne Grund dagegen. Denn eben bei diesen Commissionsmitgliedern handelt es sich nicht um Vertretung von Rechten und Interessen der politischen Gemeinde, sondern um das Interesse, welches die Familie an der Schule nimmt, um die Wahl solcher Männer, welche die Familien hiezu geeignet erachten, um Mitwirkung bei ihrer Wahl von Seiten solcher, welche als Familienhäupter ein Herz für das Wohl der Schule und Familien haben, und da die Gemeindeverwaltung als solche und hiemit die politische Gemeinde bereits in der Commission vertreten ist, so sieht man nicht ein, warum den Familien und deren Häuptern die Wahl der Familienvertreter entzogen und den politischen Gemeindevertretern zugewiesen werden solle. Wenn man dagegen die nicht zu läugnende praktische Schwierigkeit in Durchführung solcher Schulgemeindewahlen hervorhebt, so wäre erst zu erwägen, ob dem nicht dadurch vorgebeugt werden könne, daß man bei diesen Wahlen von Vertretern der Schulgemeinde nicht eine bestimmte Verhältnißzahl von Stimmen vorschreibt, sondern es, wie z. B.

bei Wahlen von Kirchvorständen, der freien Betheiligung der Gemeinden überläßt. Vorderhand muß ich für den Regierungsentwurf, also mit dem Herrn Referenten (S. 150) für Streichung dieses neuen Zusatzes stimmen. Demnach wäre mit demselben (S. 150 fg.) in Art. 97 Ziff. I unter b wieder zu setzen: „aus dem Ortspfarrer und wenn — Pfarrer" Nr. b (jetzt c) wie Nr. a unverändert. Nr. c (jetzt d) lautete: „aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde."

Ziff. II. a wäre zu formuliren:

a) „aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden „sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu „bezeichnenden Pfarrer als Vorsitzenden;
b) „aus dem Bürgermeister der Gemeinde des Schulsitzes „und einem von der Verwaltung dieser Gemeinde abgeordneten Mitgliede;
c) „aus dem Ortsschullehrer beziehungsweise ständigen „Schulverweser und, wo zwei Schullehrer angestellt sind, „aus einem, wo mehrere Schullehrer angestellt sind, „aus zwei vom Bezirksschulamt zu bezeichnenden Lehrern;
d) „aus zwei Mitgliedern der Schulgemeinde."

Zu Art. 98.

Dieser wie der folgende Artikel handelt von der Zusammensetzung der Schulcommissionen in confessionell gemischten Schulgemeinden. Von der Bestimmung, daß eine Vertretung der confessionellen Minderheit nur dann stattfinden solle, „wenn diese wenigstens ein Viertheil der Schulkinder in die Schule schicken", besorgt Herr Referent unter Umständen denkbare Beeinträchtigungen da, wo in einer confessionell gemischten Gemeinde die confessionelle Mehrheit zwei oder noch mehr Schulen besitzen sollte.

Derselbe schlägt deßhalb folgende Fassung vor:

„In confessionell gemischten Schulgemeinden, in „denen nur eine einzige der Confession der Mehr„heit entsprechende Volksschule besteht, ist zu den „beiden gewählten Schulgemeindegliedern der „Ortsschulcommission noch eines aus den der „Confession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, „wenn diese wenigstens ein Viertheil der Schulkinder zur „Schule schicken. Bestehen aber in solchen Ge„meinden mehrere Schulen für die Confession „der Mehrheit, so haben die Angehörigen der „confessionellen Minderzahl nur dann hierauf

„einen Anspruch, wenn die Zahl ihrer schul-
„pflichtigen Kinder mindestens 30 beträgt."
(Ref. S. 151.)
Ich habe hiegegen nichts zu erinnern.

Zu Art. 99.

Aus ähnlichen Gründen wird hier vorgeschlagen:

„Bestehen in confessionell gemischten Gemeinden für
„die Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen
„eigene Schulen (Art. 18 Abs. I, II und IV), so sind
„für beiderlei Schulen eigene Ortsschulcom-
„missionen zu bestellen."

Principiell könnte ich auch hier zustimmen. Allein ich fürchte für die praktische Durchführung große Schwierigkeiten, welche kaum der näheren Ausführung bedürfen. Aus diesen Gründen würde ich es bei der Fassung der Kammer der Abgeordneten belassen.

Zu Art. 100.

Zu der Bildung von Schulcommissionen in den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten wird von dem Herrn Referenten (S. 152) hervorgehoben, daß man es nicht auf Formation von zu großen Schulbezirken innerhalb einer Stadt ankommen lassen dürfe. Es wird deßhalb beantragt, im Abs. I statt: „können" präceptiv zu setzen:

„In den u. s. w. Städten sind durch den Magistrat
„nach vorgängigem Benehmen mit dem Bezirksinspector
„mehrere nach Confession und Pfarrbezirken
„geschiedene Schulcommissionen zu bilden." (Ref. S. 153.)

Gegen die Umwandlung des „können" in „sind" habe ich nichts zu erinnern. Aber die Bildung von geschiedenen Schulcommissionen wird praktisch auch auf nicht geringere Schwierigkeiten, wie bei Art. 99, stoßen. Ich möchte es auch hier bei der angenommenen Fassung belassen. Hiemit bliebe es nämlich bei der bestehenden Ordnung, von deren Unzuträglichkeit ich mich nicht habe überzeugen können.

Zu Art. 101.

Nach Maßgabe meiner Bemerkung zu Art. 97 mit den redactionellen Aenderungsvorschlägen des Herrn Referenten (S. 153) einverstanden.

Zu Art. 102.

In gleicher Consequenz mit dem Herrn Referenten (S. 154) für Streichung dieses neuen Artikels.

Zu Art. 103.

Hier wird der Wirkungskreis der Ortsschulcommission bestimmt. Der Abs. II lautet: „Ausgeschlossen ist hievon nur die technische Leitung des Unterrichts." Der Herr Referent (S. 155) stimmt dem bei. Ich kann gleichwohl nicht ohne alle Bemerkung darüber hinweggehen. Zuerst fällt der Wechsel in den Systemen der Regierung auf. Nach der Amtsinstruction (Organ. Edict) vom 15. September 1808 §. 16 war die Localschulinspection im Innern des Schulwesens auf die Disciplin beschränkt. Eine Verfügung dagegen vom 24. Juli 1833 ging in der wohlmeinenden Absicht, die Geistlichen ihrer in Bezug auf die Disciplin oft peinlichen Lage zu entheben, hievon ab und wies die rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung ausschließend dem Wirkungskreise der Localschulinspectoren und der ihnen vorgesetzten Districtsschulbehörde zu. Jetzt soll gerade dies in Bezug auf die Localaufsicht wieder beseitigt werden. Formell begreiflich insofern, als das Institut des Localinspectors im alten Sinne des Wortes fallen soll. Materiell annehmbar auch dann, wenn „Leitung" im stricten Wortsinn zu nehmen und darunter nur dies zu verstehen ist, daß die Ortsschulcommission nicht leitende Verfügungen zu treffen hat, welche sich auf die Technik des Unterrichts beziehen. Wird doch auch in jener Schrift „zur Schulreform in Bayern" als ein schlimmer Uebelstand (S. 47) hervorgehoben, daß man „bisher zwischen Leitung, Vollzug und Controlle des Vollzugs selten genau unterschieden habe." Aber schlimm wäre die Deutung, wenn aus den Worten des Artikels 103 gefolgert werden wollte, daß die Localaufsicht sich um die technische Seite des Unterrichts gar nichts zu bekümmern habe. Denn abgesehen von der nach dem Begriff von „Technik" praktisch schwer zu ziehenden Grenze des Aufsichtsrechts und der Aufsichtspflicht, könnten sich unter dem Titel der von der Aufsicht eximirten Technik eine Menge von Mißständen einschleichen und behaupten. Doch kann ich mich eines besondern Antrags enthalten und mit dem Herrn Referenten mich mit der gewählten Ausdrucksweise begnügen, wenn hierunter nur das zu verstehen ist, daß die Ortsschulcommission von sich aus nicht befugt ist, Verfügungen zu treffen, welche für die Leitung der Technik des Unterrichts d. h. für dessen Methode maßgebend sind. Denn damit hörte alle Einheit der Leitung auf.

Zu Abs. III beanstandet der Herr Referent (S. 155), daß hier blos von einem Rechte der Schulcommissionsglieder

zum Besuch der Schule die Rede sei. Er verlangt, daß die Pflicht hiezu auferlegt werde, behält sich aber dies als Modification zu einem späteren Artikel vor. Gegen die hier vorgeschlagene redactionelle Aenderung (S. 155):

„Jedes Mitglied der Ortsschulcommission hat das „Recht, die Schulen zu jeder Zeit zu besuchen",

wonach in dieser Beziehung zwischen keinem Commissionsmitglied ein Unterschied der Berechtigung gemacht wird, habe ich an meinem Theile nichts zu erinnern.

Zu Art. 104

schlägt Herr Referent (S. 156) folgende veränderte Fassung vor:

„Die Ortsschulcommission hat insbesondere die Vor„schriften über Schulpflicht und Schulbesuch zu voll„ziehen, sowie den Schulvisitationen und den „öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen."

Aus den S. 155 fg. entwickelten Gründen beantrage auch ich Zustimmung.

Zu Art. 105.

Mit dem Herrn Referenten (S. 156) Zustimmung.

Zu Art. 106.

Hier macht der Herr Referent mit Recht den Grundsatz geltend, daß es nicht gut sei, den Vollzug einer Aufsicht, wie sie hier bestimmt ist, einer derartig zusammengesetzten Commission in pleno zu überweisen. Er verlangt mit Grund ein zu solchem Vollzug committirtes einzelnes Mitglied (S. 157 fg.).

Primär wird als Abs. III vorgeschlagen:

„Die Ausübung der in Abs. I und II ausgesprochenen „Verpflichtungen hat im Namen der Staatsregierung „der Bezirksschulinspector einem der Mitglieder der „Ortsschulcommission speciell zu committiren."

Dieß würde Correferent dem eventuellen Antrag als das principiell Consequentere vorziehen, wenn nicht besorgt werden müßte, daß irgend eine denkbare einseitige Bevorzugung das einträchtige Zusammenwirken der Commission erschweren könnte. Aus diesem Grunde möchte ich eher für den eventuellen Antrag stimmen, wonach zu setzen wäre:

„. . . . . hat die Ortsschulcommission einem „ihrer Mitglieder speciell zu committiren."

Zu Art. 107.

Hier sind nach dem Antrag zu Art. 102 mit dem Herrn Referenten (S. 158) die Worte am Schlusse des Abs. III „dem Geistlichen ist nach Maßgabe des Art. 102 gestattet", zu streichen.

Zu Art. 108.

Mit dem Herrn Referenten (S. 159) Zustimmung zum Artikel in der Fassung der Kammer der Abgeordneten.

Zu Art. 109.

Die ausführliche und gründliche Auseinandersetzung des Herrn Referenten (S. 160—162) überhebt mich um so mehr einer eigenen Erörterung, als ich über wesentliche, hieher gehörige Punkte mich schon früher auszusprechen Gelegenheit hatte.

Der Herr Referent schlägt (S. 162 fg.) für diesen Artikel folgende Fassung vor:

„Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das „religiös-sittliche Leben an (in?) der Volksschule mit „den daraus hervorgehenden Wirkungen steht den kirch„lichen Oberbehörden verfassungsmäßig zu.

„Die dießbezügliche Aufsicht an der Ortsschule übt „der von seiner vorgesetzten kirchlichen Oberhörde in die „Ortsschulcommission ernannte Pfarrer aus, welcher in „dieser Eigenschaft auch seiner vorgesetzten Kirchenbehörde „verantwortlich ist.

„Wahrgenommene Gebrechen und Mängel sind mit „den entsprechenden Verfügungen zur Abhilfe von den „kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisver„waltungsstelle mitzutheilen, welche dieselben nach Maß„gabe des Art. 3 Abs. II zu verkünden hat."

Ich muß mich hiemit principiell einverstanden erklären. Ebenso hinsichtlich der Aeußerungen des Herrn Referenten (S. 163) über den neuen Art. 109 a, wonach §. 6 des Anh. II zur II. Verfassungsbeilage aufgehoben werden soll. Auch ich beantrage zu Art. 111 die Ablehnung dieses Zusatzes.

Zu Art. 110.

Mit diesem Artikel beginnen die Bestimmungen über die Districtsschulinspection und gegen die neue Benennung „Bezirksschulinspection" und „Bezirksschulamt" habe auch ich mit dem Herrn Referenten (S. 163) nichts zu erinnern.

Desto mehr mit demselben Herrn Referenten (S. 164—172) gegen das ganze neu projectirte Institut dieser Bezirksschulinspectoren. Auch hier ist das Referat so gründlich und erschöpfend, daß es fast überflüssig wäre, dem noch Weiteres zuzufügen. Nur wenige Bemerkungen möchte ich mir erlauben. Für 56 Bezirksinspectoren mit einem Gehalt von 1400 fl., 400 fl. Reiseaversum, 100 fl. Regieaversum, 400 fl. für einen Gehilfen und 150 fl. für Miethzins der Amts-

lokalitäten und Beheizung wird ein Jahresbedarf von 137,200 fl. erforderlich. Die Ansätze für die Besoldung dieser Inspectoren sind mäßig, und werden an sich zu solchem Dienste nicht locken. Gleichwohl wäre selbst dies noch zu viel Geldaufwand auf ein Institut dieser Art, nach welchem ein Inspector über 140—150 Schulen nach einem sicheren Rechenexempel ein- bis zweimal im Jahre, wenn es hoch kommt, eine Schule besuchen kann. Und doch soll die Lokalaufsicht auf ein Minimum reducirt, und alles Schwergewicht in diese Bezirksinspection verlegt werden! Und dies noch dazu ohne alle Fürsorge für eine entsprechendere Organisation der obersten Schulaufsicht! Ich will davon schweigen, daß man sich alsbald überzeugen würde, weder mit der Zahl dieser Inspectoren noch mit dem hiefür postulirten Geldaufwand auszureichen. Selbst das will ich übergehen, daß ich wenigstens nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Spur der mit Recht zu beanspruchenden Garantie finde, kraft deren die Confessionsschulen ihren Charakter auch darin gewahrt sehen müssen, daß die Inspectoren denselben Confessionsangehörigen entnommen seien, welchen die Schule eigen ist. Aber die Frage muß ich mir erlauben, ob man denn im Ernst hoffe, auch nur 56 wahrhaft tüchtige, wissenschaftlich gebildete, ihrer Leistungsfähigkeit bewußte und in ihr erprobte Männer zu finden, welche Lust haben werden, ihre Kraft und ihr Leben an einen so aufreibenden, ungenügenden und unfruchtbaren Dienst zu setzen?

Es wäre besser, wenn man sich hütete, hiezu Jemand nur in Versuchung zu führen.

Indem ich für alles Uebrige wiederholt auf den Vortrag des Herrn Referenten verweise, wende ich mich sofort dessen Vorschlägen zu den einzelnen Artikeln zu. Ich stimme, um es in Kürze im Voraus zu sagen, im Allgemeinen seiner Erklärung (S. 172) bei, „daß das neue Projekt der Bezirksschulaufsicht abzulehnen sei."

Zu Art. 111.

selbst beantragt der Hr. Ref. (S. 173) folgende Fassung für Abs. I:

„Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von
„möglichst kleinen Schulbezirken abgetheilt und für
„jeden derselben nach Maßgabe der bestehenden
„Formationsverordnungen aus der Reihe der
„befähigten Geistlichen ein Bezirksschulinspector von
„der Staatsregierung ernannt."

Ich könnte dem beistimmen.

Nicht weil ich für diese Bezirksschulinspection blos Geistliche und nicht auch Schulmänner für befähigt erachtete. Aber ich sehe nicht ab, woher aus der Klasse der letzten die, wenn das Institut wirksam sein soll, große Zahl der zur Inspection wirklich Tüchtigen genommen werden könne, ohne sie dem wichtigeren Dienst in der Schule selbst zu entziehen, oder ihnen neben dem Tag für Tag wiederkehrenden und anstrengenden Schuldienst die Last einer ständigen Aufsicht zuzumuthen, für welche weder Zeit noch Kraft reicht. Etwas ganz Anderes wäre die Verwendung von erprobten Schulmännern als Schulräthe in den oberen und obersten Verwaltungsstellen. Auf diesen Punkt kommt aber der Herr Referent erst später zu sprechen. Gleichwohl sehe ich mich veranlaßt, den Vorschlag des Herrn Referenten mit einigen Bedenken zu begleiten und schließlich mir noch einen besondern Vorschlag zu erlauben. Erstens nehme ich an dem Ausdrucke: „möglichst kleinen Schulbezirken" Anstoß. Nicht, weil ich die Absicht für ungerechtfertigt hielte. Allein, so wie die Worte lauten, könnten sie gerade jene Formation, wie sie sich nach Maßgabe des beizubehaltenden §. 6 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage als die gesetzlich indicirte ergibt, eher erschweren, als erleichtern. Ich schlage also vor, statt: „möglichst kleine" zu setzen: Jeder Kreis wird in eine angemessene Anzahl von Schulbezirken eingetheilt." — Zur Berufung auf die bestehenden Formationsverordnungen habe ich an meinem Theile nur zu bemerken, daß dies für die protestantischen Volksschulen jedenfalls nur in dem Sinne zu verstehen ist, wie er sich auf §. 6 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage gründet. — Der Uebertragung an „befähigte Geistliche" stimme ich bei, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß mehr als bisher bei der Vorbereitung der Geistlichen auf ihren Beruf auch für Mittel und Vorschriften zur Erwerbung dieser Befähigung Sorge getragen werde. Endlich aber komme ich noch auf einen Punkt denkbarer und wesentlicher Ergänzung. Der Herr Referent hat selbst (S. 170) die Beiziehung von Lehrern bei Ausübung der Bezirksschulinspection für nicht unthunlich erachtet. Ich möchte dieß geradezu vorgeschrieben haben, weil ich dieß für Akte der Visitation auch für ausführbar halte.

Demnach geht mein Antrag dahin, am Schluß des Absatzes I zu setzen:

„welchen behufs der Schulvisitation ein bewährter Lehrer beizugeben ist."

Meines Wissens findet etwas Aehnliches auch in Württemberg statt.

Für Streichung des von der Kammer der Abgeordneten angenommenen Abs. II mit Ref. S. 173.

Desgleichen auch für Annahme des Absatzes III (nun II) in der Fassung. (Ref S. 173):

„Die Bezirksschulinspectoren haben innerhalb ihres „Bezirkes die Beaufsichtigung und insbesondere die technische Leitung der Volksschulen „und aller derjenigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, für welche keine besonderen Aufsichtsorgane bestellt sind."

Auf das Entschiedenste stimme ich endlich mit dem Herrn Referenten bezüglich der Aufsicht über das protestantische Volksschulwesen für Streichung des unter Art. 109 neu eingesetzten Artikels 109a.

Zu Art. 112

kann ich mit dem Herrn Referenten (173) zustimmen.

Zu Art. 113.

Den Bemerkungen des Herrn Referenten (S. 174 fg.) zu diesem Artikel kann ich nur auf das Lebhafteste beistimmen. Ich muß es bedauern, daß man nicht an den Schlußstein, „die oberste Schulaufsicht," eine ausbauende Hand angelegt hat. Der Gedanke an Ernennung von ständigen Schulräthen als Experten bei den Kreisregierungen wie beim königl. Staatsministerium scheint mir ernster Erwägung werth.

An unseren Kreisscholarchaten haben wir schon gute Anfänge. Will man darauf noch nicht weiter bauen, so bleibt freilich nichts übrig, als dem in diesem Artikel vorgesehenen Provisorium mit dem Herrn Referenten (S. 175) zuzustimmen.

Abtheilung IX.

enthält Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Zu Art. 114 und 115.

mit dem Herrn Referenten (S. 175) Zustimmung.

Zu Art. 116.

Das Bedenken, welches der Herr Referent gegen Abs. III (S. 176 fg.) ausspricht, muß ich auch theilen. Ich stimme deßhalb der Fassung bei:

„Für den Entgang des einem Lehrer decretmäßig „zugewiesenen Schulgeldes, der ihm durch Ueberweisung „eines Theiles seiner Schüler zu einer andern Schule „bei Veränderung des Schulverbandes erwächst, kann

„derselbe nur dann und nur insoweit eine Entschädigung „in Anspruch nehmen, als derselbe dadurch in dem „fassionsmäßigen Ansatze des Schulgeldertrags ver„kürzt wird."

Zu Abs. I, II und IV mit Herrn Referenten (S. 177) Zustimmung.

Zu Art. 117—121.

mit dem Herrn Referenten (S. 177 ff.) Zustimmung.

Ebenso endlich mit demselben nach den Anträgen zu Art. 109 in Bezug auf den Eingang des Gesetzes für Streichung der auf Art. 109a bezüglichen Worte (s. Ref. S. 178.)

Zum Schlusse kann ich nicht umhin, ein dringendes Anliegen der Erwägung des hohen Ausschusses zu unterstellen. Dies für den Fall, daß die Anträge des Herrn Referenten und die meinigen von dem Ausschuß und im Plenum angenommen werden sollten. Denn dann ergiebt sich eine Verschiedenheit in den Anschauungen der beiden Kammern, welche eine Ausgleichung und hiemit das Zustandekommen des Gesetzes mehr denn fraglich macht. Hiezu kommt noch, daß von der Kammer der Abgeordneten in Punkten und Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzentwurfes Aenderungen vorgenommen wurden, welchen die königliche Staatsregierung selbst eine principielle und wesentliche Bedeutung beigelegt hat. Bei so bewandten Verhältnissen entsteht die schwer wiegende Frage, ob es denn räthlich und gut gethan sei, die so nothwendige Verbesserung der materiellen Lage der Lehrer bis auf die Zeit zu verschieben, wo man sich etwa über die formellen Organisationsfragen namentlich hinsichtlich der Aufsichtsform unter den verschiedenen Gesetzesfactoren verständigt und geeinigt hat. Ich möchte, wenn es nur irgend möglich ist, dringend bitten, das nicht zu thun. Mir scheint, es ließen sich alle die Gesetzesbestimmungen, welche der rechtlichen Stellung und der materiellen Verbesserung der Lage der Lehrer dienen und Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder Staatszuschüsse nothwendig machen, in einer gesonderten Gesetzesvorlage herausheben und noch dem gegenwärtigen Landtage zur Beistimmung vorlegen. Ob nicht ein Antrag dieser Art an die königliche Staatsregierung zu bringen sei und gebracht werden könne, das möchte ich hier am Schlusse der Erwägung des hohen Ausschusses auf das Angelegentlichste empfohlen haben.

A. v. Harleß, Correferent.

Zusammenstellung der Beschlüsse

der

Kammer der Abgeordneten

und des

Ausschusses der Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf:

Das Volksschulwesen betreffend.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst-Ihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 109a unter Beobachtung der in § 7 Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:	Die Worte: „der bezüglich des Art. 109a unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form" wurden gestrichen.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen über Begriff und Zweck der Volksschule.

Art. 1 (E. 1).	Art. 1.
Aufgabe der Volksschule. Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die Jugend in den für das bürgerliche Leben allgemein nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten und zur religiös-sittlichen Erziehung der Jugend mitzuwirken hat.	Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die religiös-sittliche Erziehung der Jugend und deren Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zur Aufgabe hat.
Art. 2 (E. 2).	Art. 2.
Wesentliche Gegenstände des Unterrichts. Wesentliche Gegenstände des Unterrichts sind: Religionslehre, deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatz-	Abs. I.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
übungen, Rechnen, die Grundzüge der Erdbeschreibung, der Geschichte und Naturkunde, religiöser und Volksgesang, Elementarübungen im Zeichnen.	. . . . . „das Wissenswertheste der Erdbeschreibung" ꝛc. ꝛc.
Dazu kommen bei Knaben Leibesübungen, bei Mädchen weibliche Handarbeit.	Abs. II unverändert.
Art. 3 (E. 3).	Art. 3.
Religionsunterricht. Die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen steht nach Maßgabe von § 38 lit. d der II. Verfassungsbeilage den kirchlichen Oberbehörden zu.	Abs. I. Das Recht der Anordnung und Leitung bezüglich des Religionsunterrichts und des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen steht nach Maßgabe der §§. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, Art. 5 Abs. IV des 1. Anhangs und §§. 11 und 14 des 2. Anhanges hiezu den kirchlichen Oberbehörden zu.
Dieselben haben ihre desfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, wenn hiegegen keine Erinnerung besteht, durch die vorgesetzte Schulbehörde verkünden lassen.	Abs. II. Dieselben haben ihre desfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, wenn hiegegen auf Grund der bestehenden Gesetze und verordnungsmäßigen Vorschriften keine Erinnerung besteht, durch die vorgesetzte Schulbehörde verkünden lassen.
Die Ertheilung des Religionsunterrichts ist zunächst Sache des einschlägigen Pfarrers oder seines Stellvertreters.	Abs. III und IV unverändert.
Der Lehrer ist jedoch verpflichtet, den Geistlichen seiner Confession hiebei zu unterstützen oder auch diesen Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Unterrichts verhindert ist.	
Bei Ertheilung des Religionsunterrichts ist die bestehende Schulordnung zu beobachten und insbesondere die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einzuhalten.	Abs. V gestrichen.
Art. 4 (E. 4).	Art. 4.
Gliederung der Volksschule. Die Volksschule gliedert sich in die Werktags- und in die Fortbildungsschule.	Abs. I unverändert.
Die letztere hat unter Wiederholung des in der Werktagsschule Er-	Abs. II. Die letztere hat die Aufgabe, das in der Werktagsschule

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
lernten den Unterricht derselben nach Stoff und Form und mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens weiter zu führen.	Erlernte mehr und mehr zu befestigen und den Unterricht mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens weiter zu führen.
Die Fortbildungsschule wird an Sonn- und Feiertagen, dann für Knaben im Winterhalbjahr noch an einigen Werktagen nach Bestimmung der Schulbehörden gehalten.	Abs. III. Die Fortbildungsschule wird an Sonn- und Feiertagen gehalten. Außerdem soll noch an einigen Werktagen der männlichen Jugend Fortbildungsunterricht von der Staatsregierung angeordnet werden.

II. Abtheilung.

Von der Errichtung der Schulen und der Bildung der Schulgemeinden.

	Art. 5 (E. 5).	Art. 5.
Zuständigkeit der Kreisverwaltungsstellen.	Ueberall im Königreiche sollen Volksschulen in genügender Anzahl bestehen.	Abs. I. Ueberall, wo es nach Maßgabe dieses Gesetzes das Bedürfniß erfordert, sind neben den bestehenden Volksschulen neue zu errichten, welchen, wie den bereits bestehenden, der confessionelle Charakter zu wahren ist.
	Die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulgemeinden und Schulbezirke, erfolgt nach den hierüber gegebenen gesetzlichen Vorschriften durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle.	Abs. II unverändert.
	Art. 6 (E. 6).	Art. 6.
Schulen für Eine, Schulen für mehrere Gemeinden oder für Bestandtheile von solchen.	Die Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeanstalten. Jede Gemeinde soll daher in der Regel eine Schule besitzen.	Abs. I gestrichen.
	Ausnahmsweise kann für mehrere Gemeinden die Haltung einer gemeinsamen Schule aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden, gestattet werden.	Abs. II (nun I). Bei Errichtung neuer Volksschulen soll der Schulsprengel in der Regel mit der politischen Gemeindemarkung zusammenfallen und innerhalb eines und des nämlichen Pfarrsprengels gelegt werden. Abs. III (nun II). Ausnahmsweise kann für mehrere politische Gemeinden und Angehörige verschiedener Pfarreien die Haltung einer gemeinsamen Schule aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden gestattet werden.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Mit Rücksicht auf Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zur Schule einer Nachbargemeinde verfügt oder, wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder mit Bestandtheilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule angeordnet werden.	Abs. IV (nun III). Mit Rücksicht auf Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann auf Ansuchen der Betheiligten oder ohne dieses auf Grund nachgewiesenen mangelhaften Schulbesuches die Zuweisung von Bestandtheilen u. s. w.
Wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise Einer Stunde gelegenen Gemeinden, Ortschaften, Weilern oder Einzelnhöfen zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über eine geometrische Stunde entfernte Schule besuchen müssen, soll zur Errichtung einer neuen Schule geschritten werden.	Abs. V (nun IV). Unter gleichen Voraussetzungen soll, wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden, Ortschaften, Weilern oder Einzelnhöfen zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über eine geometrische Stunde entfernte Schule besuchen müssen, zur Errichtung einer neuen Schule geschritten werden.
Art. 7 (E. 7).	Art. 7.
Schulgemeinde und deren Vertretung. Die Schulgemeinde ist keine selbstständige Körperschaft; sie fällt entweder mit der politischen Gemeinde zusammen oder sie ist ein Verband mehrerer Gemeinden oder Gemeindebestandtheile.	Abs. I. Die Schulgemeinde, welche von den Angehörigen eines Schulsprengels gebildet wird, ist keine selbstständige Körperschaft; sie fällt entweder mit der politischen Gemeinde zusammen, oder sie ist ein Verband mehrerer politischen Gemeinden oder Gemeindebestandtheile.
Besitzt die politische Gemeinde für sich allein eine Volksschule oder mehrere Volksschulen, so fällt sie mit der Schulgemeinde zusammen und ihre gesetzlichen Organe bilden zugleich die Vertretung der letzteren.	Abs. II. Fällt die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammen, so bilden die gesetzlichen Organe dieser zugleich die Vertretung der ersteren.
Besteht zwischen mehreren politischen Gemeinden in der Art ein Schulverband, daß die sämmtlichen Einwohner dieser Gemeinden oder bestimmter Markungstheile, oder ein sonstiger Theil der Gemeindeeinwohner Eine Volksschule oder mehrere Volksschulen gemeinsam zu benützen haben, so bilden die sämmtlichen betheiligten Gemeinden rücksichtlich der gemeinsamen	Abs. III. Besteht zwischen mehreren politischen Gemeinden in der Art ein Schulverband, daß die sämmtlichen Einwohner dieser Gemeinden oder Markungstheile, oder ein sonstiger Theil von Gemeindeeinwohnern Eine Volksschule oder mehrere Volksschulen gemeinsam zu benützen haben, so bilden die sämmtlichen betheiligten Gemeinden eine Schulgemeinde.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Schulangelegenheiten eine Schulgemeinde. Diese Schulgemeinde wird durch die gesetzlichen Organe der politischen Gemeinde des Schulsitzes vertreten: 1) wenn die Gemeinde des Schulsitzes von der mit ihr zu einer Schulgemeinde verbundenen — abgesehen von vertragsmäßigen Aversalbeiträgen und von Bezahlung des Schulgeldes — keine weitere Concurrenz zu den Schullasten der Gemeinde in Anspruch nimmt; 2) wenn der Beitrag, welchen die übrigen Betheiligten für den Schulbedarf leisten, Ein Fünftheil der sämmtlichen von der Gemeinde des Schulsitzes zu bestreitenden Schulausgaben nicht übersteigt; 3) wenn der Gemeinde des Schulsitzes vertragsmäßig die alleinige Vertretung der Schulgemeinde überlassen ist; 4) wenn einer Gemeinde, welche bisher schon ihre eigene Schule gehabt hat und zur alleinigen Unterhaltung derselben bereit ist, benachbarte Gemeinden oder Bestandtheile von solchen auf Grund des Art. 6 Abs. IV zugewiesen werden, soferne die betreffende Gemeinde auf alleinige Belassung der Schulgemeindevertretung Anspruch macht; 5) wenn einem Theil der Einwohner einer Nachbargemeinde auf ihr Ansuchen die Mitbenutzung einer Volksschule auf Grund der Art. 18 Abs. IV oder Art. 19 Abs. II gestattet worden ist. Wenn die Fälle des Abs. II und IV nicht gegeben sind, so ist eine besondere Schulgemeindevertretung zu bilden, welche in den nicht zum Wirkungskreise der Ortsschulcommission gehörigen Angelegenheiten der Volksschule die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung hat. Diese Schulgemeindevertretung besteht aus den Bürgermeistern der sämmtlichen zum Schulverbande ganz oder	Abs. IV. Im Falle des Abs. III wird die Schulgemeinde durch die gesetzlichen Organe der politischen Gemeinde des Schulsitzes nur dann vertreten: Im Uebrigen unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
theilweise gehörigen Gemeinden und aus zwei von der Verwaltung der Gemeinde des Schulsitzes aus ihrer Mitte abzuordnenden Mitgliedern. Außerdem hat jede der übrigen betheiligten Gemeinden, welcher mindestens der zehnte Theil der in der Schulgemeinde befindlichen Gemeindebürger angehört, Einen Abgeordneten und, wenn ihr mehr als die Hälfte dieser Bürger angehört, einen zweiten Abgeordneten zu stellen.	
Diese Abgeordneten werden von der betreffenden Gemeindeverwaltung aus den zum Schulverbande gehörigen Gemeindebürgern auf je 6 Jahre gewählt; Abgänge während des Laufes der Functionsperiode werden für die noch übrige Dauer derselben durch Neuwahlen ersetzt.	
Der Vorsitz in der Schulgemeindevertretung steht dem Bürgermeister der Gemeinde des Schulsitzes zu.	
Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	

III. Abtheilung.

Von der normalen Schülerzahl einer Schule und der Besetzung der Lehrstellen.

	Art. 8 (E. 8).	Art. 8.
Normale Schülerzahl. Errichtung neuer Lehrstellen.	Von Einem Lehrer sollen in der Regel nicht mehr als 80 Kinder zusammen unterrichtet werden.	Unverändert.
	Wird der Unterricht von mehreren Lehrern in getrennten Abtheilungen ertheilt, so kann die auf Einen Lehrer fallende Schülerzahl bis zu 100 steigen.	
	Wenn in einer Schule die normale Schülerzahl nach einem fünfjährigen Durchschnitt überschritten wird, so kann die Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden.	
	Eine Abhilfe durch Verwendung von Schulgehilfen oder durch zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schul-	

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
gemeinden ist hiedurch nicht ausgeschlossen.	
Art. 9 (E. 9).	Art. 9.
Besetzung der einzigen Lehrstelle an einer Schule. Volksschulen, an welchen nur Eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.	Abs. I unverändert.
Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrstelle bisher schon mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde.	Abs. II soll folgenden Beisatz erhalten:
	Diese Begünstigung findet auch auf neu zu errichtende Schulstellen Anwendung, wenn die Zahl der Schüler weniger als 50 beträgt.
Art. 10 (E. 10).	Art. 10.
Art der Besetzung bei mehreren Lehrstellen. Bestehen an einer Volksschule zwei oder drei Lehrstellen, so darf Eine mit einem ständigen Schulverweser, — bestehen mehr als drei Lehrstellen, so darf nur ein Drittheil mit solchen Schulverwesern besetzt werden.	Unverändert.
Art. 11 (E. 11).	Art. 11.
Verwendung von Lehrerinnen an Mädchenschulen. An Mädchenschulen können mit Beistimmung der Schulgemeindevertretung statt Lehrer auch unverheirathete Lehrerinnen verwendet werden.	Unverändert.
Art. 12 (E. 12).	Art. 12.
Uebertragung des Unterrichts an religiöse Orden und Genossenschaften. Mitgliedern religiöser Orden und Genossenschaften, welche im Königreiche nicht recipirt sind, darf der Unterricht an Volksschulen nicht übertragen werden.	Abs. I u. II. Die Uebertragung des Schulunterrichtes an religiöse Orden und Genossenschaften, welche im Königreiche recipirt sind, kann nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses der Schulgemeinde erfolgen.
An recipirte religiöse Orden oder Genossenschaften kann diese Uebertragung nur in widerruflicher Weise auf Grund eines zustimmenden Beschlusses der Schulgemeinde erfolgen.	
Dieser Beschluß setzt in den Gemeinden mit städtischer Verfassung die Uebereinstimmung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten voraus, in den übrigen Gemeinden ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.	Abs. III (nun II) unverändert.
In den im Art. 7 Absatz V bezeichneten Gemeinden besteht die Schul-	Abs. IV (nun III) unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
gemeinde-Versammlung aus allen der Schulgemeinde angehörigen Gemeindebürgern mit Einschluß derjenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund von Art. 16 Abs. I bis III der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins erworben haben. Die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlung steht dem Vorstande der Schulgemeindevertretung zu.	
Die Uebertragung muß binnen Jahresfrist rückgängig gemacht werden, wenn die Schulgemeinde sich veranlaßt sieht, ihren Beschluß zu widerrufen.	Abs. V (nun IV) (mit Stimmengleichheit gefaßt). In confessionell gemischten Schulgemeinden kann die Uebertragung des Schulunterrichts an religiöse Orden und Genossenschaften den betreffenden Confessionsangehörigen nicht versagt werden, wenn diese bezüglich des für den Bestand der Schule nöthigen Einkommens an die Kasse der politischen Gemeinde keinen Anspruch erheben.
Der Antrag auf Widerruf einer gemäß Abs. II erfolgten Uebertragung muß zur Berathung und Beschlußfassung der hiefür zuständigen Organe der Schulgemeinde gebracht werden, wenn ein solcher Antrag von mindestens dem zehnten Theile der zur Schulgemeinde gehörigen Gemeindebürger gestellt wird.	Abs. VI (nun V). Bei Uebertragung des Unterrichts in der Volksschule an religiöse Orden und Genossenschaften bleibt die Feststellung der Bedingnisse und das Recht gegenseitiger Kündigung den vertragenden Parteien vorbehalten.

IV. Abtheilung.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen.

Art. 13 (E. 13).	Art. 13.
Allgemeinheit der Schulpflicht. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist.	Abs. I unverändert.
Sie sind verpflichtet, dieselben die Volksschule besuchen oder ihnen einen den Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privatunterricht ertheilen zu lassen, oder diesen selbst zu ertheilen.	Abs. II. Sie sind verpflichtet, dieselben die Volksschule besuchen zu lassen oder für einen den Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privatunterricht Sorge zu tragen.
Nur der Besuch höherer Unterrichts-Anstalten entbindet von der Verpflichtung zur Benützung der Volksschule oder eines dieselbe ersetzenden Privatunterrichts.	Abs. III u. IV unverändert.
Diese Bestimmungen finden auch auf die im Königreiche seit mindestens	

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
drei Monaten sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen fremder Staaten Anwendung.	
Art. 14 (E. 14).	Art. 14.
Beginn und Dauer der Schulpflicht. Die Pflicht zum Besuch der Werktagsschule beginnt für Knaben, wie für Mädchen mit dem nächsten Schuljahre nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ein früherer Eintritt in diese Schule kann von der Ortsschulcommission, jedoch nur ausnahmsweise und nur für Kinder, die mindestens fünf und ein halbes Jahr alt sind, gestattet werden.	Abs. I, II u. III unverändert.
Die Werktagsschulpflicht erstreckt sich auf sieben Jahre.	
Nach der Entlassung aus der Werktagsschule sind Knaben wie Mädchen zum Besuche der Fortbildungsschule auf drei Jahre verpflichtet.	
Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktags- oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Schuljahr zu besuchen.	Abs. IV u. V gestrichen.
Wird die Werktagsschule freiwillig während eines weiteren Schuljahres besucht, so erstreckt sich die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule nur auf zwei Jahre.	
Für Schüler, die sich am Ende der gesetzlichen Schulzeit nicht genügend unterrichtet zeigen, kann die Pflicht zum Besuche der Werktagsschule sowohl als der Fortbildungsschule von dem Bezirksschulinspector um Ein Schuljahr verlängert werden.	Abs. VI u. VII (nun IV u. V) unverändert.
Knaben, welche nicht am Sitze der Schule ihren Aufenthalt haben, können durch die Ortsschulcommission wegen erheblicher Abhaltungsgründe vom Besuch der Fortbildungsschule an Werktagen entbunden werden.	
Art. 15 (E. 15).	Art. 15.
Besuch des Religionsunterrichts während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht. Während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht sind die Schüler auch zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts ihrer Confession (Christenlehre) verbunden.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Art. 16 (E. —).	Art. 16.
Unterrichtszeit und Ferien. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Werktagsschule, abgesehen von den Leibesübungen und den weiblichen Handarbeiten, nicht unter 20 und nicht über 30 Stunden. Die Ferien dürfen 8 Wochen im Jahre nicht übersteigen.	Gestrichen.
Art. 17 (E. 16).	Art. 17.
Ort des Schulbesuchs. Die Schulpflichtigen haben in der Regel die Schule des Ortes und in größeren Orten jene des Bezirks, in welchem ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihre Wohnung haben, zu besuchen. Befindet sich daselbst keine eigene Volksschule, so haben die Schulpflichtigen die Schule desjenigen Ortes zu besuchen, mit welchem ihr Wohnort im Schulverbande steht. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können von den betreffenden Ortsschulcommissionen zugelassen werden.	Unverändert.
Art. 18 (E. 17).	Art 18.
Schulbesuch in confessionell gemischten Gemeinden. In Schulgemeinden, in denen sich Mitglieder verschiedener öffentlicher Kirchengesellschaften befinden und für die einzelnen Confessionen besondere Volksschulen bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen. Die Bestimmung des Art. 17 Abs. III findet auch hier Anwendung.	Abs. I unverändert.
Wo nur Eine, der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Errichtung einer Volksschule für die Kinder ihrer Confession und die Aufstellung eines eigenen Lehrers in Anspruch nehmen, soferne die schulpflichtigen Kinder dieser Confession mindestens die Zahl 50 erreichen oder ein Dritttheil der Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Dem gestellten Antrage muß entsprochen werden, wenn derselbe von der Mehrheit der volljährigen selbstständigen Einwohner aus-	Abs. II. Wo nur eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule unter einem einzigen Lehrer besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Errichtung einer Volksschule für die Kinder ihrer Confession und die Aufstellung eines eigenen Lehrers dann in Anspruch nehmen, wenn die schulpflichtigen Kinder dieser Confession mindestens ein Dritttheil der Gesammtzahl der Schulkinder bilden. Gleichen Anspruch haben an Orten, wo für die Confession

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
geht, welche der confessionellen Minderzahl angehören.	der Mehrheit mehrere Volksschulen bestehen, die Angehörigen der Confession der Minderzahl dann, wenn ihre schulpflichtigen Kinder die Zahl 50 erreichen, sei es auch, daß eine Vermehrung des Lehrpersonals an den bereits bestehenden Ortsschulen nicht nothwendig ist. Dem gestellten Antrage muß entsprochen werden, wenn derselbe von der Mehrheit der volljährigen, selbstständigen Einwohner ausgeht, welche der confessionellen Minderzahl angehören.
	Abs. III unverändert.
Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule weder besteht, noch nach Maßgabe des Abs. II errichtet werden muß, haben die Kinder derselben die betreffende allgemeine Volksschule zu besuchen, in welcher sie jedoch an dem ihnen fremden Religionsunterrichte Theil zu nehmen nicht verpflichtet sind.	
Den genannten Confessionsangehörigen kann übrigens auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten oder, wenn sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen nachzuweisen vermögen, eine eigene Schule für sich allein oder in Verbindung mit Confessionsverwandten benachbarter Orte zu gründen.	Abs. IV. Den genannten Confessionsangehörigen darf übrigens auf Ansuchen nicht verweigert werden, mit einer ꝛc. (sonst unverändert).
In beiden Fällen sind diese Confessionsangehörigen von der Concurrenz zu den Lasten der Gemeindeschule befreit.	Abs. V. In beiden Fällen des Abs. IV sind ꝛc.
Die nach Abs. IV errichteten Schulen sind in Beziehung auf die Stellung des Lehrpersonales und die Unterstützung aus Kreis- und Staatsfonds den Volksschulen gleich zu achten.	Abs. VI unverändert.
Art. 19 (E. 18).	Art. 19.
Schulbesuch der Kinder der Israeliten und jener der Angehörigen anderer nicht öffentlicher Religionsgesellschaften. Zum Besuche der einschlägigen Volksschule, sowie zur Theilnahme am gesammten Unterrichte mit Ausnahme des Religionsunterrichts sind auch die Kinder der Israeliten und der Angehörigen anderer Religionsgesellschaften, welche nicht die Rechte öffentlicher	Abs. I und II unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Kirchengesellschaften genießen, verpflichtet.	
Die Bestimmungen des Art. 18 Abs. IV bis VI sind jedoch auch bei diesen Glaubensgenossen anwendbar.	
Die Errichtung einer Volksschule mit den gesetzlichen Leistungen der Gemeinden können die Angehörigen einer solchen Religionsgesellschaft nur dann in Anspruch nehmen, wenn die schulpflichtigen Kinder mindestens die Zahl von 50 erreichen oder ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bilden und die Benützung der bestehenden Volksschule durch dieselben die Errichtung einer neuen Lehrstelle nach Maßgabe des Art. 8 Abs. III nothwendig macht. Dem hierauf gerichteten Antrage muß entsprochen werden, wenn er von der Mehrzahl der volljährigen selbstständigen Mitglieder der betheiligten Religionsgesellschaft gestellt wird.	Abs.: III: Die Errichtung einer Volksschule mit den gesetzlichen Leistungen der Gemeinden können die Angehörigen einer solchen Religionsgesellschaft nur dann in Anspruch nehmen, wenn für sie die nämlichen Verhältnisse bestehen wie sie nach Art. 18 Abs. II in confessionell gemischten Gemeinden für die Angehörigen der Confession der Minderzahl maßgebend sind. Dem hierauf gerichteten Antrage muß entsprochen werden, wenn er von der Mehrzahl der volljährigen selbstständigen Mitglieder der betheiligten Religionsgesellschaft gestellt wird.
Art. 20 (E. 19).	Art. 20.
Haftung der Eltern und ihrer Stellvertreter für ordentlichen Schulbesuch. Für einen geordneten Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder sind zunächst die Eltern oder deren Stellvertreter verantwortlich. Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse eines Kindes ist gegen die Eltern oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 kr. bis 12 kr. für je ein Versäumniß von der Ortsschul-Commission auszusprechen, deren Erhebung und Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen hat. Mit der Verhängung der Strafe hat die Ortsschulcommission eine Verwarnung des Schuldigen vor ferneren Versäumnissen zu verbinden.	Haftung der Eltern und ihrer Stellvertreter für ordentlichen Schulbesuch, sowohl der Werktags- wie der Fortbildungsschule. Abs. I, II und III unverändert.
Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten und deßhalb von der Ortsschulcommission mit	Abs. IV. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten und deß-

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Geld bestraft und vor ferneren Versäumnissen verwarnt worden sind, werden, wenn im nämlichen Schuljahre ein weiteres ungerechtfertigtes Versäumniß eintritt, auf Antrag der Ortsschulcommission oder des Bezirksschulamtes mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. durch den zur Aburtheilung von Uebertretungen zuständigen Einzelnrichter bestraft. Ueberdieß ist die Ortsschulcommission berechtigt, ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Kinder in die Schule vorführen zu lassen.	halb von der Ortsschulcommission zweimal mit Geld bestraft ... ꝛc. (sonst unverändert). Abs. V unverändert.
Art. 21 (E. 20).	Art. 21.
Schulversäumnisse in der Fortbildungsschule. Schüler der Fortbildungsschule, denen bei Schulversäumnissen ein Verschulden zur Last fällt, sind für das erstemal von der Ortsschulcommission zurecht zu weisen und zugleich vor weiteren Versäumnissen zu verwarnen. Gegen Schüler, welche nach vorgängiger Verwarnung durch die Ortsschulcommission aus eigenem Verschulden den Besuch der Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) in demselben Schuljahre versäumen, kann auf Antrag der Ortsschulcommission oder des Bezirksschulamtes Arrest bis zu 3 Tagen durch den zur Aburtheilung von Uebertretungen zuständigen Einzelnrichter erkannt werden. Ueberdieß ist die Ortsschulcommission befugt, die nach vorausgegangener fruchtloser Verwarnung ohne Entschuldigung ausgebliebenen Schüller in die Schule vorführen zu lassen.	**Einschreitung gegen säumige Fortbildungsschüler** Unverändert.
Art. 22 (E. 27 bis 30).	Art. 22.
Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in Fabriken ꝛc. Kinder dürfen während ihrer Werktagsschulpflichtigkeit nicht zu regelmäßiger Beschäftigung in Fabriken oder größeren Gewerben verwendet werden.	Kinder dürfen während ihrer Werktagsschulpflicht nicht ohne Genehmigung des Bezirksschulamts in Fabriken oder größeren Gewerben verwendet werden.
Art. 23 (E. 21).	Art. 23.
Beschaffung der Schulbücher und sonstigen Lehrmittel für die schulpflichtigen Kinder. Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen der Volksschule übergebenen Kinder die erforderlichen Schulbücher und sonstigen Lehrmittel besitzen.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Machen sie auf Mahnung der Ortsschulcommission nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird nach Antrag der letzteren das Erforderliche von der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes angeschafft. Für den Ersatz der Auslagen haftet die Heimatgemeinde, welche den vorgeschossenen Betrag nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen von den Pflichtigen wieder einziehen kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.	

V. Abtheilung.

Von dem Privatunterrichte.

Art. 24 (E. 22).	Art. 24.
Voraussetzungen des den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichts. Der Unterricht in der Volksschule kann durch Privatunterricht ersetzt werden, welcher in einer hiezu autorisirten Anstalt oder von einem hiezu ermächtigten Lehrer oder von anderen hiezu befähigten Personen ertheilt wird. Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privatunterrichts entscheidet das Bezirksschulamt.	Unverändert.
Art. 25 (E. 23).	Art. 25.
Ertheilung von Privatunterricht, Errichtung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten. Die Ermächtigung zur berufsmäßigen Ertheilung eines den Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privatunterrichts innerhalb und außerhalb einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt, sowie zur Errichtung einer solchen Anstalt erfolgt durch das Bezirksschulamt.	Abs. I unverändert.
Diese Ermächtigung ist durch sittliche Unbescholtenheit und durch den Nachweis vollständig genügender Berufsbefähigung bedingt.	Abs. II. Diese Ermächtigung ist durch untadelhaft sittlich-religiöses Verhalten und den Nachweis vollständig genügender Berufsbefähigung bedingt.
Für die mit Errichtung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten verbundene Gründung von Klöstern oder religiösen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Genehmigung vorbehalten. Sämmtliche Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.	Abs. III und IV unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß der Reichsrathsausschusses.
Art. 26 (E. 24).	Art. 26.
Befreiung der Privatschüler vom Schulgelde. Für schulpflichtige Kinder, welche einen den Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privatunterricht genießen, haben die Eltern oder deren Stellvertreter Schulgeld nicht zu entrichten, ohne jedoch von den übrigen Schullasten befreit zu sein.	Unverändert.
Art. 27 (E. 26).	Art. 27.
Dauer der Schulpflicht der Privatschüler. Die Vorschriften über Dauer und Beendigung der Schulpflicht (Art. 14) finden auch auf die im Privatunterrichte befindlichen Kinder Anwendung.	Unverändert.

VI. Abtheilung.

Von dem Aufwande für die Volksschulen und dessen Deckung.

Art. 28 (E. 31).	Art. 28.
Bestandtheile des Schulaufwandes. Der Aufwand für die Volksschule umfaßt die Beschaffung der sachlichen Bedürfnisse derselben, dann des Einkommens des Lehrpersonals, wie es in diesem Gesetze geregelt ist.	Unverändert.
Art. 29 (E. 32).	Art. 29.
Sachlicher Bedarf. Schullocale. Für jede Schule muß ein zum Unterrichte geeignetes und den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechendes Local und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein eigenes Schulzimmer angewiesen werden.	Abs. I unverändert.
	Abs. II (neu). Das Eigenthumsrecht, welches nachweisbar ein bestimmter Religionstheil der politischen Gemeinde, eine religiöse Genossenschaft, oder die locale Kirchenstiftung an diesen Gebäuden hat, bleibt denselben nach Verf.-Urk. Tit. 4 §. 9 Abs. 4, beziehungsweise §. 10 mit allen daraus folgenden Wirkungen gewahrt
Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das bestehende wegen Mangels an Raum, wegen Baugebrechen oder wegen Gefährdung der Gesundheit nicht geeignet oder für die Ertheilung des Unterrichts ungenügend, so ist auf Anordnung der Kreisverwaltungsstelle nach	Abs. III (bisher Abs. II) unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze und Verordnungen je nach Bedürfniß ein neues Schulhaus zu erbauen oder das vorhandene zu repariren oder zu erweitern oder abzuändern.	
Bei Erbauung neuer Schulhäuser in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern ist auf Herstellung angemessener Lehrerwohnungen und der zur Bewirthschaftung der Dienstgründe erforderlichen Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.	Abs IV (bisher III). Bei Erbauung neuer Schulhäuser in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern ist auf Herstellung angemessener Lehrerwohnungen und in allen Gemeinden, in denen dem Lehrer Dienstgründe zur Bewirthschaftung zugewiesen sind, auf Beschaffung der hiefür erforderlichen Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.
Art. 30 (E. 34).	Art. 30.
Schuleinrichtung, Heizung, Reinigung, Turn-local, Schulgarten. Jede Schule muß mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und sonstigen Schulrequisiten ausgestattet und mit dem zur Heizung der Schulzimmer erforderlichen Brennmaterial versehen werden.	Abs. I, II und III unverändert.
Bei jeder Schule muß für angemessene Heizung und Reinigung des Schullocales gesorgt werden.	
Im Falle Ein Lehrer im Schulhause wohnt, hat derselbe gegen eine den ortsüblichen Preisen entsprechende, von der Schulgemeindevertretung im Benehmen mit der Ortsschulcommission festzusetzende Entschädigung die Heizung und Reinigung des Schullocales zu übernehmen. Wenn mehrere Lehrer im Schulhause wohnen, wird die Besorgung dieses Geschäftes in gleicher Weise von der Schulgemeindevertretung im Benehmen mit der Ortsschul-Commission geregelt.	
Zur Ertheilung des Unterrichts in den Leibesübungen muß für einen geeigneten Raum und die nothwendigen Apparate Sorge getragen werden, wobei jedoch jeder Zwang zur Herstellung eigener Gebäude für diesen Zweck ausgeschlossen sein soll.	Abs. IV (der Abstrich der Schlußsatzes mit Stimmengleichheit beschlossen).
Zur Unterweisung der Schuljugend auf dem Lande im Gartenbau, in der Gemüse- und Obstcultur sind die be-	Abs. V unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
stehenden Schulgärten zu erhalten und, wo sich keine befinden, solche auszumitteln.	
Art. 31 (E. 34).	Art. 31.
Deckung des Gesammtschulaufwandes. Der gesammte Aufwand, der sich nach Abzug des Ertrages aus den mit dem Schuldienste in ständiger Weise verbundenen Nebenbezügen, deren Einrechnung in den Gehalt nach diesem Gesetze zulässig ist, für die in jeder Gemeinde errichteten Volksschulen herausstellt, ist, soweit hiefür nicht ein Dritter vermöge privatrechtlicher Verpflichtung einzutreten hat oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben nicht etwas Anderes bestimmt, zunächst aus den für Schulzwecke bestehenden Stiftungen und Dotationen, aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen und, wenn diese Quellen nicht zureichen, nach den Bestimmungen der Art. 38 bis 40 von der Schulgemeinde zu bestreiten.	Abs. I: wurde nach dem Worte „Dotationen" eingeschaltet: „nach Maßgabe von Verfassungsurkunde Titel IV §. 9 Abs. IV."
Die für Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen etwa erwachsenden besonderen Kosten fallen nicht der Schulgemeinde zur Last, sondern sind von den Betheiligten aufzubringen.	Abs. II unverändert.
Art. 32 (E. 35).	Art. 32.
Besondere Einnahmen für Schulzwecke. Zu den besonderen Einnahmen für Schulzwecke gehören außer etwaigen freiwilligen Leistungen und Beiträgen von Privaten und Corporationen, insbesondere das Schulgeld und die für Schulversäumnisse erhobenen Strafgelder. (Art. 20 Abs. 2.)	Unverändert.
Art. 33 (E. 36).	Art. 33.
Schulgeld. — Entrichtung des Schulgeldes. Das Schulgeld ist überall zu erheben, wenn und soweit es nicht aus anderen für diesen Zweck bestimmten Einnahmsquellen ersetzt wird, und ist für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern oder den Stellvertretern derselben zu entrichten.	Unverändert.
Ausgenommen hievon sind die Kinder und Waisen der Lehrer an Volksschulen.	

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Arme Kinder können durch die Schulgemeindevertretung von der Entrichtung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit werden. Für den Ersatz des hiedurch verursachten Ausfalls haftet die Localarmenkasse der Heimatgemeinde der befreiten Kinder vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Eltern oder deren Stellvertreter.	
Art. 34 (E. 37). Betrag des Schulgeldes. Das Schulgeld für die Werktagsschule beträgt vierteljährig vier und zwanzig Kreuzer, das Schulgeld für die Fortbildungsschule vierteljährig zwölf Kreuzer für jedes Kind. Wo bereits ein höheres Schulgeld eingeführt ist, kann dasselbe forterhoben werden. Durch Beschluß der Schulgemeindevertretung und mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde kann das Schulgeld erhöht werden, jedoch nicht über das Doppelte der im Abs. 1 bezeichneten Beträge.	Art. 34. Unverändert.
Art. 35 (E. 38). Einhebung des Schulgeldes. Die Einhebung des Schulgeldes ist Sache der Schulgemeindevertretung. Für rückständige Schulgelder haftet die Heimatgemeinde, welche den vorgeschossenen Betrag nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen von den Pflichtigen wieder einziehen kann.	Art. 35. Unverändert.
Art. 36 (E. 36). Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindecasse. Jede Gemeinde ist berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gemeindeordnung über Einführung und Erhöhung von Umlagen das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.	Art. 36. Unverändert.
Art. 37 (E. 40). Verwendung der Schuleinkünfte. Von den Einkünften der Schule können diejenigen, welche nach privatrechtlicher Bestimmung oder vermöge Fundation und Dotation zur Besoldung des Lehrpersonals bestimmt sind, für andere Schulzwecke nicht verwendet werden.	Art. 37. Abs. I unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Einen Bestandtheil des Einkommens des Lehrpersonals haben insbesondere die Nutzungen des dem Schulfonde zugewiesenen Antheils an den vertheilten Gemeindegründen zu bilden.	Abs. II. Einen Bestandtheil des Einkommens des Lehrpersonals haben auch die Nutzungen zu bilden, welche demselben von den bei künftigen Gemeindegrundtheilungen für die Schule auszuscheidenden Antheilen mit Genehmigung des Bezirksschulamts überwiesen werden.
Art. 38 (E. 41).	Art. 38.
Aufbringung des der Schulgemeinde zur Last fallenden Schulbedarfs. Der nach Erschöpfung der ordentlichen Einnahmsquellen noch verbleibende und der Schulgemeinde zur Last fallende Betrag von dem Aufwande für die Volksschulen ist, wenn die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bestreitung von Gemeindebedürfnissen aufzubringen. Muß in Ermangelung anderer Einnahmen zu Gemeindeumlagen geschritten werden, so hat die Erhebung ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Umlagepflichtigen zu geschehen, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 18 Abs. 5.	Unverändert.
Art. 39 (E. 42).	Art. 39.
Maßstab der Vertheilung des Schulbedarfs in zusammengesetzten Schulgemeinden. Ist die Schulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden oder aus Bestandtheilen solcher Gemeinden zusammengesetzt, so wird — soweit nicht zwischen den betheiligten Gemeinden eine andere Vereinbarung über Deckung des Schulbedarfes abgeschlossen worden ist und soweit nicht die Gemeinde des Schulsitzes auf den Ersatz bestimmter Auslagen verzichtet hat — der im Art. 38 Abs. I bezeichnete Betrag zunächst von der Schulgemeindevertretung vorbehaltlich des Beschwerderechts der betheiligten Verwaltungen nach folgenden Grundsätzen ausgeschlagen. Den Maßstab für die Vertheilung bilden in der Regel die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die im geographischen Bezirke der Schulgemeinde gelegenen Realitäten erhoben werden oder ermittelt sind, und die sämmtlichen übrigen directen	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Steuern, womit die zur Schulgemeinde gehörigen Personen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes angelegt sind. Sind jedoch Personen, welche nicht im geographischen Bezirke der Schulgemeinde wohnen, auf Mitbenützung der Schule angewiesen, so kommen die sämmtlichen direkten Steuern, womit diese Personen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes angelegt sind, in Anrechnung. Sind dagegen Einwohner des geographischen Bezirks der Schulgemeinde einer andern Schulgemeinde zugetheilt, oder benützen dieselben ausschließend eine auf Grund des Art. 18 Abs. 4 oder Art. 19 Abs. 2 bestehende besondere Confessionsschule, so haben die sämmtlichen auf diese Personen treffenden directen Steuern außer Ansatz zu bleiben.	
Art. 40.	Art. 40.
Einhebung der Beitragsquoten. Für die Aufbringung der hienach auf jeden Bestandtheil der Schulgemeinde treffenden Beitragsquote hat die einschlägige Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 38 Sorge zu tragen. Wird zur Bestreitung dieser Beitragsquote die Erhebung von Gemeindeumlagen nothwendig, so erstreckt sich, wenn einzelne Markungstheile zur Schulgemeinde gehören, die Concurrenzpflicht nur auf jene Personen, welche in diesem Markungstheile wohnen oder steuerbare Realitäten besitzen. Die Realitätenbesitzer, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen, haben nach Verhältniß der Haus- und Grundsteuer, welche für ihre im fraglichen Markungstheile liegenden Realitäten erhoben werden oder ermittelt sind, — alle Bewohner jener Markungstheile haben nach Verhältniß der sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit sie in der Gemeinde angelegt sind, zu concurriren. Gehört nur ein Theil der Gemeindeeinwohner, ohne im geographischen Bezirke der Schulgemeinde zu wohnen, der letztern an, so werden nur diese Einwohner mit den sämmtlichen direkten	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Steuern, womit sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes angelegt sind, beigezogen, und bleiben dagegen von der Concurrenz zu andern Schullasten befreit.	
Art. 41 (E. 43).	Art. 41.
Zuschüsse an Gemeinden aus öffentlichen Fonds. Denjenigen Gemeinden, welche den sie treffenden Beitrag zu dem Aufwande für die Volksschulen ohne Ueberbürdung nicht zu leisten vermögen, werden nach Maßgabe des Art. VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gewährt.	Unverändert.
Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so müssen die erforderlichen weiteren Zuschüsse auf die Dauer des nachgewiesenen Bedürfnisses aus Kreismitteln gewährt werden.	
Die Kreisverwaltungsstelle hat behufs der Beschlußfassung hierüber alljährlich dem Landrathe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der einen Zuschuß ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Zuschüsse vorzulegen.	
Art. 42 (E. 44).	Art. 42.
Verwaltung der Schuleinkünfte. Die sämmtlichen Schuleinkünfte mit Ausnahme der Naturalbezüge und Nutzungen aus den dem Lehrer zur Bewirthschaftung überwiesenen Grundstücken fließen in die Schulkasse, welche die Schulgemeindevertretung zu verwalten hat.	Abs. I. Die sämmtlichen Schuleinkünfte ꝛc. . . . . Grundstücken, sowie der mit dem Schuldienste verbundenen Nebenbezüge für den niederen Kirchendienst fließen in die Schulkasse, welche die Schulgemeindevertretung zu verwalten hat.
Aus dieser Kasse sind die laufenden Ausgaben für die Schule zu bestreiten.	Abs. II und III unverändert.
Ueber die Verwaltung der Schulkasse ist alljährlich Rechnung zu stellen; die Bestimmungen der Gemeindeordnung über Zeit und Art der Stellung, Prüfung und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen finden auch auf die Schulkasserechnung Anwendung.	

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Art. 43 (E. 45).	Art 43.
Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf die Aufbringung des Schulbedarfs. Streitigkeiten über die Feststellung und Deckung des Aufwands für die Volksschulen sind, soweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, durch die Distriktsverwaltungsbehörde in erster, durch die vorgesetzte Kreisverwaltungsstelle auf Grund collegialer Berathung in zweiter Instanz zu entscheiden, vorbehaltlich dessen, was in dieser Beziehung das Gesetz über die Bildung von Verwaltungsgerichten bestimmen wird.	Unverändert.

VII. Abtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen des Lehrpersonals an den Volksschulen.

Titel I.

Von der rechtlichen Stellung, Verwendung und Anstellung des Lehrpersonals.

Art. 44 (E. 46).	Art. 44.
Abstufung des Lehrpersonals. Das Lehrpersonal an den Volksschulen gliedert sich in 1) Schullehrer, welche auf einen ordentlichen mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst förmlich angestellt sind; 2) Schulverweser, welchen entweder ein nicht mit dem gesetzlichen Einkommen versehener Schuldienst übertragen ist (ständige Schulverweser), oder welche eine ordentliche Schulstelle zeitweise zu verwalten haben; 3) Schulgehilfen, welche nur unter der Leitung und Aufsicht eines Schullehrers Unterricht ertheilen dürfen.	Abs. I Ziff. 1, 2 u. 3 unverändert.
Die Verwendung der Schullehrer ist während der ersten 3 Jahre ihrer Dienstzeit, jene der Schulverweser und Schulgehilfen jederzeit widerruflicher Natur.	Abs. II unverändert.
Wo weibliches Lehrpersonal verwendet ist, haben die Lehrerinnen die Stellung der ständigen Schulverweser, die Gehilfinnen jene der Schulgehilfen.	Abs. III. Bei Verwendung weiblichen Lehrpersonals finden die Bestimmungen in Abs. I und II gleichmäßige Anwendung.
Art. 45 (E. 47).	Art. 45.
Oeffentlicher Charakter des Schuldienstes. Der Schuldienst ist eine öffentliche Function; es finden daher auf die mit einem solchen in ständiger oder vorübergehender Weise Betrauten die für das Verhältniß öffentlicher Diener	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.	
Art. 46 (E. 49).	Art. 46.
Bedingungen der Verwendung im Schuldienst. Die Verwendung im Schuldienst als Lehrer oder Lehrerin ist durch die Erfüllung der hiefür im Verordnungswege festgestellten Voraussetzungen, insbesondere durch die Erwerbung der entsprechenden Vorbildung und Erstehung der vorschriftsmäßigen Prüfung bedingt.	Unverändert.
Dasselbe gilt auch bei Verwendung von Mitgliedern recipirter religiöser Orden und Genossenschaften (Art. 12).	
Art. 47 (E. 50).	Art. 47.
Verleihung der Lehrstellen, Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrechte. Die Verleihung aller Lehrstellen an den Volksschulen erfolgt durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle.	Zu Abs. I wurde folgender Beisatz gemacht: Wo Kirchendienste mit den Lehrstellen verbunden sind, bleibt die Mitwirkung der kirchlichen Behörden vorbehalten.
	Abs. II, III und IV unverändert.
Bei Verleihung derjenigen Stellen, welche mit Schullehrern oder ständigen Verwesern zu besetzen sind, findet eine vorgängige Vernehmung der betheiligten Schulgemeindevertretung über die vorliegenden Bewerbungen statt.	
Die bestehenden Präsentationsrechte der Privaten und Gemeinden bleiben aufrecht erhalten, können jedoch bei Verfügung von Provisorien nicht geltend gemacht werden.	
Die bestehenden Wahl- und Vorschlagsrechte der Gemeinden bleiben gewahrt.	
Die besonderen Ernennungsrechte bei Schulbenefícien erleiden keine Aenderung.	Abs. V wurde nach dem Worte: „Schulbenefícien" eingesetzt: „und Schulkaplaneien."
Art. 48 (E. 51).	Art. 48.
Ausübung der Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrechte. Das Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrecht muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten, vom Tage der Erledigung der Lehrstelle an gerechnet, ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit und der Subsistenz des Lehrers nachtheiligen Bedingungen und Belästigungen und mit Beobachtung der Vorschrift des Art. 46 ausgeübt werden.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Das Präsentations-, Wahl- und Vorschlagsrecht erlischt für den gegebenen Fall, wenn innerhalb der dreimonatlichen Frist eine den Bestimmungen des Abs. I entsprechende Ausübung dieses Rechtes nicht erfolgt ist.	
Art. 49 (E. 52).	Art. 49.
Streitigkeiten über Präsentationsrechte. Ueber streitige Präsentationsrechte entscheiden, vorbehaltlich der Austragung etwaiger Privatrechtsansprüche vor dem zuständigen Civilgerichte, die Kreisverwaltungsstellen nach vorgängiger collegialer Berathung in erster, das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz, unbeschadet dessen, was das Gesetz über die Bildung von Verwaltungsgerichten bestimmen wird.	Unverändert.
Art. 50 (E. 53).	Art. 50.
Confession der Lehrer in confessionell gemischten Gemeinden. Ueber die Confession eines anzustellenden Lehrers in confessionell gemischten Gemeinden, in denen für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften nur eine gemeinsame Volksschule besteht, entscheidet, soferne nichts Anderes hergebracht ist oder durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle bestimmt wird, die Confession der Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.	Ueber die Confession eines anzustellenden Lehrers an der Volksschule in confessionell gemischten Gemeinden, wo für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften eine gemeinsame Volksschule besteht, entscheidet der hergebrachte confessionelle Charakter der Schule. Bei Errichtung einer neuen Schule dieser Art entscheidet die Mehrheit der Angehörigen einer Confession über den confessionellen Charakter derselben und folgerecht über die Confession des an derselben anzustellenden Lehrers.
Art. 51 (E. 54).	Art. 51.
Versetzung der Schullehrer. Die Versetzung der Schullehrer kann auch ohne Ansuchen derselben im Interesse des öffentlichen Dienstes aus administrativen Erwägungen erfolgen, jedoch vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Betheiligten. Der auf diese Weise Versetzte hat ein gleiches fassionsmäßiges Einkommen wie auf seiner bisherigen Lehrstelle anzusprechen und erhält eine	Abs. I, II und III unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Umzugskostenvergütung aus der Staatskasse. Bei Versetzung auf Ansuchen fällt die Umzugskostenvergütung hinweg.	Als Abs. IV. Die Bestimmungen des Abs. II finden keine Anwendung auf eine nach Art. 69 erfolgende Strafversetzung.
Art. 52 (E. 55).	Art. 52.
Versetzung der Schulverweser und Schulgehilfen. Schulverweser und Schulgehilfen, welche ohne ihr Verschulden und ohne Ansuchen versetzt werden, erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung aus der Staatskasse.	Unverändert.
Art. 53 (E. 56).	Art. 53.
Niederlegung des Schuldienstes. Den Lehrern und Lehrerinnen ist es unbenommen, ohne Angabe der Gründe ihre Stelle niederzulegen. Sie haben jedoch noch einen Monat lang nach Einreichung ihres Enthebungsgesuches ihren Dienst zu versehen.	Abs. I unverändert.
Nach erfolgter Enthebung verlieren sie alle mit ihrer Anstellung verbundenen Rechte.	Abs. II. Am Schlusse wurde beigesetzt: „in Bezug auf Dienstesstellung, Einkommen und Pensionirung.“

Titel II.

Von dem Einkommen der Lehrer.

Art. 54 (E. 57).	Art. 54.
Eintheilung der Lehrstellen nach Gemeinden. Die Lehrstellen werden in vier Klassen eingetheilt: 1) die I. Klasse bilden die Lehrstellen in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern;	Abs. I und Ziff. 1 unverändert.
2) die II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 2500 Einwohnern;	Ziff. 2. Die II. Klasse jene in Landgemeinden über 500 Einwohner, dann jene in Märkten und Städten bis 2500 Einwohnern.
3) die III. Klasse jene in Gemeinden von 2501 bis 10,000 Einwohnern; 4) die IV. Klasse jene in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern.	Ziff. 3 und 4 wurde statt: „Gemeinden“ gesetzt: „Städten und Märkten.“
In der Pfalz umfaßt die III. Klasse die Lehrstellen in Gemeinden von 2501 bis 6000 und die IV. Klasse jene in Gemeinden von mehr als 6000 Einwohnern.	Abs. II unverändert.
Zur Bestimmung der Klasse für Schulen, an denen mehrere Orte Theil nehmen, ist die Bevölkerung der	Abs. III wurden am Schlusse des zweiten Satzes die Worte: „Civil- und“ gestrichen.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Schulgemeinde maßgebend. Die Einwohnerzahl ist nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- und Militärbevölkerung zu bemessen.	
Art. 55 (E. 58).	Art. 55.
Gehalte der Schullehrer. Die Schullehrer erhalten einen Jahresgehalt, welcher, sei es in Geld, Naturalien oder Güternutzungen, bei Stellen der I. Klasse: 400 fl. II. Klasse: 450 fl. III. Klasse: 500 fl. IV. Klasse: 550 fl. mindestens betragen muß. Wenn in einer notorisch unbemittelten Gemeinde I. Klasse die Gesammtschülerzahl nach fünfjährigem Durchschnitt 25 nicht übersteigt, so kann der Mindestgehalt des Schullehrers auf 350 fl. ermäßigt werden.	Unverändert.
(Art. 56 (E. 59.)	Art. 56.
Gehalte der Schulverweser und Schulgehilfen. Schulverweser erhalten als jährlichen Mindestgehalt auf Stellen der I. Klasse: 300 fl. II. Klasse: 325 fl. III. Klasse: 350 fl. IV. Klasse: 375 fl. Schulgehilfen erhalten als jährlichen Mindestgehalt in der I. und II. Klasse: 250 fl. III. und IV. Klasse: 300 fl.	Unverändert.
Art. 57 (E. 60.)	Art. 57.
Wohnungen des Lehrpersonals. Jedem Lehrer muß neben seinem Gehalte eine angemessene Dienstwohnung eingeräumt oder in Ermangelung einer solchen eine Wohnungsentschädigung geleistet werden, welche mindestens für einen Schullehrer in Gemeinden der I. und II. Klasse 50 fl., der III. Klasse 75 fl., und der IV. Klasse 100 fl., für einen Schulverweser aber je die Hälfte zu betragen hat.	Abs. I unverändert.
Für einen Schulgehilfen muß ein heizbares, mit dem nothwendigen Mobiliar versehenes Zimmer im Schul-	Abs. II. Für einen ꝛc.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
gebäude oder in einem anderen geeigneten Hause von der Schulgemeinde beschafft werden.	. . . . oder wenn bei der Beschränktheit des Schulgebäudes dieses durchaus unausführbar ist, in einem anderen geeigneten Hause ꝛc.
Art. 58 (E. 61).	Art. 58.
Anschlag und Anrechnung der Naturalbezüge und Güternutzungen. Die mit einer Lehrstelle verbundenen Naturalbezüge und Güternutzungen werden nach den jeweils über die Berechnung des Werthes der Naturalbezüge der Pfründebesitzer und über die Ermittelung des Ertrags der Pfründegrundstücke bestehenden Normen zu Geld angeschlagen und an dem Gehalte aufgerechnet.	Unverändert.
Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld darf unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 63 Abs. III nur mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung des Bezirksschulamts geschehen.	
Art. 59 (E. 62).	Art. 59.
Anrechnung der Bezüge aus Nebendiensten. In den gesetzlichen Mindestgehalt wird auch das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen niederen Kirchendienste eingerechnet.	Unverändert.
Dagegen haben außer Ansatz zu bleiben die Einnahmen, welche der Lehrer aus der Gemeindeschreiberei oder aus anderen Dienstverhältnissen bezieht.	
Art. 60 (E. 63).	Art. 60.
Haltung eines Meßnereigehilfen für den Meßnerdienst. Ist mit der Lehrstelle ein Meßnerdienst vereinigt, so muß der Lehrer in der Regel einen Meßnereigehilfen halten, dessen Belohnung aus den Erträgnissen dieses Dienstes zu schöpfen und zu den bei Festsetzung des Gehaltes in Abzug kommenden Lasten zu rechnen ist.	Abs. I. Ist mit der Lehrstelle ein Meßnerdienst vereinigt, so kann der Lehrer für diesen Dienst einen Meßnereigehilfen halten, und muß dieß thun, wo es das Interesse des Schul- oder Meßnerdienstes erheischt.
Eine Vergütung für den hiedurch bewirkten Einkommensverlust kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als hiedurch der gesetzliche Mindestgehalt verkürzt wird. Diese Vergütung wird aus der Staatskasse geleistet.	Abs. II. Die Belohnung des Meßnereigehilfen ist aus den Erträgnissen des Meßnerdienstes zu entnehmen und zu den bei Festsetzung des Gesammtgehaltes in Abzug zu kommenden Lasten zu rechnen.
Nur ausnahmsweise kann auf	Abs. III. Eine Vergütung für

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Ansuchen des Lehrers und Antrag der Schulgemeindevertretung dem ersteren die Haltung eines Meßnergehilfen von der Kreisverwaltungsstelle erlassen werden.	den hiedurch bewirkten Einkommenverlust kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als hiedurch der gesetzliche Mindestgehalt verkürzt wird. Diese Vergütung wird aus der Staatskasse geleistet. Als Abs. IV. Der Lehrer ist für den Meßnergehilfen haftbar. Ueber die Befähigung desselben ist der Pfarrer und die Kirchenverwaltung zu hören.
Art. 61 (E. 64).	Art. 61.
Verpflegung der Schulgehilfen und Remuneration derselben für besondere Dienstleistungen. Schulgehilfen haben in der Regel bei dem Schullehrer die Verpflegung zu erhalten, wofür dieser $^3/_5$ des Gehilfengehaltes bezieht. Hat ein Gehilfe den Schullehrer in Nebenfunctionen zu unterstützen, so gebührt demselben hiefür von dem Schullehrer eine besondere Remuneration, deren Größe, im Falle sich die Betheiligten darüber nicht vereinbaren, von dem Bezirksschulamte festgesetzt wird. Unter diesen Nebenfunctionen ist der Organisten-, Cantor-, oder Chorregentendienst nicht begriffen.	Abs. I. unverändert. Abs. II. Am Schlusse wurde beigesetzt: . . . . für welchen eine besondere Vergütung dem Schulgehilfen nur bei Casualien zu verabreichen ist, insoweit die ortsüblich oder fassionsmäßig zu leistende Gebühr an den Lehrer dadurch keine Schmälerung erleidet.
Art. 62 (E. 65).	Art. 62.
Dienstalterszulagen. Schullehrer erhalten von 5 zu 5 Jahren, von ihrer Anstellung als solche an gerechnet, Dienstalterszulagen von je 40 fl. bis zu dem Gesammtbetrage von 200 Gulden. Ständige Schulverweser erhalten, vom Beginne ihrer Verwendung als solche an gerechnet, von 5 zu 5 Jahren Zulagen von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 125 Gulden. Die Mittel zur Bestreitung der	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Dienstalterszulagen sind aus der Staatskasse zu schöpfen.	
Art. 63 (E. 67).	Art. 63.
Verabreichung der Gehaltsbezüge an die Lehrer. — Hergebrachte Reichnisse. Die Geldbezüge der Lehrer sind in monatlichen Raten aus der Schulkasse zu bezahlen.	Abs. I. Die Geldbezüge der Lehrer, sie mögen aus der Schul- oder Kirchenkasse fließen, sind in monatlichen Raten aus besagten Kassen zu bezahlen.
Naturalbezüge werden in der bisher üblichen Weise verabreicht.	Abs. II. Naturalbezüge, sowie Bezüge aus Casualien werden in der bisher üblichen Weise verabreicht.
Einkommenstheile, welche die Lehrer bisher von einzelnen Ortseinwohnern unter dem Namen Kirchentrachten, Läutgarben, Meßnerlaibe, Ostereier, Weihnachtssinggeld ꝛc. auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zu erheben hatten, werden bei der nächsten Erledigung der Lehrstelle nach dem Durchschnittsbetrage der letzten zehn Jahre in ein fixes Geldreichniß umgewandelt, welches sodann die betreffende Kasse von den Pflichtigen zu erheben und dem Lehrer mit seinem übrigen Einkommen in vierteljährigen Raten auszuzahlen hat.	Abs. III. Einkommenstheile ꝛc. . . . . werden auf Antrag des Lehrers sogleich oder ohne solchen bei der nächsten Erledigung ꝛc.
Art. 64 (E. 70.)	Art. 64.
Einkommen des weiblichen Lehrpersonals. Für Lehrerinnen weltlichen Standes gilt hinsichtlich des Mindestgehaltes und der Dienstwohnung oder der Entschädigung hiefür, sowie hinsichtlich der Dienstalterszulagen dasselbe, was für ständige Schulverweser (Art. 56, 57 Abs. I, 62 Abs. II), und für Schulgehilfinnen weltlichen Standes dasselbe, was für Schulgehilfen (Art. 56 Abs. II, Art. 57 Abs. III) bestimmt ist.	Der Mindestgehalt für Lehrerinnen weltlichen Standes beträgt bei Lehrstellen I. und II. Klasse 400 fl., bei Lehrstellen III. und IV. Klasse 450 fl.; die Wohnungsentschädigung bei ersteren 50 fl, bei letzteren 75 fl. Hinsichtlich der Dienstalterszulagen gilt für sie, was für ständige Schulverweser bestimmt ist (Art. 62 Abs. II). Für Schulverweserinnen und Schulgehilfinnen gilt dasselbe, was für Schulverweser und Schulgehilfen bestimmt ist. Bei Uebertragung von Volksschulen an Lehrerinnen aus Orden und religiösen Genossenschaften wird die Feststellung des Einkommens der freien Uebereinkunft der Betheiligten vorbehalten.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Art. 65. (E. 71).	Art. 65.
Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf das Einkommen des Lehrpersonals. — Die Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf das Einkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen erfolgt nach Maßgabe des Art. 43.	Unverändert.

Titel III.

Von den Dienstpflichten des Lehrpersonals und der Dienstpolizei über dasselbe.

Art. 66 (E. 72).	Art. 66.
Ertheilung des Fortbildungsunterrichts. — Leitung der Leibesübungen. — Aushilfe für andere Lehrer. — Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — Jeder Lehrer an der Volksschule ist verpflichtet, neben dem Unterrichte in der Werktagsschule auch den Unterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen, die Leibesübungen zu leiten (Art. 2 Abs. II), und im Falle des Bedarfs, bis anderweitige Fürsorge getroffen ist (Art. 67) auch für andere Lehrer in der Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.	Abs. I unverändert.
An Orten, wo Lehrerinnen aufgestellt sind, haben dieselben auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (Art. 2 Abs. II) zu übernehmen.	Abs. II. Am Schlusse wurde beigesetzt: „insofern die Schulgemeinde „nicht vorzieht, eigene Ar„beitslehrerinnen aufzustel„len.“
Wo der Schulunterricht der Mädchen Lehrern übertragen ist, hat die Schulgemeinde für Aufstellung einer geeigneten Arbeitslehrerin Sorge zu tragen.	Abs. III u. IV unverändert.
Die Aufstellung eigener Arbeitslehrerinnen kann von der Schulgemeindevertretung nur im Einverständnisse mit der Ortsschulcommission geschehen.	
Art. 67 (E. 73).	Art. 67.
Aufstellung eines Verwesers bei Verhinderung des Lehrers oder Erledigung des Schuldienstes. — Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder in sonst legaler Weise zeitweilig verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, wird für denselben ein Verweser aufgestellt.	Aushilfe bei Verhinderung des Lehrers und Verwesung erledigter Schuldienste. — Abs. I. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder in sonst legaler Weise voraussichtlich auf längere Zeit verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, wird für denselben ein Aushilfslehrer mit Schul-

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
	gehilfengehalt aufgestellt, welcher die sämmtlichen Dienstesobliegenheiten zu erfüllen hat.
Ebenso hat bei Erledigung einer Lehrstelle bis zu deren Wiederbesetzung eine Dienstverwesung einzutreten.	Abs. II. Bei Erledigung einer Lehrstelle hat bis zu deren Wiederbesetzung eine Dienstverwesung einzutreten.
Die Kosten der Verwesung werden im ersteren Falle aus Kreisfonds, im anderen Falle aus den Erträgnissen des Schuldienstes bestritten.	Abs. III unverändert.
Art. 68 (E. 74).	Art. 68
Nebengeschäfte der Lehrer. Der Lehrer ist verpflichtet, die Functionen des niederen Kirchendienstes in denjenigen Gemeinden, wo derselbe bisher mit dem Schuldienste verbunden war, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 60 fernerhin zu versehen.	Abs. I und II unverändert.
Zur Uebernahme eines jeden anderen ständigen Nebendienstes oder Nebengeschäftes, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberei, bedarf derselbe der Erlaubniß der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle.	
Der durch die Schulordnung bestimmte Gang des öffentlichen Unterrichts in der Schule darf weder durch den niederen Kirchen- oder Gemeindeschreiberdienst noch durch andere Nebendienste oder Nebengeschäfte des Lehrers gestört werden.	Abs. III gestrichen.
Art. 69 (E. 75).	Art. 69.
Zulässige Disciplinarstrafen. Pflichtwidriges Verhalten der Schullehrer zieht dienstpolizeiliche Einschreitung nach sich, welche unabhängig von der strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Verfolgung eintritt.	Abs. I unverändert.
Die gegen die Schullehrer zulässigen Disziplinarstrafen sind:	Abs. II Ziff. 1 und 2 unverändert.
1) Zurechtweisung;	
2) Verweis mit der Folge der Eintragung in die Qualificationsliste;	
	Ziff. 3 einmalige Versetzung auf einen andern Schuldienst.
3) gänzliche oder theilweise Entziehung der Dienstalterszulagen oder des Anspruchs hierauf auf bestimmte Zeit;	Ziff. 4 (bisher 3) unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
4) zeitweilige Beigebung eines Aushilfslehrers mit Schulgehilfengehalt auf Kosten des Lehrers;	Ziff. 5 (bisher 4) unverändert.
5) Suspension vom Amte und Gehalte auf höchstens 1 Jahr;	Ziff. 6 (bisher 5) unverändert.
6) Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt.	Ziff. 7 (bisher 6) unverändert.
Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgezählten Strafen können auch gegen das widerruflich angestellte Lehrpersonal unbeschadet des Rechtes der sofortigen Entlassung angewendet werden.	Abs. III unverändert.
Art. 70 (neu).	Art. 70.
Entlassung ohne Ruhegehalt. Ein definitiv angestellter Lehrer kann ohne Ruhegehalt nur dann entlassen werden:	Eingang des Abs. I unverändert.
1) wenn derselbe eines mit seiner dienstlichen Stellung als Lehrer nicht länger verträglichen unwürdigen Verhaltens sich schuldig gemacht hat;	Ziff. 1 die Worte: „als Lehrer" wurden gestrichen.
2) wenn er einen groben Mißbrauch des Züchtigungsrechtes verübt und dadurch eine körperliche Verletzung oder nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit eines Kindes veranlaßt hat;	Ziff. 2 unverändert.
3) wenn er durch eine unsittliche Handlung oder Aeußerung vor den Kindern Aergerniß gegeben oder die Kinder zu einer solchen verleitet oder zu verleiten gesucht hat.	Ziff. 3 wenn er durch eine gröbliche Verletzung der Religion oder Sittlichkeit in Wort oder That öffentlich oder vor den Kindern Aergerniß gegeben, oder die Kinder zur Unsittlichkeit verleitet oder zu verleiten gesucht hat.
In diesen Fällen kann schon vor Erlassung des Disziplinarerkenntnisses die Suspension des Schullehrers vom Amte verfügt werden, welcher bei eintretender Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.	Abs. II unverändert.
Art. 71 (E. 76).	Art. 71.
Stufenfolge der Disciplinarstrafen. Die im Art. 69 Abs. II bezeichnete Stufenfolge der Disziplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten.	Abs. I u. II unverändert.
Unter den Voraussetzungen des Art. 70 kann jedoch schon das erstemal die Entlassung verfügt werden.	

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Die im Art. 69 Abs. II Ziff. 4 und 5 bezeichneten Strafen können mit einander verbunden werden, in welchem Falle die Kosten für die Beigebung des Schulgehilfen aus dem entzogenen Gehalte zu bestreiten sind. Die gänzliche oder theilweise Entziehung von Dienstalterszulagen oder des Anspruchs auf solche kann im ersten Falle auf höchstens zwei Jahre, in weiteren Disciplinarfällen auf höchstens fünf Jahre verfügt werden.	Abs. III. Die im Art. 69 Abs. II. Ziff. 5 u. 6 ꝛc.
Art. 72 (E. 77).	Art. 72.
Zuständigkeit und Verfahren. Von den im Art. 69 aufgeführten Disciplinarstrafen können die unter Ziff. 3—6 benannten nur von der Kreisverwaltungsstelle auf Grund collegialer Berathung verfügt werden. Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Strafen kann das Bezirksschulamt, die unter Ziff. 1 aufgeführte auch die Ortsschulcommission aussprechen.	Abs. I anstatt: „Ziff. 3—6" wurde gesetzt: „Ziff. 3—7".
Die Anwendung der sub Ziff. 2 bis 6 genannten Strafen setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten und die vollständige aktenmäßige Feststellung der einschlägigen Thatsachen durch das Bezirksschulamt voraus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung derselben stattgefunden hat.	Abs. II anstatt: „Ziff. 2—6" wurde gesetzt: „Ziff. 2—7".
Gegen das ergangene Straferkenntniß ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle als die II. und letzte Instanz gestattet. Beschwerden wegen Suspension vom Dienste entbehren der aufschiebenden Wirkung.	Abs. III und IV unverändert.

Titel IV.

Von der Sorge für das dienstunfähige Lehrpersonal.

Art. 73 (E. 78).	Art. 73.
Versetzung der Schullehrer in den Ruhestand. Ein Schullehrer, welcher das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auf Versetzung in den Ruhestand Anspruch machen.	Abs. I. Ein Schullehrer oder eine Schullehrerin, welche das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, können auf Versetzung in den Ruhestand Anspruch machen.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Ohne Rücksicht auf das Lebensalter ist ein Schullehrer in den Ruhestand zu versetzen, wenn derselbe durch körperliche oder geistige Gebrechen außer Stand gesetzt ist, seine Berufspflichten zu erfüllen.	**Abs. II. Ohne Rücksicht auf das Lebensalter sind ein Schullehrer oder eine Schullehrerin in den Ruhestand zu versetzen, wenn dieselben durch körperliche oder geistige Gebrechen außer Stand gesetzt sind, ihre Berufspflichten zu erfüllen.**
Die Quiescirung wird in dem einen wie in dem andern Falle von der Kreisverwaltungsstelle verfügt.	**Abs. III unverändert.**
Art. 74 (E. 79).	**Art. 74.**
Ruhegehalte für die quiescirten Schullehrer. Den quiescirten Schullehrern ist ein Ruhegehalt zu gewähren, welcher nicht unter 400 fl. des Jahres betragen darf.	**Den quiescirten Schullehrern und weltlichen Schullehrerinnen ist ein Ruhegehalt zu gewähren, welcher bei ersteren nicht unter 400 fl., bei letzteren nicht unter 300 fl. des Jahres betragen darf.**
Art. 75 (E. 80).	**Art. 75.**
Unterhaltsbeiträge für das functionsunfähige übrige Lehrpersonal. Schulverweser und Gehilfen, dann weltliche Lehrerinnen und Gehilfinnen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, erhalten, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrer Function enthoben werden müssen, einen Unterhaltsbeitrag von mindestens 200 fl. des Jahres.	**Statt des Wortes: „Lehrerinnen" wurde gesetzt: „Schulverweserinnen."**
Art. 76 (E. 81).	**Art. 76.**
Gewährung der Ruhegehalte und der Unterhaltsbeiträge aus den Mitteln der Kreisunterstützungsvereine. Die Ruhegehalte für die Schullehrer und die Unterhaltsbeiträge für das übrige im Art. 75 genannte Lehrpersonal sind aus den Mitteln der in jedem Regierungsbezirke als Kreisanstalten errichteten Unterstützungsvereine zu schöpfen.	**Abs. I nach dem Worte: „Schullehrer" wurde eingesetzt: „und Schullehrerinnen".**
Das gesammte im Abs. I erwähnte Lehrpersonal ist zum Beitritte verpflichtet.	**Abs. II und III unverändert.**
Die Verwaltung des Vereins wird unter der Aufsicht und Leitung der Kreisverwaltungsstelle von Mitgliedern des Vereins geführt.	
Art. 77 (E. 82).	**Art. 77.**
Zuschüsse aus der Staatskasse an die Kreisvereine. Aus der Staatskasse wird an den Unterstützungsverein eines jeden Kreises ein im jeweiligen Finanzgesetz festzusetzender Zuschuß geleistet, welcher wenigstens so groß ist, daß auf jeden quiescirten Schullehrer der Betrag	**Abs. I. Aus der ꝛc.**

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
von 200 fl., dann auf jeden zu unterstützenden Schulverweser und Gehilfen, auf jede weltliche Lehrerin und Gehilfin der Betrag von 100 fl. trifft. Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des Bedarfs an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.	. . . . auf jede weltliche Schullehrerin, Schulverweserin u. Gehilfin der Betrag von 100 fl. trifft." Abs. II unverändert.
Art. 78 (E. 83).	Art. 78.
Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Vereinsglieder. Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Eintritte in den Verein einen dem Stammvermögen einzuverleibenden Gründungsbeitrag und außerdem Jahresbeiträge zu leisten. Die Größe dieser Beiträge wird für jeden Kreisverein von der Kreisverwaltungsstelle nach Vernehmung des Verwaltungsrathes des Vereins und des Landrathes festgesetzt.	Unverändert.
Art. 79 (E. 84).	Art. 79.
Leistungen der Kreisfonds. — Gewährung höherer Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge. Wenn die Jahreseinnahmen des Vereins zur Bezahlung der in Art. 74 und 75 bezeichneten Bezüge nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen. Die Gewährung höherer Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge ist nur dann zulässig, wenn dieselben durch die Einnahmsquellen des Vereins ihre Deckung finden.	Unverändert.
Art. 80 (neu).	Art. 80.
Theilnahme des in anderen öffentlichen Anstalten verwendeten Lehrpersonals an den Kreisunterstützungsvereinen. Dem weltlichen Lehrpersonale, welches die Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden hat und an Staats-, Kreis-, Distrikts- oder Gemeinde-Anstalten verwendet ist, in denen ein den Unterricht der Volksschule ersetzender oder fortführender Unterricht ertheilt wird, wie Taubstummen- und Blindeninstitute, Armen-, Waisen- und Rettungs-Häuser, Gefängnißanstalten gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten, höhere Töchterschulen, Lehrerbildungsschulen, ist die Theilnahme an den Kreisunterstütz-	Abs. I. Dem weltlichen Lehrpersonale, welches die Anstellungsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden hat und an Staats-, Kreis-, Distrikts- oder Gemeinde-Anstalten verwendet ist, in denen ein den Unterricht der Volksschule ersetzender oder fortführender Unterricht ertheilt wird, wie Taubstummen- und Blindeninstitute, Armen-, Waisen- und Rettungshäuser, Gefängnißanstalten, Irrenanstalten, gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten, höhere Töchterschulen, Lehrerbil-

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
ungsvereinen gestattet. Dasselbe ist ausnahmsweise unter gleicher Bedingung dem weltlichen Lehrpersonale an Waisen- und Rettungshäusern gestattet, welche von Vereinen und Privaten unterhalten werden.	dungsschulen, ist die Theilnahme an den Kreisunterstützungsvereinen gestattet. Dasselbe ist ausnahmsweise unter der Bedingung der für das Lehramt an Volksschulen bestandenen Anstellungsprüfung dem weltlichen Lehrpersonal an Waisen- und Rettungshäusern gestattet, welche von Vereinen und Privaten unterhalten werden.
Im Falle der Dienstunfähigkeit gebühren diesem Lehrpersonale je nach der Art seiner Verwendung aus den Mitteln des Vereins die in den Artikeln 74 und 75 bestimmten Bezüge.	Abs. II und III unverändert.
Soweit jedoch für Ruhegehalte und Unterhaltsbeiträge nach Art. 77 und 79 Zuschüsse aus Staats- und aus Kreisfonds zu leisten sind, ist der Pensions- oder Sustentationsbetrag, welchen das fragliche Lehrpersonal auf Grund seines Dienstverhältnisses aus genannten Fonds bezieht, in Anrechnung zu bringen.	
Art. 81 (E. 85).	Art. 81.
Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Gliedern. Ueber alle Streitigkeiten zwischen den Kreisunterstützungsvereinen und deren Mitgliedern entscheidet auf Grund collegialer Berathung die Kreisverwaltungsstelle, gegen deren Entscheidung sowohl dem Verwaltungsrathe als den betheiligten Vereinsmitgliedern der Recurs an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet ist, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Bildung von Verwaltungsgerichten bestimmen wird.	Unverändert.
Art. 82 (E 86).	Art. 82.
Satzungen der Kreisunterstützungsvereine. Die Satzungen für jeden Kreisverein werden von der Kreisverwaltungsstelle nach Vernehmung des Verwaltungsrathes des Vereines, dann des Landrathes auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes neu entworfen und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Die erworbenen Rechte der bisherigen Vereinsmitglieder dürfen hiebei nicht geschmälert werden.	
Art. 83 (E. 87).	Art. 83.
Besondere Pensions- und Unterstützungskassen. An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- und Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Privatunterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; den Betheiligten bleibt jedoch vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten errichteten Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.	Unverändert.
Art. 84 (E. 89.)	Art. 84.
Wiederanstellung eines quiescirten Lehrers. Erlangt ein vor Ablauf des 70. Lebensjahres wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen quiescirter Lehrer seine Gesundheit wieder, so kann derselbe wieder angestellt werden, und ist ihm sein früheres Diensteinkommen, nöthigenfalls mittelst gänzlicher oder theilweiser Belassung und Einrechnung seines Ruhegehaltes, zu gewähren.	Erlangen ein vor Ablauf des 70. Lebensjahres wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen quiescirter Schullehrer oder eine quiescirte Schullehrerin die Gesundheit wieder, so können dieselben wieder angestellt werden, und ist ihnen ihr früheres Diensteinkommen, nöthigenfalls mittelst gänzlicher oder theilweiser Belassung und Einrechnung ihres Ruhegehaltes, zu gewähren.

Titel V.

Von der Unterstützung der Lehrer-Wittwe und Waisen.

Art. 85 (E. 90).	Art. 85.
Berechtigung zur Unterstützung. Einen Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen haben die Hinterlassenen der Schullehrer und derjenigen Schulverweser und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, und zwar die Wittwen, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, und von den ehelichen Kindern die Knaben bis zum zurückgelegten 18., die Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre. Ausgeschlossen sind die Wittwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestand geheirathet hat, und die mit derselben erzeugten Kinder.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß der Reichsrathsausschusses.
Art. 86 (Ent. 91).	Art. 86.
Nachsitz der Hinterlassenen der Schullehrer. Der Wittwe und den ehelichen Kindern eines Schullehrers wird während des Sterbe- und Nachmonats der Fortgenuß des Diensteinkommens mit der Verpflichtung belassen, hieraus den Aufwand für die Verweſung der Schulstelle zu bestreiten. Unter Umständen kann dieser Genuß von der Kreisverwaltungsstelle auf einen weiteren Monat verlängert werden. Die Wittwe und die ehelichen Kinder eines quiescirten Schullehrers verbleiben während des Sterb- und Nachmonats im Genusse seines Pensionsbezuges.	Unverändert.
Art. 87 (E. 92.)	Art. 87.
Größe der Unterstützungsbeiträge Hinterlassene eines Schullehrers, welche nach Art. 85 Abs. I. Anspruch auf Unterstützung haben, erhalten nach Ablauf des im Art. 86 bezeichneten Zeitraumes, und jene eines Schulverwesers oder Schulgehilfen von dem auf den Todestag desselben folgenden Tage an Unterstützungen, welche für die Wittwe nicht unter 100 fl, für jede einfache Waise nicht unter 20 fl., für jede Doppelwaise nicht unter 30 fl. betragen dürfen.	Unverändert.
Art. 88 (E. 93.)	Art. 88.
Gewährung der Unterstützungen durch Kreispensionsvereine. Die vorbenannten Unterstützungen sind aus den Mitteln der in jedem Kreise bereits bestehenden und als Kreisanstalten zu behandelnden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereine zu schöpfen. Sämmtliche Schullehrer, dann alle Schulverweser und Gehilfen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diesen Vereinen beizutreten und auch nach ihrer Quiscirung bei denselben zu verbleiben. Die Verwaltung der Vereine wird unter der Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle von Mitgliedern des Vereines geführt.	Unverändert.
Art. 89 (E. 94.)	Art. 89.
Zuschüsse aus der Staatskasse an die Kreisvereine. Aus der Staatskasse wird an jeden Kreisverein ein in dem jewei-	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
ligen Finanzgesetze festzusetzender Zuschuß geleistet, welcher wenigstens so groß ist, daß auf jede zu unterstützende Wittwe der Betrag von 50 fl., auf jede einfache Waise der Betrag von 10 fl. und auf jede Doppelwaise der Betrag von 15 fl. trifft. Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des Bedarfs an die Pensionsvereine der einzelnen Kreise durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.	
Art. 90 (E. 95).	Art. 90.
Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder und andere Einnahmen. Die sämmtlichen Mitglieder des Vereines haben Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu leisten, deren Größe für jeden Kreisverein von der Kreisverwaltungsstelle nach Vernehmung des Verwaltungsorganes des Vereins und des Landrathes festgesetzt wird. Außerdem werden diesen Vereinen zugewiesen die Anstellungstaxen der Lehrer und die Intercalarien der erledigten Schuldienste, soweit sie nicht für den Nachsitz der Hinterlassenen der Schullehrer und für die Bestreitung der Verwesungskosten erforderlich sind.	Unverändert.
Art. 91 (E. 96).	Art. 91.
eistungender Kreisfonds. Soweit die ordentlichen Jahreseinnahmen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereine zur Bestreitung der in Art. 87 bezeichneten Unterstützungsbeiträge nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende zu ergänzen. Die Bestimmung höherer Unterstützungen ist nur dann zulässig, wenn dieselben durch die Einnahmen des Vereines ihre Deckung finden.	Unverändert.
Art. 92 (neu).	Art. 92.
Theilnahme es in andeten öffentlichen Anstalten verwendeten Lehrpersonals an den eis-Wittwen- und Waisen-nsions-vereinen. An den Kreis-Wittwen- und Waisenpensionsvereinen ist auch dem im Art. 80 bezeichneten männlichen Lehrpersonale die Theilnahme gestattet. Der Wittwe und den ehelichen Kindern eines solchen Lehrers gebühren von dem auf den Todestag desselben folgenden Tage an aus den	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Mitteln des Vereins Unterstützungen nach Maßgabe der Artikel 85 und 87. Soweit jedoch zu diesen Unterstützungen nach Art. 89 und 91 Zuschüsse aus Staats- und aus Kreisfonds geleistet werden, sind die Pensions- oder Sustentationsbeträge, welche die Wittwe und die ehelichen Kinder eines solchen Lehrers auf Grund seines Dienstverhältnisses aus genannten Fonds beziehen, in Anrechnung zu bringen.	
Art. 93 (E. 97).	Art. 93.
Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Gliedern oder deren Hinterlassenen. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Kreis-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen und den Vereinsmitgliedern oder deren Hinterlassenen, erfolgt auf Grund collegialer Berathung durch die Kreisverwaltungsstelle. Gegen die Entscheidung derselben ist sowohl dem Verwaltungsorgane des Vereins, als den betheiligten Vereinsmitgliedern, beziehungsweise deren Hinterlassenen, der Recurs an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet, mit Vorbehalt dessen, was das Gesetz über die Bildung von Verwaltungsgerichten bestimmen wird.	Unverändert.
Art. 94 (E. 98.)	Art. 94.
Vereinssatzungen. Die Satzungen für jeden Wittwen- und Waisen-Pensionsverein werden von der Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme der Vereinsorgane, dann des Landraths, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes neu entworfen und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt. Die erworbenen Rechte der bisherigen Vereinsmitglieder dürfen hiebei nicht geschmälert werden.	Unverändert.
Art. 95 (E. 99).	Art. 95.
Besondere Pensions- und Unterstützungskassen. An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert;	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
den Betheiligten bleibt es jedoch vorbehalten, sich mit den Kreispensionsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.	

VIII. Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

	Art. 96 (E. 101.)	Art. 96.
Ortsschulcommission.	Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen wird durch die Ortsschul-Commissionen besorgt. Für jede Schulgemeinde soll, vorbehaltlich des Art. 100, eine Schul-Commission bestehen.	Unverändert.
	Art. 97 (E. 102).	**Art. 97.**
Zusammensetzung derselben.	Die Ortsschul-Commission wird gebildet: I. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung: a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einem von den Gemeindebevollmächtigten aus ihrer Mitte abeordneten Mitgliede;	Die Ortsschul-Commission wird gebildet: I. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung: a) unverändert;
		b) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer;
	b) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern; c) aus zwei von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.	c) wie lit. b der Kammer der Abgeordneten. d) wie lit. c der Kammer der Abgeordneten unter Abstrich der Worte: „von den Gemeindebevollmächtigten."
	II. In den übrigen Gemeinden:	II. In den übrigen Gemeinden: a) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer als Vorsitzenden;
	a) aus dem Bürgermeister der Gemeinde des Schulsitzes als Vorsitzenden und einem von der Verwaltung dieser Gemeinde abgeordneten Mitgliede; b) aus dem Ortsschullehrer, beziehungsweise ständigen Schul-	b) wie lit. a. der Kammer der Abgeordneten; c) wie lit. b der Kammer der Abgeordneten;

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
verweser und, wo zwei Schullehrer angestellt sind, aus Einem, wo mehrere Schullehrer angestellt sind, aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;	
c) aus zwei durch die Gemeindeverwaltung gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.	
	d) aus zwei Mitgliedern der Schulgemeinde.
Art. 98 (E. 103).	Art. 98.
Schulcommissionen in confessionell gemischten Schulgemeinden. In confessionell gemischten Schulgemeinden, in denen nur Eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, ist eines der gewählten Schulgemeindemitglieder aus den der Confession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn diese wenigstens ein Viertheil der Schulkinder zur Schule schicken.	In confessionell gemischten Schulgemeinden, in denen nur eine einzige der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, ist zu den beiden gewählten Schulgemeindegliedern der Ortsschulcommission noch eines aus den der Confession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn diese wenigstens ein Viertheil der Schulkinder zur Schule schicken. Bestehen aber in solchen Gemeinden mehrere Schulen für die Confession der Mehrheit, so haben die Angehörigen der confessionellen Minderzahl nur dann hierauf einen Anspruch, wenn die Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder mindestens 30 beträgt.
Art. 99 (E. 104).	Art. 99.
Fortsetzung. Bestehen in confessionell gemischten Gemeinden für die Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen eigene Schulen (Art. 18, Abs. I, II und IV), so ist die Ortsschulcommission aus den im Art. 97 Ziff. Ia und Ziff. II a bezeichneten Personen, ferner aus je einem Schullehrer und je Einem gewählten Schulgemeindemitgliede der betheiligten Confessionen zu bilden.	Bestehen in confessionell gemischten Gemeinden für die Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen eigene Schulen (Art. 18, Abs. I, II und IV) so sind für beiderlei Schulen eigene Ortsschulcommissionen zu bestellen.
Art. 100 (E. 105).	Art. 100.
Schulcommissionen in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten. In den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten können nach Bedürfniß mehrere Schulcommissionen gebildet werden, deren Bezirke durch den Magistrat	Abs. I. In den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten sind durch den Magistrat nach vorgängigem Benehmen mit dem Bezirksinspector meh-

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
nach vorgängigem Benehmen mit dem Bezirksinspector festzustellen sind.	rere nach Confession mit möglichster Berücksichtigung der Pfarrbezirke geschiedene Schulcommissionen zu bilden."
Diese Schulcommissionen werden in folgender Weise zusammengesetzt:	Abs. II. Diese Schulcommissionen werden in folgender Weise zusammengesetzt:
a. aus einem Abgeordneten des Magistrats als Vorsitzenden und einem von den Gemeindebevollmächtigten aus ihrer Mitte abgeordneten Mitgliede;	a. aus einem Abgeordneten des Magistrats als Vorsitzenden und einem von den Gemeindebevollmächtigten aus ihrer Mitte abgeordneten Mitgliede;
b. aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern des des betreffenden Schulbezirkes;	b. aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer;
c. aus zwei von den Gemeindebevollmächtigten gewählten, im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Schulgemeinde.	c. aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern des betreffenden Bezirkes;
	d. aus zwei gewählten im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Schulgemeinde.
Bei der Bildung dieser Schulcommissionen sind die Schulen einer Confession zu einem oder mehreren Schulbezirken zu vereinigen.	Abs. III gestrichen.
Art. 101 (E. 106).	Art. 101.
Wahl der in die Schulcommission zu berufenden Mitglieder der Schulgemeinde. Die nach Art. 97 I lit. c und II lit. c, dann Art. 100 Abs. II lit. c in die Ortsschulcommission zu berufenden Mitglieder der Schulgemeinde werden auf 6 Jahre aus den Familienvätern der Schulgemeinde durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.	Die nach Art. 97 I lit. d und II lit. c, dann Art. 100 Abs. II lit. d in die Ortsschulcommission zu berufenden Mitglieder der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks, werden auf 6 Jahre aus den mindestens 30 Jahre alten Familienvätern der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
Abgänge während des Laufes der Functionszeit werden für die noch übrige Dauer derselben durch Neuwahl ersetzt.	Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Schulcommission geleitet.
Bezüglich der Ablehnung der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung analog anzuwenden.	Hinsichtlich der Wahlstimmberechtigung, der Ablehnung der Wahl, des Zeitpunktes und der Art der Vornahme der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung analog anzuwenden.
	Abgänge während des Laufes der Funktionszeit werden für die noch

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
	übrige Dauer derselben durch Neuwahl ersetzt.
Art. 102 (neu).	Art. 102.
Betheiligung der Pfarrer an der Ortsschulcommission. Der Pfarrer des Ortes, im Falle des Art. 100 der des Bezirks, oder, wenn mehrere Pfarrer vorhanden sind, der von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnende, desgleichen in dem in Art. 98 benannten Falle auch der Pfarrer der Confession der Minderheit und in den in Art. 99 benannten Fällen je ein, und, wenn ihrer mehrere sind, der von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnende Pfarrer einer jeden der betheiligten Confessionen ist von den Sitzungen der Ortsschulcommission in Kenntniß zu setzen und ist berechtigt, in ihnen zu erscheinen, Anträge zu stellen und an der Berathung und Beschlußfassung theilzunehmen.	Gestrichen.
Art. 103 (E. 107).	Art. 103.
Wirkungskreis der Ortsschulcommission im Allgemeinen. Die Ortsschulcommission hat ihre Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den lokalen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann. Ausgeschlossen hievon ist nur die technische Leitung des Unterrichts. Die Mitglieder der Ortsschulcommission mit Einschluß der im Art. 102 bezeichneten Pfarrer haben das Recht, die Schulen zu besuchen.	Abs. I und II unverändert. Abs. III. Jedes Mitglied der Ortsschulcommission hat das Recht, die Schulen zu jeder Zeit zu besuchen.
Art. 104 (E. 108).	Art. 104.
Ueberwachung der Schulpflichterfüllung und des Schulbesuches. Die Ortsschulcommission hat insbesondere die Beobachtung der Vorschriften über Schulpflicht und Schulbesuch zu überwachen und den öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen.	Die Ortsschulcommission hat insbesondere den Vollzug der Vorschriften über Schulpflicht und Schulbesuch zu überwachen, sowie den Schulvisitationen und den öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen.
Art. 105 (E. 109).	Art. 105.
Sorge für Beschaffung des Schulbedarfs. Die Ortsschulcommission hat auf Beschaffung des nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Real- und Personalbedarfs, sowie auf Instandhaltung der Schulgebäude und Schulapparate Bedacht zu nehmen und hienach die geeigneten Anträge zu stellen.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Sie hat alljährlich von der Schulkasserechnung Einsicht zu nehmen und die etwa veranlaßten Erinnerungen vorzubringen.	
Art. 106 (E. 110).	Art. 106.
Unterstützung der Lehrer in der Disciplin und Aufsicht auf deren Berufstreue. Die Ortsschulcommission hat die Lehrer in der Disciplin zu unterstützen und auf ordentliche Handhabung derselben zu achten. Sie hat den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer und aus Auftrag des Bezirksschulinspectors den Vollzug seiner Anordnungen im Betreffe des Unterrichts und der Schuldisciplin zu überwachen und ihre Wahrnehmungen demselben mitzutheilen.	Abs. I und II unverändert.
	Abs. III (neu). Zur Ausübung der in Abs. I und II ausgesprochenen Verpflichtungen kann die Ortsschulcommission eines ihrer Mitglieder speciell committiren.
Art. 107 (E. 111).	Art. 107.
Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und der für Angehörige nicht öffentlicher Religionsgesellschaften bestehenden Schulen. Der Ortsschulcommission steht auch die nächste Ueberwachung der in ihrem Bezirke befindlichen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten zu, in denen ein den öffentlichen Unterricht in der Volksschule ersetzender Unterricht ertheilt wird. Ebenso sind der Aufsicht derselben die in einzelnen Orten gemäß Art. 18 Abs. IV und Art. 19 Abs. II u. III errichteten Schulen unterstellt.	Abs. I und II unverändert.
Die Schulcommission ist jedoch, wenn es sich um Angelegenheiten solcher Schulen handelt, durch Beiziehung des Schullehrers und Vorstandes der betreffenden Cultusgemeinde zu verstärken. Dem Geistlichen der letztern ist die Theilnahme nach Maßgabe des Art. 102 gestattet.	Abs. III. Satz 2: „Dem Geistlichen ... ꝛc. wurde gestrichen.
Art. 108 (E. 112).	Art. 108.
Versammlung und Geschäftsgang der Schulcommission. Die Ortsschulcommission hat sich monatlich mindestens einmal zur Berathung und Beschlußfassung über örtliche Schulangelegenheiten zu versammeln. Der Vorsitzende hat die Einläufe zu eröffnen, die Versammlungen der	Unverändert.

Beschluß des Reichsrathsausschusses.	Beschluß der Kammer der Abgeordneten.
Commission zu berufen, ihre Berathungen zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen. Alle übrigen Geschäfte werden durch das Plenum der Commission oder durch ein von derselben beauftragtes Mitglied erledigt. Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Protokollführer. Mitglieder der Commission dürfen der Verhandlung über Angelegenheiten, welche ihr persönliches Interesse berühren, nicht beiwohnen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	
Art. 109 (E. 113).	Art. 109.
Aufsicht auf den Religionsunterricht. Die Aufsicht auf den Religionsunterricht steht den kirchlichen Oberbehörden zu.	Abs I. Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in der Volksschule mit den daraus hervorgehenden Wirkungen steht den kirchlichen Oberbehörden verfassungsmäßig zu. Abs. II. Die dießbezügliche Aufsicht in der Ortsschule übt der in der Ortsschulcommission befindliche Pfarrer aus, welcher in dieser Eigenschaft auch seiner vorgesetzten Kirchenbehörde verantwortlich ist. Abs. III.
Wahrgenommene Gebrechen und Mängel sind mit den entsprechenden Verfügungen zur Abhilfe von den kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle mitzutheilen, welche dieselben, wenn keine Erinnerung hiegegen besteht, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. II durch die Schulbehörden zu verkünden hat.	. . . . welche dieselben unter den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. II zu verkünden hat.
Art. 109a.	Art. 109a.
Mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes tritt die Bestimmung des §. 6 des Anhanges II zur II. Beilage der Verfassungsurkunde in An-	Gestrichen.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
sehung der protestantischen Distriktsschulinspectionen außer Geltung.	
Art. 110 (E. 114).	Art. 110.
Bezirksschulaufsicht. Die Ortsschulcommissionen sind dem Bezirksschulinspector und dem Bezirksschulamte untergeordnet.	Unverändert.
Art. 111 (E. 115).	Art. 111.
Bezirksschulinspectoren. Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben aus der Reihe der tüchtigen und erfahrenen Schulmänner ein Schulinspector von der Staatsregierung ernannt.	Abs. I. . . . . und für jeden derselben ein Bezirksschulinspector in der Regel aus der Reihe der befähigten Pfarrer und Dechante von der Staatsregierung ernannt.
In den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten kann der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in pfälzischen Städten von mehr als 6000 Einwohnern kann der Gemeinderath unter Vorbehalt der Bestätigung der Staatsregierung einen eigenen aus Gemeindemitteln zu besoldenden Bezirksschulinspector ernennen oder einem geeigneten Schulmanne dieses Amt als Function übertragen.	Abs. II gestrichen.
Die Bezirksschulinspectoren haben innerhalb ihres Bezirks die technische Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen und aller derjenigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, für welche keine besonderen Aufsichtsorgane bestellt sind.	Abs. III. Die Bezirksschulinspectoren haben innerhalb ihres Bezirkes die Beaufsichtigung und insbesondere die technische Leitung der Volksschulen und aller derjenigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, für welche keine besonderen Aufsichtsorgane bestellt sind.
Art. 112 (E. 116).	Art. 112.
Bezirksschulamt. Im Uebrigen wird die Bezirksschulaufsicht durch das Bezirksschulamt geübt.	Unverändert.
Demselben werden insbesondere die bisher den Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspectoren übertragenen gemischten Schulangelegenheiten zugewiesen.	
Das Bezirksschulamt wird gebildet für die einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städte aus dem Magistrate und dem einschlägigen Bezirksschulinspector, für die übrigen Gemeinden aus dem betreffenden Bezirksamte und dem einschlägigen Bezirksschulinspector.	

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
In polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten hat der Magistrat, beziehungsweise das Bezirksamt, in allen übrigen der Bezirksschulinspector die Pflicht der Initiative.	
Art. 113 (E. 117).	Art. 113.
Höhere Schulaufsicht. Die Aufsicht über das Volksschulwesen eines Regierungsbezirkes und über das gesammte Volksschulwesen des Königreichs wird bis zur gesetzlichen Regelung nach Maßgabe der bestehenden Formationsverordnungen und der im Verwaltungswege zu treffenden organischen Einrichtungen geübt.	Die Worte: „bis zur gesetzlichen Regelung“ wurden gestrichen.

IX. Abtheilung.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 114.	Art. 114.
Beschwerdeführung. Soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, werden Beschwerden gegen Verfügungen der Schulbehörden durch die nächstvorgesetzte Behörde in II. und letzter Instanz beschieden. Die Beschwerden sind, insoferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine 14tägige Nothfrist gebunden und bei der Behörde, welche die beschwerende Verfügung in I. Instanz erlassen hat, anzubringen. Die Handhabung des Staatsaufsichtsrechts gegenüber der Schulgemeindevertretung, sowie das Recht der Beschwerdeführung der letzteren gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden und das Recht zur Beschwerdeführung gegen Beschlüsse der Schulgemeindevertretung ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu bemessen.	Unverändert.
Art. 115.	Art. 115.
Begriff des Ausdruckes „Gemeindeverwaltung.“ Wo im gegenwärtigen Gesetze die Bezeichnung: „Gemeindeverwaltung“ gebraucht wird, ist hierunter für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins der Magistrat oder der Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Gemeinderath zu verstehen.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Art. 116 (E. 119).	Art. 116.
Gehaltsbezüge der bereits angestellten Lehrer. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Gesammteinkommen verkürzt werden, zu dessen Bezug er bisher berechtigt war.	Abs. I und II unverändert.
Gewährt eine Gemeinde aus ihren Mitteln dem Lehrpersonale Alterszulagen, so kann sie hiebei die nach Art. 62 aus der Staatskasse fließenden Alterszulagen in Anrechnung bringen.	
Nur den Entgang des einem Lehrer decretmäßig zugewiesenen Schulgeldes, der ihm durch Ueberweisung eines Theils seiner Schüler zu einer anderen Schule bei Veränderung des Schulverbandes erwächst, hat sich derselbe gefallen zu lassen. Hiefür kann der Lehrer nur insoweit eine Entschädigung in Anspruch nehmen, als er hiedurch in seinem gesetzlichen Minimalgehalte verkürzt wird.	Abs. III. Für den Entgang des einem Lehrer decretmäßig zugewiesenen Schulgeldes, der ihm durch Ueberweisung eines Theiles seiner Schüler zu einer anderen Schule bei Veränderung des Schulverbandes erwächst, kann derselbe nur dann und nur insoweit eine Entschädigung in Anspruch nehmen, als derselbe dadurch in dem fassionsmäßigen Ansatze des Schulgeldertrages verkürzt wird.
Der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes, insoweit derselbe aus Zuschüssen der Schulgemeinde herrührt und nicht auf fundations- oder dotationsmäßigen Reichnissen beruht, darf zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer in derselben Schulgemeinde, jedoch erst im Falle der Erledigung der Lehrstelle, verwendet werden.	Abs. IV unverändert.
Art. 117 (E. 121).	Art. 117.
Einstweilige Fortführung des Meßnerdienstes durch den Lehrer. Bei Schulstellen, mit denen der Meßnerdienst verbunden ist, darf die Aufstellung eines Meßnereigehilfen, wie sie im Art. 60 geregelt wird, bis zum nächsten Erledigungsfalle verschoben werden, wenn der derzeitige Inhaber der Schulstelle die persönliche Fortführung des Meßnerdienstes wünscht, außerdem hat sie sogleich einzutreten.	Unverändert.
Art. 118.	Art. 118.
Dienstalterszulagen für das schon angestellte Lehrpersonal. Bei Berechnung der Dienstalterszulagen nach Artikel 62 Abs. I und II hat für das schon angestellte Lehrpersonal auch die bisher zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz zu kommen.	Unverändert.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten.	Beschluß des Reichsrathsausschusses.
Art. 119 (E. 120).	Art. 119.
Termin für Erhöhung der zu geringen Gehalte. Wo die dermaligen Gehalte des Lehrpersonals noch nicht den gesetzlich bestimmten Mindestgehalt erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrage jedenfalls bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, und bei einem inzwischen eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen.	Unverändert.
Art. 120 (E. 122).	Art. 120.
Verabreichung der gesetzlichen Ruhegehalte und der Unterhaltsbeiträge an das dienstunfähige Lehrpersonal und die Hinterlassenen der Lehrer. Die Ruhegehalte und die Unterhaltsbeiträge für das dienstunfähige Lehrpersonal in der in Art 74 u. ff. festgesetzten Größe gebühren nur denjenigen Mitgliedern des Lehrerstandes, welche vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes an in Ruhestand versetzt werden. Die Wittwen und Waisen von Lehrern, welche an dem genannten Tage nicht mehr an Volksschulen angestellt oder verwendet sind, haben auf Unterstützung nach Maßgabe des Art. 85 u. ff. keinen Anspruch.	Unverändert.
Art. 121 (E. 118).	Art. 121.
Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Aufhebung früherer Bestimmungen. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage erlöschen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., ferner Art. 5 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819, insoweit derselbe auf Umlagen für Schulbedürfnisse Bezug hat, und alle entgegenstehenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen. Art. 20 Abs. IV dieses Gesetzes tritt an die Stelle des Art. 107 Abs. I, Art. 21 Abs. II an die Stelle des Art. 107 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches.	Unverändert.

Beschluss der Kammer der Reichsräthe.

Nachdem die Berathungen über den Gesetzentwurf innerhalb des Ausschusses der hohen Kammer der Reichsräthe vom 5. bis 14. April in sieben Sitzungen vollendet waren, gelangte derselbe zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung der hohen Kammer selbst. Die öffentliche Debatte füllte drei Sitzungen aus, nämlich am 19., 22. und 23. April.

Das Resultat der öffentlichen Kammerberathung war die Annahme sämmtlicher vom Ausschusse beschlossenen Anträge — mit Ausnahme der nachstehenden Abänderungen.

Zu Art. 3 Abs. 4 wurde beschlossen, daß nach dem Worte „hiebei" der Zusatz „regelmäßig" eingeschaltet würde.

Art. 4 Abs. 3 wurde redactionell in folgender Weise abgeändert: „die Fortbildungsschule wird an Sonn- und Feiertagen gehalten. Außerdem soll noch an einigen Werktagen Fortbildungsunterricht für die männliche Jugend von der Staatsregierung angeordnet werden."

Art. 30 Abs. 4 wurde nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten angenommen.

Art. 47 Abs. 1 wurde nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten angenommen, der vom Ausschusse der Kammer Reichsräthe beschlossene Zusatz mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Art. 107 Abs. 3 wurde im ersten Satze vor dem Worte: „Schullehrers" eingeschaltet: „Geistlichen", und der zweite Satz, wie der Ausschuß beantragt hatte, gestrichen.

Zugleich hat die Kammer der Reichsräthe für den Fall, daß bei dem bevorstehenden Schlusse des Landtags

eine Vereinbarung über den vorbezeichneten Gesetzentwurf nicht mehr erzielt zu werden vermöchte, folgenden Antrag angenommen:

„Es sei an Seine Königl. Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, zum Zwecke der Sicherstellung der dienstlichen Rechte der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Aufbesserung der materiellen Lage derselben und der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer nach Analogie des vorstehenden Gesetzentwurfs eine gesonderte Gesetzesvorlage der Berathung des nächsten Landtags unterbreiten zu lassen."

Nachdem die Beschlüsse der Kammer der Reichräthe an die Kammer der Abgeordneten übermittelt waren, trat letztere in der Sitzung vom 26. April in wiederholte Berathung, und faßte nachstehende Beschlüsse:

Es sei

1. bezüglich der Ueberschrift und des Eingangs des Gesetzentwurfes auf der früheren Fassung des Beschlusses der Abgeordneten-Kammer zu beharren;
2. (Art. 1 des Entw.) auf der früheren Fassung der Abgeordneten-Kammer zu beharren;
3. (Art. 2 des Entw.) der Modification der Reichrathskammer, die Worte: die „Gründzüge" durch die Worte: „das Wissenswertheste" zu ersetzen, zuzustimmen;
4. (Art. 3. des Entw.) wie folgt zu fassen:

„Die Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen steht den kirchlichen Oberbehörden zu.

Die Ertheilung des Religionsunterrichtes ist zunächst Sache des einschlägigen Pfarrers oder seines Stellvertreters.

Der Lehrer ist jedoch verpflichtet, den Geistlichen seiner Confession hiebei regelmäßig zu unterstützen oder auch diesen Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Religionsunterrichts verhindert ist.

Im Uebrigen bemißt sich der Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden in Betreff des religiös-sittlichen Lebens der Jugend in den Volksschulen nach den Bestimmungen des Tit. IV §. 9 Abs. 5 der Verfassungs-Urkunde, dann der §. §. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde. Art. V Abs. 4 des I. Anhangs und §. 11 und 14 des II. Anhangs hiezu.

Bei Ertheilung des Religionsunterrichts ist die bestehende Schulordnung zu beobachten und insbesondere die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einzuhalten";

5. (Art. 4 des Entw.) der zu Abs. II und III des Artikels von der Reichsraths-Kammer formulirten Fassung beizutreten;
6. (Art. 5 des Entw.) dagegen auf dem früheren Beschlusse der Abgeordneten-Kammer zu beharren;
7. (Art. 6 des Entw.) desgleichen;
8. (Art. 7 des Entw.) ebenso;
9. (Art. 9 des Entw.) folgenden, von der Reichsrathskammer zu Abs. I als Beisatz vorgeschlagenen Satz anzunehmen:

„Diese Begünstigung findet auch auf neuzuerrichtende Schulstellen Anwendung, wenn die Zahl der Schüler weniger als 50 beträgt";

10. (Art. 12 des Entw.) auf dem früheren Beschlusse zu beharren, jedoch sei Art. 15 der Gemeindeordnung zu allegiren;
11. (Art. 13 des Entw.) Der zu Abs. II. von der Reichsrathskammer proponirten veränderten Fassung beizutreten;
12. (Art. 14 des Entw.) aber auf dem früheren diesseitigen Beschlusse zu beharren;

ebenso

13. (Art. 16 des Entw.),
14. (Art. 18 des Entw.),

und

15. (Art. 19 des Entw.);
16. (Art. 20. des Entw.) dem Vorschlage der Reichsrathskammer gemäß
    a. dem Marginale am Schlusse die Worte beizufügen: „sowohl der Werktags-, wie der Fortbildungsschule",
    b. im Abs. IV vor den Worten „mit Geld bestraft" einzuschalten „zweimal";
17. (Art. 21 des Entw.) nach Vorschlag der Kammer der Reichsräthe das Marginale folgendermaßen abzuändern: „Einschreitung gegen säumige Fortbildungsschüler";
18. (Art. 22 des Entw.) auf dem früheren Beschluß der Abgeordnetenkammer zu beharren;
19. (Art. 25 des Entw.) auf dem früheren diesseitigen Beschlusse zu beharren;
20). (Art. 29 des Entw.), der von der Reichsrathskammer proponirten Einschaltung eines Abs. II zuzustimmen und ebenso den früheren Abs. III, nun IV. (der frühere Abs. II wird nunmehr III) in der von der Reichsrathskammer beschlossenen Fassung anzunehmen;

21. (Art. 31 des Entw.) die von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagene Einschaltung der Worte: „nach Maßgabe der Verfassungsurkunde Tit. IV §. 9 Abs. IV" nach dem Worte „Dotationen" abzulehnen;
22. (Art. 37 des Entw.) dem von der Reichsrathskammer beschlossenen Abs. II. beizutreten; ebenso
23. (Art. 42 des Entwurfs) der zu Abs. I von der Reichsrathskammer abgeänderten Fassung beizustimmen;
24. (Art. 44 des Entwurfs) den Abänderungsvorschlägen der Reichsrathskammer nicht beizustimmen, sondern auf der früheren Beschlußfassung zu beharren;
25. (Art. 47 des Entw.) die von der Reichsrathskammer zu Abs. V beantragte Einschaltung der Worte: „und Schulkaplaneien" anzunehmen;
26. (Abs. 50 des Entw.) auf dem früheren Kammerbeschlusse zu beharren;
27. (Art. 51 des Entw.) dem Beschlusse der Reichsrathskammer beizutreten;
28. (Art. 53 des Entw.) den von der Reichsrathskammer zu Abs. II beantragten Zusatz anzunehmen;
29. (Art. 54 des Entw.) Ziff. 2, 3 und 4 auf der früheren Fassung zu beharren, dagegen dem beantragten Abstrich die Worte „Civil und" am Schlusse des Abs. III zuzustimmen;
30. (Art. 57 des Entw.) der von der Reichsrathskammer zu Abs. II vorgeschlagenen Abänderung zuzustimmen;
31. (Art. 60 des Entw.) den zu Abs. I, II und III von der Kammer der Reichsräthe gestellten Antrag abzulehnen und auf der früheren Fassung zu beharren.

    Bezüglich des von der ersten Kammer als Eingang zu Abs. IV gemachten Zusatzes, „der Lehrer ist für den Meßnergehilfen haftbar" abzulehnen, dagegen die weitere Fassung des Abs. VI „über die Befähigung des Meßnergehilfen ist der Pfarrer und die Kirchenverwaltung zu hören", zu acceptiren;
32. (Art. 61 des Entw.) dem zu Abs. II gemachten Zusatze der Kammer der Reichsräthe beizustimmen;
33. (Art. 63 des Entw.) die Anträge der Kammer der Reichsräthe gleichfalls anzunehmen;
34. (Art. 64 des Entw.) (Hier sind die Absätze I und II durch die vorher zu Art. 44 erfolgte Beschlußfassung gegenstandslos geworden), dem Absatze III beizutreten und damit den Antrag der Kammer der Reichsräthe zu genehmigen;
35. (Art. 66 Abs. II des Entw.) Zustimmung zu ertheilen; desgleichen

36. (Art. 67 des Entw.);
37. (Art. 68 Abs. III des Entw.), auf Beibehaltung des Abs. III zu beharren;
38. (Art. 69 Abs. II Ziff. 3 des Entw.) den Antrag der Kammer der Reichsräthe anzunehmen;
39. (Art. 70 des Entw.) auf dem früheren Beschlusse zu beharren;
40. (Art. 71 Abs. III des Entw.) der Fassung des Beschlusses der Kammer der Reichsräthe in Consequenz des Art. 69 beizustimmen;
41. (Art. 72 Abs. I und II des Entw.) desgleichen;
42. (Art. 73 Abs. I und II des Entw.) auf dem Beschlusse der Abgeordnetenkammer in Consequenz des Art. 44 Abs. III zu beharren;
43. (Art. 74 des Entw.) desgleichen auf dem früheren Beschlusse zu beharren;
44. (Art. 75 des Entw.) desgleichen;
45. (Art. 76 Abs. I des Entw.) desgleichen;
46. (Art. 77 Abs. I des Entw.) desgleichen;
47. (Art. 80 Abs. I des Entw.) Zustimmung zu den Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe zu ertheilen;
48. (Art. 84 des Entw.) aus Gründen der Consequenz zu Art. 44 Abs. III auf dem früheren Beschlusse der Abgeordnetenkammer zu beharren;
49. (Art. 97 des Entw.) dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe zuzustimmen, jedoch lit d in Ziff. I wie folgt zu fassen:
„aus zwei diesseits des Rheins von den Gemeindebevollmächtigten, jenseits des Rheins von dem Gemeinderathe gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde",
und lit. d in Ziff. II nachstehend:
„aus zwei durch die Gemeindeverwaltung gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde";
50. (Art. 98 des Entw.) dem Beschlusse der Reichsrathskammer in nachstehender Fassung zuzustimmen:
„In confessionell gemischten Schulgemeinden, in denen nur eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, ist der Pfarrer der Confession der Minderheit beizuziehen und je von beiden gewählten Schulgemeindegliedern der Ortsschulcommission noch eines aus den der Confession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn

diese wenigstens ein Viertheil der Schulkinder zur Schule schicken, bestehen aber in solchen Gemeinden mehrere Schulen für die Confession der Mehrheit, so haben die Angehörigen der confessionellen Minderzahl nur dann hierauf einen Anspruch, wenn die Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder mindestens 30 beträgt";

51. (Art. 99 d. E.) in Consequenz der Beschlüsse zu Art. 97 unter Ablehnung des Beschlusses der Kammer der Reichsräthe folgende Fassung zu wählen:

„Bestehen in confessionell gemischten Gemeinden für die Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen eigene Schulen (Art. 18 Abs. I, II), so hat von den betheiligten Confessionen je ein Pfarrer (Art. 97, I lit. b und II lit. a), je ein Schullehrer (Art. 97, I lit. c, II lit. c) und je ein Mitglied der Schulgemeinde (Art. 97, I lit. d, II lit. d) einzutreten."

Alsdann hat in den in Art. 97 II bezeichneten Gemeinden der im Dienste ältere Pfarrer den Vorsitz;

52. (Art. 100 d. E.) gleichfalls in Consequenz des Art. 97 unter Ablehnung des Beschlusses der Reichsrathskammer den Art. 100 wie folgt, zu fassen:

„In den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten können nach Bedürfniß mehrere Schulcommissionen gebildet werden, deren Bezirke durch den Magistrat nach vorgängigem Benehmen mit dem Bezirksinspector festzustellen sind.

Diese Schulcommissionen werden in folgender Weise zusammengesetzt:

a. aus einem Abgeordneten des Magistrats als Vorsitzenden und einem von den Gemeindebevollmächtigten aus ihrer Mitte abgeordneten Mitgliede;

b. aus dem Pfarrer des Bezirks, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer;

c. aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern des betreffenden Schulbezirkes;

d. aus zwei von den Gemeindebevollmächtigten gewählten, im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Schulgemeinde.

Bei der Bildung dieser Schulcommissionen sind die Schulen einer Confession zu einem oder mehreren Schulbezirken zu vereinigen";

53. (Art. 101 des Entw.) gleichfalls unter Ablehnung des Beschlusses der Reichsrathskammer in Consequenz des Art. 97 ff. der Art. 101 also zu fassen:

„Die nach Art. 97 Ziff. I lit. d und Ziff. II lit. d in die Ortsschulcommission zu berufenden Mitglieder der Schulgemeinde werden auf sechs Jahre aus den Familienvätern der Schulgemeinde durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Abgänge während des Laufes der Functionszeit werden für die noch übrige Dauer derselben durch Neuwahl ersetzt.

Bezüglich der Ablehnung der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung analog anzuwenden."

54. (Art. 102 des Entw.) (Dieser Artikel fällt in Consequenz der Beschlüsse zu Art. 97 ff. hinweg, daher) dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe auf Streichung beizustimmen;

55. (Art. 103 des Entw.) zu Abs. III dem Antrage der Kammer der Reichsräthe beizustimmen;

56. (Art. 104 des Entw.) der Kammer der Reichsräthe beizustimmen; desgleichen

57. (Art. 106 des Entw.);

58. (Art. 107 des Entw.) ebenso dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe beizustimmen und in Abs. III das Wort: „Geistlichen" vor dem Worte: „Schullehrer" einzuschalten;

59. (Art. 109 des Entw.) dieser Artikel zu streichen;

60. (Art. 109 a des Entw.) und

61. (Art. 111 des Entw.) auf der Fassung des Beschlusses der II. Kammer zu beharren;

62. (Art. 113 des Entw.) ebenfalls bei dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zu beharren;

63. (Art. 116 Abs. III des Entw) gleichfalls bei dem Beschlusse der II. Kammer zu beharren.

Dem am Schlusse der reichsräthlichen Beschlüsse beigefügten Antrage nicht beizustimmen.

Nachdem auf solche Weise seitens der Kammer der Abgeordneten nur in außerwesentlichen Punkten eine Zustimmung zu den reichsräthlichen Beschlüssen erfolgt, in allen wesentlichen Punkten aber die Divergenz zwischen beiden hohen Kammern aufrecht erhalten war, entschied sich der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe einstimmig für den Antrag des Herrn Referenten:

„in allen Punkten auf den früheren Beschlüssen des hohen Hauses zu beharren und Gleiches beim hohen Plenum zu begutachten."

Diesem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses trat denn auch an dem nämlichen Tage (27. April) die versammelte hohe Kammer mit 28 gegen 13 Stimmen bei.

Hiemit war das Schicksal des Gesetzentwurfes entschieden.

Aber auch der gutgemeinte Antrag der Kammer der Reichsräthe bezüglich der dienstlichen und materiellen Stellung der Lehrer war durch die Ablehnung desselben seitens der Kammer der Abgeordneten gefallen.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

YC 04012

LB2647
D4

Dinkel